

Die Reserve

A2-1300/0-0-2



Allgemeine Regelungen



Strategisch-politische
Dokumente



Konzeptionelle
Dokumentenlandschaft



Druckschriften



Technische Regelungen



Regelungsnahe
Dokumente

Detailinformationen

Zweck der Regelung:	Zentrale Vorgaben zur beorderungsbezogenen und beorderungsunabhängigen Reservistenarbeit.
Geltungsbereich:	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Datum Gültigkeitsbeginn:	10.07.2026
Herausgebende Stelle:	SKA KompZResAngelBw
Einsatzrelevanz:	Grundbetrieb
Berichtspflichten:	Ja
Regelungsnummer, Version:	A2-1300/0-0-2, Version 5
Ersetzt:	A2-1300/0-0-2, Version 4
Veröffentlichung im:	NICHT ZUTREFFEND
Aktenzeichen:	10-10-12
Beteiligte Interessenvertretungen:	Hauptpersonalrat beim BMVg, Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg, Hauptschwerbehindertenvertretung beim BMVg
Gebilligt durch:	Amtschef Streitkräfteamt
Datum nächste Überprüfung:	09.07.2031
Materialnummer:	Keine

Änderungsschwerpunkt zur Vorversion

Neustrukturierung der AR und Anpassung an die aktuelle Gesetzes- und Weisungslage.

Mögliche Kennzeichnungen (vgl. A-550/1, Abschnitt 5.4)

Ä	Änderungen zur vorherigen Veröffentlichung	B	Berichtspflichten
!	Besonders wichtige Wörter, Zeilen oder Abschnitte	E	Abweichende Vorgaben für den Einsatz
Y	Befehle im Sinne des § 2 Nr. 2 WStG	S	Sicherheitsbestimmungen

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck und gesetzliche Grundlagen	12
1.1	Zweck	12
1.2	Gesetzliche Grundlagen	13
1.3	Bezeichnung des Wehrdienstes	13
2	Personalmanagement	13
2.1	Grundlagen für das Personalmanagement der Reserve	13
2.2	Zuständigkeiten im Personalmanagement der Reserve	14
2.2.1	Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, Abteilung VI	14
2.2.2	Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, Abteilungen II, III und IV	15
2.2.3	Karrierecenter der Bundeswehr	16
2.2.4	Streitkräfteamt Kompetenzzentrum Reservistenangelegenheiten der Bundeswehr	16
2.2.5	Kalenderführende Dienststellen	17
2.2.6	Verantwortung der Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter	18
2.2.7	Stabsoffizierinnen und Stabsoffiziere für Reservistenangelegenheiten sowie Feldwebel für Reservistinnen und Reservisten	18
2.3	Ansprechstellen für unbeordnete Reservistinnen und Reservisten sowie dienstleistungswillige Ungediente	19
2.4	Zusammenarbeit bei der Personalführung/-bearbeitung	19
2.5	Dienstgrade der Reservistinnen und Reservisten	20
2.5.1	Grundsätze	20
2.5.2	Vorläufiger höherer Dienstgrad	23
2.5.3	Zeitweiliger höherer Dienstgrad	24
2.5.4	Dienstgradführung von Reservistinnen, Reservisten und anderen Personen mit Vordienstzeiten in der ehemaligen Nationalen Volksarmee	26
2.5.5	Verleihung militärischer Dienstgrade an Zivilpersonal des Geschäftsbereichs BMVg	26
2.6	Personalführung/-bearbeitung	27
2.6.1	Personalunterlagen/Verarbeitung personenbezogener Daten	27
2.6.2	Gespräche in Personalangelegenheiten	28
2.6.2.1	Grundsatz	28
2.6.2.2	Gespräche in Personalangelegenheiten bei den Beordnungsdienststellen	29
2.6.2.3	Gespräche in Personalangelegenheiten mit dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, Abteilung VI	29
2.6.2.4	Vorsprachen von Vorgesetzten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, Abteilung VI	29
2.7	Reservistendienst	30
2.8	Ausweis für Reservistinnen und Reservisten	31
2.8.1	Allgemeines	31
2.8.2	Einzelheiten zum Ausweis für Reservistinnen und Reservisten	31
2.9	Grundsätze für die Zusammenarbeit mit Arbeitgebern	31
2.10	Kommunikation der Dienstleistungsdienststellen mit der Arbeitgeberseite/ dem Dienstherrn	32

2.10.1	Allgemeines	32
2.10.2	Anschreiben an die Arbeitgeberseite	32
2.10.3	Informationspaket	32
2.10.4	Dankschreiben an die Arbeitgeberseite	33
2.10.5	Flyer	33
3	Dienstleistungen nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes	33
3.1	Arten der Dienstleistungen	33
3.1.1	Übungen nach § 61 des Soldatengesetzes	34
3.1.1.1	Allgemeines	34
3.1.1.2	Dauer	34
3.1.1.3	Ergänzende Festlegungen	35
3.1.2	Besondere Auslandsverwendungen nach § 62 des Soldatengesetzes	35
3.1.2.1	Allgemeines	35
3.1.2.2	Dauer	39
3.1.2.3	Ergänzende Festlegung	40
3.1.3	Hilfeleistung im Innern nach § 63 und Hilfeleistung im Ausland nach § 63a des Soldatengesetzes	41
3.1.3.1	Allgemeines	41
3.1.3.2	Dauer	42
3.1.3.3	Ergänzende Festlegungen	42
3.1.4	Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft nach § 63b des Soldatengesetzes	44
3.1.4.1	Allgemeines	44
3.1.4.2	Dauer	45
3.1.4.3	Ergänzende Festlegung	45
3.2	Rahmenbedingungen	46
3.2.1	Wehrmedizinische Begutachtung	46
3.2.1.1	Allgemeines	46
3.2.1.2	Begutachtung vor Beginn des Reservistendienstes im Rahmen der Prüfung der wehrrechtlichen Verfügbarkeit	47
3.2.1.3	Begutachtung zu Beginn des Reservistendienstes	47
3.2.1.4	Begutachtung am Ende des Reservistendienstes	49
3.2.1.5	Signierziffer X	49
3.2.1.6	Duldungspflicht im Rahmen von Impf- und Prophylaxemaßnahmen	50
3.2.2	Interessenkollisionen	50
3.2.3	Zustimmung der Arbeitgeberseite/des Dienstherrn bei Heranziehungen	51
3.2.4	Arbeitsplatzschutz	52
3.2.5	Beorderungs- /Heranziehungssicherheitsüberprüfung	52
3.2.6	Sicherheitsüberprüfung	53
3.2.7	Wirtschaftlichkeitsprüfung	53
3.2.8	Nebentätigkeiten	54
3.2.9	Dienstjubiläum	54
3.3	Grundsätze	55
3.3.1	Planung von Reservistendiensten	55
3.3.2	Anforderungen zu Reservistendiensten	56
3.3.3	Hinderungsgründe für eine Heranziehung und Mitteilung der Ausfälle	57
3.3.4	Änderungen von geplanten Reservistendiensten	57

3.3.5	Beginn des Wehrdienstverhältnisses nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes	57
3.3.6	Ende von Wehrdienstverhältnissen	58
3.3.6.1	Allgemeines	58
3.3.6.2	Entlassung aufgrund der Änderung der Verwendungs- oder Dienstfähigkeit	58
3.3.6.3	Entlassung aus dienstlichen Gründen	59
3.3.6.4	Entlassung wegen einer besonderen persönlichen Härte	59
3.3.6.5	Entlassung bei ernstlicher Gefährdung der militärischen Ordnung	59
3.3.6.6	Entlassung bei verfassungsfeindlichen Bestrebungen	60
3.3.7	Verlängerung von Wehrdienstverhältnissen	60
3.4	Organisation des Dienstes	61
3.4.1	Teilzeit	61
3.4.2	Telearbeit und mobiles Arbeiten	63
3.4.3	Mutterschutz	64
3.4.4	Elternzeit	64
3.4.5	Elterngeld	64
3.4.6	Urlaub	65
3.4.7	Dienstzeitausgleich	66
3.5	Besondere Arten des Reservistendienstes	68
3.5.1	Reservistendienst im Rahmen der Ausbildung	68
3.5.2	Reservistendienst im Ausland	68
3.5.3	Reservistendienst im Rahmen von Austauschprogrammen	69
3.5.4	Praktika in Form von Reservistendienst	70
3.5.5	Famulaturen in Form von Reservistendienst	71
3.5.6	Weißer Übungen	71
3.5.7	Reservistendienst beim Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst	71
3.6	Reservistendienst besonderer Personengruppen	71
3.6.1	Frühere Berufssoldatinnen und Berufssoldaten	71
3.6.2	Generale	72
3.6.3	Mandatsträgerinnen und Mandatsträger	72
3.6.4	Fachpersonal der Informationsarbeit (Offizierinnen und Offiziere) sowie Journalistinnen und Journalisten (aller Dienstgrade)	72
3.6.5	Sanitätsoffizierinnen und Sanitätsoffiziere der Reserve die nicht beordert werden können	73
3.6.6	Spitzensportlerinnen und Spitzensportler	74
3.6.7	Dienstleistungswillige Ungediente	74
3.7	Maßnahmen bei Dienstleistungen	74
3.7.1	Maßnahmen vor Anforderung von Dienstleistungen	74
3.7.1.1	Begutachtung für bestimmte Verwendungen	74
3.7.1.2	Dienstfahrerlaubnis/Dienstführerschein	75
3.7.1.3	Führungszeugnis	75
3.7.1.4	Versendung von Unterlagen zu Dienstleistungen	76
3.7.1.5	Maßnahmen bei Dienstleistungen außerhalb der Beordnungsdienststelle	77
3.7.2	Maßnahmen vor und zu Beginn sowie während einer Dienstleistung	77
3.7.2.1	Prüfung der erforderlichen Unterlagen	77
3.7.2.2	Weitergabe von Unterlagen	77
3.7.2.3	Prüfung des Heranziehungsbescheides	77
3.7.2.4	Aushändigung von Unterlagen/Maßnahmen bei Dienstantritt	78
3.7.2.5	Erklärung zur Rentenversicherungspflicht/Antrag auf Unterhaltssicherung	78

3.7.2.6	Heranziehungslisten	78
3.7.2.7	Personalfragebogen	79
3.7.2.8	Maßnahmen bei Nichtantritt des Dienstes oder verspätetem Dienstantritt	79
3.7.2.9	Gelöbnis/Eid	79
3.7.2.10	Prüfung der Qualifikation	79
3.7.2.11	Bekleidung und Ausrüstung	80
3.7.2.12	Beurteilungen/Dienstzeugnisse	80
3.7.2.13	Mitteilungen an die Unterhaltssicherungsbehörde	80
3.7.3	Maßnahmen bei Beendigung einer Dienstleistung	80
3.7.3.1	Ausgabe von Unterlagen/Rückgabe der Personalpapiere	80
3.7.3.2	Wehrdienstzeitbescheinigung	81
3.7.3.3	Belehrung bei vorzeitiger Beendigung einer Dienstleistung	81
4	Beorderung	81
4.1	Allgemeines	81
4.2	Beorderungsarten in der Reserve	82
4.2.1	Verstärkungsreserve	82
4.2.2	Personalreserve	83
4.3	Freiwillige Beorderung	84
4.3.1	Allgemeines	84
4.3.2	Verfahren	86
4.3.3	Ergänzende Festlegungen	88
4.4	Amtsseitige Beorderung – Grundbeorderung	88
4.4.1	Allgemeines	88
4.4.2	Personenkreis	88
4.4.3	Beginn und Dauer	89
4.4.4	Beorderungsverfahren	89
4.4.5	Ausnahmen von einer amtsseitigen Beorderung	90
4.5	Besondere Personengruppen	91
4.5.1	Angehörige des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst	91
4.5.2	Militärattachéreserve	91
4.5.3	Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Truppendienstes außerhalb des Wehrdienstes	92
4.5.4	Sanitätsoffizierinnen und Sanitätsoffiziere	92
4.5.5	Katalogpersonal (externes Personal)	92
4.5.6	Feldpostpersonal	93
4.5.7	Reservistinnen und Reservisten, die dem Polizeivollzugsdienst angehören	93
4.5.8	Deutsche mit ständigem Wohnsitz im Ausland	93
4.5.9	Frühere Angehörige der ehemaligen Nationalen Volksarmee und der Grenztruppen	94
5	Personalentwicklung der Reservistinnen und Reservisten	95
5.1	Einstellung und Zulassung	96
5.1.1	Allgemeines	96
5.1.2	Laufbahnen der Mannschaften der Reserve des Truppendienstes, des Sanitätsdienstes und des Militärmusikdienstes	97
5.1.3	Laufbahnen der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere der Reserve des allgemeinen Fachdienstes, des Sanitätsdienstes und des Militärmusikdienstes	97

5.1.4	Laufbahnen der Feldweibel der Reserve des Truppendienstes, des allgemeinen Fachdienstes, des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr	98
5.1.5	Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Truppendienstes, des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes, des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr	99
5.2	Verwendungsauswahl	99
6	Dienstleistung nach dem Fünften Abschnitt des Soldatengesetzes	100
6.1	Allgemeines	100
6.2	Grundsätze	101
6.2.1	Zielsetzung	101
6.2.2	Teilnahmeberechtigter Personenkreis	103
6.2.3	Freiwilligkeitsgrundsatz	105
6.2.4	Dauer	105
6.2.5	Antragstellung und Erklärung von Vorhaben zu Dienstlichen Veranstaltungen	105
6.2.6	Unterstellung	107
6.2.7	Anmeldeverfahren	108
6.2.8	Zuziehung	108
6.2.9	Uniform	109
6.2.10	Dienstgradführung	109
6.2.11	Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr	109
6.2.12	Fürsorge/Versorgung	110
6.3	Dienstliche Veranstaltung zur Information	111
6.3.1	Grundsatz	111
6.3.2	Teilnahmeberechtigter Personenkreis	111
6.3.3	Verfahren	112
6.3.4	Zuziehende Stelle	113
6.3.5	Uniform	113
6.3.6	Dienstgradführung	113
6.4	Informationsaufenthalte	114
6.5	Besonderheiten	114
6.5.1	Dienstliche Veranstaltung im Ausland	114
6.5.2	Einladungen von Gästen zu dienstlichen Veranstaltungen	115
6.5.3	Dienstliche Veranstaltungen geselliger Art	116
6.6	Wehrmedizinische Begutachtung nach dem Fünften Abschnitt des Soldatengesetzes	117
6.6.1	Allgemeines	117
6.6.2	Duldungspflicht im Rahmen von Impf- und Prophylaxemaßnahmen	118
7	Reservewehrdienstverhältnis	118
8	Ausbildung der Reserve	118
9	Leistungen zur Sicherung des Unterhalts von Reservistendienst Leistenden	119

9.1	Allgemeines	119
9.2	Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	119
9.3	Leistungen an Selbstständige	120
9.4	Mindestleistung	120
9.5	Leistungen für Versorgungsempfänger	120
9.6	Prämie und Zuschläge	121
9.7	Dienstgeld	121
9.8	Zuschlag für herausgehobene Funktionen	122
9.9	Zuschlag für besondere Erschwernisse	122
9.10	Zuschlag für besondere zeitliche Belastungen	122
9.11	Auslandsverwendungszuschlag	122
9.12	Unterkunft	122
9.13	Diensträume	123
9.14	Dienstbekleidung	123
9.15	Heilfürsorge	123
9.16	Verpflegung	124
9.17	Schutz der Reservistendienst Leistenden nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz	124
10	Beorderungsunabhängige Reservistenarbeit	124
10.1	Allgemeines	124
10.1.1	Rahmenbedingungen	124
10.1.2	Ziele	124
10.1.3	Verantwortlichkeiten	125
10.1.3.1	Planung und Durchführung	125
10.1.3.2	Zuständigkeiten des Streitkräfteamtes Kompetenzzentrum Reservistenangelegenheiten der Bundeswehr	125
10.1.3.3	Evaluation der beorderungsunabhängigen Reservistenarbeit	125
10.1.4	Handlungsfelder	126
10.1.4.1	Sicherheitspolitische Arbeit	126
10.1.4.2	Militärische Ausbildung im Rahmen der beorderungsunabhängigen Reservistenarbeit	127
10.1.4.3	Kommunikation, Information und Betreuung	127
10.1.4.4	Internationale Zusammenarbeit in der Reserve	127
10.1.4.5	Unterstützungsleistungen für die Bundeswehr	128
10.2	Durchführung	128
10.3	Gemeinsames Handeln in der Reservistenarbeit	128
10.4	Handlungsfelder	130
10.4.1	Sicherheitspolitische Arbeit	130
10.4.2	Militärische Ausbildung	131
10.4.2.1	Teilnahme an Marsch- und Sportveranstaltungen, Lehrgängen sowie sonstigen Veranstaltungen im Ausland	131
10.4.2.2	Militärische Wettkämpfe	131
10.4.2.3	Schießausbildung	132
10.4.2.4	Schießen unter Beteiligung von Zivilpersonen	133
10.4.3	Kommunikation, Information und Betreuung	133
10.5	Nutzung von Schießanlagen der Bundeswehr durch den Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. in Verbandsveranstaltungen	134

10.6	Nutzung von Sportanlagen der Bundeswehr durch Reservistinnen und Reservisten	135
10.7	Ausstattung, Versorgung, Nutzung von Liegenschaften	135
10.7.1	Ausstattung	135
10.7.2	Unterkunft und Verpflegung	136
10.7.3	Waffen und Munition	136
10.7.4	Schadensbearbeitung	137
10.7.5	Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses	137
10.8	Evaluation der Reservistenarbeit	138
10.8.1	Evaluation der beorderungsunabhängigen Reservistenarbeit	138
10.8.2	Evaluation von Veranstaltungen des Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V.	138
10.9	Aus- und Weiterbildung des hauptamtlichen Personals in der beorderungsunabhängigen Reservistenarbeit	139
11	Internationale Reservistenarbeit	139
11.1	Grundsätze für die internationale Reservistenarbeit	139
11.1.1	Allgemeines	139
11.1.2	Ziele	140
11.1.3	Verantwortlichkeiten	141
11.1.3.1	Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der Generalinspekteurin oder des Generalinspektors der Bundeswehr/Beauftragte bzw. Beauftragter für Reservistenangelegenheiten der Bundeswehr	141
11.1.3.2	Deutsche Delegationsleiterin oder deutscher Delegationsleiter beim NATO Committee on Reserves	141
11.1.3.3	SKA Kompetenzzentrum Reservistenangelegenheiten der Bundeswehr	141
11.1.3.4	Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V.	141
11.1.4	Organisationen in der internationalen Reservistenarbeit	141
11.1.4.1	NATO Committee on Reserves	141
11.1.4.2	Internationale Reserveoffiziervereinigungen	142
11.1.4.3	Internationale Reserveunteroffizierorganisation	143
11.1.4.4	Sonstiges	144
11.1.5	Internationale Veranstaltungen	144
11.1.5.1	Reservistenaustauschprogramme	144
11.1.5.2	Internationale Veranstaltungen der Organisationsbereiche	145
11.1.6	Reservistendienst im Rahmen der Internationalen Reservistenarbeit im Ausland	145
11.1.6.1	Grundsätze	145
11.1.6.2	Übungen sowie Dienstliche Veranstaltungen im Ausland in der beorderungsunabhängigen Reservistenarbeit	146
11.1.7	Teilnahme an Veranstaltungen im Ausland mit einer Uniformtrageerlaubnis	146
11.2	Vertretung der Bundeswehr in Reservistenangelegenheiten im internationalen Bereich	147
11.2.1	Die Stellvertreterin und der Stellvertreter der Generalinspekteurin oder des Generalinspektors	147
11.2.2	Deutsche Delegationsleiterin bzw. Deutscher Delegationsleiter beim NATO Committee on Reserves	147
11.2.3	Militärische und zivile Organisationsbereiche	147
11.3	Unterstützung der Bundeswehr für Internationale Reservistenorganisationen	148

11.3.1	Grundsätze	148
11.3.2	Verantwortlichkeiten	149
11.3.3	Die Delegation der Confédération Interalliée des Officiers de Réserve	150
11.3.4	Die Delegation der Confédération Interalliée des Officiers Médicaux de Réserve	151
11.3.5	Die Delegation der Confédération Interalliée des Sous-Officiers de Réserve	151
11.3.6	CIOR- und CISOR-Wettkampf	152
11.3.7	Frühjahrs- und Herbstseminar	153
11.3.8	Art des Reservistendienstes	153
11.3.9	Koordinierung der Arbeit bei internationalen Reservistenorganisationen und dem National Reserve Forces Committee	154
11.4	Reservistenaustauschprogramme	155
11.4.1	Grundsätze	155
11.4.2	Deutsch-Amerikanischer Reserveoffizieraustausch	155
11.4.2.1	Zielsetzung	155
11.4.2.2	Anforderungen an die Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere der Bundeswehr	156
11.4.2.3	Anteile der Organisationsbereiche und Umfang des Programms	157
11.4.2.4	Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der Beordnungstruppenteile/-dienststellen für den Austausch	157
11.4.2.5	Information der ausgewählten Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere	158
11.4.2.6	Ablauf des Deutsch-Amerikanischen Reserveoffizier-Austausches	158
11.4.2.7	Dienstliche Veranstaltung zur Vorbereitung des USA-Aufenthaltes	159
11.4.2.8	Heranziehung zur Übung	159
11.4.2.9	Unterstellungsverhältnis/Disziplinarwesen	160
11.4.2.10	Transport	160
11.4.2.11	Unterkunft/Verpflegung/Betreuungseinrichtungen	160
11.4.2.12	Sanitätsdienstliche Untersuchungen/Versorgung	160
11.4.2.13	Bekleidung/Ausrüstung	161
11.4.2.14	Militärische Sicherheit	161
11.4.2.15	Beurteilungsbeiträge	162
11.4.2.16	Dienstreisen/Dienstzeit/Dienstbefreiung/Urlaub	162
11.4.2.17	Erfahrungsberichte	162
11.4.2.18	Verwaltungsbestimmungen	163
11.4.3	Aufnahme der Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere der USA	163
11.4.3.1	Unterstellungsverhältnis/Disziplinarwesen	163
11.4.3.2	Transport/Bezüge/Reisekosten/Unterkunft/Verpflegung und Betreuung	164
11.4.3.3	Sanitätsdienstliche Versorgung	164
11.4.3.4	Bekleidung	165
11.4.3.5	Militärische Sicherheit	165
11.4.3.6	Beurteilungsbeiträge	165
11.4.3.7	Dienstreisen/Dienstbesprechungen und Urlaub	165
11.4.3.8	Erfahrungsberichte	166
11.4.3.9	Schlussbestimmungen	166
11.5	Militärische Wettkämpfe für Reservistinnen und Reservisten im Ausland	166
11.6	Teilnahme von Reservistinnen und Reservisten an Veranstaltungen im Rahmen der beordnungsunabhängigen Reservistenarbeit im Ausland	167
12	Zivilpersonal der Bundeswehr	168
12.1	Allgemeines	168
12.2	Beordnung	169
12.2.1	Amtsseitige Beordnung – Grundbeordnung	169

12.2.2	Einplanung von Zivilpersonal der Bundeswehr auf Verteidigungsfalldienstposten Katalogpersonal	169
12.2.3	Freigabe von Zivilpersonal für Beorderungen	169
12.3	Reservistendienst von Zivilpersonal der Bundeswehr	169
12.4	Reservewehrdienstverhältnis	170
12.5	Besondere Vorgaben für die Heranziehung von Zivilpersonal der Bundeswehr zu Dienstleistungen nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes	171
12.6	Verleihung militärischer Dienstgrade an Zivilpersonal der Bundeswehr	172
12.7	Zeitweilige Verleihung höherer Dienstgrade an externes Sprachdienstpersonal	174
13	Anlagen	175
13.1	Kurzinformation – Besondere Auslandsverwendung der Bundeswehr	175
13.2	Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen der Bundeswehr	175
13.3	Übersetzung des Hinweises bei Einladungen	175
13.4	Hinweise zur Organisation und Verwendung der Datenbank Engagieren, Verwalten und Ausbilden von Reservisten	175
13.5	Vorgaben für Reservistenwettkämpfe in der beorderungsunabhängigen Reservistenarbeit	175
13.6	Feststellung eines militärischen Interesses für Schießen von Mitgliedern einer Reservistenarbeitsgemeinschaft Schießsport	175
13.7	Dienstposten Katalogpersonal	175
13.8	Vergleichstabelle für Beamte oder Beamtinnen und Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen der Bundeswehr	175
13.9	Sachverhalte der DP der PersRes	175
13.10	Datenschutzbelehrung für die Leitung einer DVag	175
13.11	Halbjahres-, Jahresplanung	175
13.12	Festlegungen für die Unterstützung der im Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. organisierten Reservistenmusikzüge durch die Bundeswehr	176
13.13	Fachkonzept zur Unterstützung der Reservistenmusikzüge durch den Militärmusikdienst der Bundeswehr	176
13.14	Kommunikation der Dienstleistungsdienststellen mit der Arbeitgeberseite/ - dem Dienstherrn	176
13.15	Ausweis für Reservistinnen und Reservisten	176
13.16	Merkblatt für Inhaberinnen oder Inhaber des Ausweises für Reservistinnen und Reservisten	176
13.17	Bestimmungen zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses	176
13.18	Abkürzungsverzeichnis	177
13.19	Bezugsjournal	182
13.20	Änderungsjournal	187

1 Zweck und gesetzliche Grundlagen

1.1 Zweck

1001. Unter „Reserve“ sind alle organisatorischen, materiellen, infrastrukturellen und personellen Maßnahmen zu verstehen, die einen flexiblen Aufwuchs oder eine Mobilmachung ermöglichen und die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr (Bw) im gesamten Aufgabenspektrum, erhöhen. Sie wird zur Ergänzung und Verstärkung der personellen Fähigkeiten des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) und der Bw benötigt. Dabei ist die Reserve der Bw für die LV/BV, für den Heimatschutz (HSch) sowie für die Einsätze im Rahmen des internationalen Krisenmanagements ein unverzichtbarer Bestandteil. Darüber hinaus unterstützt und entlastet die Reserve die aktive Truppe bei der Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Amts- und Katastrophenhilfe nach Artikel 35 des Grundgesetzes (GG).

1002. Gegenstand dieser Allgemeinen Regelung (AR) sind:

- die grundsätzlichen Festlegungen und Verfahrensanweisungen für alle mit der Personalführung, Beordnung und Dienstleistung von Reservistinnen und Reservisten (Res) befassten Stellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (GB BMVg) sowie
- alle Vorgaben zur beordnungsunabhängigen Reservistenarbeit (bu ResArb),
- alle Vorgaben zur internationalen Reservistenarbeit sowie
- die Grundsätze zur Zusammenarbeit mit Arbeitgebern in Bezug auf die Reserve.

1003. Betroffener Personenkreis dieser AR sind Res im Sinne des § 1 Reservistengesetzes (ResG) sowie dienstleistungswillige Ungediente, die sich aufgrund einer vom Bund angenommenen eigenen Erklärung zu Dienstleistungen nach dem Vierten oder Fünften Abschnitt des Soldatengesetzes (SG) bereit erklärt haben.

1004. Diese AR ist darüber hinaus:

- Informationsgrundlage für alle mit der Bearbeitung von Reservistenangelegenheiten Betrauten innerhalb und außerhalb des GB BMVg,
- Grundlage für die sach- und zielgerechte Beratung im Rahmen der Personalgewinnung und -entwicklung sowie für die Unterrichtung von Res über Beordnung und Dienstleistung.
- Nachschlagewerk für Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter (DStLtr), damit diese ihrer besonderen Verantwortung nachkommen können, ihre Soldatinnen und Soldaten bereits während der aktiven Dienstzeit über eine Beordnung/Grundbeordnung (GBO) und über den Dienst in der Reserve zu informieren und zu gewinnen sowie
- Grundlage für die fachliche Aus-, Fort- und Weiterbildung des im Personalmanagement und in der Personalgewinnung von Res eingesetzten Personals.

1005. Sie richtet sich damit an die mit der Bearbeitung von Reservistenangelegenheiten befassten Dienststellen (DSt) und beauftragtes Personal sowie an Gliederungen des Verbandes der Reservisten

der Deutschen Bundeswehr e. V. (VdRBw) und anderer Verbände und Vereinigungen, die in der Reservistenarbeit tätig sind.

1006. Soweit in dieser AR Dienstgradbezeichnungen des Heeres (H) und der Luftwaffe (Lw) genutzt werden, gelten sie auch für die entsprechenden Bezeichnungen der Marine (M) und der Sanitätsoffizierinnen und Sanitätsoffiziere.

1007. Ausdrücklich mitumfasst sind Personen ohne Geschlechtseintrag oder mit dem Geschlechtseintrag „divers“ im Personenstandsregister.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

1008. Die Heranziehung und die Zuziehung von Res sowie dienstleistungswilligen Ungedienten sind im Vierten und Fünften Abschnitt des SG sowie im ResG geregelt.

1009. Im Spannungs- oder Verteidigungsfall sind die Regelungen des Wehrpflichtgesetz (WPfIG) zu beachten.

1.3 Bezeichnung des Wehrdienstes

1010. Wehrdienst nach dem Vierten und Fünften Abschnitt des SG wird als „Reservistendienst (RD)“ bezeichnet.

1011. Res, die diesen Dienst leisten, werden als Reservistendienst Leistende/Reservistendienst Leistender (RDL) bezeichnet.

2 Personalmanagement

2.1 Grundlagen für das Personalmanagement der Reserve

2001. Für die Personalbearbeitung der Res sind im Wesentlichen folgende Rechtsvorschriften maßgebend:

- das SG,
- das WPfIG,
- das ResG sowie
- die Soldatenlaufbahnverordnung (SLV)

sowie die dazu jeweils erlassenen ergänzenden AR.

2002. Für die Personalakten gelten die:

- Bestimmungen der §§ 29, 29a und §§ 29c bis 29f SG,
- die [AR „Personalaktenführung“ A1-1480/0-5001](#)

sowie die dazu jeweils erlassenen, ergänzenden AR.

2.2 Zuständigkeiten im Personalmanagement der Reserve

2003. Das Personalmanagement der Reserve unterscheidet zwischen zentraler Personalführung und dezentraler Personalbearbeitung. Die Aufgaben der zentralen Personalführung obliegen dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) und den unterstellten Karrierecentern der Bundeswehr (KarrCBw). Dabei arbeiten BAPersBw VI und KarrCBw Dezernat Reservistenangelegenheiten (Dez ResAngel) integrativ zusammen. Die dezentrale Personalbearbeitung wird von der Beordnungsdienststelle (BeordDSt) für beordnete Res oder von der Dienstleistungsdienststelle für nicht beordnete RDL im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten wahrgenommen.

2.2.1 Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, Abteilung VI

2004. BAPersBw VI ist die zentrale personalbearbeitende Stelle (ZPersBSt) für Res und zusätzliche Ansprechstelle für dienstleistungswillige Ungediente. Ihr obliegt die Beordnungshoheit und somit die abschließende Besetzungsverantwortung für alle Dienstposten (DP) und Beordnungsmöglichkeiten in der Reserve. BAPersBw VI ist fachvorgesetzte Stelle im Wehersatzwesen für die KarrCBw Dez ResAngel. In der Fläche setzen die KarrCBw Dez ResAngel die Maßnahmen des Wehersatzwesens um und unterstützen die Personalführung. BAPersBw VI und KarrCBw Dez ResAngel arbeiten im Sinne einer ganzheitlichen Personalbedarfsdeckung und personellen Einsatzbereitschaft der Reserve integrativ zusammen. BAPersBw VI obliegt auch das fachliche Weisungsrecht für die Reservistenberatung in Abstimmung mit den KarrCBw Dez ResAngel.

2005. Die personelle Zuständigkeit umfasst:

- Beordnete,
- für eine Beordnung geplante Res (dies umfasst auch grundbeordnete Res und zur GBO Anstehende),
- nicht beordnete Res,
- dienstleistungswillige Ungediente, die eine vom Bund angenommene Verpflichtung/ Einverständniserklärung für ein freiwilliges Engagement in der Reserve abgegeben haben,
- Res sowie dienstleistungswillige Ungediente, für die die Verleihung eines zeitweiligen oder vorläufigen höheren Dienstgrads vorgesehen ist sowie
- der Dienstleistungsüberwachung unterliegenden Res.

2006. Die inhaltliche Zuständigkeit umfasst im Wesentlichen die:

- Personalgewinnung, -bedarfsdeckung, -entwicklung und -führung,
- Beförderungen bis einschließlich zum Oberst, wobei Beförderungen zum Oberst durch BMVg zu zeichnen sind,
- Berufung von Res in ein Reservewehrdienstverhältnis (RWDV) gemäß ResG,
- Entlassung in ein RWDV berufener Res gemäß ResG,
- Steuerung und Überwachung von Maßnahmen und Verfahren im Rahmen der GBO von zur Entlassung heranstehender Soldatinnen und Soldaten,
- Steuerung und Überwachung von Maßnahmen und Verfahren im Rahmen der Reservistenberatung,
- Einplanung zu allen Dienstleistungen nach § 60 SG im Rahmen der militärfachlichen Prüfung als einplanende Stelle,
- militärfachliche- und allgemeinmilitärische Laufbahnausbildung,
- Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, sofern die Zuständigkeit entsprechend übertragen ist,
- militärfachliche Prüfung und Entscheidung über Beordnungsvorschläge,
- Wirtschaftlichkeitsprüfungen im Rahmen von geplanten Dienstleistungen sowie
- Maßnahmen des Personalmanagements im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Dienstlichen Veranstaltungen zur Information (InfoDVag) der Organisationsbereiche (OrgBer).

2007. Darüber hinaus ist BAPersBw VI für die Erarbeitung von Grundlagen in der Umsetzung gesetzlicher sowie untergesetzlicher Regelungen und Vorgaben im Rahmen des Personalmanagements zuständig. Dies gilt insbesondere für die Bereiche:

- GBO,
- Gewinnung von zur Entlassung heranstehender Soldatinnen und Soldaten für ein freiwilliges Engagement in der Reserve,
- wehrrechtliche Verfügbarkeit (Verfügbarkeitsprüfung) im Rahmen von Beordnungen und RD,
- Dienstleistungsüberwachung gemäß § 77 SG sowie
- Eingaben, Beschwerden, Bürgeranfragen, Widersprüche, Verwaltungsstreitverfahren.

2.2.2 Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, Abteilungen II, III und IV

2008. BAPersBw II ist für externe Personalgewinnung und in Zusammenarbeit mit der Reservistenberatung (KarrCBw Dez ResAngel) auch für die Gewinnung von dienstleistungswilligen Ungedienten zuständig. Sie ist für Anwärtnerinnen und Anwärter aller Laufbahnen der Reserve im Wehrdienst (i. W.) Ernennungsdienststelle.

2009. Die Abteilungen III und IV des BAPersBw sind für Anwärtnerinnen und Anwärter einer Laufbahn der Reserve i. W. entsprechend der Laufbahnzugehörigkeit ZPersBSt und Entlassungsdienststelle.

Zudem sollen sie im Rahmen ihrer Personalführungsverantwortung bei der Vorbereitung der Beorderung von zur Entlassung anstehenden Soldatinnen und Soldaten unterstützen, um deren Motivation für ein Engagement in der Reserve zu wecken.

2.2.3 Karrierecenter der Bundeswehr

2010. Die KarrCBw Dez ResAngel sind die örtlichen Wehersatzbehörden und im Zusammenwirken mit BAPersBw VI unter Berücksichtigung der Bedarfsträgervorgaben für die Personalbedarfsdeckung der Reserve verantwortlich.

Die KarrCBw Dez ResAngel:

- führen mit BAPersBw VI die Ein-, Um- und Ausplanung (Beorderung) von Res sowie dienstleistungswilligen Ungedienten, die sich freiwillig zu Dienstleistungen bereit erklären haben, durch,
- sind zuständig für die Heranziehung zu den Dienstleistungen gemäß § 60 SG, inklusive Feststellung der wehrrechtlichen Verfügbarkeit sowie möglicher Änderungen und Aufhebung der Bescheide,
- stellen vor einer Beorderung die wehrrechtliche Verfügbarkeit fest,
- sind für die Reservistenberatung in der Fläche verantwortlich und leisten somit einen wesentlichen Beitrag zur Beratung und Gewinnung von qualifizierten Res sowie dienstleistungswilligen Ungedienten, die sich für die Reserve interessieren,
- nehmen die Aufgaben und die Durchsetzung der Dienstleistungsüberwachungspflicht gemäß §§ 77 bis 79 SG wahr sowie
- führen die Personalakten (§ 29d SG) der Res.

2011. Für Änderungen und Aufhebungen von Heranziehungsbescheiden auf Veranlassung der anfordernden DSt ist allein das den Heranziehungsbescheid erlassende KarrCBw zuständig. Aus diesem Grund dürfen von den DSt keine Aussagen über Erfolgsaussichten zu gestellten Anträgen gemacht werden. Stellungnahmen zu Anträgen sind den Res nicht bekannt zu geben.

2.2.4 Streitkräfteamt Kompetenzzentrum Reservistenangelegenheiten der Bundeswehr

2012. Das Streitkräfteamt Kompetenzzentrum Reservistenangelegenheiten der Bundeswehr (SKA KompZResAngelBw) ist ein Organisationselement im SKA. Es gestaltet als fachlich zuständige Stelle die Reservistenangelegenheiten der Bw „aus einer Hand“ und ist zentraler Ansprechpartner in Reservistenangelegenheiten innerhalb und außerhalb der Bw.

Das SKA KompZResAngelBw

- arbeitet dem Stellvertreter des Generalinspektors bzw. der Stellvertreterin der Generalinspektorin (StvGenInsp) als Beauftragter oder Beauftragte für Reservistenangelegenheiten der Bundeswehr (BeauftrResAngelBw) über das fachlich zuständige Referat im BMVg SK I 2, zu,
- erarbeitet Grundsatzdokumente für die Reservistenarbeit der Bw,
- unterstützt die Organisationsbereiche (OrgBer) und die dem BMVg unmittelbar unterstellten Dienststellen in der beorderungsbezogenen und beorderungsunabhängigen Reservistenarbeit,
- trägt die fachliche Gesamtverantwortung für die Nutzung der Personalreserve (PersRes). Es macht verbindliche Vorgaben für deren Gestaltung sowie für die Anwendung der fachlichen Abläufe in allen OrgBer/Bereichen und stellt deren Einhaltung im Rahmen der ministeriellen Fachaufsicht sicher,
- ist zuständig für die Koordination und Vergabe von Stellen für Reservisten in Abstimmung mit BMVg, BAPersBw VI und den OrgBer,
- informiert fortlaufend über aktuelle Reservistenangelegenheiten,
- nimmt die Weiterentwicklung der Reservistenangelegenheiten wahr,
- betreibt die zentrale Ansprechstelle (Bürgertelefon) für Res sowie für Arbeitgeber,
- plant und koordiniert Lehrgänge, Konferenzen und Seminare und unterstützt militärische Wettkämpfe im In- und Ausland insbesondere für die bu ResArb,
- arbeitet mit dem VdRBw, dem Beirat Reservistenarbeit beim VdRBw, den berufsständischen, soldatischen Interessenvertretungen in der Bw sowie mit weiteren externen, in der Reservistenarbeit tätigen Verbänden und Vereinigungen zusammen,
- unterstützt die deutsche Delegationsleiterin oder den deutschen Delegationsleiter beim NATO Committee on Reserves (NCR) sowie
- koordiniert die Tätigkeiten beim NCR, bei der Confédération Interalliée des Officiers de Réserve (CIOR, „Interalliierte Vereinigung der Reserveoffiziere“), bei der Confédération Interalliée des Officiers Médicaux de Réserve (CIOMR, „Interalliierte Vereinigung der Sanitätsoffiziere der Reserve“) sowie bei der Confédération Interalliée des Sous-Officiers de Réserve (CISOR, „Interalliierte Vereinigung der Reserveunteroffiziere“).

2.2.5 Kalenderführende Dienststellen

2013. Kalenderführende Dienststellen¹ (KalfüDSt) sind für die personelle und materielle Einsatzbereitschaft der ihnen unterstellten DSt verantwortlich. Zu diesem Zweck sind sie für die Weitergabe der Dienstzeit begleitenden Informationen über Zweck und Inhalt der Reservistenarbeit der Bw an das aktive Personal verantwortlich.

¹ Siehe hierzu die AR „Militärische Alarmplanung“ A-100/90.

Die KalfüDSt:

- nehmen im Rahmen der Personalbearbeitung von Res die ihnen für das Verfahren für Beorderungen in der Bw übertragenen Aufgaben wahr,
- planen und überwachen die Aus- und Fortbildung sowie Inübunghaltung der beordneten Res ihres Zuständigkeitsbereiches in Zusammenarbeit mit BAPersBw VI,
- treffen alle in ihrer Zuständigkeit für die Durchführung von RD erforderlichen Maßnahmen und
- sind Ansprechstelle für die in ihrem Zuständigkeitsbereich beordneten Res.

2.2.6 Verantwortung der Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter

2014. Die DStLtr sind verpflichtend dafür verantwortlich, dass die zur Entlassung heranstehenden Soldatinnen und Soldaten frühzeitig vor dem Entlassungstermin aus dem aktiven Dienstverhältnis über die Beorderung informiert und beraten werden. Die Soldatinnen und Soldaten sind möglichst für ein freiwilliges Engagement in der Reserve und ein regelmäßiges Ableisten von RD zu gewinnen. In ihrer Verantwortung nehmen sie Einfluss auf die Stellenbesetzung, Personalauswahl und Verwendungsplanung der beordneten oder noch zu beordernden Res sowie dienstleistungswilligen Ungedienten. Damit leisten sie einen maßgeblichen Anteil zur Einsatzbereitschaft ihrer DSt.

2015. RDL sind durch ihre Dienstleistungsdienststelle zu entlassen. Als DStLtr eingesetzte RDL werden durch die nächsthöhere DSt entlassen.

2016. Die DstLtr zeichnen für regelmäßige Informationen an alle Beordneten ihrer Dst verantwortlich. Eine jährliche, schriftliche Kontaktaufnahme mit allen Beordneten der DSt ist verpflichtend. Ein Nachweis darüber ist revisionssicher aufzubewahren².

2.2.7 Stabsoffizierinnen und Stabsoffiziere für Reservistenangelegenheiten sowie Feldwebel für Reservistinnen und Reservisten

2017. Stabsoffizierinnen und Stabsoffiziere für Reservistenangelegenheiten (StOffz ResAngel) sowie Feldwebel für Reservistinnen und Reservisten (FwRes) sind zuständig für die Betreuung, Aus- und Weiterbildung der Res sowie der dienstleistungswilligen Ungedienten entsprechend der für die Reservistenarbeit gültigen Vorgaben. Die StOffz ResAngel und FwRes sind in die Personalbearbeitung von Res eingebunden. Für ihre Aufgaben der Information, Beratung und Kontaktpflege sind ihnen allgemeine Informationen zu überlassen. Personenbezogene Daten dürfen den StOffz ResAngel und FwRes nur dann zugänglich gemacht werden, wenn ihnen von der oder dem DStLtr schriftlich Personalbearbeitungsaufgaben übertragen worden sind und eine Zustimmung der Res zur Weitergabe der Personaldaten vorliegt. Das mit der Personalbearbeitung beauftragte Personal ist hierauf hinzuweisen.

² Siehe hierzu die AR „Personalaktenführung“ A-1480/0-5001.

2.3 Ansprechstellen für unbeordnete Reservistinnen und Reservisten sowie dienstleistungswillige Ungediente

2018. Alle Dst der Bw sind verpflichtet, unbeordnete Res sowie dienstleistungswillige Ungediente, die bisher noch nicht ihre Freiwilligkeit zur Ableistung von RD nach § 60 SG oder für eine Beorderung erklärt haben, aktiv für eine Beorderung und das Ableisten von RD zu beraten und zu gewinnen. Kann eine DSt Anfragen von unbeordneten Res oder dienstleistungswilligen Ungedienten nicht sachgerecht beantworten, sind diese an die Reservistenberatung des jeweils zuständigen KarrCBw Dez ResAngel oder an BAPersBw VI zu verweisen. Eine Abgabennachricht ist zu erteilen. Rechtsfragen zur Dienstleistungspflicht sind ausschließlich immer dem zuständigen KarrCBw vorzulegen. Für weitere Informationen siehe die [AR „Reservistenberatung“ A1-1330/0-5001](#).

2019. Im Rahmen der bu ResArb ist innerhalb der Bw das SKA KompZResAngelBw und außerhalb der Bw die Organisationsleiterinnen und Organisationsleiter (OrgLtr) des VdRBw die zuständigen Ansprechstellen.

2.4 Zusammenarbeit bei der Personalführung/-bearbeitung

2020. Die Zusammenarbeit zwischen Bedarfsträgern und Bedarfsdeckern erfolgt über regelmäßige Abstimmungs- und Austauschformate. Dazu zählen Koordinationsbesprechungen, die Übermittlung von Personalbedarfsberichten und ein systematischer Informationsaustausch. Die Zusammenarbeit zwischen Bedarfsträgern und Bedarfsdeckern stellt sicher, dass der Ergänzungsumfang der Bw mit qualifiziertem Personal rechtzeitig besetzt wird. Dies gewährleistet, dass die personellen Ressourcen zur Erfüllung der Aufgaben gem. dem Fähigkeitsprofil der Bw bereitgestellt werden.

2021. BAPersBw VI führt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Abstimmung mit den BeordDSt/KalfüDSt zur Personalauswahl durch. Sachgerechte Entscheidungen erfordern die Kenntnis der jeweils beabsichtigten Maßnahmen. Koordination und Informationsaustausch sind daher in einem zweckmäßigen Umfang durch regelmäßige persönliche Kontakte, den zeitnahen Austausch der Ergebnisse von Personalentwicklungsgesprächen (PEG) und die Erkenntnisse der KarrCBw sowie BeordDSt/KalfüDSt sicherzustellen.

2022. Wenn Res, die der Dienstleistungsüberwachung unterliegen, Informationen, die sie nach § 77 SG dem zuständigen KarrCBw melden müssen, bei ihren BeordDSt oder ihren KalfüDSt abgeben, leiten die DSt diese Informationen unverzüglich an das jeweils zuständige KarrCBw und BAPersBw VI weiter. Die Datenpflege der Res und die Aufbewahrung der begründenden Unterlagen erfolgt gemäß den Regelungen der [AR „Personelles Meldewesen“ A1-1380/0-5003](#) und den entsprechenden Vorgaben durch das jeweils zuständige KarrCBw und BAPersBw VI. Die begründenden Unterlagen sind gemäß der AR [A1-1480/0-5001](#) zur Personalakte und gegebenenfalls zusätzlich zur Teilakte der Res zu nehmen.

2.5 Dienstgrade der Reservistinnen und Reservisten

2.5.1 Grundsätze

2023. Dienstgrade der Soldatinnen und Soldaten sind mit der Ausübung von staatlichen Funktionen oder Ämtern verbunden. Das gesamte Dienstgradgefüge beruht darauf, Soldatinnen und Soldaten entsprechend ihrer Qualifikation und der wahrgenommenen Verwendung auch mit Wirkung nach außen in die Bw einzuordnen. Dienstgrade verleihen ihrer Höhe entsprechend Rechte und Pflichten (z. B. Vorgesetzteneigenschaften, Fürsorgepflicht gegenüber Untergebenen). Dienstgrade haben danach eine Doppelfunktion. Sie verdeutlichen nach außen die Bedeutung der wahrgenommenen Funktion und kennzeichnen die Inhaberinnen und Inhaber, die nach Eignung und Leistung befähigt sind, die dem Dienstgrad zugeordnete Funktion wahrzunehmen.

2024. Alle Res dürfen endgültig verliehene Dienstgrade außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses mit dem Zusatz „der Reserve (d. R.)“ weiterhin führen, wenn sie nicht als frühere Berufssoldatinnen und Berufssoldaten (BS) berechtigt sind, den Dienstgrad mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ zu führen.

2025. Während des RD führen Res den ihnen verliehenen Dienstgrad ohne Zusatz.

2026. Nach Beendigung des RD entfällt die Berechtigung zum Führen eines verliehenen vorläufigen oder zeitweiligen Dienstgrades.

2027. Soweit erforderlich, kann im militärischen Schriftverkehr zwischen DSt und den Res außerhalb eines RD durch Nennung des Dienstgrades mit dem Zusatz „d. R. vorläufig“ darauf hingewiesen werden, dass eine Beorderung mit vorläufig höherem Dienstgrad besteht.

2028. Sofern einer oder einem früheren BS im Rahmen des RD ein höherer Dienstgrad verliehen wird, kann der als BS verliehene Dienstgrad mit dem Zusatz a. D. und der als Reservist verliehene Dienstgrad mit dem Zusatz d. R. außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses geführt werden (z. B. Hauptmann a. D. und Stabshauptmann d. R.). Die Berechtigung zum Führen der Dienstgrade mit den oben genannten Dienstgradzusätzen gilt auch für die Zeit nach Ablauf der Dienstleistungspflicht.

2029. Der Zusatz „im Generalstabsdienst (i.G.)“ darf nur während eines RD geführt werden, wenn die Res dabei auf einem entsprechenden Generalstabsdienstposten verwendet werden, auf dem sie beordert sind. Nach Beendigung des RD darf dieser Zusatz nicht mehr geführt werden, auch nicht in Verbindung mit den Zusätzen „a. D.“ oder „d. R.“, und die entsprechenden Kennzeichnungen nach der [AR „Anzugordnung“ A1-2630/0-9804](#) dürfen nicht mehr angelegt werden. Über diese Regelung sind die betroffenen Res einmalig vor einer entsprechenden Beorderung durch die ZPersBSt schriftlich zu belehren.

2030. Soweit die SLV nichts anderes bestimmt, sind alle Dienstgrade einer Laufbahn zu durchlaufen. Beförderungen von Res richten sich nach der [AR „Beförderung, Einstellung, Übernahme und Zulassung mil. Personals“ A-1340/49](#). Sie sind bis zum Ablauf des Monats zulässig, in dem die Reservistin oder der Reservist das 63. Lebensjahr vollendet. Beförderungen zu einem Dienstgrad der Dotierung oder der Dotierungsbündelung des Beordnungsdienstpostens, für die eine Beordnung vor der Vollendung des 63. Lebensjahres erfolgte, sind darüber hinaus zulässig. Beförderungen ohne Beordnung sind ausgeschlossen.

2031. Zuständig für die dienstliche Bekanntgabe und Aushändigung von Beförderungsurkunden für Res gemäß den Vorgaben der [AR „Militärische Formen und Feiern“ A1-2630/0-9803](#) sind:

für	die oder der
Mitglieder des Deutschen Bundestages zum Dienstgrad der Reserve und für die Mitglieder der Länderparlamente und des EU-Parlaments zum Dienstgrad Oberst d. R.	Bundesministerin der Verteidigung bzw. Bundesminister der Verteidigung
für die dienstliche Bekanntgabe der Verleihung vorläufiger oder zeitweiliger Dienstgrade	Vorgesetzte mit der Disziplinarbefugnis der Stufe 2 an aufwärts
Stabsoffiziere zum Oberst d. R.	Inspektorinnen und Inspektoren der MilOrgBer, bzw. Befehlshaberin bzw. Befehlshaber des Operativen Führungskommandos der Bundeswehr (OpFÜKdoBw), Amtschefin/Präsidentin bzw. Amtschef/Präsident des Planungsamtes der Bundeswehr (PlgABw) und des Luftfahrtamtes der Bundeswehr (LufABw). In den OrgBer Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung (AIN), Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (IUD) sowie Personal (P) grundsätzlich die jeweiligen Präsidentinnen und Präsidenten der dem BMVg unmittelbar nachgeordneten Dienststellen. Im BMVg die jeweils zuständige Abteilungsleiterin bzw. der jeweils zuständige Abteilungsleiter. Im Rahmen von Beförderungsveranstaltungen die für das Personalwesen zuständige Staatssekretärin bzw. der für das Personalwesen zuständige Staatssekretär.

für	die oder der
für die dienstliche Bekanntgabe der Verleihung vorläufiger oder zeitweiliger Dienstgrade	Vorgesetzte mit der Disziplinarbefugnis der Stufe 2 an aufwärts.
Alle übrigen Stabsoffiziere und Stabsoffizierinnen	Divisionskommandeurinnen und Divisionskommandeure oder Vorgesetzte in vergleichbarer Dienststellung der MilOrgBer bzw. Befehlshaberin bzw. Befehlshaber des OpFüKdoBw, Amtschefin/Präsidentin bzw. Amtschef/Präsident des PlgABw bzw. des LufABw. In den OrgBer AIN, IUD sowie P grundsätzlich die Präsidentinnen und Präsidenten der dem BMVg unmittelbar nachgeordneten Dienststellen. Für die Marine gilt mangels Divisionsebene die jeweils verfügbare niedrigere Ebene, für die Luftwaffe die dem KdoLw nachgeordnete Kommandoebene. Im BMVg die jeweils zuständige Abteilungsleiterin bzw. der jeweils zuständige Abteilungsleiter. Im Rahmen von Beförderungsveranstaltungen die für das Personalwesen zuständige Staatssekretärin bzw. der für das Personalwesen zuständige Staatssekretär.
für die dienstliche Bekanntgabe der Verleihung vorläufiger oder zeitweiliger Dienstgrade	Vorgesetzte mit der Disziplinarbefugnis der Stufe 2 an aufwärts.

für	die oder der
Offiziere und Offizierinnen bis zum Stabshauptmann, Unteroffiziere und Unteroffizierinnen mit Portepée (mP) und Unteroffiziere und Unteroffizierinnen ohne Portepée (oP) zu einem Feldwebeldienstgrad, für die dienstliche Bekanntgabe der Verleihung vorläufiger oder zeitweiliger Dienstgrade	Nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte bzw. nächsthöherer Disziplinarvorgesetzte (Bataillon vergleichbar) der BeordDSt (im Verhinderungsfall DStLtg der KalfüDSt), im BMVG die jeweils zuständige Abteilungsleiterin bzw. der jeweils zuständige Abteilungsleiter. Im Rahmen von Beförderungsveranstaltungen die für das Personalwesen zuständige Staatssekretärin bzw. der für das Personalwesen zuständige Staatssekretär. Vorgesetzte mit der Disziplinarbefugnis der Stufe 2 an aufwärts.
Unteroffiziere und Unteroffizierinnen bis zum Stabsunteroffizier bzw. zur Stabsoffizierin sowie Mannschaften bis zum Stabskorporal für die dienstliche Bekanntgabe der Verleihung vorläufiger oder zeitweiliger Dienstgrade	Einheitsführerin bzw. Einheitsführer der BeordDSt (im Verhinderungsfall DStLtg der KalfüDSt), im BMVG Referatsleiterin bzw. Referatsleiter des Referates, in dem die Reservistin bzw. der Reservist beordert ist. Vorgesetzte mit der Disziplinarbefugnis der Stufe 1 an aufwärts.

2.5.2 Vorläufiger höherer Dienstgrad

2032. Im Rahmen einer Einstellung oder eines Laufbahnwechsels in eine Laufbahn der Reserve kann unter Beachtung der Vorgaben der AR [A-1340/49](#) ein vorläufiger höherer Dienstgrad verliehen werden. Die Verleihung des vorläufigen höheren Dienstgrades ist am ersten Tag der Dienstleistung, mit der die erforderliche Ausbildung für eine Verwendung in der angestrebten Laufbahn beginnt, unverzüglich dienstlich bekanntzugeben. Der vorläufige höhere Dienstgrad darf erst ab dem Zeitpunkt der dienstlichen Bekanntgabe geführt werden.

2033. Die endgültige Verleihung des Dienstgrades erfordert das Erfüllen der in der AR [A-1340/49](#) aufgeführten Voraussetzungen.

2034. Darüberhinausgehende operationalisierende Handlungshilfen bilden die Gemeinsamen Arbeitshilfen und Informationen für die Personalbearbeitung (Mil) Reserve (GAIP) BAPersBw VI ab.

2.5.3 Zeitweiliger höherer Dienstgrad

2035. Res leisten grundsätzlich Dienst im verliehenen Dienstgrad. Für eine militärfachliche Verwendung, insbesondere eine solche, die einem Berufsbild aus dem Bereich des Gesundheits-, Verwaltungs-, Logistik- oder Medienwesens oder einem technischen Beruf entspricht, kann zeitweilig für die Dauer einer Verwendung ein höherer Dienstgrad verliehen werden, soweit die für diese Verwendung erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten und die erforderliche Lebenserfahrung durch eine zivilberufliche Tätigkeit erworben worden sind (§ 7 Absatz 4 Satz 3 SLV). Zugelassen ist dies für besondere Auslandsverwendungen sowie im Einzelfall für Personen, die nicht über die für einen Einstieg in eine Laufbahn der Reserve zwingend erforderliche Ausbildung oder Bildungsqualifikation verfügen.

2036. Res, die aufgrund von in Lebens- und Berufserfahrung erworbener Eignung für eine besondere Auslandsverwendung eingeplant werden, kann für die Dauer der besonderen Auslandsverwendungen und den jeweils damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen zur Ausbildung zeitweilig ein höherer Dienstgrad verliehen werden. Die Höhe des zeitweilig zu verleihenden höheren Dienstgrades richtet sich nach der Dotierung vergleichbarer DP in der Verstärkungsreserve (VstkgRes) oder vergleichbarer Beordnungsmöglichkeiten der PersRes, für deren Besetzung Bewerbende im Falle einer Beordnung bei Berücksichtigung des bei einer Einstellung als Offizierin bzw. Offizier der Reserve (§ 48 Absatz 3 SLV) oder Unteroffizierin bzw. Unteroffizier der Reserve (§ 22 Absatz 6 SLV) vorgegebenen Bildungs- und Berufsabschlusses in Betracht käme. Die Dotierung der in einer besonderen Auslandsverwendung anschließend wahrzunehmenden Aufgabe hat keinen Einfluss auf die Höhe des zeitweilig zu verleihenden höheren Dienstgrades.

2037. Sofern die laufbahnrechtlich geforderten Mindestvoraussetzungen für einen Einstieg mit einem vorläufigen höherem Dienstgrad nicht vorliegen, kann wehrrechtlich verfügbaren Personen, die aufgrund ihrer zivilberuflichen Verwendung über besondere Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über die erforderliche Lebenserfahrung verfügen, und für die ein verwendungsbezogener, anders nicht zu deckender Bedarf in der Bw besteht, zeitweilig ein höherer Dienstgrad für die Dauer der Heranziehung zum RD verliehen werden, sofern eine truppendienstliche Führungsverantwortung im Rahmen der Heranziehung nicht besteht.

2038. Der entsprechende Antrag ist BAPersBw VI vorzulegen. BAPersBw VI prüft und bewertet diesen. Es prüft darüber hinaus ob alternativ andere geeignete, ausgebildete Res zur Verfügung stehen. Bei Bedarf ist das jeweils zuständige KarrCBw in die Prüfung einer personellen Alternative einzubinden. Die Zuständigkeit für die Verleihung der zeitweiligen höheren Dienstgrade liegt bei BAPersBw VI.

2039. DSt, die beabsichtigen, nach ihrer Bewertung geeignetes Personal bei fehlenden personellen Alternativen mit einem zeitweilig zu verleihendem Dienstgrad heranziehen zu lassen, haben dies zeitgerecht, mindestens jedoch drei Monate vorher, schriftlich bei BAPersBw VI zu beantragen. Durch

die zuständigen Vorgesetzten ist in jedem Einzelfall ausführlich zu begründen, in welchem Maße die im Antrag dezidiert zu beschreibende zivilberufliche Tätigkeit (unter Beifügung begründender Dokumente, z. B. Arbeitszeugnisse, zivile Stellenbeschreibungen, Qualifikationsnachweise) für die DSt von besonderem Nutzen ist (eindeutige Beschreibung der bei der Bw wahrzunehmenden Aufgaben/Tätigkeiten) und welcher Dienstgrad als erforderlich, aber auch sachgerecht zur Aufgabenwahrnehmung erachtet wird. Der Antrag ist auf dem Dienstweg vorzulegen. Dabei ist mindestens durch die DStLtr der Ebene Division/Kommando, oder vergleichbar, abschließend begründet Stellung zu nehmen. Die abschließende Entscheidung, hinsichtlich der Verleihung eines möglichen Dienstgrades, trifft BMVg A II 2 auf Empfehlung BAPersBw VI.

2040. Erst nach Zustimmung zur Verleihung eines zeitweiligen höheren Dienstgrades ist die Einleitung des Heranziehungsverfahrens möglich.

2041. Wird der Verleihung eines zeitweiligen höheren Dienstgrades durch BAPersBw VI nicht oder abweichend von der Antragstellung zugestimmt, informiert die DSt, die die Verleihung beantragt hat, die Bewerberin oder den Bewerber.

2042. Wird im Ausnahmefall der Einsatz von externem Sprachendienstpersonal erforderlich, kann dies mit einem Dienstgrad nach den Vorgaben für die Verleihung von Dienstgraden an Res der Bw erfolgen. Daraus folgt auch, dass in begründeten Fällen, in denen die Aufgabe in einer besonderen Auslandsverwendung oder anerkannten Mission einen höheren als den verliehenen Dienstgrad erfordert, für diese Verwendung ein höherer Dienstgrad zeitweilig verliehen werden kann.

2043. Für die zeitweilige Verleihung höherer Dienstgrade an externes Sprachendienstpersonal gelten folgende Grundsätze:

- Grundlage für die Höhe des zeitweilig zu verleihendem höherem Dienstgrad ist das Ergebnis der fachlichen Eignungsfeststellung des Bundesprachenamtes.
- Das Bundessprachenamt macht dem BAPersBw aufgrund des Ergebnisses der fachlichen Eignungsfeststellung einen Vorschlag für die Höhe des zeitweilig zu verleihenden höheren Dienstgrades.
- Als zeitweilige höhere Dienstgrade für externes Sprachendienstpersonal kommen grundsätzlich nur folgende Möglichkeiten in Betracht:
- Qualifikation als Sprachassistentin oder Sprachassistent: Dienstgrad Feldwebel,
- Qualifikation als Fremdsprachenassistentin oder Fremdsprachenassistent: Dienstgrad Hauptfeldwebel,
- Qualifikation als Übersetzerin oder Übersetzer für eine Sprachrichtung und als Dolmetscherin oder Dolmetscher: Dienstgrad Leutnant,
- Qualifikation als Übersetzerin oder Übersetzer für zwei Sprachrichtungen und als Dolmetscherin oder Dolmetscher: Dienstgrad Oberleutnant oder
- Qualifikation als Übersetzerin oder Übersetzer für zwei Sprachrichtungen und als Dolmetscherin oder Dolmetscher mit abgeschlossenem einschlägigem Hochschulstudium: Dienstgrad Hauptmann.

2044. Eine Verleihung eines zeitweiligen höheren Dienstgrades berechtigt nicht, diesen Dienstgrad außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses mit dem Zusatz „d. R.“ weiter zu führen. Mit der zeitweiligen Verleihung des höheren Dienstgrades sind kein Einstieg in eine höhere Laufbahn und keine Beförderungsmöglichkeiten verbunden. Dies begründet sich daraus, dass keine militärischen Kenntnisse und Fertigkeiten in Form einer allgemeinmilitärischen Ausbildung und insbesondere keine entsprechende Laufbahnprüfung nachgewiesen oder zuerkannt werden. Res bzw. Ungediente, denen ein zeitweiliger höherer Dienstgrad verliehen wird, sind durch BAPersBw VI schriftlich darauf hinzuweisen, dass das Recht, diesen Dienstgrad zu führen mit dem Ende der Verwendung (unter Nennung des Datums) entfällt und der Dienstgrad auch nicht mit dem Zusatz „d. R.“ weitergeführt werden darf (Muster siehe GAIP BAPersBw VI). Darüber hinaus ist der Dienstgrad anzugeben, den die Res nach Fortfall des zeitweiligen höheren Dienstgrades weiterführen dürfen. Dies ist der vor der Verleihung des zeitweilig höheren Dienstgrades endgültig verliehene Dienstgrad.

2.5.4 Dienstgradführung von Reservistinnen, Reservisten und anderen Personen mit Vordienstzeiten in der ehemaligen Nationalen Volksarmee

2045. Wer in der ehemaligen Nationalen Volksarmee (NVA) Wehrdienst geleistet hat, aber vor dem Beitritt ausgeschieden ist, und wer als Angehörige bzw. Angehöriger der ehemaligen NVA nach dem Beitritt aus dem sogenannten Wartestand in das Zivilleben entlassen worden ist, ist nicht Res der Bw. Sie bzw. er darf keinen Dienstgrad der Reserve führen, es sei denn, sie bzw. er hat später Dienst in der Bw geleistet und einen Dienstgrad der Bw erworben.

2046. Wehrpflichtige, die ihren in der ehemaligen NVA begonnenen Grundwehrdienst in der Bw beendet haben, sind Res der Bw. Sie dürfen den Dienstgrad der Reserve führen, mit dem sie aus der Bw entlassen wurden.

2047. Angehörige der ehemaligen NVA, die nach dem Beitritt als Soldatin auf Zeit bzw. Soldat auf Zeit (SaZ) für zwei Jahre in die Bw übernommen wurden, sind nach ihrer Entlassung Res der Bw und dürfen gemäß § 2 ResG den Dienstgrad, mit dem sie aus der Bw entlassen wurden, mit dem Zusatz „d. R.“ führen. Dies gilt auch bei vorzeitiger Entlassung auf eigenen Antrag.

2048. Angehörige der ehemaligen NVA, die ab dem 3. Oktober 1990 in der Bw weiterverwendet worden sind und denen nach dem Einigungsvertrag ein vorläufiger Dienstgrad der Bw verliehen wurde, haben diesen Dienstgrad mit der Entlassung aus der Bw verloren. Eine Berechtigung zum Führen eines Dienstgrades der Bw entsteht in der Folge ausschließlich durch Verleihung innerhalb eines erneuten Dienstes in der Bw. Hierzu zählt auch die Zuziehung zu einer dienstlichen Veranstaltung (DVag) nach § 81 SG im untersten Mannschaftsdienstgrad. Erst die auf diese Weise erworbenen Dienstgrade dürfen mit dem Zusatz „d. R.“ gemäß § 2 ResG weitergeführt werden.

2.5.5 Verleihung militärischer Dienstgrade an Zivilpersonal des Geschäftsbereichs BMVg

2049. Siehe hierzu Abschnitt 12.6 dieser AR.

2.6 Personalführung/-bearbeitung

2.6.1 Personalunterlagen/Verarbeitung personenbezogener Daten

2050. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten und Führung von Personalunterlagen sind die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Diese umfassen sowohl die vorrangigen bereichsspezifischen Datenschutzregelungen (z. B. innerhalb des SG und Bundesbeamtengesetzes (BBG)) als auch die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie die hierzu ergangenen AR, insbesondere die [AR „Datenschutz – Vorgaben zur Umsetzung der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes“ A-2122/4](#). Die Personalakten sind entsprechend dieser Vorgaben zu führen, aufzubewahren und zu vernichten.

2051. Die Dienstleistungsdienststellen sind während eines RD für die ordnungsgemäße Führung der Personalunterlagen verantwortlich. Ergänzungstruppenteile (ErgTrT) sind bei Bedarf von ihrer KalfüDSt zu unterstützen.

2052. Die BeordDSt bewahren für die bei ihnen beordneten Res die erforderlichen Beorderungsunterlagen auf, um hierauf bei einer kurzfristigen Heranziehung zugreifen zu können und sie – sofern vorgesehen – an die RDL aushändigen zu können. Zu diesen Beorderungsunterlagen gehören u. a.

- Elektronischer Dienst-/Truppenausweis (eDTA), Public-Key-Infrastructure (PKI)-Karte,
- Erkennungsmarke,
- Dienstführerschein (DFS) der Bw bzw.
- Bescheinigung über den Besitz der Dienstfahrerlaubnis (DFE) (Formular Bw 3013),
- Auskunft auf dem Fahreignungsregister,
- Führerschein für Kraft- und/oder Segelboote,
- Feldjägerdienstaussweis,
- Sanitätsausweis,
- Sondernachweise,
- Kontrollblatt für die Verpflichtung zum RD nach § 60 SG mit Anspruch auf Leistungen gemäß § 13 des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG) sowie
- Bekleidungs- und Ausrüstungsnachweis.

2053. Die als Kommandeurinnen und Kommandeure, Einheitsführerinnen und Einheitsführer beordneten Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere wirken bei der Personalauswahl und Verwendungsplanung der bei ihnen beordneten Res mit. Die dazu notwendigen personenbezogenen Daten und Unterlagen dürfen Ihnen ausschließlich während eines RD, zugänglich gemacht werden. Dies gilt nicht für in ein RWDV berufene Vorgesetzte. Die Nutzung dieser personenbezogenen Daten für

dienstlichen Schriftverkehr mit Res unter privatem oder geschäftlichem Briefkopf der Vorgesetzten ist unzulässig.

2054. Die Übermittlung personenbezogener Daten an Kommandeurinnen und Kommandeure sowie Einheitsführerinnen und Einheitsführer der Reserve ist nur in dem Umfang zulässig, wie dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Während eines RD dürfen ihnen Unterlagen mit der Einstufung „VS-NfD/personenbezogene Daten Schutzbereich 1 bis 3“ für die Soldatinnen und Soldaten, Res derjenigen Einheiten oder Verbände ausgehändigt und von ihnen vorgehalten oder genutzt werden, für die sie als Führungspersonal zuständig sind. Zugang zur Personalakte dürfen nur Personen haben, die für Personalangelegenheiten zuständig sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalführung und/oder -bearbeitung erforderlich ist. Die Vorgaben der AR [A-2122/4](#) sind bei der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der Daten zu beachten.

2055. Zur Wahrnehmung der in der Nr. 2050 aufgeführten Aufgabe ist im Regelfall die in Nr. 2051 aufgezeigte Möglichkeit zu nutzen. Sollen im Ausnahmefall personenbezogene Daten außerhalb eines aktiven Dienstverhältnisses oder eines RWDV übermittelt werden, ist dies nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig: Von den Betroffenen, deren Daten übermittelt werden sollen, ist vorher die schriftliche Einwilligung einzuholen. Dabei muss den Betroffenen mitgeteilt werden, welche Daten zu welchem Zweck an wen übermittelt werden sollen. Darüber hinaus muss zugesichert werden, dass ihnen wegen der Verweigerung ihrer Einwilligung keine (dienstlichen) Nachteile entstehen.

2.6.2 Gespräche in Personalangelegenheiten

2.6.2.1 Grundsatz

2056. Gespräche in Personalangelegenheiten der Res sind:

- PEG mit einzelnen Res sowie
- weitere Gespräche in Einzelpersonalangelegenheiten im Sinne einer regelmäßigen, mindestens einmal jährlichen Kommunikation, sowohl unmittelbar mit einzelnen Res als auch mittelbar, z. B. in Form von Vorsprachen der Vorgesetzten bei BAPersBw VI.

2057. Für Gespräche in Personalangelegenheiten zwischen BAPersBw VI und den Res sind die jeweils gültigen Bestimmungen der [AR „Gespräche in Personalangelegenheiten der militärischen Personalführung“ A-1340/57](#) anzuwenden. Sie werden regelmäßig durch BAPersBw VI durchgeführt oder angewiesen, können aber auch auf Antrag von Res durchgeführt werden. Vorsprache von Vorgesetzten beim BAPersBw VI erfolgt nach den Ausführungen in der Nr. 2062 analog zu den Grundsätzen in der Personalführung des aktiven Personals. Details zur Operationalisierung dazu sind in der GAIP BAPersBw VI beschrieben.

2058. Res können im Rahmen einer DVag gemäß § 81 SG an einem PEG teilnehmen.

2.6.2.2 Gespräche in Personalangelegenheiten bei den Beordnungsdienststellen

2059. BAPersBw VI kann die BeordDSt oder die KalfüDSt unter Berücksichtigung der Besonderheiten für Res, mit der Führung von Gesprächen in Personalangelegenheiten beauftragen. Im Vorfeld machen sich die jeweiligen DStLtr oder die durch sie mit der Durchführung Beauftragten mit den persönlichen Rahmenbedingungen der Betroffenen und den dienstlichen Gegebenheiten vertraut.

2060. Wird eine BeordDSt oder eine KalfüDSt von BAPersBw VI mit der Durchführung eines Gesprächs in Personalangelegenheiten beauftragt, werden die beabsichtigten Entscheidungen, Planungen und Informationen durch BAPersBw VI vorgegeben.

2061. Werden von den Res Anliegen vorgetragen, die über die Abstimmungen mit BAPersBw VI hinausgehen und nicht unmittelbar (z. B. fermündlich) geklärt werden können, dürfen von der BeordDSt nur Aussagen unter Vorbehalt der Zustimmung durch BAPersBw VI erfolgen.

Im Zweifel ist zu entscheiden, ob:

- das Gespräch in Personalangelegenheiten zu unterbrechen und erst nach Rücksprache mit BAPersBw VI fortzusetzen ist,
- das Anliegen der Res BAPersBw VI schriftlich übermittelt wird sowie
- das Gespräch in Personalangelegenheiten in besonderen Fällen bei BAPersBw VI weitergeführt werden soll.

2.6.2.3 Gespräche in Personalangelegenheiten mit dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, Abteilung VI

2062. Gespräche in Personalangelegenheiten mit der Personalführung bei BAPersBw VI können während eines RD in den Einheiten und Verbänden durchgeführt werden. Diese sollen bei BAPersBw VI nur geführt werden, wenn die Durchführung bei der BeordDSt oder der KalfüDSt nicht möglich ist oder ein Gespräch in Personalangelegenheiten bei BAPersBw VI schriftlich beantragt wurde. Res können Gespräche in Personalangelegenheiten auch außerhalb eines RD beantragen.

2.6.2.4 Vorsprachen von Vorgesetzten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, Abteilung VI

2063. DStLtr von BeordDSt oder deren Beauftragte können bei BAPersBw VI persönlich oder fermündlich vorsprechen, um in Angelegenheiten ihrer beordneten Res vorzutragen und sich daraus ergebende Fragen zu klären. Führerinnen und Führer von ErgTrT oder die von ihnen Beauftragten stimmen sich vorher mit ihrer KalfüDSt ab. Diese nimmt ihrerseits personenbezogene Vorsprachen bei BAPersBw VI nur nach vorheriger Abstimmung mit den ErgTrT wahr. Persönliche Vorsprachen bei BAPersBw VI können auch von dem mit der Personalbearbeitung betrauten Personal der

Kommandobehörde (KdoBeh) oder Höheren Kommandobehörde (HöHKdoBeh) nach vorheriger Abstimmung mit ihren unterstellten BeordDSt in zusammengefasster Form erfolgen.

2.7 Reservistendienst

2064. Innerhalb des RD wird zwischen allgemeinem und besonderem RD unterschieden.

2065. Der allgemeine Reservistendienst (AllgRD) umfasst:

- Übungen (§ 61 SG),
- Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG),
- DVag (§ 81 SG).

2066. Der besondere Reservistendienst (besRD) umfasst:

- Besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG),
- Hilfeleistungen im Innern (§ 63 SG),
- Hilfeleistungen im Ausland (§ 63a SG).

2067. RD darf allein dienstlichen Zwecken dienen. Er wird zur:

- Herstellung der Einsatzbereitschaft von DSt der Bw im Frieden,
- Erhaltung und Steigerung der Durchhaltefähigkeit der Bw,
- Kompensation von Vakanzen oder zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft der Bw,
- Bewältigung anders nicht fristgerecht zu erledigender Auftragsspitzen,
- Aus-, Fort- und Weiterbildung für bestehende oder geplante Verwendungen von RDL und dienstleistungswilligen Ungedienten sowie Personalentwicklungen in der Reserve,
- Erhaltung von Fähigkeiten und Fertigkeiten von Res im Rahmen der bu ResArb
- durchgeführt (siehe hierzu Abschnitt 10).

2068. RD darf nur auf der Grundlage eines wirksamen Heranziehungsbescheides oder einer Zuziehung zu einer DVag angetreten werden.

2069. Voraussetzung für die Heranziehung/Zuziehung ist das Vorliegen der wehrrechtlichen Verfügbarkeit, die Bestandteil des Heranziehungsverfahrens i. S. d. §§ 69 ff SG ist. Ein Res ist wehrrechtlich verfügbar, wenn weder gesetzliche Dienstleistungsausnahmen (§ 64 SG ff.) noch anderweitige Heranziehungshindernisse vorliegen.

2070. Dienstleistungsausnahmen sind gesetzlich normierte Gründe (§§ 64 bis 68 SG), bei deren Vorliegen Res vorübergehend (befristet) oder dauerhaft von Dienstleistungen ausgenommen sind. Die gleiche Wirkung entfalten Heranziehungshindernisse, jedoch mit dem Unterschied, dass die Heranziehung aufgrund nachrangiger Vorschriften gehindert ist oder weil andere Gründe (bspw. Ein laufendes Ermittlungsverfahren seitens Wehrdisziplinaranwaltschaft, Staatsanwaltschaft oder Polizei) vorliegen.

2.8 Ausweis für Reservistinnen und Reservisten

2.8.1 Allgemeines

2071. Zur Förderung und Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den DSt und den Res der Bw kann auf Antrag (www.bundeswehr.de, Formular [Bw-3309](#)) ein „Ausweis für Reservistinnen und Reservisten (Ausweis Res)“ ausgestellt werden, wenn keine Hinderungsgründe bestehen und die Res:

- im GB BMVg beordert sind und auch außerhalb eines RD regelmäßigen Kontakt zur jeweiligen BeordDSt pflegen,
- als Mandatsträgerin, Mandatsträger, Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in einer Mitgliedsvereinigung des „Beirats Reservistenarbeit beim Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V.“ oder beim VdRBw tätig sind,
- frühere BS sind oder
- eine Aufgabe im Interesse der Bw wahrnehmen, ohne dass ein Beordnungsverhältnis besteht (z. B. ein Engagement im Rahmen der bu ResArb der Bw).

2.8.2 Einzelheiten zum Ausweis für Reservistinnen und Reservisten

2072. Einzelheiten zum Ausweis Res werden in den Anlagen 13.15 bis 13.16 geregelt.

2073. Soweit mit dem Ausweis Res die Erlaubnis verbunden wird, außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses die Uniform der Bw in Deutschland zu tragen, sind die in der Anlage 13.17 enthaltenen „Bestimmungen zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses“ zu beachten.

2.9 Grundsätze für die Zusammenarbeit mit Arbeitgebern

2074. Die Bereitschaft der Arbeitgeber zur Freistellung ihres Personals zum Ableisten von RD ist von zentraler Bedeutung und hat Auswirkungen auf die Durchhaltbarkeit und Einsatzbereitschaft der Bw. Insofern ist es das erklärte Ziel, eine möglichst breite Akzeptanz für das Ableisten von RD bei den Arbeitgebern zu schaffen.

2075. Nur wenn privatwirtschaftliche sowie öffentlich rechtliche Arbeitgeber von der Notwendigkeit der Reserve im Rahmen der gesamtstaatlichen Verteidigung überzeugt sind und ihnen hierzu die erforderlichen Hintergrundinformationen transparent und verständlich bereitgestellt werden, werden sie Res bereitwillig für das Ableisten von RD freistellen.

2.10 Kommunikation der Dienstleistungsdienststellen mit der Arbeitgeberseite/dem Dienstherrn

2.10.1 Allgemeines

2076. Die individuell angelegte regelmäßige Information und Kommunikation der DStLtr der BeordDSt mit deren regionalen Arbeitgebern und den Arbeitgebern der Beordneten ist ausdrücklich erwünscht und dient u. a. als Grundlage zur Sensibilisierung für die gegenseitigen Interessen.

2077. Die vielfältigen Leistungen der Res sind nur in dem Maße möglich, wie die privaten und öffentlichen Arbeitgeber dem Engagement in der Reserve Verständnis entgegenbringen und es unterstützen. Ihnen soll vermittelt werden, dass Res in qualifizierten Verwendungen in der Bw einen künftig unverzichtbaren Beitrag für die Sicherheit unseres Landes erbringen und darüber hinaus Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die auch im Berufsleben ihre Kompetenzen erweitern und Gewinn bringen. Weiterhin sollen die Arbeitgeber erkennen, dass das Engagement ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Res einen gesamtgesellschaftlichen Nutzen hat.

2078. Beordneten, einschließlich der Grundbeordneten, die ihre Freiwilligkeit zu Dienstleistungen erklärt haben, ist zu Beginn des Beordnungsverhältnisses und bei Wechsel des Arbeitgebers ein Informationspaket für die Arbeitgeberin, den Arbeitgeber oder den Dienstherrn durch den Beordnungstruppenteil auszuhändigen (siehe Anlage 13.14).

2079. Die zur Entlassung heranstehenden Soldatinnen und Soldaten sind zudem über die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes (ArbPlSchG) zu informieren.

2.10.2 Anschreiben an die Arbeitgeberseite

2080. Das Anschreiben (siehe Anlage 13.14) stellt einen Textvorschlag für ein erstes Anschreiben an die/den Dienstherrn dar, deren oder dessen Personal sich für eine Beordnung oder den RD interessiert. Es soll die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber/den Dienstherrn von Beginn an involvieren sowie eine Bereitschaft zur offenen und vertrauensvollen Kommunikation seitens der Bw unterstreichen. Ziel des Anschreibens ist es, die Dienststelle als Ansprechpartner der engagierten Arbeitnehmerin bzw. des engagierten Arbeitnehmers vorzustellen, die Wichtigkeit des RD hervorzuheben sowie die absehbare Verwendungsplanung der Res aufzuzeigen.

2.10.3 Informationspaket

2081. Das in der Anlage 13.14 hinterlegte Informationspaket dient den Beordnungs-/Dienstleistungsdienststellen als Hilfe für die Kommunikation mit der Arbeitgeberseite/den Dienstherrn und gibt Informationen zu den wesentlichen Themenbereichen der Reserve.

2082. Die einzelnen Teile des Informationspakets sind in diesem Sinne als Anhalt bzw. Angebot zu verstehen, das unter dem eigenen Briefkopf auf die individuelle Situation der eigenen Res und der

Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers/dem Dienstherrn konkret zu gestalten ist und für den Einzelfall bearbeitet werden muss.

2083. Im Informationspaket sind die wesentlichen Fragen zur Reserve und zum RD zusammengefasst. Es gibt Formulierungsvorschläge zu den Themen:

- Reserve – Wofür?
- Reserve – Was nutzt sie der Arbeitgeberseite?
- Kann mein Personal während des RD Fähigkeiten erwerben, die ebenso zivilberuflich nutzbar sind?
- RD – Wie lange dauert er?
- Bw – Welche Rechte und Pflichten gibt es?
- Welche Rechte und Pflichten habe ich als Arbeitgeber?
- Partner der Reserve.

2.10.4 Dankschreiben an die Arbeitgeberseite

2084. Mit dem Dankschreiben (siehe Anlage 13.14) sollen gegenüber dem Arbeitgeber/dem Dienstherrn zum einen der RD einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters gewürdigt und zum anderen die während des RD ausgeführten Tätigkeiten und die damit verbundenen Erfahrungen und erworbenen Kenntnisse dargelegt werden. Darüber hinaus kann hiermit vorgehend ein weiterer RD thematisiert werden. Auch dieses Dankschreiben ist durch die Beorderungs-/Dienstleistungsdienststellen den individuellen Gegebenheiten des Dreiecksverhältnisses Arbeitgeber – Bw – Reservist anzupassen.

2.10.5 Flyer

2085. Der Flyer ergänzt in Kurzform das Informationspaket und ist, wann und wo immer möglich, der Arbeitgeberseite/dem Dienstherrn zu überlassen. Er ist über die [Internetseite des SKA KompZResAngelBw](#) zu beziehen und individuell durch die Beorderungs-/Dienstleistungsdienststellen als Ansprechstelle zu kennzeichnen.

3 Dienstleistungen nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes

3.1 Arten der Dienstleistungen

3001. Dienstleistungen gemäß § 60 SG umfassen:

- Übungen (§ 61 SG),
- besondere Auslandsverwendungen (§ 62 SG),
- Hilfeleistungen im Innern (§ 63 SG),

- Hilfeleistungen im Ausland (§ 63a SG) und
- Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft (§ 63b SG).

3002. Res können aufgrund freiwilliger schriftlicher Verpflichtung zu diesen Dienstleistungen bis zum Ablauf des Monats herangezogen werden, indem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, die wehrrechtliche Verfügbarkeit gegeben ist und keine sonstigen Heranziehungshemmnisse/-hindernisse vorliegen.

3003. Eine Heranziehung erfolgt nur bei entsprechendem dienstlichem Bedarf; ein Rechtsanspruch besteht nicht. Persönliche Belange der Res oder der Dienstleistungswilligen begründen keine Anforderung zum RD und lösen somit keine Heranziehung aus.

3.1.1 Übungen nach § 61 des Soldatengesetzes

3.1.1.1 Allgemeines

3004. Eine Übung dient neben der Ausbildung auch dem Erhalt oder der Erweiterung des in einem früheren Wehrdienstverhältnis erworbenen militärischen Ausbildungsstandes. Sie lässt sich nur begründen, wenn ein militärischer Kenntnisstand neu erworben wird, auf einem vorhandenen militärischen Kenntnisstand aufbauend weitere militärische Fähigkeiten und Fertigkeiten erlangt oder diese aufgefrischt werden sollen (z. B. Trainings an Ausbildungseinrichtungen, Ausbildung am Arbeitsplatz, Übungen der Heimatschutzkräfte (HSchKrBw) oder der Kreisverbindungskommandos/Bezirksverbindungskommandos (KVK/BVK)). Übungen dienen nicht dazu, Urlaubsvertretungen zu ermöglichen oder Dienst auf vakanten DP zu leisten.

3005. Übungen sind nur zulässig, wenn die militärische Aus-, Fort- und Weiterbildung den überwiegenden Anteil des Heranziehungszeitraums umfasst. Übungszweck und -inhalt sind durch die anfordernde DSt in geeigneter Weise zu dokumentieren und mit der Anforderung zur Dienstleistung BAPersBw VI vorzulegen. Die Dokumentationen sind von BAPersBw VI zwei Jahre für mögliche fachaufsichtliche Prüfungen aufzubewahren.

3006. Missionen oder einsatzgleiche Verpflichtungen, die nicht durch § 62 SG abgedeckt sind, werden als Übung nach § 61 SG durchgeführt. Die Anforderung des einplanenden Truppenteils erfolgt auf Grundlage des § 61 SG. BMVg SK IV aktualisiert vierteljährlich eine Übersicht der anerkannten einsatzgleichen Verpflichtungen und Missionen gemäß der [AR „Anerkennung von Verwendungen in anerkannten Missionen“ A-110/1 VS-NfD](#).

3.1.1.2 Dauer

3007. Eine Übung gemäß § 61 Absatz 1 SG dauert grundsätzlich höchstens drei Monate. Soll die Höchstdauer von drei Monaten überschritten werden, bedarf es hierzu einer Ausnahmegenehmigung.

Diese erteilt bei lehrgangsgebundenen Trainings-/Ausbildungsvorhaben BAPersBw VI. Andere Übungen mit mehr als drei Monaten Dauer unterliegen dem Billigungsvorbehalt BMVg A II 2.

3008. Übungen von ein bis drei Tagen Dauer (kurze Übungen) sollen Res die Möglichkeit verschaffen, ohne oder mit nur geringer Beeinträchtigung ihrer zivilen Erwerbstätigkeit RD abzuleisten. Deswegen sollen sie vorrangig nur an Wochenenden durchgeführt werden. Bei der Planung ist durch die anfordernde DSt zu berücksichtigen, dass diese Übungen nur zulässig sind, wenn der Zweck des RD nicht auch durch eine DVag erreicht werden kann.

3009. Freiwillige Übungen rechnen nicht auf die im Rahmen der Dienstleistungspflicht festgelegte Gesamtdauer für Übungen nach § 61 Absatz 2 SG an.

3.1.1.3 Ergänzende Festlegungen

3010. In RD, die als Mission oder einsatzgleiche Verpflichtung eingestuft sind, finden die Regelungen der AR [A-110/1 VS-NfD](#) und der [AR „Bereitstellung von Kräften für Einsatzgleiche Verpflichtungen“ A-200/1 VS-NfD](#) sowie der [AR „Personalbedarfsdeckung in besonderen Auslandsverwendungen und Verwendungen in anerkannten Missionen“ A-1300/51 VS-NfD](#) analog zu den aktiven Soldatinnen und Soldaten Anwendung.

3011. Das Ableisten von Übungen nach § 61 SG (außerhalb des Spannungs- und Verteidigungsfalles) ist für frühere BS, die wegen des Erreichens einer Altersgrenze in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sind, bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres verpflichtend. Gleiches gilt für frühere SaZ, für Offizierinnen und Offiziere (Offz) und Unteroffizierinnen und Unteroffiziere (Uffz) jedoch nur bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres und für frühere Angehörige der Laufbahnen der Mannschaften (Msch) nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres. Die jeweilige Verpflichtung des betroffenen Personenkreises zur Dienstleistung erfolgt gemäß § 59 SG. Die Gesamtdauer der Übungen im Rahmen der verpflichtenden Teilnahme beträgt bei Msch höchstens sechs, bei Uffz höchstens neun und bei Offz höchstens zwölf Monate. Dies gilt für den gesamten Zeitraum der Dienstleistungspflicht.

3.1.2 Besondere Auslandsverwendungen nach § 62 des Soldatengesetzes

3.1.2.1 Allgemeines

3012. Besondere Auslandsverwendungen sind Verwendungen, die aufgrund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfinden. Zu einer besonderen Auslandsverwendung erfolgt eine Heranziehung ausschließlich dann, wenn kein oder nicht genügend aktives Personal zur Erfüllung der Einsatzaufgaben zur Verfügung steht.

3013. Zu einer besonderen Auslandsverwendung kann herangezogen werden, wenn kein Heranziehungshindernis/-hemmnis vorliegt, eine einsatzvorbereitende Ausbildung absolviert wurde und ein schriftliches Einverständnis der Betroffenen vorliegt.

3014. DSt, die mit der besonderen Auslandsverwendung mittelbar oder unmittelbar befasst sind, informieren Res über die Rahmenbedingungen und die Möglichkeit zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen.

3015. Bei Interesse für die Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen geben Interessierte eine „Freiwillige Meldung für besondere Auslandsverwendungen“ ab (Formular [Bw-2375](#)).

3016. Der allgemeinen Information dient zusätzlich die in der Anlage 13.1 hinterlegte „Kurzinformation – Besondere Auslandsverwendung“ und die in der Anlage 13.2 hinterlegten „Hinweise für Res, die sich für eine Dienstleistung im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendungen bereit erklären“.

3017. Interessierte, die für eine besondere Auslandsverwendung in Betracht kommen, geben die Verpflichtung „Einverständniserklärung für die freiwillige Ableistung von Dienstleistungen im Rahmen besonderer Auslandsverwendungen“ (Formular [Bw-2375](#)) ab. Der jeweilig zuständige Leitverband bzw. BAPersBw VI 4.2 als Zentrale Koordinierungsstelle (ZKoordSt) Einsatz informiert über den geplanten Ablauf (Ausbildung für die besondere Auslandsverwendung, Kontingent und Verwendungszeitraum). Diese Information dient der Planung der vom KarrCBw durchzuführenden Maßnahmen. Sie ersetzt nicht die Anforderung zu Übungen oder besonderen Auslandsverwendungen. Interessierte, die eine Verpflichtung/Einverständniserklärung abgeben haben, erhalten vom zuständigen KarrCBw in aktueller Fassung die:

- „Hinweise für Res, die sich für eine Dienstleistung im Rahmen einer Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen bereit erklären“ (gemäß Anlage 13.2) und
- die Druckschrift ([DS](#)) [„Wichtige Hinweise zur finanziellen und sozialen Absicherung bei besonderen-Auslandsverwendungen“ DSE-100/12.](#)

3018. Vor Ablauf der Widerspruchsfrist gegen den Heranziehungsbescheid kann die Verpflichtung zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen ohne Angabe von Gründen schriftlich widerrufen werden. Bereits zugestellte Heranziehungsbescheide werden durch das zuständige KarrCBw aufgehoben (§ 59 Absatz 4 SG). Nach Ablauf der Widerspruchsfrist ist der Widerruf der Verpflichtungserklärung ausgeschlossen. Stattdessen können die Verpflichteten einen Antrag auf Entpflichtung beim zuständigen KarrCBw stellen, wenn sie ihren Dienst noch nicht angetreten haben. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Heranziehung zur Dienstleistung für die Betroffenen wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde. Wird dem Antrag stattgegeben, hebt das KarrCBw den Heranziehungsbescheid auf (§ 59 Absatz 5 SG).

3019. Nach dem Beginn des Dienstverhältnisses gilt: Auf Antrag ist die oder der RDL zu entlassen, wenn das Verbleiben im Wehrdienstverhältnis wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe eine besondere, im Bereitschafts-, Spannungs- oder Verteidigungsfall eine unzumutbare Härte bedeuten würde (§ 75 Absatz 2 Nummer 1 i. V. m. § 62 Absatz 4 SG). Die Entscheidung trifft die Entlassungsdienststelle. Soldatinnen und Soldaten, deren Antrag auf Entlassung positiv entschieden wurde, dürfen nicht mehr in ihrer Verwendung im Rahmen der besonderen Auslandsverwendung eingesetzt werden. Sie sind so bald wie möglich in das Inland zurückzuführen und gegebenenfalls nach Abgeltung der entstandenen Urlaubsansprüche und nach Abschluss der für die Beendigung des Dienstverhältnisses erforderlichen Maßnahmen zu entlassen.

3020. Werden der besonderen Auslandsverwendung eine oder mehrere Übungen zur Durchführung der erforderlichen Ausbildung vorgeschaltet, muss das für die Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung geltende Einverständnis der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers oder der/des Dienstherrn bereits bei der Heranziehung zur ersten Übung vorliegen. Weitere Verpflichtungen/Einverständniserklärungen für erforderliche einsatzvorbereitende Ausbildungen dieser besonderen Auslandsverwendung sind nicht erforderlich.

3021. Bei der Planung von besonderen Auslandsverwendungen sind die Betroffenen darauf hinzuweisen, dass die Heranziehung erst mit der Zustellung des Heranziehungsbescheids wirksam wird. In keinem Fall dürfen Aussagen getroffen oder Handlungen vorgenommen werden, die bei den Betroffenen den Eindruck erwecken könnten, dass sie aufgrund der Planungen sicher mit einer Heranziehung rechnen können. Dies gilt ganz besonders dann, wenn die geplante Heranziehung eine Ausnahmegenehmigung erfordert. Um den Betroffenen genügend Zeit für die Vorbereitung zu geben, ist es erforderlich, die Anforderung zu Dienstleistungen so früh wie möglich zu stellen.

3022. Für die ausgewählten Personen legen die mit der Auswahl beauftragten Stellen BAPersBw VI unter nachrichtlicher Beteiligung der zuständigen KarrCBw umgehend die Anforderungen für die Übungen zur Ausbildung für die besondere Auslandsverwendung und für die besondere Auslandsverwendung unter Beachtung der Fristen und Vorgaben nach Abschnitt 3.3 vor. Vor einer konkreten Einplanung ist durch die Dienstleistungsdienststelle rechtzeitig zu prüfen, ob die für die Ausübung der Tätigkeit erforderliche Sicherheitsüberprüfung vorliegt, eingeleitet ist oder beantragt werden muss.

3023. Für Personen, die für eine konkrete Planung in Betracht kamen und nicht ausgewählt wurden, aber gegebenenfalls als Ersatz vorgesehen sind, können die zuständigen KarrCBw vorab um Durchführung einer Dienst- und Verwendungsfähigkeitsuntersuchung zur Abklärung der Auslandsdienstverwendungsfähigkeit gebeten werden. Ziel ist die medizinische Vorauswahl von Res ohne erkennbares gesundheitliches Ausschlusskriterium für eine besondere Auslandsverwendung.

3024. Auch Res, die zu besonderen Auslandsverwendungen eingeplant werden, müssen den auf das jeweilige Einsatzgebiet bezogenen gesundheitlichen Anforderungen genügen. Die Zuständigkeiten und das weitere Verfahren hinsichtlich der truppenärztlich festzustellenden Auslandsdienstverwendungsfähigkeit sowie gegebenenfalls der Tropendienstverwendungsfähigkeit richten sich nach den entsprechenden sanitätsdienstlichen Vorschriften, die für aktives Personal gelten.

3025. Die zur Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung erforderliche Ausbildung wird in Form von Übungen nach § 61 SG im Inland durchgeführt.

3026. Diese Übungen werden auf die Summe aller Übungen in einem Kalenderjahr angerechnet. Übungen im Inland, die nur mittelbar im Zusammenhang mit den besonderen Auslandsverwendungen stehen (z. B. Unterstützung einer vorbereitenden Ausbildung oder Vertretungen für abkommandierte Soldatinnen und Soldaten), sind keine besonderen Auslandsverwendungen. Für sie gelten die Bestimmungen für Übungen im Inland.

3027. Die Nachbereitung von besonderen Auslandsverwendungen (z. B. durch Einsatznachbereitungsseminare, medizinische Versorgung oder andere Maßnahmen der Einsatznachbereitung) ist bei der Berechnung des Gesamtzeitraumes der Heranziehung zu einer besonderen Auslandsverwendung zu berücksichtigen³. Unzulässig sind Übungen, die der Abgeltung von Urlaubsansprüchen dienen sollen, die während der besonderen Auslandsverwendung entstanden waren, aber nicht mehr abgegolten werden konnten. Nicht in Anspruch genommener Urlaub erlischt gem. SUV mit Beendigung der Übung/besonderen Auslandsverwendung⁴.

3028. Diese Übungen werden nicht auf die gesetzliche Gesamtdauer für Übungen im Inland angerechnet. Für Res, die einsatzbedingt vorübergehend oder dauerhaft nicht wehrdienstfähig/dienstfähig sind und deshalb nicht herangezogen werden können, gilt zur Teilnahme an den Maßnahmen der Einsatznachbereitung eine generelle Ausnahmegenehmigung aus Anlass der Einsatznachbereitung als erteilt. Die generelle Ausnahmegenehmigung aus Anlass der Einsatznachbereitung gilt nur für Res, die trotz der Wehrdienstfähigkeit/Dienstfähigkeit ausschließenden Gesundheitsstörung uneingeschränkt reisefähig (Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel) sind.

³ Einzelheiten regelt die AR „Einsatznachbereitungsseminare“ A-2640/8.

⁴ Ergänzende Erläuterungen siehe Ziffer 3196 ff. im Abschnitt 3.4.6 „Urlaub“ i. V. mit Schreiben BMVg RO II 4 – Az 16-35-01 vom 24. April 2023 „Finanzielle Abgeltung von nicht in Anspruch genommenem, unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaub“.

3.1.2.2 Dauer

3029. Eine besondere Auslandsverwendung ist gemäß § 62 Absatz 2 Satz 1 SG für Res grundsätzlich jeweils bis zu einer Dauer von sieben Monaten zulässig. Dieser Zeitraum umfasst die Zeiten der unmittelbaren, insbesondere administrativen Vor- und Nachbereitung (Einschleusung, Ergänzung der militärischen Ausrüstung, ärztliche Angelegenheiten, Abgeltung der während der besonderen Auslandsverwendung entstandenen Urlaubsansprüche und Maßnahmen zur Entlassung) und die Verwendung im Ausland selbst. Heranziehungen zu oder Verlängerungen von besonderen Auslandsverwendungen über diesen Zeitraum hinaus sind im Ausnahmefall zulässig. Hierzu ist BAPersBw VI ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung mit ausführlicher Begründung vorzulegen.

3030. Das Dienstverhältnis beginnt mit dem im Heranziehungsbescheid genannten Zeitpunkt. Es endet durch Entlassung mit Ablauf des für die besondere Auslandsverwendung vorgesehenen Zeitraums nach Rückkehr aus dem Ausland am Dienstort im Inland. Der erworbene Urlaubsanspruch ist zu berücksichtigen.

3031. Entfällt die dienstliche Notwendigkeit für die Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung nach deren Beginn, ist die Soldatin bzw. der Soldat in das Inland zurückzuführen und, soweit eine andere Verwendung im Inland in Absprache mit der oder dem Betroffenen nicht im dienstlichen Interesse liegt, gegebenenfalls nach Abgeltung entstandener Urlaubsansprüche und nach der Durchführung der für die Ausschleusung erforderlichen Maßnahmen zu entlassen.

3032. Die Entscheidung, ob der mit dem RD verfolgte Zweck entfallen ist, trifft die oder der Vorgesetzte im besonderen Auslandseinsatz mit mindestens der Disziplinarbefugnis der Stufe 2. Auf einen in Absprache mit der Soldatin bzw. dem Soldaten fortgeführten RD im Inland sind die Bestimmungen über RD im Inland anzuwenden.

3033. Die bzw. der RDL ist über die durch die Verkürzung des RD verursachten arbeits- und sozialrechtlichen Auswirkungen mit Aushändigung des „Merkblatts für Res bei vorzeitiger Beendigung einer Dienstleistung“ zu belehren.

3034. Die einschlägigen finanziellen und versorgungsrechtlichen Leistungen der besonderen Auslandsverwendung beginnen am Tag des Eintreffens im Einsatzgebiet oder am Ort der Verwendung und enden mit Verlassen dieses Gebietes oder Ortes. Verwendungen auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen beginnen mit Erreichen des zur Erfüllung des Auftrages bestimmten Verwendungsgebietes oder des zu diesem Zweck angelaufenen Hafens oder angeflogenen Flug-/Landeplatzes innerhalb des Verwendungsgebietes. Tage der Verwendung außerhalb dieses Bereiches, insbesondere Hin- und Rückreise zum oder vom ausländischen Gebiet oder Ort, zählen nicht zur Verwendung. Für das Ende dieser Verwendungen gilt Entsprechendes.

3035. Besondere Auslandsverwendungen rechnen nicht auf die Gesamtdauer der Übungen nach § 61 Absatz 2 SG an (vgl. § 62 Absatz 2 Satz 2 SG).

3036. Res dürfen zu einer erneuten besonderen Auslandsverwendung, abgesehen von Einzelfallentscheidungen erst nach einem Zeitraum wieder herangezogen werden, der mindestens von gleicher Dauer ist wie die vorangegangene besondere Auslandsverwendung (Beginn und Ende der Übung zur Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung). Vor einer erneuten Einplanung ist darüber hinaus zu prüfen, ob:

- es gegebenenfalls personelle Alternativen gibt,
- das Gebot zur sparsamen Haushaltsführung bezüglich möglicher Unterhaltssicherungsleistungen eingehalten wird sowie
- die angeforderten Res nachweisbar über die geforderte Eignung für die neuerliche vorgesehene Verwendung verfügen.

3037. Dies erfordert, auch unter dem Gesichtspunkt einer Optimierung der Personalauswahl für besondere Auslandsverwendungen, eine frühzeitige und unmittelbare Zusammenarbeit der für die Auslandskontingente zuständigen Leitverbände mit BAPersBw VI sowie eine fristgerechte Anforderung.

3038. Soll in Einzelfällen von dem o. a. Grundsatz abgewichen werden, ist BAPersBw VI ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung vorzulegen. Dabei ist auf Art und Dauer der vorangegangenen und geplanten besonderen Auslandsverwendung einzugehen.

3.1.2.3 Ergänzende Festlegung

3039. Vor der Beendigung von besonderen Auslandsverwendungen ist zu prüfen, ob eine nicht nur geringfügige gesundheitliche Schädigung durch einen Einsatzunfall im Sinne des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) oder des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) bei dem oder der RDL vorliegt. RDL sind auf die Möglichkeiten des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes (EinsatzWVG) hinzuweisen. Die weitere Operationalisierung ist in der [GAIP BAPersBw VI](#) hinterlegt.

3040. Die Verwendung in einer besonderen Auslandsverwendung stellt keine Beorderung dar. Eine Beförderung nur aufgrund einer Verwendung in einer besonderen Auslandsverwendung ist ausgeschlossen.

3041. Für beordnete Res wird die im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung abgeleistete Dienstzeit für eine Beförderung nur angerechnet, wenn die in der AR [A-1340/49](#) geforderten Voraussetzungen bezüglich Bewertung und Verwendung erfüllt werden. Aufgaben in einer besonderen Auslandsverwendung werden mit dem bereits endgültig verliehenen, zeitweiligen oder aufgrund einer Beorderung verliehenen vorläufigen höheren Dienstgrad wahrgenommen. Die Dotierung der Verwendung in der besonderen Auslandsverwendung hat keine Auswirkungen auf die Höhe des Dienstgrades.

3042. Die Auswahl und die Benennung des Feldpostpersonals erfolgen auf Antrag der einsatzleitenden DSt durch die Zentrale der Deutschen Post AG, diese vertreten durch den Feldpostbeauftragten der Deutschen Post AG. Die Beordnung wird über die BeordDSt bei BAPersBw VI beantragt. Details dazu sind in der jeweils gültigen Feldpostvereinbarung geregelt. Das Feldpostpersonal ist von den vorstehenden Regelungen zur Karenzzeit ausgenommen.

3043. Der Einsatz von Zivilpersonal der Bw in einer besonderen Auslandsverwendung ist gesondert in dem Abschnitt 12 geregelt.

3.1.3 Hilfeleistung im Innern nach § 63 und Hilfeleistung im Ausland nach § 63a des Soldatengesetzes

3.1.3.1 Allgemeines

3044. Hilfeleistungen im Innern gemäß § 63 SG sind Verwendungen der Streitkräfte im Rahmen der Amts- und Katastrophenhilfe bei einer Naturkatastrophe oder einem besonders schweren Unglücksfall auf Grundlage des Artikels 35 GG und schließen vorbereitende Dienstleistungen im Rahmen der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit (ZMZ) ein⁵.

3045. Hilfeleistungen im Ausland gemäß § 63a SG sind Verwendungen der Streitkräfte im Rahmen von humanitären Hilfsaktionen. Sie werden unter Abstützung auf vorhandene Kräfte, Mittel und Einrichtungen gewährt.

3046. Hilfeleistungen im Inneren als auch im Ausland bedürfen jeweils einer schriftlichen Verpflichtungserklärung. Diese können allgemein oder für den Einzelfall abgegeben werden.

3047. Bei Bedarf können Res, auch kurzfristig zu Hilfeleistungen herangezogen werden, wenn die wehrrechtliche Verfügbarkeit vorliegt oder kurzfristig festgestellt werden kann. Auf die Einhaltung der entsprechenden Fristen wird verzichtet. Dabei vermerken die anfordernden DSt unter Benennung des Ereignisses in ihrer Anforderung an die KarrCBw, dass die Heranziehung auf Grundlage einer Maßnahme der ZMZ stattfinden soll.

3048. Beordnete Res werden im Rahmen des Einsatzes ihrer BeordDSt auf Grundlage ihrer Verpflichtungserklärung für eine Hilfeleistung im Innern oder im Ausland herangezogen und tragen so zur Stärkung der Durchhaltefähigkeit sowie zur Schließung von Fähigkeitslücken bei.

3049. Nicht beordnete Res werden bei vorliegendem Bedarf der Bw für eine Hilfeleistung im Innern oder im Ausland einer daran beteiligten DSt zugeordnet. Gleiches gilt für beordnete Res, deren BeordDSt nicht an dieser Hilfeleistung beteiligt ist.

⁵ Siehe die AR „Hilfeleistungen der Bundeswehr im Inland“ A1-255/0-4 VS-NfD.

3050. Bei den BVK/KVK oder in den HöhKdoBeh des Unterstützungsbereiches als Unterstützungspersonal für die Beauftragten Sanitätsstabsoffiziere in der ZMZ im Gesundheitswesen Beordnete werden bei einer Hilfeleistung im Innern ausschließlich in diesen Verwendungen unmittelbar bei ihren zivilen Krisenstäben eingesetzt. Dies gilt auch für das beordnete Personal der Lagezentren der Territorialen Kommandobehörden, der ZMZ-Stützpunkte, der Verbindungskommandos (VKdo) zu den Innenministerien der Länder oder zu den Senatsverwaltungen für Inneres und den militärischen Stäben der Nachbarstaaten und der HSchKrBw. Vorbereitende Dienstleistungen im Rahmen der ZMZ gelten auch als Hilfeleistung im Innern (§ 63 Absatz 3 SG). Andere vorbereitende Maßnahmen wie Besprechungen finden für Res, die nicht in ein RWDV gemäß § 4 ResG berufen sind, als DVag statt, soweit nicht eine Übung gemäß § 61 SG angeordnet wird.

3.1.3.2 Dauer

3051. Die Dauer einer Hilfeleistung im Innern oder im Ausland ist auf jeweils drei Monate im Kalenderjahr begrenzt. BMVg A II 2 kann mit Zustimmung der heranzuziehenden Person und ihres Arbeitgebers Ausnahmen zulassen.

3052. Hilfeleistungen im Innern und im Ausland werden auf die Gesamtdauer der Übungen nach § 61 Absatz 2 nicht angerechnet.

3053. Die Hilfeleistung im Innern und im Ausland beginnt mit dem im Heranziehungsbescheid genannten Zeitpunkt. Eine nachträgliche Heranziehung ist rechtlich nicht zulässig.

3054. Hilfeleistungen im Innern und im Ausland enden mit Ablauf des Tages, der im Heranziehungsbescheid genannt ist. Sie kann vorzeitig durch Entlassung oder Ausschluss (§§ 75 SG oder 76 SG) beendet werden.

3055. Wenn sich abzeichnet, dass die Verwendung im Rahmen der Hilfeleistung im Innern oder im Ausland über den im Heranziehungsbescheid genannten Zeitpunkt hinaus erforderlich ist, ist die Änderung des Heranziehungsbescheides nach vorangegangener Einholung der Einwilligung der jeweiligen RDL und deren/dessen Arbeitgeber/Dienstherren bei dem jeweils zuständigen KarrCBw zu beantragen. Der RD darf nur dann über den ursprünglich festgelegten Zeitraum hinaus fortgeführt werden, wenn der Änderungsbescheid vor Ablauf des ursprünglichen Heranziehungszeitraumes ausgehändigt worden ist.

3.1.3.3 Ergänzende Festlegungen

3056. BeordDSt können die bei ihnen beordneten Res, die sich schriftlich für Hilfeleistungen im Innern/im Ausland bereit erklärt haben, dem Bedarf entsprechend von den KarrCBw heranziehen lassen, soweit das zuständige Landeskommmando (LKdo) bzw. das OpFüKdoBw die Verwendung von Res für die Hilfeleistung im Innern befohlen oder genehmigt hat, bzw. BMVg SK die Verwendung von Res für die Hilfeleistung im Ausland genehmigt hat.

3057. Nach Vorgabe in den jeweiligen Einsatzbefehlen können mit Hilfeleistungen befasste DSt bei ihrem zuständigen KarrCBw/BAPersBw VI Bedarfsmeldungen abgeben. In der Meldung ist der Bedarf an bestimmten Verwendungen, bestimmten Dienstgraden und die Anzahl der benötigten Res anzugeben. Das zuständige KarrCBw/BAPersBw VI wählt entsprechend der Anforderung geeignete Res aus dem Datenbestand derer aus, die sich freiwillig für Hilfeleistungen im Innern oder im Ausland bereit erklärt haben, nimmt mit ihnen Kontakt auf, prüft die (wehrrechtliche) Verfügbarkeit dieser Personen und zieht diese bei Zustimmung heran.

3058. Bei Res oder dienstleistungswilligen Ungedienten, die sich während eines Katastropheneinsatzes bei DSt der Bw zur Hilfeleistung im Innern bereit erklären, ist zu prüfen, ob Bedarf im eigenen Bereich besteht. Ist dies der Fall, ist dem zuständigen KarrCBw eine entsprechende Anforderung zuzusenden. In den Fällen, in denen kein Bedarf besteht, sind die Res dem im Einsatzgebiet nächstgelegenen KarrCBw unter Angabe von Dienstgrad, Name, Personenkennziffer und Erreichbarkeit unverzüglich zu melden. Das KarrCBw prüft, ob anhand anderweitig vorliegender Bedarfsmeldungen eine Einplanungsmöglichkeit besteht, und teilt den Res oder dienstleistungswilligen Ungedienten das Ergebnis mit. Mit Einverständnis der Res kann dann die Heranziehung erfolgen.

3059. Hilfeleistungen im Innern setzen die Dienstfähigkeit voraus. Zuständig für die Feststellung der Dienstfähigkeit sind die KarrCBw. Die Dienstfähigkeits-, Einstellungs-, und Entlassungsuntersuchungen zur Feststellung der Dienst- oder Verwendungsfähigkeit sind Grunduntersuchungen gemäß der [AR „Wehrmedizinische Begutachtung“ A1-831/0-4000](#).

3060. Bei Hilfeleistungen im Ausland bedarf es einer Auslandsdienstverwendungsfähigkeit, die die zuständige Truppenärztin bzw. der zuständige Truppenarzt oder eine beauftragte Vertragsärztin bzw. ein beauftragter Vertragsarzt im Rahmen der wehrmedizinischen Begutachtung feststellt. Einzelheiten sind der AR [A1-831/0-4000](#) zu entnehmen.

3061. Vor oder zu Beginn einer Dienstleistung vorgeschriebene administrative Maßnahmen können, wenn die Dringlichkeit des Einsatzes dies erfordert, zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Folgende Maßnahmen sind bis zur Beendigung der Hilfeleistung im Innern/im Ausland nachzuholen:

- Erklärung zur Rentenversicherungspflicht,
- Ausfüllen des Personalfragebogens sowie
- Mitteilungen an die Unterhaltssicherungsbehörde.

3062. In jedem Fall ist zu prüfen, ob bei Dienstantritt ein gültiger Heranziehungsbescheid vorliegt.

3063. Für Res, deren eDTA zu Beginn der Hilfeleistung im Innern/im Ausland nicht vorliegt, gilt der gültige Personalausweis oder Reisepass jeweils in Verbindung mit dem Heranziehungsbescheid zur Hilfeleistung im Innern/im Ausland als eDTA.

3064. Die Verwendung von Res für Tätigkeiten, bei denen:

- die Bescheinigung über die DFE,
- ein Pioniermaschinen-Berechtigungsschein sowie
- eine andere Sondererlaubnis

benötigt wird, ist erst nach erfolgter Aushändigung der gültigen Erlaubnis-/Berechtigungsnachweise zulässig.

3065. Für das beordnete Unterstützungspersonal der BVK/KVK sowie für das Personal der VKdo San zu den LKdo/Landesregimenter des KdoSanEinsUstg und die beordneten Res der Lagezentren der territorialen KdoBeh und der VKdo zu den Innenministerien der Länder und den militärischen Stäben der Nachbarstaaten findet der „aufschiebend bedingt wirksame Heranziehungsbescheid“ Anwendung.

3066. BAPersBw VI kann für Hilfeleistungen im Innern und ggf. Hilfeleistungen im Ausland bei der Anforderung und Verwendung von Res abweichende Verfahren und Regelungen festlegen.

3.1.4 Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft nach § 63b des Soldatengesetzes

3.1.4.1 Allgemeines

3067. Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft gemäß § 63b SG dient dem Erhalt oder der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Organisationseinheiten bei anders nicht abwendbaren Vakanzen, insbesondere der vertretungsweisen Wahrnehmung von Tätigkeiten absehbar länger abwesender Soldatinnen oder Soldaten (z. B. durch Elternzeit, Betreuungsurlaub, Fachausbildungen, Lehrgänge, besondere Verwendungen im Ausland). Urlaubsvertretung ist kein hinreichender Grund für eine solche Dienstleistung, da bei der organisationsseitigen Ausstattung mit DP Urlaubnahmen berücksichtigt sind. Weiterhin dient diese Wehrdienststart der Bewältigung anders nicht fristgerecht zu erledigender Auftragsspitzen.

3068. Wehrdienst nach § 63b SG ist nur zulässig, wenn eine Wiederverwendung als BS oder eine (erneute) Berufung in das Dienstverhältnis einer oder eines SaZ nicht möglich ist. Vor der Anforderung ist durch die anfordernden DSt zu prüfen, ob die Res eine Wiederverwendung als BS oder eine Einstellung als SaZ wünschen. Wird dies nicht gewünscht, sind die in § 63b Absatz 1 Satz 2 SG genannten Voraussetzungen erfüllt, weil Wiederverwendungen und Wiedereinstellungen nur mit Zustimmung der Betroffenen möglich sind.

3069. Bekunden Res im Rahmen der Anforderung ein Interesse an einer Wiederverwendung oder Wiedereinstellung, sind diese bereits durch den BeordTrT bzw. Übungsstruppenteil (ÜbTrT) an die für den Wohnort zuständige Karriereberatung zu verweisen. Von dort aus erfolgt dann die Beratung bzw. weitere Bearbeitung der Bewerbung gemäß dem geltenden Annahmeverfahren. Die laufende

Bedarfsprüfung hindert eine Heranziehung und die Dienstleistung nach § 63b SG nicht. Kann die Wiederverwendung oder die Wiedereinstellung während der laufenden Heranziehung realisiert werden, beendet die Berufung in ein Dienstverhältnis als BS oder SaZ die Dienstleistung nach § 63b SG, ohne dass es einer Entlassung nach § 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 SG bedarf, da nicht der Grund, sondern die notwendige Voraussetzung für die Heranziehung (Status als Res) entfallen ist.

3070. Zu einem RD nach § 63b SG darf nur herangezogen werden, wer die für die Verwendung erforderliche allgemeinmilitärische und militärfachliche Ausbildung (MilAusb) abgeschlossen hat. Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger dürfen erst zu einem RD nach § 63b SG herangezogen werden, wenn ihnen der vorläufige Dienstgrad endgültig verliehen wurde.

3.1.4.2 Dauer

3071. Die Dauer des Wehrdienstes nach § 63b SG beträgt höchstens zehn Monate. Sofern nicht jeweils vollständige Monate RD geleistet wird, sind die Kalendertage der einen Monat unterschreitenden Heranziehungszeiträume nach § 63b SG zu addieren. Für die Einhaltung des Zehn-Monats-Zeitraumes ist BAPersBw VI zuständig.

3072. Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft rechnet nicht auf die Gesamtdauer der Übungen nach § 61 Absatz 2 SG an.

3.1.4.3 Ergänzende Festlegung

3073. RD nach § 61 Absatz 1 SG und nach § 63b SG ist grundsätzlich nicht kombinierbar. In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass Verwendungen aufeinander folgen, die die Zweckbestimmung der jeweiligen Wehrdienststart erfüllen. Die truppendienstlichen Vorgesetzten haben in einem solchen Fall sowohl den Übungszweck nach § 61 Absatz 1 SG als auch das Erfordernis für einen RD nach § 63b SG ausreichend zu begründen und BAPersBw VI vorzulegen. Für jeden RD ist getrennt heranzuziehen. Die Heranziehung zu einer lehrgangsgebundenen Ausbildung erfolgt grundsätzlich nach § 61 Absatz 1 SG. Dies gilt nicht, wenn eine Ausbildung in den Zeitraum eines längeren RD nach § 63b SG fällt. In diesen Fällen erfolgt der Besuch der lehrgangsgebundenen Ausbildung im Rahmen einer Kommandierung. Vor oder nach einer Heranziehung nach § 63b SG über einen Zeitraum von mehreren Monaten kann regelmäßig keine sachliche und fachliche Begründung für eine Übung nach § 61 SG auf demselben Beordnungsdienstposten hergeleitet werden.

3.2 Rahmenbedingungen

3.2.1 Wehrmedizinische Begutachtung

3.2.1.1 Allgemeines

3074. Die Heranziehung zu einem RD setzt die Dienstfähigkeit voraus. Zuständig für die Feststellung der Dienstfähigkeit sind die Wehersatzbehörden (KarrCBw). Zuständig für die Feststellung der Verwendungsfähigkeit ist der Zentrale Sanitätsdienst der Bundeswehr (ZSanDstBw). Die Verfahren zur Durchführung der Dienstfähigkeits-, Einstellungs- und Entlassungsuntersuchungen zur Feststellung der Dienst- oder Verwendungsfähigkeit sind in der AR [A1-831/0-4000](#) geregelt.

3075. Sofern keine anderslautenden Erkenntnisse vorliegen, wird bei dienstfähig entlassenen Res im Rahmen einer Regelvermutung vom Fortbestehen der Dienstfähigkeit ausgegangen. Grundlage für diese Annahme ist in der Regel die letzte, in der Gesundheitsgrundakte dokumentierte Grunduntersuchung.

3076. Personen, deren Dienst- oder Verwendungsfähigkeit nach der AR [A1-831/0-4000](#) nicht gegeben ist, können herangezogen werden, wenn die betroffenen Res zustimmen und BAPersBw II⁶ eine ärztliche Ausnahmegenehmigung erteilt. Soweit die betroffene Person schwerbehindert oder schwerbehinderten Personen gleichgestellt ist, sind die Vorgaben der [AR „Inklusion schwerbehinderter Menschen“ A-1473/3](#) zu beachten.

3077. Die Dienstleistungsdienststelle stellt dazu unverzüglich einen Antrag mit Belastungsbeschreibung unter Beifügung einer Verpflichtung/Einverständniserklärung der Res beim zuständigen KarrCBw, um eine Heranziehung zu ermöglichen.

3078. Für die KarrCBw und den SanDstBw gilt die gegenseitige Anerkennung der Begutachtungsergebnisse.

3079. Außerhalb des aktiven Dienstes werden die Gesundheitsunterlagen durch das Institut für Präventivmedizin der Bundeswehr (InstPrävMedBw) geführt, die die tauglichkeitsbegründenden Unterlagen von Res, auf Aufforderung durch die KarrCBw, so rechtzeitig den Sanitätseinrichtungen (SanEinr) zur Verfügung stellen, dass sie zu Beginn des RD vorliegen. Nach Ende des RD sind diese wieder unverzüglich an das InstPrävMedBw zurückzusenden.

3080. Sind Res für eine Verwendung im Ausland vorgesehen, muss die Überprüfung der dafür notwendigen Begutachtung gemäß des [ARD „Regelbegutachtung der 3-stufigen Auslandsdienstverwendungsfähigkeit“ ARD-831/0-4009](#) zusätzlich in einer SanEinr erfolgen.

⁶ Anteile Medizinisches Assessment.

3.2.1.2 Begutachtung vor Beginn des Reservistendienstes im Rahmen der Prüfung der wehrrechtlichen Verfügbarkeit

3081. Sind bei dienstfähig entlassenen Res seit dem Zeitpunkt der Entlassung aus dem letzten Wehrdienstverhältnis bis zu 36 Monate vergangen und besteht für die während des RD vorgesehene Verwendung kein Verwendungsausschluss, zieht das KarrCBw diese gemäß § 73 SG ohne vorherige Anhörung und ohne Einbindung des Medizinischen Assessments (MedA) heran.

3082. Für dienstleistungswillige Ungediente gilt die vorgenannte Regelung mit Bezug auf den Zeitpunkt der letzten Dienstfähigkeitsuntersuchung gemäß § 71 SG.

3083. Sind seit dem Zeitpunkt des letzten Wehrdienstverhältnisses oder der letzten Dienstfähigkeitsuntersuchung nach § 71 SG mehr als 36 Monate vergangen, so wird durch die KarrCBw eine Anhörung vor der Heranziehung eingeleitet.

3084. Auf Antrag der Res oder wenn sich aus der Anhörung entsprechende Hinweise einer vorliegenden Gesundheitsstörung ergeben, die der vorgesehenen Verwendung entgegenstehen könnten, sind Res sowie dienstleistungswillige Ungediente erneut ärztlich durch das MedA auf Veranlassung der KarrCBw DezResAngel zu untersuchen.

3085. Wenn den Res Gesundheitsstörungen mit Auswirkungen auf die Dienstfähigkeit bekannt sind, sind diese z. B. mittels Gesundheitsfragebogen oder durch die Vorlage von Befundberichten dem MedA des zuständigen KarrCBw fristgerecht und unaufgefordert mitzuteilen. Die Res sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben selbst verantwortlich. Im Falle einer durch die Res angezeigten Änderung des Gesundheitszustandes, bittet das KarrCBw Dez ResAngel das für sie oder ihn zuständige MedA um weitere Veranlassung und Stellungnahme. Das MedA entscheidet über das weitere medizinische Vorgehen. Unbeschadet anderer Vorgaben kann je nach Lage des Einzelfalles die ärztliche Befassung mit der Angelegenheit eine körperliche Untersuchung oder eine Entscheidung nach Aktenlage sein.

3086. Darüber hinaus leitet das KarrCBw dem MedA den Vorgang mit der Bitte um eine ärztliche Begutachtung auf Dienst- und Verwendungsfähigkeit vor einer besonderen Auslandsverwendung zu, sofern nicht bereits ein entsprechendes positives Begutachtungsergebnis gemäß der ARD-831/0-4009 vorliegt. Über die Auslandsdienstverwendungsfähigkeit befindet die zuständige Truppenärztin bzw. der zuständige Truppenarzt (TrArzt)⁷.

3.2.1.3 Begutachtung zu Beginn des Reservistendienstes

3087. Mit Antritt eines RD geht die Zuständigkeit für Begutachtungen für RDL, insbesondere die Feststellung der Verwendungsfähigkeit auf den ZSanDstBw über.

⁷ Die Zuständigkeit für die Begutachtung richtet sich nach der Zuordnung des Leitverbandes, der Beordnungsdienststelle oder dem Wohnort der zu Begutachtenden zur jeweiligen SanEinr.

3088. Ausgehend von der letzten Begutachtung anlässlich der Entlassung, Einstellung oder Dienstfähigkeitsuntersuchung ist eine sanitätsdienstliche Einstellungsuntersuchung alle 36 Monate zu Beginn eines RD (außer DVag) vorgesehen.

3089. Liegt die letzte Grunduntersuchung (Einstellung, Entlassung, Dienstfähigkeitsuntersuchung) nicht länger als 36 Monate zurück, ist eine truppendienstliche Erklärung gegenüber den nächsten Disziplinarvorgesetzten (nDiszVorges) mittels „Erklärung anstelle einer Einstellungs-/Entlassungsuntersuchung“ (Formular [Bw-5512](#)) abzugeben. Diese ist nach Kenntnisnahme durch die oder den nDiszVorges an die zuständige SanEinr in Kopie zu übergeben. Unabhängig von der truppendienstlichen Erklärung oder einer evtl. notwendigen sanitätsdienstlichen Begutachtung ist eine zahnärztliche Begutachtung einmal jährlich durchzuführen. Für die Überprüfung der zahnärztlichen Begutachtung als auch der Herstellung des notwendigen Impfstatus gemäß dem Abschnitt 3.2.1.6 steht das Wiederbestellblatt Impfmaßnahmen Bw (Formular Bw-5389) zur Verfügung.

3090. Liegt die Grunduntersuchung (Einstellung, Entlassung, Dienstfähigkeitsuntersuchung) länger als 36 Monate zurück, ist regelhaft eine Einstellungsuntersuchung (Formular [Bw-3454](#)) durchzuführen. Bei RD **ohne körperliche Belastung** (z. B. Stabsdienst) ist diese vorrangig als (militär-) ärztliche Befragung (Formular [Bw-5512](#)), bei RD **mit körperlicher Belastung** als vollständige Grunduntersuchung durchzuführen.

3091. Soweit die Möglichkeit der Teilnahme am Dienstsport in Neigungsgruppen oder in eigenem Ermessen genutzt wird, ist dies keine körperliche Belastung im Sinne der Begrifflichkeit.

3092. Die Ablegung der status-, alters- und geschlechtsunabhängigen Mindestanforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit wird demgegenüber aber als körperliche Belastung eingestuft.

3093. Eine anlassbezogene Einstellungsuntersuchung ist jedoch immer dann vorzunehmen, wenn nach den gemachten Angaben in der truppendienstlichen Erklärung oder aufgrund offensichtlicher Erkenntnisse anzunehmen ist, dass Gesundheitsstörungen der Erbringung des RD entgegenstehen.

3094. Der Begutachtungsauftrag für die anlassbezogene Einstellungsuntersuchung ist durch die nDiszVorges mit dem Formular [Bw-3454](#) zu erteilen. Art und Umfang dieser anlassbezogenen Einstellungsuntersuchung ist von den dienstpostenbezogenen Anforderungen an die Verwendungsfähigkeit unter Berücksichtigung der Art der Dienstleistung und der jeweils vorgesehenen Verwendung gemäß den wehrmedizinischen Regelungen abhängig.

3095. Ergibt sich bei der Durchführung der anlassbezogenen Begutachtung eine Änderung des Gesundheitszustandes, der die Verwendungsfähigkeit auf dem DP einschränkt oder ausschließt, so ist dies auf dem Formular [Bw-3454](#) zu vermerken. Es obliegt den nDiszVorges, eine Entlassung gemäß § 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 SG einzuleiten. Die abschließende Feststellung der allgemeinen Dienstfähigkeit der RDL nach Entlassung und ggf. zu erfolgende Abänderung des Tauglichkeitsgrades liegt in der Verantwortung der KarrCBw.

3.2.1.4 Begutachtung am Ende des Reservistendienstes

3096. Am Ende eines RD wird durch die RDL eine truppendienstliche Erklärung mittels Formular [Bw-5512](#) gegenüber den nDiszVorges abgegeben. Die RDL sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit der eigenen Angaben zum Gesundheitszustand im Rahmen des Verfahrens verantwortlich. Nach Abschluss des vorgenannten Formulars durch Unterschrift der RDL und des oder der nDiszVorges ist eine Kopie an die zuständige SanEinr zu übermitteln und von dieser zu den Gesundheitsgrundakten zu nehmen.

3097. Ein Begutachtungsauftrag mittels Formular [Bw-3454](#) ist dann zu erstellen, wenn der RDL eine ärztliche Vorstellung wünscht, berechtigte Zweifel am Fortbestehen der gesundheitlichen Eignung bestehen oder Angaben in der truppendienstlichen Erklärung dies notwendig erscheinen lassen.

3098. Ist während des RD eine Einstellungs- oder Entlassungsbegutachtung durchgeführt worden, sind die Angaben zu Dienst- und Verwendungsfähigkeit in der Gesundheitsgrundakte und in der Personalakte (Formular [Bw-3454](#)) sowie dem Verwendungsausweis (Formular [Bw-3338](#)) zu dokumentieren. Ein Verwendungsausweis ist dann nicht zu erstellen, wenn das Begutachtungsergebnis zur Signierziffer (SZr) 4, 5 oder X führt.

3.2.1.5 Signierziffer X

3099. Die SZr X definiert den Verwendungsgrad „verwendungsfähig als RDL in Stabsverwendungen im Inland ohne körperliche Belastung“. Im Rahmen der wehrmedizinischen Begutachtung anlässlich einer Entlassungs-, Einstellungs- oder Überprüfungsuntersuchung kann bei Vorliegen einer formalen Dienstunfähigkeit unter bestimmten Voraussetzungen und bei einer positiven Willenserklärung der oder des Betroffenen die ärztliche Begutachtung mit der SZr X abgeschlossen werden.

3100. Die Durchführung der sog. „freiwilligen, nicht von Amts wegen durchzuführenden vereinfachten Einzelfallentscheidung“ erfolgt somit ausschließlich auf ausdrücklichen Wunsch der oder des Betroffenen. Einzelheiten sind der AR [A1-831/0-4000](#) zu entnehmen.

3.2.1.6 Duldungspflicht im Rahmen von Impf- und Prophylaxemaßnahmen

3101. Grundsätzlich haben alle RDL ab dem Zeitpunkt des Dienstantrittes die angewiesenen Impf- und Prophylaxemaßnahmen „Hilfs- und Katastrophenkräfte Inland“ gemäß den inhaltlichen Ausführungen der [AR „Impf- und weitere ausgewählte Prophylaxemaßnahmen“ A-840/8 VS-NfD](#) auf Grundlage des § 17a Absatz 2 SG zu dulden, sofern in der Person der oder des RDL keine individuelle medizinische Kontraindikation vorliegt. Weitere Impf- und Prophylaxemaßnahmen gelten für alle RDL ab dem Zeitpunkt des Dienstantrittes zum RD, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit für eine Verwendung einer Einsatzoption vorgesehen sind. Diese richten sich nach den inhaltlichen Regelungen der [AR „Impf- und ausgewählte Prophylaxemaßnahmen – Fachlicher Teil“ A1-840/8-4000](#).

3102. Eine Befreiung von Impfungen aufgrund vorgetragener oder auch zivilärztlich bescheinigter Impfunfähigkeit kann nur durch die bzw. den zuständigen TrArzt oder die zuständige Impfpfärztin bzw. Impfarzt bestätigt werden. RDL sind bis zu einer Bestätigung des medizinischen Impfhindernisses von der Impfung zurückzustellen, die Anordnung eines Begutachtungsauftrages diesbezüglich ist nicht zulässig.

3103. Sofern kein vollständiger Impfschutz gemäß den Impf- und Prophylaxemaßnahmen im Zeitpunkt der Heranziehung zu einem RD vorliegt, ist dies kein Hinderungsgrund zur Begründung eines Wehrdienstverhältnisses. Der Impfschutz ist im Rahmen des nächsten RD herzustellen.

3104. Sofern der RDL ohne Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation die jeweils einschlägigen Impfungen verweigert, kann dies ein Dienstvergehen nach dem SG sowie die Erfüllung eines Straftatbestandes nach dem Wehrstrafgesetz (WStG) darstellen. Der RDL kann bei Feststellung einer Verweigerung gegen die Impfpflicht gemäß § 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 SG aus dem Wehrdienstverhältnis entlassen werden.

3.2.2 Interessenkollisionen

3105. Während eines RD besteht zwischen dem oder der RDL und der Bundesrepublik Deutschland ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis, bei dem keine Interessenkollision entstehen darf. Eine solche kann sich bei Personen ergeben, die bei:

- einem Unternehmen, das in Geschäftsverbindung zur Bw steht oder das als Bewerber für die Vergabe von Bundeswehraufträgen infrage kommt oder in
- einem Interessenverband oder einer Organisation, die auf Angelegenheiten der Bw Einfluss nehmen könnten (wie z. B. Repräsentanten, Lobbyisten, Berater und Funktionsträger), tätig sind.

Das Risiko einer Interessenkollision besteht gleichfalls, wenn der RD in einem Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis mit der Bw steht.

3106. Die vorgenannten Ausführungen gelten für Selbstständige entsprechend.

3107. Es muss gewährleistet sein, dass Angehörige des vorstehenden Personenkreises ihren Unternehmen, Organisationen oder Interessenverbänden (einschließlich deren Mitgliedern) im Zusammenhang mit einem Engagement als Res in der Bw keinen Wettbewerbsvorteil oder sonstigen Vorteil verschaffen können. Deshalb ist sicherzustellen, dass sie:

- nicht von Projekten vorzeitig erfahren, die für ihr Unternehmen, ihre Organisation oder ihren Interessenverband von Belang sind,
- keine Unterlagen von Konkurrenzfirmen einsehen können sowie
- insbesondere nicht auf Projekte in einer Weise Einfluss nehmen können, die es ermöglicht, einseitig den Interessen ihres Unternehmens, ihrer Organisation oder ihres Interessenverbandes gerecht zu werden.

3108. Vor der Anforderung/Einplanung von RDL, die gemäß den Nrn. 3105 und 3106 tätig sind, hat die anfordernde Stelle die Interessenkollision zu prüfen (Ausnahme siehe Nr. 3109). Kann eine Interessenkollision nicht ausgeschlossen werden, dürfen Res nicht eingeplant/angefordert werden. In Zweifelsfällen ist der Vorgang mit einer detaillierten Beschreibung der Tätigkeiten des RDL für seine RD oder einer entsprechenden Dienstpostenbeschreibung, der „Anforderung zu Dienstleistungen“, der Einverständniserklärung des Arbeitgebers sowie einer Stellungnahme der gemäß Nr. 3109 zuständigen Stelle zur Entscheidung vorzulegen. In der Stellungnahme ist darzulegen, wie die Vermeidung eines Wettbewerbsvorteils oder sonstigen Vorteils sichergestellt wird.

3109. Unabhängig davon ist bei RD in den nachfolgenden DSt immer eine Vorlage (siehe Nr. 3108) bei der zuständigen Stelle erforderlich:

- BMVg,
- alle dem BMVg unmittelbar nachgeordneten DSt und
- Amt für Heeresentwicklung (AHEntwg).

Zuständige Stelle für die Prüfung einer möglichen Interessenkollision ist das Referat BMVg R III 1 ES.

3.2.3 Zustimmung der Arbeitgeberseite/des Dienstherrn bei Heranziehungen

3110. Bei einer Heranziehung ist eine Einverständniserklärung des Arbeitgebers/des Dienstherrn:

- bei Überschreiten der Dauer von RD von sechs Wochen im Kalenderjahr,
- bei der Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung,
- bei einer über drei Monate dauernden Hilfeleistung im Innern sowie
- bei einer über drei Monate dauernden Hilfeleistung im Ausland

erforderlich.

3111. Für Zivilpersonal des GB BMVg gelten die Regeln des Abschnitts 12.

3.2.4 Arbeitsplatzschutz

3112. Bei Heranziehungen zu RD aufgrund freiwilliger Verpflichtung ruht gemäß § 1 ArbPISchG das Arbeitsverhältnis (auch bei RD in Teilzeit) von nichtselbstständigen RDL, sofern der RD insgesamt nicht mehr als sechs Wochen im Kalenderjahr beträgt. Für die Zeit des Ruhens des Arbeitsverhältnisses entfällt die Verpflichtung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, ihre Arbeitsleistung anzubieten. Für Arbeitgeber entfällt die Verpflichtung zur Weitergewährung von Arbeitsentgelt. Es gilt der Schutz vor Kündigungen und ein generelles Benachteiligungsverbot aufgrund des ArbPISchG. Bei Heranziehungen zu RD ist der Res schriftlich durch den Dienstleistungstruppenteil darauf hinzuweisen, dass die Frage des Arbeitsplatzschutzes mit der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber bzw. dem Dienstherrn von ihr bzw. ihm selbst geregelt werden muss, sofern die Gesamtdauer aller freiwilligen RD im Kalenderjahr sechs Wochen überschreitet. Bei besonderen Auslandsverwendungen, Hilfeleistungen im Innern und Hilfeleistungen im Ausland gilt dies bereits ab dem ersten Tag der Dienstleistung.

3113. Die Unterrichtung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers oder des Dienstherrn ist Aufgabe der Res. Diese sind nach § 1 Absatz 3 oder § 9 Absatz 4 ArbPISchG verpflichtet, den Heranziehungsbescheid nach Erhalt unverzüglich ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber oder ihres Dienstherrn vorzulegen.

3114. Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen als besondere Form einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung können den RDL unter den Voraussetzungen des § 14b Absatz 1 ArbPISchG erstattet werden, falls während des RD keine arbeitgeberseitige Beitragsfortzahlungsverpflichtung aufgrund des ArbPISchG besteht. Durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber zu einer betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bzw. berufsständischen Versorgungseinrichtung während der Heranziehung nach § 14a Absatz 1 bis 3 ArbPISchG fortgezahlte Beiträge können im Rahmen dieser Regelungen erstattungsfähig sein. Bei Heranziehung von Mitarbeitenden der DHL Group, der Postbank (Niederlassung der Deutsche Bank AG) und der Deutschen Telekom AG kann eine Erstattung der während des RD durch die Unternehmen fortgezahlten Dienstbezüge nach § 9 Absatz 3 ArbPISchG erfolgen.

3.2.5 Beorderungs- /Heranziehungssicherheitsüberprüfung

3115. RDL unterliegen dem Erfordernis einer Beorderungs-/Heranziehungssicherheitsüberprüfung (BeoHSÜ). Diese soll verhindern, dass Personen mit terroristischem, extremistischem oder gewaltgeneigtem Hintergrund an Kriegswaffen aus- und weitergebildet werden oder Zugang zu Kriegswaffen und Munition der Bw erhalten.

3116. Näheres hierzu regelt die vorläufige Verfahrensordnung vom 1. Oktober 2022, i.V.m der 1. Änderung vom 27. September 2023 zur Umsetzung der BeoHSÜ in Ergänzung zu den [AR'en „Militärische Sicherheit in der Bundeswehr – Militärische Sicherheit“ A-1130/1 VS-NfD](#), [„Militärische Sicherheit in der Bundeswehr – Verschlussachen“ A-1130/2 VS-NfD](#), [„Militärische Sicherheit/Personeller Geheim- und Sabotageschutz“ A-1130/3 VS-NfD](#).

3.2.6 Sicherheitsüberprüfung

3117. Für Res, die während einer Dienstleistung eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben sollen, ist zu prüfen, ob ein aktuelles Ergebnis einer Sicherheitsüberprüfung vorliegt oder die entsprechende Sicherheitsüberprüfung eingeleitet wurde. Das Verfahren der Sicherheitsüberprüfung richtet sich nach der AR [A-1130/3 VS-NfD](#).

3118. Zuständig für die Einleitung einer Sicherheitsüberprüfung ist die BeordDst, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übertragen will. Die Sicherheitserklärung ist mittels elektronischer Sicherheitserklärung (ELSE) abzugeben. Die BeordDst berät die Res und weist auf die Bezugsquelle für das [Programm „ELSE“](#) hin. Für Aktualisierungen und Wiederholungsüberprüfungen ist immer die BeordDst zuständig.

3119. Für sicherheitsempfindliche Tätigkeiten im GB BMVg sind vorrangig Res einzuplanen, für die bereits eine Sicherheitsüberprüfung durchgeführt wurde. Sicherheitsüberprüfungen sind durch die DSt nur einzuleiten, wenn die Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit konkret absehbar ist.

3.2.7 Wirtschaftlichkeitsprüfung

3120. Die Heranziehung von Res unterliegt als kostenverursachende Maßnahme dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Der Nutzen des RD muss daher in einem adäquaten, vertretbaren Verhältnis zu den erwarteten Kosten und verfügbaren Ressourcen stehen. Dies ist durch alle Beteiligten im Gesamtprozess von Planung, Anforderung und Durchführung von RD zu berücksichtigen.

3121. Bei jedem RD nach § 60 SG, mit dem eine Gesamtdienstleistungsdauer von 28 Tagen im Kalenderjahr überschritten wird und mit dem die monatlichen durchschnittlichen Einkünfte des RDL aus Gewerbebetrieb, selbstständiger oder nichtselbstständiger Arbeit die in der GAIP hinterlegten Bemessungsgrenzen übersteigen, ist durch BAPersBw VI eine erweiterte Wirtschaftlichkeitsprüfung (EWPrfg) durchzuführen und zu dokumentieren. Bei Personen mit vorläufig verliehenem höheren Dienstgrad mit vorläufig verliehenem höheren Dienstgrad sind die RD, die ausschließlich zur endgültigen Verleihung des Dienstgrades erfolgen müssen, von der EWPrfg ausgenommen. Eine

EWPrfg ist für Zivilpersonal des GB BMVg nicht durchzuführen. Die operationalisierte Umsetzung der EWPrfg ist in der [GAIP BAPersBw VI](#) abgebildet.⁸

3122. Grundüberlegung für die Festsetzung der Bemessungsgrenzen für die EWPrfg ist der Bezug zu den Dotierungen des wahrzunehmenden DP, auf welchem die Heranziehung erfolgt. Damit ist ein sachgerechter Vergleich zur Besoldung gem. der Bundesbesoldungsordnung (BBesO) bei einer planmäßigen Wahrnehmung dieser Aufgabe durch aktives Personal möglich.

3123. Ausgangspunkt dieser Bemessungsgrenzen der Höhe nach bildet zunächst die Zuordnung nach den Laufbahngruppen mit der zusätzlichen Unterscheidung zwischen den Dienstgradgruppen Offz und StOffz sowie innerhalb der jeweiligen Gruppe die Orientierung an der regelhaft zu erreichenden Dotierungshöhe der BS. Zudem wird unter Berücksichtigung des oftmals fortgeschrittenen Lebensalters der Res in der Folge die höchste Erfahrungsstufe herangezogen.

3124. Vor dem Hintergrund regelmäßiger Anpassungen der BBesO sind die Bemessungsgrenzen ebenso anzugleichen. Diese sind in der [GAIP BAPersBw VI](#) aktualisiert hinterlegt.

3.2.8 Nebentätigkeiten

3125. RDL, die zu einer Dienstleistung nach § 60 SG herangezogen worden sind, dürfen grundsätzlich Nebentätigkeiten jeder Art außerhalb des Dienstes und außerhalb dienstlicher Unterkünfte und Anlagen ohne Anzeige- oder Genehmigungspflicht ausüben. Die Ausübung einer Nebentätigkeit darf diesen RDL nur untersagt werden, wenn sie deren Dienstfähigkeit gefährdet oder den dienstlichen Erfordernissen zuwiderläuft.

3126. Die Regelungen für Nebentätigkeiten sind in § 20 Absatz 8 SG normiert und werden in der [AR „Nebentätigkeiten“ A-1400/12](#) ausführlich dargestellt.

3.2.9 Dienstjubiläum

3127. Die Dienstjubiläumsverordnung (DjubV), konkretisiert durch die [AR „Durchführung der Dienst- und Arbeitsjubiläen“ A-1400/16](#), gilt für alle Soldatinnen und Soldaten und ist somit auch auf RDL anwendbar. Da es sich bei RD jedoch nicht um eine „hauptberufliche Tätigkeit“ handelt, können gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4 DjubV (verweist auf Zeiten geleisteter Dienste nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG)) mindestens vier Monate und maximal zwei Jahre auf bisherige Dienstzeiten in der Reserve angerechnet werden. Sofern die bisherige Dienstzeit zusammen mit den Dienstzeiten als RDL 25, 40 oder 50 Jahre beträgt, liegt ein Dienstjubiläum vor. Die Zuständigkeit für die von Amts wegen vorzunehmender Festsetzung des Jubiläumsstichtages bei Res liegt bei BAPersBw VI.

⁸ Die Entscheidung über die Heranziehung trifft das BAPersBw in Abstimmung mit dem Bedarfsträger.

3.3 Grundsätze

3.3.1 Planung von Reservistendiensten

3128. Die Planung von RD richtet sich nach dieser AR und den Vorgaben der OrgBer. Grundlage der Planung sind der Auftrag der BeordDst oder der Ausbildungsbedarf der Res unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Stellen für Reservistinnen und Reservisten (StellenRes). Anzustreben ist eine durch die BeordDSt vorzunehmende Planung für das Kalenderjahr, die sowohl für die Dienstleistungsdienststelle als auch für die Res höchstmögliche Planungssicherheit gewährt.

3129. Mittels einer vorausschauenden Planung und fristgerechten Anforderung (zwei Monate vor dem geplanten Dienstantritt) ist durch alle beteiligten Stellen anzustreben, dass die Heranziehung für die Res sowie für deren Arbeitgeber oder den Dienstherrn seriös planbar ist.

3130. Bei Planungen von RD nach § 60 SG sind die Heranzuziehenden schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Heranziehung erst mit der Zustellung des Heranziehungsbescheides wirksam wird und damit für die DSt sowie den Res Planungssicherheit gegeben ist.

3131. RD darf nur in militärischen Verwendungen bei DSt im GB BMVg geleistet werden.

3132. Zur Ausbildung oder Dienstleistung in DSt und Einrichtungen, bei denen keine DP für Soldatinnen und Soldaten ausgebracht sind, oder außerhalb des GB BMVg, sind Res zu einer militärischen DSt heranzuziehen und zur Dienstleistung an die zivile DSt oder Einrichtung zu kommandieren.

3133. Ist ein RD bei ausländischen DSt vorgesehen, müssen die Res zu einer DSt der Bw – dazu gehören auch die deutschen Anteile und Bevollmächtigten bei internationalen Stäben – herangezogen werden. Die RDL werden dann zum Zwecke der Dienstleistung zur ausländischen DSt kommandiert.

3134. Bei Veranstaltungen im Ausland oder durch fremde Streitkräfte im Inland ist darauf zu achten, dass die Sicherheitsbestimmungen innerhalb der jeweiligen Veranstaltung mindestens dem Standard der Bw entsprechen. Die Feststellung bzw. Prüfung hierzu obliegt der/dem anfordernden DSt/TrT. Sollte dies nicht gewährleistet sein, ist eine Teilnahme nicht zulässig.

3135. Die Gesamtdauer von RD außerhalb eines Beordnungsverhältnisses ist auf 30 Tage im Kalenderjahr begrenzt, soweit nicht im Einzelfall durch BMVg SK I 2 eine längere Dienstleistungsdauer verfügt wird. Zivilpersonal des GB BMVg in besonderen Auslandsverwendungen und anerkannten Missionen sowie in der dazugehörigen Einsatzvorbereitung und -nachbereitung ist ebenfalls ausgenommen.

3136. Der erste und der letzte Tag eines RD ist nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit grundsätzlich nicht auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag zu legen, es sei denn, der Dienstantritt ist dienstlich erforderlich und es wird auch tatsächlich Dienst an diesen Tagen geleistet. RD ist so zu planen, dass er nach Möglichkeit nicht unmittelbar vor einem dienstfreien Tag beginnt oder unmittelbar nach einem dienstfreien Tag endet.

3137. RD im unmittelbaren Anschluss an den aktiven Dienst ist für SaZ oder FWDL möglich, für BS gelten die besonderen Regelungen gemäß dem Abschnitt 3.6 ff.

3138. RD darf nur geleistet werden, wenn der verliehene Dienstgrad der Dotierung des DP entspricht bzw. der Dotierungsbündelung zugeordnet ist. Anderenfalls ist zuvor durch BAPersBw VI eine Verwendungsentscheidung zu treffen.

3139. Beordnete Res leisten RD vorrangig bei ihrer BeordDSt in ihrer Beorderungsverwendung. RD kann bei Bedarf und vorhandener Eignung auch in einer anderen Verwendung/anderen DSt geleistet werden, sofern die militärische oder zivilberufliche Qualifikation⁹ hinreichend gegeben ist.

3140. Für RD beordeter Res, die nicht bei ihrer BeordDSt durchgeführt werden sollen, ist die Zustimmung der für die BeordDSt zuständigen KalfüDSt einzuholen. Diese prüft, ob:

- der geplante RD mit den eigenen Planungen vereinbar ist sowie
- die Bestimmungen bezüglich Höchst- und Gesamtdauer von RD eingehalten werden.

Die Zustimmung wird durch die Dienstleistungsdienststelle auf der Dienstleistungsanforderung vermerkt.

3141. Res mit einem vorläufigen höheren Dienstgrad, dürfen nur in Verwendungen RD leisten, für die dieser Dienstgrad verliehen wurde. Andere RD sind nur in dem bisher endgültig verliehenen Dienstgrad möglich. Wurde bisher noch kein endgültiger Dienstgrad verliehen, sind diese im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad abzuleisten.

3.3.2 Anforderungen zu Reservistendiensten

3142. Die Anforderung zu RD obliegt der Dienstleistungsdienststelle. In Abhängigkeit des Vorhabens (z. B. Laufbahnlehrgänge) kann die Zuständigkeit bei BAPersBw VI liegen.

3143. Anforderungen zu RD sind mit dem Vordruck „Anforderung zu einer Dienstleistung“ (Formular [Bw-2308](#)) sowie allen geforderten Anlagen frühzeitig, spätestens zwei Monate vor Beginn des RD an BAPersBw VI zu übersenden, damit die fristgerechte Zustellung des Heranziehungsbescheides sichergestellt ist.

3144. Das zuständige KarrCBw ist nachrichtlich zu beteiligen.

3145. In nicht vorhersehbaren und besonders dringlichen Fällen kann eine Anforderung auch innerhalb der Zweimonatsfrist vorgelegt werden. Die Dringlichkeit ist schriftlich zu begründen.

3146. Die Marineschiffahrtleitung kann für die Einplanung und Heranziehung von Handelsschiffs-offizieren auf DP der VstkgRes von der Zweimonatsfrist abweichen, ohne eine zusätzliche Stellungnahme zu erstellen. Das hohe Maß an Flexibilität in der Handelsschiffsbranche und die von

⁹ Siehe auch Fachstrategie (KD) „Strategie der Reserve“ [SLL-011](#).

Reedern bzw. Crewmanagement geforderte Flexibilität ihres Personals machen eine frühzeitige externe Vorplanung kaum möglich. Durch den hohen Spezialisierungsgrad ist die Marine maßgeblich auf Handelsschiffsoffiziere angewiesen.

3.3.3 Hinderungsgründe für eine Heranziehung und Mitteilung der Ausfälle

3147. BAPersBw VI prüft die Anforderungen hinsichtlich im Personalwirtschaftssystem Bw (PersWiSysBw) gespeicherter Heranziehungshindernisse und teilt dies der anfordernden DSt mit. Kann die Heranziehung aufgrund eines Heranziehungshindernisses oder einer Dienstleistungsausnahme, welche im Rahmen der wehrrechtlichen Verfügbarkeitsprüfung festgestellt werden, nicht erfolgen, unterrichtet das zuständige KarrCBw nach der Entscheidung umgehend die Beorderungs-, Dienstleistungsdienststelle und BAPersBw VI.

3.3.4 Änderungen von geplanten Reservistendiensten

3148. Dienstleistungsanforderungen können von der anfordernden DSt geändert oder zurückgenommen werden, solange kein Heranziehungsbescheid erlassen wurde. Wenn der RD nach Zustellung des Heranziehungsbescheides an die Res – aber noch vor dem geplanten Dienstantrittstermin – aus dienstlichen oder persönlichen Gründen nicht durchgeführt werden kann oder zu ändern ist, ist die Aufhebung oder Änderung des Bescheides über BAPersBw VI bei den KarrCBw zu beantragen.

3.3.5 Beginn des Wehrdienstverhältnisses nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes

3149. Das Wehrdienstverhältnis beginnt gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 SG mit dem im Heranziehungsbescheid genannten Dienst Eintrittszeitpunkt. Das Zurücklegen des mit dem Wehrdienst zusammenhängenden Weges zur und von der DSt (Ort der im Heranziehungsbescheid genannten DSt) gilt gemäß § 81 Absatz 4 SVG als Wehrdienst im Sinne des SVG. Das Tragen der Uniform ist hierbei zulässig.

3150. Der Zeitpunkt des tatsächlichen Dienstantrittes bei der Dienstleistungsdienststelle ist so festzulegen, dass der jeweilige RDL, ohne die Wohnung vor 06.00 Uhr zu verlassen, den Dienstort innerhalb der Rahmendienstzeit dieser Dienststelle mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen kann. Sollte dies nicht möglich sein, ist seitens der Dienststelle ggf. eine abweichende Festlegung zu treffen.

3151. Wird vor Beginn des Wehrdienstverhältnisses durch das zuständige KarrCBw festgestellt, dass Res nicht dienstfähig sind, hebt das KarrCBw den Heranziehungsbescheid auf und informiert die anfordernde DSt und das BAPersBw VI. Das Wehrdienstverhältnis beginnt nur dann nicht, wenn der Heranziehungsbescheid vor dem für den Beginn des RD festgesetzten Zeitpunkt wirksam aufgehoben worden ist.

3.3.6 Ende von Wehrdienstverhältnissen

3.3.6.1 Allgemeines

3152. RD nach § 60 SG enden durch Ablauf der für den Wehrdienst festgesetzten Zeit, wenn der Endzeitpunkt kalendermäßig bestimmt ist, durch Entlassung oder durch Ausschluss.

3153. Soweit im Heranziehungsbescheid der Endzeitpunkt kalendermäßig festgelegt ist, endet der RD am letzten Tag der Dienstleistung um 24.00 Uhr, ohne dass es einer Entlassung bedarf.

3154. RDL sind am letzten Tag des RD aufgrund der besonderen Stellung des Fürsorgegedanken so rechtzeitig in Marsch zu setzen, dass sie ihre Wohnung mit öffentlichen Verkehrsmitteln noch am selben Tag bis spätestens 22.00 Uhr erreichen können.

3155. Entlassungen sind schriftlich zu verfügen. Die oder der nächste Disziplinarvorgesetzte gibt die Entlassungsverfügung bekannt. Der Tag der Bekanntgabe ist auf der Entlassungsverfügung zu vermerken.

3156. Die Entlassungsverfügung wird von der nach der [AR „Ernennungs- und Entlassungsbefugnisse“ A-1420/33](#) zuständigen DSt erstellt. Ist die DSt der oder des RDL nicht KalfüDSt, ist diese über die Entscheidung zu informieren. Das zuständige KarrCBw und die ZPSt sind über die Entlassung der oder des RDL zu unterrichten. Eine Ausfertigung der Entlassungsverfügung ist umgehend an BAPersBw VII 3.2 zu übersenden.

3157. Die Entlassung mit Ablauf der für einen RD (gemäß § 60 SG) festgesetzten Zeit unterbleibt, wenn sich der Entlassungstag wegen eines für sofort vollstreckbar erklärten Disziplinararrests verschiebt (§ 58 Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 40 Absatz 1 der Wehrdisziplinarordnung (WDO)).

3.3.6.2 Entlassung aufgrund der Änderung der Verwendungs- oder Dienstfähigkeit

3158. Wird innerhalb des ersten Monats der Dienstleistung im Rahmen der Einstellungsuntersuchung gemäß der AR [A1-831/0-4000](#) festgestellt, dass RDL wegen einer Gesundheitsstörung dauernd oder voraussichtlich für einen Zeitraum von mehr als einem Monat, bei kürzerer Verwendung für den Zeitraum dieser Verwendung, vorübergehend zur Erfüllung seiner Dienstpflichten unfähig sind, sind sie zu entlassen (§ 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 SG).

3159. Für ein Ausnahmegenehmigungsverfahren nach Beginn des Wehrdienstverhältnisses gilt die Nr. 3076 entsprechend und mit der Maßgabe, dass der bzw. die TrArzt unverzüglich die entscheidungsrelevanten Befunde an BAPersBw II¹⁰ übersendet.

3160. RDL sind ferner zu entlassen, wenn außerhalb der Einstellungsuntersuchung festgestellt wird, dass sie dienstunfähig sind oder die Wiederherstellung der Fähigkeit, die Dienstpflichten zu erfüllen, nicht innerhalb des Heranziehungszeitraumes zu erwarten ist. Ein Antrag oder die Zustimmung der betroffenen Person ist nicht erforderlich (§ 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 SG).

¹⁰ Anteile Medizinisches Assessment.

3161. Wurde eine nicht nur geringfügige gesundheitliche Schädigung, die zur Entlassung führen soll, durch einen Einsatzunfall im Sinne des § 63c SVG verursacht, ist vor Einleitung des Entlassungsverfahrens BMVg P III 3 (Einsatzversorgung) zu informieren.

3.3.6.3 Entlassung aus dienstlichen Gründen

3162. Das Dienstverhältnis kann bereits vor Ablauf der in den Bescheiden festgesetzten Zeit durch Entlassung beendet werden, wenn der mit dem RD verfolgte Zweck entfällt und eine andere Verwendung im Hinblick auf die Ausbildung für die bestehende oder eine künftige Verwendung nicht erfolgen kann. Dies schließt die Prüfung der Kommandierungsmöglichkeit zu einer anderen DSt ein, soweit der Zweckentfall nicht durch den RDL verursacht wurde. Die Feststellung trifft eine Vorgesetzte oder ein Vorgesetzter mit mindestens der Disziplinarbefugnis der Stufe 2. Das weitere Vorgehen ist mit den betroffenen RDL unter Berücksichtigung der im Zusammenhang mit dem RD im persönlichen Bereich getroffenen Planungen abzustimmen.

3163. Bei Übungen eines geschlossenen Verbandes/Großverbandes entscheidet im Falle der vorzeitigen Beendigung der Übung die oder der Übungsleitende mit mindestens der Disziplinarbefugnis der Stufe 2 einheitlich für alle beteiligten RDL unabhängig von der Dienststellenzugehörigkeit. Diese Entscheidung ist schriftlich allen an der Übung beteiligten DSt zur Kenntnis zu geben.

3.3.6.4 Entlassung wegen einer besonderen persönlichen Härte

3164. Beantragt eine oder ein RDL die Entlassung wegen einer besonderen persönlichen Härte nach § 75 Absatz 2 Nummer 1 SG, ist von der DSt der oder des RDL zu prüfen, ob der Härte durch Gewährung von Sonderurlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 22 Absatz 1 der Sonderurlaubsverordnung (SurIV) in Verbindung mit § 9 SUV entgegengewirkt werden kann. Ist dies nicht möglich, leitet die DSt der oder des RDL, sofern nicht selbst zuständig, den Antrag auf vorzeitige Entlassung mit einer Stellungnahme an die für die Entlassung zuständige Stelle weiter.

3.3.6.5 Entlassung bei ernstlicher Gefährdung der militärischen Ordnung

3165. Die oder der RDL ist gemäß § 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 SG zu entlassen, wenn nach ihrem oder seinem bisherigen Verhalten der Verbleib in der Bw die militärische Ordnung oder die Sicherheit der Truppe ernstlich gefährden würde.

3166. Unter dem Begriff der militärischen Ordnung ist die Gesamtheit aller Elemente zu verstehen, die die Verteidigungsbereitschaft der Bw nach den gegebenen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen gewährleisten und erhalten. Schutzgut der militärischen Ordnung ist die interne Funktionsfähigkeit der Streitkräfte, und zwar in dem Umfang, wie dies zur Aufrechterhaltung der personellen und materiellen Einsatzbereitschaft erforderlich ist. Die personelle Funktionsfähigkeit

umfasst die individuelle Einsatzbereitschaft der einzelnen Soldatin und Soldaten und ein intaktes inneres Ordnungsgefüge. Die materielle Einsatzbereitschaft bezieht sich auf Bewaffnung, Ausrüstung, Gerät, Material und Versorgungsgüter der Truppe. Eine ernstliche Gefährdung ist anzunehmen, wenn sie konkret droht sowie nachhaltige und schwerwiegende Regelverletzungen vorliegen.

3167. § 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 SG erfordert keine schuldhafte Dienstpflichtverletzung, sondern lässt als Anknüpfungspunkt jedes (Fehl-) Verhalten genügen, das der oder die RDL während des bestehenden Wehrdienstverhältnisses begeht und stellt insoweit niedrigere Anforderungen¹¹. Dennoch muss die oder der Disziplinarvorgesetzte auch bei diesem Entlassungstatbestand durch entsprechende Ermittlungen von dem zur Entlassung führenden Tatbestand hinreichend überzeugt sein.

3168. Da die oder der RDL nach § 76 Absatz 1 Satz 2 SG ihren bzw. seinen Dienstgrad verliert, wenn sie oder er nach der o. a. Norm entlassen wird, wird in jedem Fall die Einbindung des zuständigen Rechtsberaters und von BAPersBw VI dringend empfohlen.

3.3.6.6 Entlassung bei verfassungsfeindlichen Bestrebungen

3169. Die Bw als wesentliches Element einer wehrhaften Demokratie nimmt hinsichtlich des Umgangs mit Extremismus in allen Ausprägungen eine besondere Verantwortung wahr und besitzt eine Vorbildfunktion. Jegliche Förderung oder Duldung extremistischer Verhaltensweisen schädigt das Ansehen der Bw, hat negative Auswirkungen auf ihr inneres Gefüge und damit auch auf die Einsatzbereitschaft. Maßnahmen bei extremistischen Verhaltensweisen und Vorfällen ergeben sich aus der [AR „Extremismusbekämpfung“ A-2600/7](#).

3.3.7 Verlängerung von Wehrdienstverhältnissen

3170. Die Verlängerung eines RD ist bedarfsabhängig und mit Zustimmung der RDL möglich. Persönliche Gründe der RDL allein sind keine Begründung für eine Verlängerung.

3171. Bei der Verlängerung des RD sind die Besonderheiten der jeweiligen Dienstleistungsart hinsichtlich der maximalen Dauer sowie der erweiterten Wirtschaftlichkeitsprüfung zu beachten und das Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung zu prüfen.

3172. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig BAPersBw VI unter nachrichtlicher Beteiligung des zuständigen KarrCBw zuzuleiten. Die Verlängerung eines RD erfolgt durch einen Änderungsbescheid für den bestehenden Bescheid, der vom heranziehenden KarrCBw Dez ResAngel erstellt wird. Die Verlängerung wird nur wirksam, wenn der Änderungsbescheid vor Ende der ursprünglichen Dienstleistung der oder dem RDL bekanntgegeben worden ist.

¹¹ VG Leipzig, Ur. v. 20.07.2021 - 8 K 2122/18 - juris Rn. 34 m.w.N.

3173. Für RDL, die sich zum Entlassungszeitpunkt in stationärer truppenärztlicher Behandlung befinden (dazu zählt auch eine sonstige stationäre Behandlung, wenn die Einweisung truppenärztlich veranlasst oder genehmigt ist), verlängert sich der RD bei den Dienstleistungsarten nach § 60 SG bis zur Beendigung der stationären truppenärztlichen Behandlung, höchstens jedoch um drei Monate. Da sich das Wehrdienstverhältnis im vorstehenden Fall kraft Gesetzes verlängert, ist keine Änderung des Einplanungsvermerkes und des Heranziehungsbescheides erforderlich. Das zuständige KarrCBw und BAPersBw VII 3.2 sind durch die Dienstleistungsdienststelle entsprechend zu informieren. Der bzw. die RDL kann schriftlich erklären, mit der Fortsetzung des Wehrdienstverhältnisses nicht einverstanden zu sein (beachte § 10 ArbPISchG). In diesem Fall endet der RD mit Ablauf des Tages, an dem die Erklärung abgegeben worden ist (vgl. § 75 Absatz 6 SG).

3174. Für einsatzgeschädigte RDL, die sich in der Schutzzeit nach § 4 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes (EinsatzWVG) befinden, ist § 75 Absatz 6 SG nicht anwendbar. Sie treten nach § 6 Absatz 1 EinsatzWVG in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art ein.

3.4 Organisation des Dienstes

3.4.1 Teilzeit

3175. § 30c Absatz 1 Satz 1 SG regelt die wöchentliche Arbeitszeit für RDL. RD nach § 63b SG kann i.V. § 1 STzV Soldatinnen- und Soldatenteilzeitbeschäftigungsverordnung (STzV) unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag der oder des RDL in Teilzeit abgeleistet werden (siehe hierzu die [AR „Teilzeitbeschäftigung mil. Personal“ A-1330/55](#)). Die Grundsätze des soldatischen Dienstrechts schließen aus, dass RDL neben ihrem RD ein Beschäftigungsverhältnis aktiv betreiben, auch wenn dieses ebenfalls in Teilzeit ausgeübt wird. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sind hiervon ausgenommen.

3176. Gemäß § 2 Absatz 5 STzV kann RD in Teilzeit frühestens mit der Erklärung des Einverständnisses zur Ableistung des Wehrdienstes beantragt werden. Über diesen Antrag ist spätestens mit der Heranziehung zu entscheiden. Das bedeutet, dass sowohl über die Heranziehung (Verwaltungsakt) als auch die Teilzeitbewilligung (truppendienstliche Entscheidung) dienstgeberseitig entschieden werden muss. Res, die beabsichtigen, RD in Teilzeit zu leisten, beantragen dies bei der bzw. dem künftigen nächsten Disziplinarvorgesetzten des jeweiligen Dienstleistungstruppenteils. Diese bzw. dieser prüft, ob für einen RD in Teilzeit Bedarf besteht und ob die zu erwartenden Kosten der Heranziehung (insb. zu erwartende USG-Leistungen sowie Unterbringungs- und Fahrtkosten) in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen des RD für die Dienststelle stehen. Im Falle der vorgesehenen Bewilligung ist diese Prüfung zu dokumentieren.

3177. Das jeweilig abgestimmte Teilzeitmodell ist durch die zuständige Vorgesetzte bzw. den zuständigen Vorgesetzten vor der Anforderung zum RD detailliert auf dem hierfür vorgesehenen Formblatt schriftlich zu dokumentieren und durch die Leitung der Entlassungsdienststelle (dies ist bei RDL die Dienstleistungsdienststelle) oder durch eine von ihr beauftragte Person zu bewilligen. Für den Fall, dass die oder der RDL als Leiterin bzw. Leiter der Dienstleistungsdienststelle eingesetzt wird, ist deren vorgesetzte Dienststelle die Entlassungsdienststelle. Im bewilligten Teilzeitmodell ist sowohl die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit als auch die jeweilige regelmäßige tägliche Arbeitszeit der Dienstleistungsdienststelle (allgemeine SOLL-Arbeitszeit) anzugeben. Dabei ist für jeden einzelnen Dienstleistungstag die Anzahl der Stunden festzulegen, in denen RD geleistet werden soll (individuelle SOLL-Arbeitszeit). Diese Erfassung ist zur sachgerechten Abrechnung der Leistungen nach dem USG zwingend erforderlich. Bei der Festlegung des Heranziehungszeitraumes ist sicherzustellen, dass sowohl am ersten als auch am letzten Tag der Heranziehung tatsächlich RD geleistet wird. Der Teilzeitbewilligungsbescheid ist gemeinsam mit der Anforderung zum RD und der dokumentierten Kosten-Nutzen-Analyse BAPersBw VI zuzusenden.

3178. Das zuständige KarrCBw veranlasst die Heranziehung. Dabei enthält der Heranziehungsbescheid selbst, als Verwaltungsakt, keinen Hinweis auf die bewilligte Teilzeitbeschäftigung. Beim Versenden des Heranziehungsbescheides ist durch das KarrCBw pro Ausfertigung jeweils eine Ausfertigung des Teilzeitbewilligungsbescheides (truppendienstliche Maßnahme) beizufügen.

3179. Bei Dienstantritt ist die Teilzeitbeschäftigung durch die Personalbearbeiterin bzw. den Personalbearbeiter der Dienstleistungsdienststelle in das PersWiSysBw einzupflegen. Dabei ergibt sich die anteilige Berechnung von USG-Leistungen aus dem Verhältnis der individuellen SOLL-Arbeitszeit zur allgemeinen SOLL-Arbeitszeit. Daraus folgt, dass vollständige und unvollständige Wochen eines RD differenziert zu bewerten sind und für jede unvollständige Woche eine separate Erfassung im PersWiSysBw erforderlich wird. Für vollständige Wochen ist als individuelle SOLL-Arbeitszeit die Arbeitszeit einzupflegen, die individuell aufgrund der Teilzeitbewilligung verteilt auf eine Woche vereinbart wurde. Als allgemeine SOLL-Arbeitszeit ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Dienststelle einzupflegen. Für unvollständige Wochen des Heranziehungszeitraumes sind für die einzelnen Dienstleistungstage die jeweiligen regelmäßigen täglichen Arbeitszeiten der Dienststelle zu Grunde zu legen. Die allgemeine SOLL-Arbeitszeit für die unvollständige Woche ist die Summe der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, die an den einzelnen Dienstleistungstagen zu erbringen ist. Die individuelle SOLL-Arbeitszeit für die unvollständige Woche ergibt sich aus der Addition der individuell vereinbarten täglichen Arbeitszeit an den einzelnen Dienstleistungstagen. Die RDL übersenden BAPersBw VII 3.2 die hierfür vorgesehenen Ausfertigungen des Heranziehungsbescheides und des Teilzeitbewilligungsbescheides.

3180. Bezüglich der Ermittlung des Erholungsurlaubsanspruches von RDL in Teilzeitbeschäftigung ist der Abschnitt 3.4.6 dieser AR zu beachten.

3181. Eine Erstbeantragung, Änderung oder Beendigung der Teilzeitbeschäftigung während einer Heranziehung ist möglich. Dies richtet sich nach den standardisierten Verfahren der STzV, der AR [A-1330/55](#) und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen. Beantragt eine oder ein RDL während ihrer oder seiner laufenden Heranziehung Teilzeitbeschäftigung, ist dieses aufgrund der jeweiligen tatbestandlichen Voraussetzungen durch die zuständige Stelle zu entscheiden. Gleichmaßen kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Teilzeitbeschäftigung verlängert, geändert, widerrufen sowie vorzeitig beendet werden. Änderungen sind jeweils nur für die Zukunft möglich. Die jeweiligen Teilzeitbescheide sind durch die zuständigen Vorgesetzten fristgerecht BAPersBw VI und BAPersBw VII 3.2 zu übermitteln.

3.4.2 Telearbeit und mobiles Arbeiten

3182. Die [AR „Telearbeit und mobiles Arbeiten“ A-2645/1](#) findet ausschließlich im Rahmen von RD nach § 63b SG Anwendung. Hierbei begrenzt sich der Anwendungsbereich auf Mobiles Arbeiten II. RD nach § 63b SG, kann bei Verfügbarkeit von dienstlicher mobiler Informations- und Kommunikationstechnik (ITK) ohne Antragsgründe auch außerhalb des Büroarbeitsplatzes erfolgen. Mobiles Arbeiten II beschreibt dabei gemäß der der AR A-2645/1 eine Arbeitsform, die weder an den Büroarbeitsplatz noch an den fest eingerichteten Bildschirmarbeitsplatz in einem Raum der Wohnung oder des Wohnhauses der RDL gebunden ist. Die RDL können grundsätzlich von beliebigen anderen geeigneten Orten die ihnen übertragenen Aufgaben bearbeiten. Die fachlichen und persönlichen Teilnahmevoraussetzungen bezüglich des mobilen Arbeitens II gemäß den Nrn. 123 und 124 der AR A-2645/1 sind zu beachten.

3183. Die Genehmigung zum mobilen Arbeiten trifft die zuständige Vorgesetzte bzw. der zuständige Vorgesetzte. Vorgesetzte in zivilen Dst, Ämtern oder KdoBeh sind die jeweiligen unmittelbaren Dienst- oder Fachvorgesetzten, z. B. Bereichsleiterin oder Bereichsleiter, Referatsleiterin oder Referatsleiter. Vorgesetzte für RDL in sonstigen militärischen Dienststellen sind die nächsten Disziplinarvorgesetzten mit Disziplinalgewalt mindestens der Stufe 1. Die oder der jeweils zuständige Disziplinarvorgesetzte oder die oder der Erstbeurteilende sind – gegebenenfalls dienststellen-übergreifend – im Rahmen eines Benehmens einzubeziehen (z. B. bei militärischen Rechnungsführerinnen oder Rechnungsführern in den Bundeswehrdienstleistungszentren (BwDLZ)). Der oder die nächste Disziplinarvorgesetzte kann die Entscheidungsbefugnis delegieren. Ein Rechtsanspruch auf Mobiles Arbeiten besteht nicht. Davon unabhängig haben RDL einen Anspruch auf individuelle Prüfung ihres Antrages. Weitere Erläuterungen/Informationen hierzu sind in der GAIP BAPersBw VI abgebildet.

3.4.3 Mutterschutz

3184. Zentrale Vorgaben für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Dienst sind der [AR „Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Dienst“ A-2645/6](#) zu entnehmen.

3185. Bei der Heranziehung schwangerer Res und von Res, die kürzlich entbunden haben oder stillen, sind die Vorgaben der Mutterschutzverordnung für Soldatinnen (MuSchSoldV) zu beachten. Daraus folgt, dass eine bzw. ein Res während der gesetzlichen Beschäftigungsverbote vor und nach einer Entbindung nicht zum RD herangezogen werden darf. Die Schwangerschaft ist kein Grund für eine vorzeitige Beendigung eines RD und sie verlängert auch nicht den RD bis zur Geburt.

3.4.4 Elternzeit

3186. Soldatinnen und Soldaten haben nach Maßgabe des § 15 Absatz 1 oder 1a des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) Anspruch auf Elternzeit unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge mit Ausnahme der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung und ohne Leistungen nach dem USG. Demzufolge ist eine Inanspruchnahme von Elternzeit während des RD durchaus möglich, jedoch mit der Einschränkung, dass einhergehend damit alle monetären und nichtmonetären Leistungen des USG mit Ausnahme der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung entfallen. Die Entscheidung über den Antrag sowie die Benachrichtigung der/des Antragstellenden liegen in der Zuständigkeit der Entlassungsdienststelle.

3.4.5 Elterngeld

3187. Das Elterngeld wird auf der Grundlage des im maßgeblichen Bemessungszeitraum erwirtschafteten Netto-Erwerbseinkommens berechnet. Für Nicht-Selbständige liegt der Bemessungszeitraum in den letzten zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes. Der relativ lange Bemessungszeitraum von zwölf Kalendermonaten kann im Allgemeinen die Einkommensverhältnisse in der Zeit vor der Geburt des Kindes gut abbilden und mögliche Unregelmäßigkeiten im Laufe eines Jahres ausgleichen.

3188. Für bestimmte Lebenssachverhalte wurden durch den Gesetzgeber Ausnahmen geschaffen. So bleiben Kalendermonate, in denen die berechtigte Person Wehrdienst nach dem Vierten Abschnitt des SG oder Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz geleistet hat, bei der Berechnung des Elterngeldes unberücksichtigt. Der Bemessungszeitraum verschiebt sich also um die Zahl der übersprungenen Kalendermonate weiter in die Vergangenheit, ohne dass sich die Zahl der berücksichtigten Kalendermonate ändert.

3189. Das Elterngeld ist eine Leistung, die aus Steuermitteln finanziert wird und nicht – wie etwa die Grundsicherungsleistungen des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) – bedarfsabhängig ist. Vor diesem Hintergrund werden bei der Berechnung des einkommensabhängigen Elterngeldes nur die

Erwerbseinkünfte berücksichtigt, die nach den steuerlichen Regeln bei der Berechnung der Steuer berücksichtigt werden und mit denen damit ein Beitrag zum Steueraufkommen geleistet wird.

3190. Der Berechnung des Elterngeldes wird insofern allein steuerpflichtiges Einkommen aus Erwerbstätigkeit zugrunde gelegt. Leistungen nach dem USG, die gemäß § 3 Nummer 48 des Einkommensteuergesetzes (EstG) – mit Ausnahme von Leistungen an Selbstständige nach § 6 USG – steuerfrei sind, werden daher nicht in die Berechnung des Elterngeldes einbezogen. Die Einordnung dieser Leistungen als steuerfreies Einkommen erfolgt allein aufgrund steuerrechtlicher Grundsätze.

3.4.6 Urlaub

3191. Bei RD nach § 60 SG entstehen Urlaubsansprüche nach § 5 Absatz 2 der Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung (SUV)¹², wenn die Dauer des ohne Unterbrechung abgeleisteten Wehrdienstes mindestens einen Monat beträgt. Sie erhalten für jeden vollen Monat ihrer Dienstzeit ein Zwölftel des Jahreserholungsurlaubs der BS bzw. SaZ. Ein voller Monat ist dann geleistet, wenn die Dienstleistung bis zum Ablauf des Tages des nächsten Monats geleistet wurde, der dem Tag vorgeht, der durch seine Zahl dem ersten Tag der Dienstleistung entspricht. Bei der Berechnung des Urlaubsanspruchs wird kaufmännisch gerundet. Ergibt sich bei der Berechnung des Urlaubsanspruchs für den gesamten Dienstleistungszeitraum eine Nachkommastelle von 5 oder mehr, so ist der Gesamturlaubsanspruch für den Dienstleistungszeitraum aufzurunden.

3192. Beispiel: Ein RDL, der vom 14. März bis zum 13. April d. J. RD leistet, erwirbt einen Urlaubsanspruch von 2,5 Tagen. Kaufmännisch gerundet ergibt das einen Urlaubsanspruch von 3 Tagen. Hingegen erwirbt ein RDL der vom 14. März bis zum 12. April d. J. RD leistet keinen Urlaubsanspruch.

3193. Sonderfall: Ein RDL, der vom 30. Oder 31. Januar bis 28. Februar d. J. RD leistet, erwirbt einen Urlaubsanspruch von 2,5 Tagen kaufmännisch gerundet 3 Tage, wenn der 28. Februar der letzte Tag des Monats ist.

3194. Die Ermittlung des Erholungsurlaubsanspruches von RDL in Teilzeitbeschäftigung richtet sich nach der AR „Ausführung der Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung“ A-1420/12 zur Urlaubsberechnung bei teilzeitbeschäftigten BS sowie SaZ.

3195. Der jeweilige Urlaubsanspruch ist der oder dem RDL bei Dienstantritt durch den Dienstleistungstruppenteil schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass der Urlaub rechtzeitig zu beantragen ist, damit eine Abgeltung noch innerhalb des RD möglich ist.

¹² Siehe AR „Ausführung der Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung“ [A-1420/12](#).

3196. Die während eines RD entstehenden Urlaubsansprüche können nur innerhalb des RD verwirklicht werden, da mit Beendigung des Wehrdienstverhältnisses grundsätzlich alle Urlaubsansprüche erlöschen. Eine Übertragung auf nachfolgenden RD oder eine erneute Heranziehung zu einem RD ausschließlich zur Verwirklichung von Urlaubsansprüchen ist unzulässig. RDL sind hierüber bei jeder Heranziehung zu einem RD, aus dem Urlaubsansprüche entstehen können erneut, aktenkundig zu belehren. Bei einer Heranziehung nach § 61 SG zu einem Lehrgang/Training, ist der erwirkte Urlaubsanspruch zu berücksichtigen und die Heranziehungsdauer entsprechend zu verlängern.

3197. Bei Beendigung des Wehrdienstverhältnisses ist Erholungsurlaub nach § 5 Absatz 2 der SUV i. V. m. § 1 Absatz 1 SUV i. V. m. § 10 Absatz 1 der Erholungsurlaubsverordnung (EurlV) für ganz oder teilweise nicht genommenen Erholungsurlaub in Höhe des unionsrechtlich gewährten Mindesturlaubs (Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/88/EG) abzugelten, soweit er nicht verfallen ist. Der Beendigungsgrund für das Wehrdienstverhältnis ist für den Abgeltungsanspruch unerheblich. Der Abgeltungsanspruch verfällt, wenn die Beschäftigungsdienststelle die oder den RDL schriftlich auf den Anspruch des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubs hingewiesen hat, und dieser Personenkreis trotz Möglichkeit zur Inanspruchnahme bewusst von dieser absieht. RDL sind hierüber aktenkundig zu belehren. Bei RDL berechnet sich der Abgeltungsbetrag nach dem Durchschnitt der Leistungen gemäß §§ 5 bis 9, 11 sowie 15 bis 19 USG für die letzten drei Monate vor Beendigung des RD. Hierbei sind die Leistungen nach dem USG zu erfassen, die während eines Erholungsurlaubs weitergezahlt worden wären. Sollte die jeweilige der Berechnung zugrundeliegende Dienstleistungszeit kürzer als drei Monate gewesen sein, ist die tatsächlich geleistete Dienstzeit als Berechnungsgrundlage heranzuziehen. Die letzte für die Gewährung von Erholungsurlaub zuständige Dienststelle berechnet die abzugeltenden Mindesturlaubsansprüche und teilt danach verbleibende, abzugeltende Ansprüche auf unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaub zur Zahlung des Abgeltungsbetrages BAPersBw VII 3.2 mit und stellt alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung¹³.

3.4.7 Dienstzeitausgleich

3198. Die Soldatenarbeitszeitverordnung (SAZV) und die [AR „Durchführungsbestimmungen SAZV“ A-1420/34](#) sind anzuwenden. Gleichlautendes gilt für die Regelungen von Mehrarbeit. Als Bezugszeitraum für eine Dienstbefreiung ist der Zeitraum der jeweiligen Dienstleistung anzusehen.

¹³ Siehe BMVg RO II 4 – Az 16-35-01 vom 24. April 2023 „Finanzielle Abgeltung von nicht in Anspruch genommenem, unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaub“.

3199. Folgende Fallgruppen sind zu unterscheiden:

Fallgruppe	Auswirkungen
Dienstleistung im Rahmen einer DVag nach § 81 SG.	Die Teilnahme ist freiwillig, aus ihr erwächst weder Anspruch auf einen finanziellen noch auf einen zeitlichen Ausgleich. Entstehende Fahrtkosten werden erstattet.
Dienstleistung im Rahmen einer Übung nach § 61 SG mit einer Dauer bis zu 3 Tagen.	- Im Grundbetrieb sind sowohl die Regelungen der SAZV (Abschnitte 1 und 2), als auch in den Ausnahmen gemäß § 30c Abs. 4 SG (Abschnitte 1 und 3) anzuwenden. - Als Bezugszeitraum ist die jeweilige Dienstleistung anzusehen. - Die Gewährung des Dienstgeldes gemäß § 14 USG schließt nicht den finanziellen Ausgleich für angeordnete Mehrarbeit aus, wenn für diese wegen der Kürze des RD keine Freizeit gewährt werden kann.
Sonstige Dienstleistungen nach dem Vierten Abschnitt des SG.	- Im Grundbetrieb sind sowohl die Regelungen der SAZV (Abschnitte 1 und 2) als auch in den Ausnahmen gemäß § 30c Abs. 4 SG (Abschnitte 1 und 3) anzuwenden. - Als Bezugszeitraum ist der Zeitraum der jeweiligen Dienstleistung anzusehen. - Im Grundbetrieb geleistete Mehrarbeit bzw. besondere zeitliche Belastungen in den Ausnahmen gemäß § 30c Abs. 4 SG sind vorrangig durch Freizeit auszugleichen. RD sind zeitlich so zu planen, dass ein Freizeitausgleich realisierbar ist. - Bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen (s. hierzu auch AR „Mehrarbeitsvergütung für Soldatinnen und Soldaten“ A-1454/20) können die Mehrarbeit (Grundbetrieb) bzw. die besonderen zeitlichen Belastungen (in den Ausnahmen gemäß § 30c Abs. 4 SG) aus den im Gesetz abschließend aufgeführten zwingenden Gründen auch finanziell vergütet werden.

3.5 Besondere Arten des Reservistendienstes

3.5.1 Reservistendienst im Rahmen der Ausbildung

3200. Die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Res findet vorwiegend im Rahmen von Übungen in Trainingsform an Schulen und Ausbildungseinrichtungen der Bw statt. Einzelheiten dazu sind in der [AR „Ausbildung der Reserve“ A1-221/0-23](#) geregelt.

3201. Die verbindliche Einplanung zu einem Training ist nach vorheriger Terminabsprache mit der bzw. dem Res sowie ggf. unter Beteiligung des BeordTrT vorzunehmen und dient dazu, kurzfristige Ausfälle und ungenutzte Trainingsplätze zu vermeiden. Bei der Planung von Übungen in Trainingsform ist die Abgeltung der erworbenen Urlaubsansprüche zu berücksichtigen.

3202. Die Aus-, Fort- und Weiterbildung in Form von Trainings im Rahmen der bu ResArb (siehe Abschnitt 10) ist allen Res zugänglich und wird durch SKA KompZResAngelBw gesteuert.

3.5.2 Reservistendienst im Ausland

3203. Bei der Planung von RD im Ausland ist wegen der erhöhten Kosten ein strenger Maßstab anzulegen. RD ist in folgenden Fällen möglich:

- bei BeordDSt der Bw (einschließlich des integrierten Bereichs) im Ausland: Für die dort beordneten oder für eine Beorderung vorgesehenen Res,
- im Militärattachédienst: Die Einplanung zum RD in der Militärattachéreserve erfolgt auf der Grundlage der vom BMVg SK IV 4 herausgegebenen Regelungen von dem als KalfüDSt zuständigen SKA. RD von in der Militärattachéreserve Beordneten kann im In- und Ausland geleistet werden,
- bei DSt fremder Streitkräfte: Aufgrund entsprechender Regierungsvereinbarungen oder im Rahmen von Austauschprogrammen,
- bei DSt, die dienstliche Einsätze im Rahmen der Ausbildung, Übungen mit Verbündeten oder Hilfeleistungen bei Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen im Rahmen der Nothilfe ([AR „Nutzung von Rettungsmitteln der Bw im Rahmen ziviler Rettungsmaßnahmen“ A-2110/9](#)) durchführen, soweit es keine besonderen Auslandsverwendungen sind,
- zur Teilnahme an bestimmten Marsch- und Sportveranstaltungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der bu ResArb. Die Heranziehung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu Maßnahmen der bu ResArb im Ausland erfolgt nach Weisung des BMVg (oder im Auftrag des SKA) zu den DSt der Bw, die jeweils mit der Vorbereitung der Veranstaltung beauftragt sind (siehe Abschnitt 10).

3204. Wenn der Dienst aus organisatorischen Gründen nicht bei einer DSt im Ausland angetreten werden soll, ist eine Dienstleistungsdienststelle im Inland, vornehmlich die BeordDSt, zu bestimmen. Diese Dienststelle hat eine Kommandierung zu verfügen oder bei der zuständigen DSt zu beantragen

und diese der oder dem RDL auszuhändigen, damit der RD an den entsprechenden Ort im Ausland eine rechtliche Grundlage hat. Mit der Kommandierung ist zugleich die Dienstantrittsreise zum Dienstort im Ausland zu organisieren und deren Abrechnung vorzunehmen. Bei RD, bei dem RDL mit ihren Dienstleistungsdienststellen zu Dienstleistungen (wie z. B. Übungen oder Ausbildungsvorhaben) ins Ausland verlegt werden sollen, handelt es sich nicht um Übungen im Ausland im Sinne dieser Regelung, gleichwohl bleiben dabei die Ansprüche auf Auslandstagegeld unberührt.

3205. Die Zuständigkeiten und das weitere Verfahren hinsichtlich der ggf. truppenärztlich festzustellenden Auslandsdienstverwendungsfähigkeit inkl. einer erforderlichen Tropendienstverwendungsfähigkeit richten sich nach den Vorgaben der AR [A1-831/0-4000](#). Das Ergebnis einer gesundheitlichen Begutachtung auf Auslandsdienstverwendungsfähigkeit ist grundsätzlich drei Jahre gültig, wobei die Gültigkeit einer erforderlichen Dental Fitness Classification auf ein Jahr begrenzt ist. Dienstreisen von RDL ins Ausland und DVag sind von dieser Regelung ausgenommen.

3206. Auch Beschäftigte im Öffentlichen Dienst (Beamtinnen und Beamte oder Angestellte sowie diesen gleichgestellten Personen, somit auch RDL) sind von den Vorgaben zur Beantragung und Mitführung einer A1-Bescheinigung im Anwendungsbereich der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 bei Tätigkeiten im EU-Ausland, in den EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen sowie in der Schweiz erfasst. Nach geltendem Unionsrecht ist nicht in jedem Fall einer kurzfristigen oder kurzzeitigen Tätigkeit im Ausland eine A1-Bescheinigung bzw. ihre vorherige Beantragung zwingend erforderlich und insoweit besteht ein Ermessen der Mitgliedsstaaten. Zudem kann die A1-Bescheinigung für Beschäftigte im Öffentlichen Dienst für einen längeren Zeitraum bzw. nachträglich und rückwirkend ausgestellt werden. Die Beantragung einer A1-Bescheinigung obliegt der Auslandsdienststelle oder dem entsendenden Inlands-Übungstruppenteil und erfolgt ausschließlich in elektronischer Form im PersWiSysBw gemäß dem Benutzerhandbuch „Verfahrensbeschreibung für das elektronische Antragsverfahren auf Ausstellung einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften bei Beschäftigung nach Art. 12 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004“.

3.5.3 Reservistendienst im Rahmen von Austauschprogrammen

3207. Nach Regierungsvereinbarungen zwischen dem BMVg und den Verteidigungsministerien anderer Staaten werden für beordnete Res Austauschprogramme in Form von Übungen durchgeführt. Anfragen und namentliche Vorschläge sind je nach Zugehörigkeit zu einem OrgBer auf dem Dienstweg den jeweiligen Fachreferaten/-dezernaten in den Kommandos (Kdo) der militärischen OrgBer vorzulegen. Für Angehörige des BMVg und diesem unmittelbar unterstellten DSt sowie den zivilen OrgBer erfolgt die Vorlage beim Kdo des jeweiligen Uniformträgerbereiches (UTB).

3208. Die für die Auswahl zuständigen DSt übermitteln die Anforderungen unmittelbar nach Abschluss der Auswahl an BAPersBw VI, das die Heranziehung durch die jeweils zuständigen KarrCBw

unter gleichzeitiger Information der BeordDSt, KalfüDSt und der Dienstleistungsdienststellen veranlasst.

3209. Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere, Reserveunteroffizierinnen und Reserveunteroffiziere, die eine Übung bei ausländischen DSt leisten, werden zu einer DSt der Bw im In- oder Ausland herangezogen. Die Festlegung trifft BMVg SK I 2 im jeweiligen Einzelerlass oder das zuständige Fachreferat/-dezernat in den Kdos der OrgBer. Diese DSt kommandiert die RDL nach den jeweiligen Vorgaben des OrgBer.

3210. Weitere Einzelheiten zu Austauschprogrammen sind in dem Abschnitt 11 geregelt.

3.5.4 Praktika in Form von Reservistendienst

3211. RD dient allein dienstlichen Zwecken. Anträge/Anfragen von Res, die Übungen zur Ableistung eines für ein Studium oder eine zivilberufliche Ausbildung geforderten Praktikums/Berufsorientierungspraktikums nutzen zu wollen, sind als Ausnahme zu behandeln. Die Entscheidung trifft BMVg A II 2. Zwingende Voraussetzung für die Ableistung von Praktika im Rahmen von Übungen ist, dass:

- ein dienstlicher Zweck gegeben ist,
- die Übung nur auf militärischen DP geleistet wird,
- die vorgegebene Höchstdauer für Übungen nicht überschritten wird,
- die Teilnahme an Übungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Beordungsverwendung nicht beeinträchtigt wird; das bedeutet, dass die Übung zusätzlich geleistet werden muss und auf die Einhaltung der Schutzfristen verzichtet wird sowie
- die Übung nicht auf die Gesamtdauer für Übungen und die zeitlichen Beförderungsvoraussetzungen angerechnet wird.

3212. Der Dienstleistungsanforderung sind von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller beizubringende Nachweise über Art, Dauer und Voraussetzungen zur Anerkennung des Praktikums beizufügen. Die Anforderungen sind unmittelbar BMVg A II 2 vorzulegen. Nach Prüfung der zuständigen Fachreferate im BMVg und deren Zustimmung wird die Einplanung von BMVg A II 2 veranlasst. Juristische Praktika im Rahmen von Übungen sind vorrangig nur bei BMVg R III 3 abzuleisten. Für Übungen dieser Art kommen vorrangig Res in Betracht, die den Reserveoffizier- oder den Reserveunteroffizierlaufbahnen angehören. Beordnete haben Vorrang vor nicht Beordneten.

3213. BMVg R III 3 kann den KdoBeh und entsprechenden militärischen DSt eine befristete Ausnahmegenehmigung zur Durchführung von Übungen, die der Ableistung von juristischen Praktika dienen, erteilen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Anerkennung dieser Praktika von den zuständigen Landesjustizprüfungsämtern sichergestellt ist. Nach erteilter Ausnahmegenehmigung sind die militärischen DSt für die Einhaltung der zwingenden Voraussetzungen und die Prüfung der von der Antragstellern vorzulegenden Unterlagen selbst verantwortlich. Bei Erfüllung der Voraussetzungen sind

die Übungsanforderungen den einplanenden Stellen – unter nachrichtlicher Beteiligung von BMVg R III 3 – zu übersenden, andernfalls in eigener Zuständigkeit abzulehnen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung von BMVg R III 3 einzuholen. Anträge, die bei DSt eingehen, sind den vorgesetzten KdoBeh zur Prüfung und weiteren Veranlassung vorzulegen.

3.5.5 Famulaturen in Form von Reservistendienst

3214. Im ZSanDstBw beordnete Res können Famulaturen oder Praktika, die in den Approbationsordnungen vorgeschrieben sind, auch in Form von Übungen ableisten, sofern die zur Verfügung stehenden Plätze nicht für Sanitätsoffizieranwärterinnen und Sanitätsoffizieranwärter benötigt werden und Stellen für Res zur Verfügung stehen.

3215. Bei Verfügbarkeit eines Famulaturplatzes beantragt die BeordDSt die Übung bei BAPersBw VI.

3.5.6 Weiße Übungen

3216. Weiße Übungen sind Übungen für Res des ZSanDstBw im klinischen Bereich in Einrichtungen des zivilen Gesundheitswesens. Sie werden in zivilen Krankenhäusern und Kliniken abgeleistet, die mit dem ZSanDstBw einen Vertrag über die ZMZ geschlossen haben. Die Heranziehung erfolgt zu einer militärischen DSt der Bw. Die Erstellung einer Kommandierung ist unabhängig von einem Ausbildungsvertrag erforderlich.

3217. Weiße Übungen dienen der:

- individuellen fachlichen Aus- Fort- und Weiterbildung, sofern diese nicht ergebnisgleich in einer militärischen DSt der Bw erreicht werden kann, sowie der
- Zusammenarbeit des ZSanDstBw mit zivilen Krankenhäusern und Kliniken als Basis für die Kooperation im Rahmen der ZMZ Inland.

3.5.7 Reservistendienst beim Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst

3218. RD beim Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) ist nur für dort beordnete Res zulässig. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet BMVg R II 5.

3.6 Reservistendienst besonderer Personengruppen

3.6.1 Frühere Berufssoldatinnen und Berufssoldaten

3219. Für frühere BS, die wegen Überschreitens der besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt wurden, ist grundsätzlich eine Karenzzeit von mindestens sechs Monaten zwischen Zurruesetzung und erstmaligem RD einzuhalten.

3220. Soll in nicht vorhersehbaren und besonders begründeten Einzelfällen ein RD innerhalb der Karenzzeit durchgeführt werden, ist BAPersBw VI ein Ausnahmeantrag durch die jeweiligen Dienststellen auf dem Dienstweg zur Entscheidung vorzulegen.

3221. Die Entscheidung über einen Antrag für BS, die unter Nutzung einer Planstelle z.b.v auf einem dienstpostenähnlichen Konstrukt (DPäK) verwendet werden, obliegt in jedem Fall BMVg A II 2.

3222. Die Karenzzeiten gelten nicht für Wehrdienst, der von der Bundesregierung als Bereitschaftsdienst angeordnet wird.

3.6.2 Generale

3223. Die Heranziehung von Generalen im Ruhestand zum RD ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Ausnahmeanträge sind über BAPersBw VI an BMVg A II 2 zur Billigung vorzulegen.

3.6.3 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

3224. Mitglieder des Deutschen Bundestages, der Länderparlamente und des Europäischen Parlamentes können während der Dauer ihres Mandats nur auf eigenen Antrag beordert und zu RD herangezogen werden. Dies gilt auch für den Verteidigungsfall, sodass die Abgeordneten für die Ableistung von unbefristetem Wehrdienst nicht zur Verfügung stehen. Auf Antrag kann eine beordnete Abgeordnete bzw. ein beordeter Abgeordneter RD leisten. Die wehrrechtliche Verfügbarkeit prüft das zuständige KarrCBw. Bei DSt der Bw eingehende Anfragen und Anträge sind BAPersBw VI vorzulegen. BAPersBw VI legt entsprechende Anträge mit einer Stellungnahme BMVg A II 2 vor. Über diese Anträge entscheidet die Ltg des BMVg auf Vorlage von BMVg A II 2 und nach Abstimmung mit dem Kdo/BA des jeweiligen OrgBer.

3225. Bei BS sowie SaZ, die in einen Landtag (auch Senat oder Bürgerschaft), in den Deutschen Bundestag oder das Europäische Parlament gewählt worden sind, ruht das Dienstverhältnis bis zum Ende des Mandats. Während des Ruhens des Dienstverhältnisses sind Übungen zur Erhaltung des Ausbildungsstandes auf eigenen Antrag zulässig. Der RD wird im verliehenen Dienstgrad geleistet. Beförderungen sind während des Ruhens des Dienstverhältnisses nicht zulässig.

3.6.4 Fachpersonal der Informationsarbeit (Offizierinnen und Offiziere) sowie Journalistinnen und Journalisten (aller Dienstgrade)

3226. BAPersBw VI hat vor der Beordnung bzw. Erstellung eines Einplanungsvermerkes für den Bereich der Informationsarbeit (InfoA) die Genehmigung von BMVg Stab Informationsarbeit (Stab InfoA) einzuholen.

Dies gilt bei der:

- Beordnung von Res, die im Zivilberuf nicht als Journalistinnen oder Journalisten beschäftigt sind, auf einem DP der InfoA,
- Heranziehung von Res zur Aus- und Weiterbildung für eine Verwendung in der InfoA,
- Heranziehung von Res auf einem DP eines JgdOffz, unabhängig ob die/der Res dort beordert ist,¹⁴
- Heranziehung zu einem RD von Res, die auf nicht der InfoA zugeordneten DP beordert sind, in einer Verwendung der InfoA,
- Heranziehung von auf DP der InfoA beordneten Res zu einem RD auf einem anderen der InfoA zugeordneten DP (der mithin nicht dem Beordnungsdienstposten entspricht) sowie
- Heranziehung von Res für eine besondere Auslandsverwendung auf DP der InfoA ist nur in Ausnahmefällen vorgesehen. Dies kann z. B. aufgrund vorhandener spezifischer Kompetenz für den entsprechenden Einsatz erfolgen, sofern diese im aktiven Personalkörper nicht vorhanden ist.

3227. Beordnung und RD von Journalistinnen und Journalisten auf DP BMVg Stab InfoA sind nur in Ausnahmefällen vorzusehen, da eine Interessenkollision grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung von BMVg Stab InfoA.

3228. Beordnungen und RD von Journalistinnen und Journalisten im BMVg sowie im OpFüKdoBw und auf DP der InfoA in einer besonderen Auslandsverwendung bedürfen der vorherigen Zustimmung von BMVg Stab InfoA. Bei Einplanung von Journalistinnen und Journalisten für eine besondere Auslandsverwendung auf DP in Verwendungen, die nicht der InfoA zugeordnet sind, ist BMVg Stab InfoA zu beteiligen.

3.6.5 Sanitätsoffizierinnen und Sanitätsoffiziere der Reserve die nicht beordert werden können

3229. RD von Sanitätsoffizierinnen und Sanitätsoffizieren der Reserve, die nicht für eine Beordnung zur Verfügung stehen, sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- freiwillige Meldung oder Einverständnis der Res,
- Einwilligung der zivilen oder öffentlich-rechtlichen Arbeitgeberseite, die von den Res einzuholen ist, sowie
- dienstliches Erfordernis, einschließlich einer Förderung für eine künftige Beordnungsverwendung nach Wegfall des Heranziehungshindernisses, das von der anfordernden DSt zu begründen ist.

3230. Bei Auslösung entsprechender Maßnahmen nach dem zivilen Alarmplan während des RD hat die Dienstleistungsdienststelle die vorzeitige Beendigung des RD gemäß § 75 SG zu verfügen, weil sie

¹⁴ Die Bestimmungen der AR „Informationsarbeit“ A-600/1 Ziff. 3061 ff. sind zu beachten.

dem zivilen Gesundheitswesen zur Wahrnehmung der dort übertragenen Aufgaben zur Verfügung stehen müssen.

3.6.6 Spitzensportlerinnen und Spitzensportler

3231. Spitzensportlerinnen und Spitzensportler können aufgrund freiwilliger Meldung zur Vorbereitung und Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften, an Olympischen Spielen sowie an internationalen Militärmeisterschaften zu Übungen herangezogen werden.

3232. Anträge sind spätestens drei Monate vor Beginn der Übung über den jeweiligen Spitzenverband und den Deutschen Olympischen Sportbund an SKA Dezernat Sport/KLF/CISM/Spitzensport zu richten, das die Übungsdauer festlegt und die genehmigten Anträge an BAPersBw VI weiterleitet.

3.6.7 Dienstleistungswillige Ungediente

3233. Dienstleistungswillige Ungediente, die sich zu Dienstleistungen nach § 60 SG freiwillig schriftlich verpflichtet haben und deren wehrrechtliche Verfügbarkeit von dem zuständigen KarrCBw festgestellt wurde, können zu Dienstleistungen herangezogen werden, wenn ein dienstliches Erfordernis besteht. Für dienstleistungswillige Ungediente ist eine Einstellungssicherheitsüberprüfung (§ 59 Absatz 3 Satz 2 i. V. m. § 37 Absatz 3 SG) durchzuführen.

3234. Die schriftliche Verpflichtung zur Dienstleistung ist entweder durch Abgabe einer „Einverständniserklärung für eine Beorderung“ (Formular [Bw-2658](#)) oder einer „Einverständniserklärung zur Ableistung einer Übung oder eines Wehrdienstes zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft“ (Formular [Bw-5120](#)) zu dokumentieren. Die Erklärungen werden in die Personalakte aufgenommen.

3235. Für ungediente Dienstleistungswillige ist ein RD nach § 63b SG nicht zulässig, da die Voraussetzung einer dienstpostengerechten Ausbildung nicht vorliegt.

3.7 Maßnahmen bei Dienstleistungen

3.7.1 Maßnahmen vor Anforderung von Dienstleistungen

3.7.1.1 Begutachtung für bestimmte Verwendungen

3236. Die Dienstleistungsdienststelle prüft, ob die Betroffenen während der Dienstleistung eine Tätigkeit ausüben sollen, für die eine Begutachtung auf spezielle Verwendungsfähigkeit erforderlich ist. Wenn eine entsprechende Begutachtung notwendig sein sollte, bereitet die BeordDSt die entsprechenden Unterlagen gemäß der [AR „Operatives personales Meldewesen“ A1-1380/2-5000](#) vor, um eine Begutachtung durch die zuständige Sanitätseinrichtung nach erfolgtem Dienstantritt unverzüglich durchführen zu lassen.

3.7.1.2 Dienstfahrerlaubnis/Dienstführerschein

3237. RDL denen ein DFS bzw. eine entsprechende Bescheinigung über den Besitz der DFE der Bw ausgehändigt werden soll, müssen die Voraussetzungen nach der [AR „Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr“ A2-1050/10-0-20](#) erfüllen. Darüber hinaus besteht im Rahmen der Bestimmungen der [AR „Betrieb von Dienstfahrzeugen“ A-1050/11](#) die Möglichkeit zum freiwilligen Fahren eines Dienstkraftfahrzeuges. Im Weiteren sind die Bestimmungen der AR [A1-831/0-4000](#) zu beachten.

3.7.1.3 Führungszeugnis

3238. In folgenden Fällen ist für die Bearbeitung der nachstehend aufgeführten Tatbestände das Vorliegen eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei den Behörden nach dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG) erforderlich:

- vor einer Beordnung. Im Rahmen der Prüfung der Grundbeordnung wird nur anlassbezogen, bei konkreten Hinweisen auf ein mögliches Strafverfahren, ein Führungszeugnis angefordert,
- vor der Verleihung eines höheren Dienstgrades (auch vorläufige oder zeitweilige Dienstgrade),
- vor einer Dienstleistung (außer DVag) sowie
- vor der erstmaligen Zuziehung von Ungedienten/Unbeordneten zu einer DVag oder einer InfoDVag (Näheres siehe Abschnitt 6).

3239. Liegt kein oder ein mehr als ein Jahr altes Führungszeugnis vor, ist durch das zuständige KarrCBw ein Führungszeugnis gemäß der [AR „Bundeszentralregister und Führungszeugnis“ A-1331/20](#) anzufordern und auszuwerten. Beabsichtigt BAPersBw VI eine Beförderung einzuleiten, ist vorab zu prüfen, ob ein gültiges Führungszeugnis vorliegt. Ansonsten fordert BAPersBw VI das zuständige KarrCBw auf, ein Führungszeugnis anzufordern. Nach Auswertung des Führungszeugnisses teilt das KarrCBw BAPersBw VI das Ergebnis unaufgefordert mit. Für Beamtinnen und Beamte sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Bw sind keine Führungszeugnisse anzufordern.

3240. Als Extremisten und Extremistinnen erkannte Res eignen sich für eine Wehrdienstleistung ebenso wenig wie Verdachtspersonen, zu denen Erkenntnisse über extremistische Bestrebungen vorliegen. In diesen Fällen ist von einer Heranziehung oder Zuziehung abzusehen. Eine bestehende Beordnung ist zu beenden, der Reservistenausweis ist einzuziehen und eine ggf. erteilte Uniformtrageerlaubnis (UTE) ist zu widerrufen. Ein Heranziehungshindernis bzw. -hemmnis ist in das in Nutzung befindlichen DV-System einzupflegen.

3241. Stellt das BAMAD im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung fest, dass betroffene Personen Res sind, übermittelt es die ihm vorliegenden Informationen an die zuständige PersBSt¹⁵.

¹⁵ Siehe die AR [A-2600/7](#).

3.7.1.4 Versendung von Unterlagen zu Dienstleistungen

3242. Das heranziehende KarrCBw Dez ResAngel erstellt für die zum RD vorgesehenen Res einen Heranziehungsbescheid und stellt diesen zusammen mit der Erklärung zur Rentenversicherung zu. Für Dienstleistungen nach § 63b SG in Teilzeit übermittelt das heranziehende KarrCBw auch den entsprechenden Teilzeit-Bewilligungsbescheid. Darüber hinaus erstellt es eine Heranziehungsliste (dreifach) mit den jeweils zu einer DSt herangezogenen Personen.

3243. Je eine Ausfertigung dient bei der Dienstleistungsdienststelle als:

- zahlungsbegründende Grundlage,
- Rücklauf und Nachweis für die Rückgabe der Personalunterlagen an das KarrCBw sowie
- Beleg für die KalfüDSt.

3244. Die Heranziehungslisten werden den Dienstleistungsdienststellen vom heranziehenden KarrCBw Dez ResAngel unverzüglich nach der Erstellung des Heranziehungsbescheides zugesandt. Bei Dienstleistungen im BMVg führt das jeweils zuständige KarrCBw Dez ResAngel diejenigen Referate im Verteiler auf, die in der Anforderung zur Dienstleistung vorgegeben sind. Mit den Heranziehungslisten sind – soweit vorhanden – die unten aufgeführten Unterlagen an die Dienstleistungsdienststelle zu übergeben, sofern sie sich nicht schon dort befinden. Im Zuge der Erhöhung der Einsatzbereitschaft verbleiben die nachfolgend bezeichneten Unterlagen für regelmäßig RDL bei der Beordnungsdienststelle:

- Sicherheitsakte (Versand gemäß den Vorgaben der AR A-1130/1 VS-NfD),
- eDTA/PKI-Karte,
- Erkennungsmarke,
- Ausweiskarte für das Sanitäts- und Seelsorgepersonal der Bw,
- Feldjägerdienstausweis,
- DFS bzw. Bescheinigung über den Besitz der DFE,
- Führerschein für Kraft- und/oder Segelboote,
- Fahrtennachweisheft für Kraftfahrer der Bw,
- Sondernachweise,
- Bekleidungs- und Ausrüstungsnachweis,
- Schießbuch,
- Karteiblatt aus Teil I des Disziplinarbuches,
- vorbeschriftete Vordrucke „Wehrdienstzeitbescheinigung“,
- vorbeschriftete Verpflichtungserklärung zur Wahrung der militärischen Sicherheit,
- vorbeschriftete Vordrucke „Ärztliche Mitteilung für die Personalakte“ (Formular [Bw-3454](#)) gemäß der AR A-1380/2 sowie
- vorbeschriftete Vordrucke „Militärärztlicher Untersuchungs-/Befragungsbogen“.

3245. Die Gesundheitsakte ist durch das jeweils zuständige KarrCBw Dez ResAngel, beim InstPrävMed so rechtzeitig anzufordern, dass diese den SanEinr der Dienstleistungsdienststelle zu Beginn des RD vorliegt.

3.7.1.5 Maßnahmen bei Dienstleistungen außerhalb der Beordnungsdienststelle

3246. Nach Zustimmung der für die BeordDSt zuständigen KalfüDSt zu einer Dienstleistung bei einer anderen Dienstleistungsdienststelle übersendet die BeordDSt die ihr vorliegenden Beordnungsunterlagen an die Dienstleistungsdienststelle, bei der der RD abgeleistet wird.

3.7.2 Maßnahmen vor und zu Beginn sowie während einer Dienstleistung

3.7.2.1 Prüfung der erforderlichen Unterlagen

3247. Die Dienstleistungsdienststelle prüft die vom KarrCBw Dez ResAngel übersandten Heranziehungslisten und die Unterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Sollten vor Beginn der Dienstleistung die vorgelegten Unterlagen noch unvollständig sein, ist deren Verbleib bei den zuständigen Stellen zu erfragen.

3.7.2.2 Weitergabe von Unterlagen

3248. Die Gesundheitsakte ist durch das jeweils zuständige KarrCBw Dez ResAngel, beim InstPrävMed so rechtzeitig anzufordern, dass diese den SanEinr der Dienstleistungsdienststelle zu Beginn des RD vorliegt. Die Vordrucke „Ärztliche Mitteilung für die Personalakte“ (Formular [Bw-3454](#)) und der „Militärärztliche Untersuchungs-/Befragungsbogen“ sind der bzw. dem TrArzt durch die Dienstleistungsdienststelle nur zu übergeben, wenn eine Einstellungsbegutachtung erforderlich wird. Gegebenenfalls mit den Personalunterlagen übersandte Sicherheitsunterlagen sind ungeöffnet an die Sicherheitsbeauftragte oder den Sicherheitsbeauftragten der Dienstleistungsdienststelle weiterzuleiten. Die übrigen Personalunterlagen verbleiben für die Dauer der Dienstleistung bei der Dienstleistungsdienststelle.

3.7.2.3 Prüfung des Heranziehungsbescheides

3249. Die Dienstleistungsdienststelle prüft unverzüglich nach Eintreffen der RDL anhand der übersandten Heranziehungslisten und der von den RDL mitgeführten Heranziehungsbescheiden, ob die Erschienenen wirksam zum Dienstantritt herangezogen sind. Falls dies nicht der Fall ist oder wenn Zweifel bestehen, ist mit dem heranziehenden KarrCBw Dez ResAngel und BAPersBw VI die Ursache zu klären. Ohne gültigen Heranziehungsbescheid darf der Dienst nicht angetreten werden. Ein Dienstverhältnis als Soldatin bzw. Soldat kommt in diesem Fall nicht zustande und es entstehen, sofern kein Verschulden des Dienstherrn vorliegt, keinerlei Ansprüche auf Leistungen (wie z. B. Fahrtkostenersatz, Leistungen nach dem USG). Eine rückwirkende Heranziehung ist nicht zulässig. Die für die Herangezogenen bestimmte Ausfertigung des Heranziehungsbescheides verbleibt bei diesen.

3.7.2.4 Aushändigung von Unterlagen/Maßnahmen bei Dienstantritt

3250. Bei Dienstantritt sind dem oder der RDL – soweit zutreffend – auszuhändigen:

- eDTA/PKI-Karte,
- Erkennungsmarke,
- Bescheinigung über den Besitz der DFE bzw. des DFS,
- Sondernachweise,
- Berechtigungsscheine,
- Lizenzen sowie
- weitere für den Dienst notwendige Unterlagen (Schießbuch, usw.).

3251. RDL, die als Sanitätspersonal oder im Feldjägerdienst eingesetzt werden sollen, ist der Ausweis für vorübergehend im ZSanDstBw eingesetztes Personal bzw. der Feldjägerdienstausweis auszuhändigen.

3252. RDL, aus deren Personalunterlagen eine Belehrung über die Rechtsfolgen von Betäubungsmittelkonsum nicht zweifelsfrei zu entnehmen ist, sind bei Dienstantritt nach der [AR „Leben in der militärischen Gemeinschaft“ A1-2630/0-9802](#) zu belehren. Der Nachweis über die Belehrung ist zu den Personalunterlagen zu nehmen.

3253. RDL haben zu Beginn eines RD die „Verpflichtungserklärung zur Wahrung der Militärischen Sicherheit“ auszufüllen und zu unterschreiben. Bei weiteren Dienstleistungen innerhalb des gleichen Kalenderjahres ist es ausreichend, auf die bestehende Verpflichtung hinzuweisen. Der Nachweis ist so bei den Personalunterlagen aufzubewahren, dass er bei jeder Dienstleistung verfügbar ist.

3.7.2.5 Erklärung zur Rentenversicherungspflicht/Antrag auf Unterhaltssicherung

3254. Den Res wird zusammen mit dem Heranziehungsbescheid eine „Erklärung zur Rentenversicherungspflicht bei Dienstleistungen“ (Formular [Bw-2320](#)) zugestellt. Diese Erklärung ist von der bzw. dem Herangezogenen auszufüllen und möglichst unmittelbar nach Erhalt des Heranziehungsbescheides zusammen mit dem „Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz“ bei BAPersBw VII 3.2 einzureichen.

3.7.2.6 Heranziehungslisten

3255. Die Heranziehungslisten sind von der Dienstleistungsdienststelle als zahlungsbegründende Unterlage oder als Sammelbeleg nach den Verfahrensbestimmungen für Abfindungen nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) zu behandeln. Gleichzeitig werden sie als Übergabebeleg für die durch das KarrCBw übersandten Personalunterlagen genutzt.

3.7.2.7 Personalfragebogen

3256. Zur Überprüfung, Aktualisierung und Ergänzung der über die Res im Datenbestand und den Personalunterlagen vorgehaltenen Daten wird den Res der „Personalfragebogen“ (durch das PersWiSysBw) bereitgestellt, andernfalls ist der Vordruck (Formular [Bw-2360](#)) bei Dienstantritt auszuhändigen. Der Personalfragebogen ist mit den vorzulegenden Nachweisen/begründenden Unterlagen zu den Personalunterlagen der Res zu nehmen und nach Beendigung der Dienstleistung an das zuständige KarrCBw sowie eine Ausfertigung an BAPersBw VII 3.2 zu senden. Einzelheiten regelt die AR [A1-1380/2-5000](#). Der Personalfragebogen ist vom KarrCBw auszuwerten und die Datenpflege im PersWiSysBw zu überprüfen. Nach abschließender Bearbeitung wird der Personalfragebogen in die Personalakte aufgenommen¹⁶.

3.7.2.8 Maßnahmen bei Nichtantritt des Dienstes oder verspätetem Dienstantritt

3257. Sofern der Dienst nicht oder nicht termingerecht an dem im Heranziehungsbescheid festgesetzten Dienst Eintrittsdatum angetreten wurde, ist dies dem heranziehenden KarrCBw Dez ResAngel und BAPersBw VI unverzüglich mitzuteilen. Die Dienstleistungsdienststellen verfahren gemäß der AR [A1-1380/2-5000](#), Geschäftsvorfall (GV) 0451 „Beginn Dienstleistung“ Hinweis 2. Bei schuldhaftem Fernbleiben könnte auf der Grundlage des § 79 Absatz 2 SG durch die Disziplinarvorgesetzte oder den Disziplinarvorgesetzten die Zuführung durch die Feldjäger veranlasst werden. Die Dienstleistungsdienststellen führen die Entlassung gem. § 75 SG durch. Eine Aufhebung des Heranziehungsbescheides durch das KarrCBw Dez ResAngel erfolgt nach Begründung des Wehrdienstverhältnisses nicht.

3.7.2.9 Gelöbnis/Eid

3258. Ungediente Dienstleistungswillige haben sich bei ihrer ersten Dienstleistung nach § 60 SG durch ein feierliches Gelöbnis nach § 9 Abs. 2 SG zu ihren Pflichten zu bekennen. Das Ablegen des feierlichen Gelöbnisses ist in einem Aktenvermerk, der zu den Personalunterlagen zu nehmen ist, zu dokumentieren.

3.7.2.10 Prüfung der Qualifikation

3259. Im Rahmen von Dienstleistungen ist durch die Dienstleistungsdienststelle zu prüfen, ob die zuerkannte Qualifikation den Anforderungen für die Verwendung und dem Ausbildungsstand der Res

¹⁶ Für Personal, welches durch BAPersBw VI 4.2 als ZKoordSt Einsatz in Vorbereitung auf die Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung, einsatzgleichen Verpflichtung oder anerkannten Mission betreut wird, entfällt die Notwendigkeit des Datenabgleichs durch den Personalfragebogen zu Beginn der entsprechenden Reservedienstleistung. Die Personaldaten werden hier über den Personalerfassungsbogen Einsatz (PBE) generiert und der bzw. dem designierten Teilnehmenden zur Kontrolle übersandt. Änderungen und Ergänzungen der vorhandenen Personaldaten erfolgen durch PersFw ZKoordSt Einsatz unter Vorlage der begründenden Unterlagen.

entsprechen. Für Zu- und Aberkennungen von Qualifikationen sind die Bestimmungen der OrgBer maßgebend. Bei der Überprüfung der Personalunterlagen sind Unstimmigkeiten mit BAPersBw VI abzuklären. BAPersBw VI überprüft bei der Erstellung des Einplanungsvermerkes den Ausbildungsstand der Res.

3.7.2.11 Bekleidung und Ausrüstung

3260. Res, die regelmäßig AllgRD leisten, erhalten bestimmte Artikel der Bekleidung und der persönlichen Ausrüstung nach Maßgabe der [AR „Bekleidung der Bundeswehr“ A1-1000/0-7000 VS-NfD](#). Zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Bw wird den beordneten sowie den grundbeordneten Res der Teilsatz Reservist (TeilSRes) oder des Teilsatz GBO, den unbeordneten Res der Teilsatz regelmäßige Teilnahme an Dienstlichen Veranstaltung zur privaten Aufbewahrung ausgehändigt. Art und Umfang richten sich nach den für die jeweiligen OrgBer festgelegten Ausstattungssolls. Auf Antrag können Res von der Aufbewahrungspflicht des TeilSRes/Teilsatz GBO entbunden werden. Voraussetzung dafür ist, dass es objektiv unmöglich oder subjektiv unzumutbar ist, die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände privat aufzubewahren. Eine Erhöhung (bis zum Ausstattungssoll der aktiven Truppe) bzw. Reduzierung des Ausstattungssolls auf den für die Dienstleistung erforderlichen Umfang kann für die Dauer des RD durch die zuständige DSt festgestellt werden. Mit Erlöschen der wehrrechtlichen Verfügbarkeit ist die bereitgestellte Bekleidung und Ausrüstung abzugeben.

3.7.2.12 Beurteilungen/Dienstzeugnisse

3261. Für Beurteilungen und Dienstzeugnisse von RDL ist die [AR „Beurteilungen der Soldatinnen und Soldaten“ A-1340/50](#) maßgebend. Im Rahmen der gezielten Personalentwicklung sind für alle Res Beurteilungen gemäß den Beurteilungsbestimmungen anzufordern.

3.7.2.13 Mitteilungen an die Unterhaltssicherungsbehörde

3262. Für RDL kommen auf Antrag Leistungen zur Sicherung des Erwerbseinkommens nach dem USG in Betracht. Die Einheiten und DSt sind gemäß § 27 Absatz 6 USG verpflichtet, dem BAPersBw als Unterhaltssicherungsbehörde unverzüglich alle in ihrem Bereich bekannten Tatsachen mitzuteilen, die für die Gewährung oder Einstellung der Leistungen zur Unterhaltssicherung erheblich sind.

3.7.3 Maßnahmen bei Beendigung einer Dienstleistung

3.7.3.1 Ausgabe von Unterlagen/Rückgabe der Personalpapiere

3263. Die RDL erhalten:

- die Wehrdienstzeitbescheinigung in dreifacher Ausfertigung,
- eine Ausfertigung der Beurteilung bei Dienstleistungen und
- ein Dienstzeugnis gemäß der AR [A-1340/50](#).

Darüber hinaus erhalten die Res auf Antrag einen „Persönlichen Datennachweis (PDN)“.

3264. Am letzten Tag der Dienstleistung sind die ausgehändigten Personalunterlagen grundsätzlich wieder einzuziehen. Die Vorgaben für eDTA gemäß der [AR „Dienst- und Truppenausweis“ A-1480/5](#) sind zu beachten.

3265. Bei Beendigung der Dienstleistung ist die „Erklärung beim Ausscheiden aus dem Dienst“ gemäß der AR [A-1130/1 VS-NfD](#) auszufüllen und zu unterschreiben. Sie ist den Personalunterlagen beizufügen.

3.7.3.2 Wehrdienstzeitbescheinigung

3266. Bei Beendigung jeder Dienstleistung einschließlich mindestens einer eintägigen DVag ist eine Wehrdienstzeitbescheinigung (vierfach) auszustellen (Formular [Bw-2318](#)). Die bzw. der RDL erhält drei Ausfertigungen.

- Die Erstaufertigung ist als Nachweis für die Res bestimmt. Sie ist die Wehrdienstzeitbescheinigung nach § 32 SG und dient gleichzeitig als Nachweis der dem jeweiligen Rentenversicherungsträger übermittelten Dienstzeiten.
- Die Zweitaufertigung ist der Nachweis für Zwecke der zusätzlichen oder der besonderen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach § 14a und § 14b ArbPISchG. Diese Ausfertigung ist von den Res der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber oder dem Dienstherrn (soweit zutreffend) zu übergeben.
- Die Dritaufertigung ist als Nachweis für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bestimmt.
- Die vierte Ausfertigung der Wehrdienstzeitbescheinigung ist von der Dienstleistungsdienststelle am Ende der Dienstleistung unverzüglich – spätestens jedoch nach fünf Werktagen dem zuständigen KarrCBw zuzuleiten.

3267. Bei notwendigen Änderungen ist eine neue Wehrdienstzeitbescheinigung zu erstellen und die maschinell vorbereitete Bescheinigung zu vernichten.

3.7.3.3 Belehrung bei vorzeitiger Beendigung einer Dienstleistung

3268. Bei vorzeitiger Beendigung einer Dienstleistung ist den zu entlassenden RDL das „Merkblatt für Res bei vorzeitiger Beendigung einer Dienstleistung“ (siehe GAIP BAPersBw VI) auszuhändigen.

4 Beorderung

4.1 Allgemeines

4001. Eine Beorderung ist die Einplanung eines Res auf einem DP innerhalb der gegebenen Beordnungsmöglichkeiten und dient als Hilfsmittel zur Personalführung in der Reserve.

4002. Bei einer Beorderung wird zwischen der freiwilligen Beorderung von Res sowie dienstleistungswilligen Ungedienten und der amtsseitigen Beorderung unterschieden.

4003. Eine Beorderung auf mehr als einem DP (Doppelbeorderung) ist ausgeschlossen.

4.2 Beorderungsarten in der Reserve

4.2.1 Verstärkungsreserve

4004. Die VstkgRes umfasst die Gesamtheit aller auf strukturgebundenen DP beordneten Res. Sie wird zur Einnahme der Verteidigungsaufstellung im Rahmen des flexiblen Aufwuchses sowie der Mobilmachung benötigt.

4005. DP der VstkgRes sind in den Organisationsgrundlagen (OrgGdlg) (hier: Soll-Organisation) mit der Reservekennung „01 Verstärkungsreserve“ in den Dienstpostenmerkmalen gekennzeichnet.

4006. Die in den OrgGdlg ausgebrachten DP der VstkgRes können von den DSt, den KarrCBw Dez ResAngel und BAPersBw VI abgerufen werden. Hierzu werden regelmäßig die Organisations-Daten (Org-Daten) durch das PersWiSysBw übernommen.

4007. KalfüDSt/BeordDSt können namentliche Vorschläge für die Beorderung von Res in der VstkgRes abgeben. Diese sind mit den entsprechend notwendigen Verpflichtungs-/Einverständniserklärung und mit dem Vordruck „Namentlicher Vorschlag für eine Beorderung von Reservistinnen und Reservisten“ (Formular [Bw-2659](#)) BAPersBw VI vorzulegen.

4008. Nach Prüfung der Eignung und eventueller Alternativen sowie gegebenenfalls nach Durchführung eines Auswahlverfahrens übersendet BAPersBw VI unter nachrichtlicher Beteiligung der vorschlagenden Dienststelle (KalFüDSt/BeordDSt) dem zuständigen KarrCBw Dez ResAngel die Beorderungsvorschläge.

4009. Die KarrCBw Dez ResAngel führen die wehrrechtliche Verfügbarkeitsprüfung durch und schließen damit das Beorderungsverfahren ab. Bei Res, die vor einer Beorderung an einem Eignungsfeststellungsverfahren als Res für eine Laufbahn der Reserve teilnehmen, ist die wehrrechtliche Verfügbarkeitsprüfung während dieses Verfahrens vorzunehmen. Wenn wehrrechtliche Gründe gegen eine Beorderung sprechen, sind BAPersBw VI und die KalfüDSt/BeordDSt zu unterrichten. Bei nicht vorhandener Dienstfähigkeit informiert das KarrCBw Dez ResAngel die KalfüDSt/BeordDSt und BAPersBw VI. Die KalfüDSt/BeordDSt prüft, ob sie einen Antrag auf Erteilung einer „Ärztlichen Ausnahmegenehmigung“ stellt. Bei Bedarf ist ein entsprechender Antrag an das zuständige KarrCBw Dez ResAngel unter Beteiligung von BAPersBw VI zu stellen.

4010. Für Personen, die mit einem vorläufigen höheren Dienstgrad beordert werden sollen, ist das im Abschnitt 2.5.2 für die Verleihung vorläufiger Dienstgrade vorgeschriebene Verfahren anzuwenden.

4.2.2 Personalreserve

4011. Mit der PersRes steht den Einheiten und DSt der Bw ein flexibles Personalmanagement-instrument für nicht strukturgebundene Beordnungsmöglichkeiten zur Verfügung. Sie ist eine planerische Vorsorge zur Kompensation fehlenden Personals oder zur Deckung temporär erhöhten Bedarfs zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft und der Durchhaltefähigkeit von DSt. Sie besteht vorrangig aus gespiegelten, strukturgebundenen militärischen DP der SollOrg im Betrieb Inland, die in den Stellenbesetzungsübersichten der DSt mit einem eindeutigen Identifizierer (Objekt-ID) im Überhang geführt werden.

4012. Beordnungsmöglichkeiten der PersRes sind im Organisations- und Stellenplan der Bundeswehr (OSPBw) mit der Reservekennung „02 Personalreserve“ in den Dienstpostenmerkmalen gekennzeichnet.

4013. Zuständigkeiten und fachliche Beschreibung der Sachverhalte der DP der PersRes gemäß der gültigen Weisungslage des SKA KompZResAngelBw (siehe Anlage 13.7).

4014. Soweit DP der PersRes angelegt und genutzt werden sollen, sind die Vorgaben des Benutzerhandbuchs „Dienstposten der Personalreserve“ zu beachten bzw. einzuhalten, insbesondere um mögliche Fehlerquellen, die hinderlich für eine Besetzung sind auszuschließen.

4015. Die PersRes kann zeitnah angepasst werden. Die Ausplanung der Beordnungsmöglichkeiten der PersRes erfolgt generell an gleicher Stelle in der Organisationsstruktur, in der der gespiegelte DP ausgebracht ist. Gespiegelt werden dürfen militärische DP, die ggf. auch militärisch/zivil codiert worden sind. Die Spiegelung von DP der VstkgRes ist mit Ausnahme derer in Ergänzungstruppenteilen ebenfalls möglich. Über die im Ausnahmefall dienststellenbezogen notwendige Spiegelung von DP der Ergänzungstruppenteile (Führungspersonal/Schlüsseldienstposten) im Rahmen der Regeneration entscheiden die OrgBer in eigener Zuständigkeit.

4016. Die Spiegelung von DP, die eine Berufung in ein RWDV ermöglichen, ist unzulässig.

4017. Res müssen grundsätzlich für die Beorderung in der PersRes bezüglich Eignung, Leistung und Befähigung die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie für die Besetzung des originären DP. Bei jedem DP, der mehrere Qualifikationen als Anforderungsprofil enthält, sind die Qualifikationen, die steuernd für den DP sind, durch die zuständige oder den zuständigen DStLtr der KalfüDSt mit der Ausprägung „zuerkannt“ zu kennzeichnen. Die Festlegung ist, unter Berücksichtigung der dem DP entsprechenden militärischen Ausbildungshöhe, nur auf Basis einer werdegangsgebundenen Qualifikation möglich. Die ausschließliche Festlegung auf eine auf den DP bezogene Dienststellung (z. B. Truppführerin bzw. Truppführer, Gruppenführerin bzw. Gruppenführer – Ausprägung „ausgeübt“) ist abgesehen von begründeten personellen Einzelfallentscheidungen nicht statthaft.

4018. Der Umfang der in der PersRes aufzubauenden Beordnungsmöglichkeiten wird für die einzelnen DSt durch die OrgBer festgelegt. Mit den Spitzendienstgraden Oberst, Stabshauptmann,

Oberstabsfeldwebel und Korporal/Stabskorporal dotierte DP dürfen grundsätzlich nur einmal in der PersRes gespiegelt werden. Bei Mehrfachspiegelung darf die Gesamtzahl der entsprechend dotierten Beordnungsmöglichkeiten in der PersRes die Zahl der strukturgebundenen DP des jeweiligen OrgBer nicht übersteigen.

4019. DSt, denen Beordnungsmöglichkeiten in der PersRes zugeordnet wurden, legen die strukturgebundenen DP, die in der PersRes gespiegelt werden sollen, auf der Grundlage der von den OrgBer erlassenen Vorgaben umfassend fest. Der Bedarf wird in den OSPBw eingepflegt und steht den KarrCBw sowie BAPersBw VI im PersWiSysBw integrativ zur Verfügung.

4020. BAPersBw VI erhält nach Aufbau einer Beordnungsmöglichkeit in der PersRes eine Information aus dem PersWiSysBw. Diese dient als Bedarfsmeldung und Grundlage für die Auswahl.

4021. KalfüDSt/BeordDSt können den Bedarf für unbesetzte Beordnungsmöglichkeiten unter Beachtung der Vorgaben ihres zuständigen OrgBer jederzeit ändern. Änderungen werden BAPersBw VI im Verfahrensablauf zum Aufbau von Beordnungsmöglichkeiten der PersRes im PersWiSysBw angezeigt. Änderungen von besetzten Beordnungsmöglichkeiten sind nur zulässig, wenn die weitere Verwendung mit den betroffenen Res und BAPersBw VI geklärt ist.

4022. Beordnungsmöglichkeiten in der PersRes sind zeitlich abzugrenzen, wenn die entsprechenden strukturgebundenen DP entfallen.

4023. Zuständigkeiten und fachliche Beschreibung der Sachverhalte der DP der PersRes sind in der Anlage 13.9 abgebildet.

4024. Für Beordnungen im BMVg ist die Zustimmung BMVg A I 5 bzw. Büro GenInsp PersAngel erforderlich.

4025. Über die Verwendung der Angehörigen der PersRes im Spannungs- oder Verteidigungsfall ist gesondert zu entscheiden.

4.3 Freiwillige Beorderung

4.3.1 Allgemeines

4026. Im Rahmen der freiwilligen Beorderung stehen vakante DP der VstkgRes und Beordnungsmöglichkeiten in der PersRes zur Verfügung. Die Bedarfsträger bilden die DP in den OrgGrundlagen ab. Auch für militärische DP, die statusfremd mit Zivilpersonal des GB BMVg besetzt werden können, besteht die Möglichkeit, diese als Beordnungsmöglichkeit in der PersRes abzubilden. Für die PersRes, auch im Falle der Teilnahme an einer Laufbahnausbildung oder an einer besonderen Auslandsverwendung, gibt es die Möglichkeit, die entsprechenden Beordnungsmöglichkeiten gemäß der Anlage 13.9 zu nutzen.

4027. Ein Beorderungsverhältnis kann höchstens bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, weitergeführt werden.

4028. Res, dienstleistungswillige Ungediente sowie Soldatinnen und Soldaten können bei DSt, bei BAPersBw VI oder KarrCBw Dez ResAngel, jederzeit Verpflichtungen/Einverständniserklärungen für Beorderungen abgeben. Diese Verpflichtung/Einverständniserklärung ist bis zum Widerruf durch die Erklärenden gültig.

4029. Eine sachgerechte Beorderung muss die nachstehend aufgeführten Kriterien erfüllen:

- Bedarf der Bw (dokumentiert durch einen besetzbaren DP in der VstkgRes oder eine Beordnungsmöglichkeit in der PersRes),
- Verpflichtung/Einverständniserklärung der Res,
- Nachweis der erforderlichen Befähigung (aktueller Ausbildungsstand oder vorliegende verwendungsbezogene Ausbildungsplanung, gegebenenfalls unter Einbeziehung zivilberuflicher Qualifikationen) sowie
- wehrrechtliche Verfügbarkeit.

4030. Darüber hinaus sind nach Möglichkeit auch

- Standortnähe sowie
- Truppengattungs-/Dienstbereichs-/Verwendungsbereichszugehörigkeit

in die Beorderungsentscheidung mit einzubeziehen.

4031. Personen, die nicht dienstfähig sind, können beordert werden, wenn eine ärztliche Ausnahmegenehmigung durch die jeweils zuständige Stelle erteilt wurde (vgl. Nrn. 3076 und 3077).

4032. Alle DP oder Beordnungsmöglichkeiten dürfen grundsätzlich nur dienstgrad- und laufbahngerecht und mit entsprechend fachlich befähigten Personen besetzt werden. Ausnahmen hinsichtlich der laufbahngerechten Besetzung erteilt im Einzelfall BAPersBw VI.

4033. Res dürfen nur auf DP oder Beordnungsmöglichkeiten der Laufbahnen beordert werden, für die sie die Befähigung nach der SLV besitzen oder der sie als Anwärtinnen oder Anwärter angehören.

4034. Für Beorderungen in der PersRes ist grundsätzlich die Vorgabe für den UTB des gespiegelten DP maßgebend. Ausnahmen regeln die OrgBer in eigener Zuständigkeit. Wenn in einer OrgGdlg einer DSt die Besetzung von DP oder Beordnungsmöglichkeiten mit einer oder einem Angehörigen eines bestimmten UTB vorgeschrieben ist, soll vorrangig eine dementsprechende Beorderung erfolgen.

4035. Stehen für eine uniformträgerbereichsgerechte Beorderung keine qualifizierten Res zur Verfügung, kann der beabsichtigte DP mit einer oder einem Angehörigen eines anderen UTB besetzt werden, sofern die Zustimmung der oder des Betroffenen vorliegt.

4036. Auf Antrag der Res ist ein Wechsel des UTB möglich.

4037. Beorderungen bei militärischen DSt der Bw im Ausland sind nur in der VstkgRes und im Rahmen der freiwilligen Beorderung zulässig.

4.3.2 Verfahren

4038. Die KalfüDSt/BeordDSt, oder die Reservistenberatung (KarrCBw Dez ResAngel) legen BAPersBw VI namentliche Vorschläge für die Besetzung von DP der VstkgRes oder von Beordnungsmöglichkeiten in der PersRes zur Prüfung und Umsetzung vor.

4039. Vor einer Beorderung sind die Res über die Beorderungsabsicht zu informieren und, sofern nicht bereits geschehen, ist die schriftliche Verpflichtung für die beabsichtigte Beorderung mit der „Einverständniserklärung für eine Beorderung“ (Formular [Bw-2658](#)) einzuholen. Das Einverständnis für eine Beorderung ist ausschließlich im Rahmen der freiwilligen Beorderung einzuholen.

4040. Darüber hinaus können Res, dienstleistungswillige Ungediente sowie Soldatinnen und Soldaten bei den DSt, aber auch bei BAPersBw VI oder KarrCBw Dez ResAngel, jederzeit Verpflichtungen/Einverständniserklärungen (Formular Bw-2658) für Beorderungen abgeben. Diese Verpflichtung/Einverständniserklärung ist bis zum Widerruf durch die Erklärende oder den Erklärenden gültig.

4041. Abhängig vom DP oder der Beordnungsmöglichkeit ist zusätzlich eine Verpflichtung „Einverständniserklärung für die freiwillige Ableistung von Dienstleistungen im Rahmen besonderer Auslandsverwendungen“ (Formular [Bw-2375](#)) oder eine Verpflichtung „Einverständniserklärung für die freiwillige Ableistung von Wehrdienst zur Hilfeleistung im Inneren oder zur Hilfeleistung im Ausland“ (Formular Bw-5148) erforderlich.

4042. Falls eine Beorderung mangels wehrrechtlicher Verfügbarkeit nicht realisiert werden kann, sind BAPersBw VI und die BeordDSt zu informieren.

4043. Die Entscheidung über die Möglichkeit einer Beorderung/Umbeorderung und die damit gegebenenfalls zusammenhängende Ausbildungs- und Verwendungsplanung trifft BAPersBw VI, in Verbindung mit dem KarrCBw mit Assessment bzw. dem Assessmentcenter Führungskräfte Bundeswehr (ACFüKrBw), wenn ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß den Vorgaben der AR [A-1340/49](#) zu absolvieren ist.

4044. Vor einer beabsichtigten Umbeorderung oder Beendigung einer Beorderung sind die betroffenen Res durch die KalfüDSt/BeordDSt über diese Absicht schriftlich zu informieren und ggf. anzuhören. Eine Anhörung ist zwingend erforderlich, wenn eine Beendigung der Beorderung aus disziplinarischen oder anderen schwerwiegenden Gründen, die in der Person der Res liegen, vorgesehen ist. Diese Unterlagen sind mit dem Antrag zur Umbeorderung/Beendigung BAPersBw VI vorzulegen. Wünsche der Betroffenen im Rahmen der freiwilligen Beorderung für weitere Verwendungen/Einplanungen sind zu berücksichtigen, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen und es die Eignung der Res zulässt.

4045. Vor Beendigung einer Beorderung aus wehrrechtlichen oder sonstigen Gründen informiert das zuständige KarrCBw nach vorheriger Rücksprache mit BAPersBw VI die KalfüDSt/BeordDSt über die Absicht der Ausplanung.

4046. Bei nicht vorhandener Dienstfähigkeit informiert das KarrCBw Dez ResAngel die KalfüDSt/BeordDSt direkt, um zu erfahren, ob die Erteilung einer „Ärztlichen Ausnahmegenehmigung“ eingeleitet werden soll. Über das Ergebnis ist BAPersBw VI zu informieren. Die KalfüDSt/BeordDSt informiert die betroffenen Res.

4047. Beordnete Res erhalten bei Beendigung des Beorderungsverhältnisses eine Dankurkunde, wenn sie mindestens eine Dienstleistung nach § 60 SG abgeleistet haben. Die Aushändigung einer Dankurkunde ist auch bei vorzeitiger Beendigung des Wehrdienstverhältnisses zulässig. Die Dankurkunde ist von der KalfüDSt zu erstellen und unverzüglich auszuhändigen.

4048. Die Dankurkunde ist persönlich in würdiger Form mindestens durch die nächsten Disziplinarvorgesetzten auszuhändigen. Ist eine persönliche Aushändigung nicht möglich, ist die Urkunde mit einem persönlichen Anschreiben des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten an den Betroffenen zu übersenden.

4049. Die Dankurkunde ist in der Formulardatenbank (Formular [Bw-5129](#)) zum Download hinterlegt. Hinweis: Die Bezeichnung „die Bundesministerin“ oder „der Bundesminister“ ist auf die Amtsinhaberin bzw. den Amtsinhaber zum Auszeichnungstermin anzupassen.

4050. Die Entscheidung, von der Aushändigung einer Dankurkunde abzusehen, trifft die bzw. der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte auf Vorschlag der bzw. des nächsten Disziplinarvorgesetzten.

4051. Gründe für ein Absehen von der Aushändigung einer Dankurkunde können im Einzelfall insbesondere sein:

- mangelhafte Führung/Leistungen während des RD,
- Verstöße von Offizierinnen, Offizieren, Unteroffizierinnen und Unteroffizieren gegen die Pflicht, nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst der Achtung und dem Vertrauen gerecht zu werden, die für eine Wiederverwendung in ihrem Dienstgrad erforderlich sind sowie
- eigener Wunsch der Res.

Das Absehen von einer Aushändigung ist aktenkundig zu dokumentieren und der PersBSt mitzuteilen.

4052. Bei eingeleiteten disziplinarischen Ermittlungen oder truppendienstgerichtlichen Verfahren soll über eine Aushändigung der Dankurkunde erst nach Abschluss des Verfahrens entschieden werden.

4053. Weitere Einzelheiten zur Operationalisierung sind in der der GAIP BAPersBw VI abgebildet.

4.3.3 Ergänzende Festlegungen

4054. Bei freiwillig beordneten Res, die innerhalb von drei Jahren keinen RD geleistet haben, ist deren Bereitschaft zur Aufrechterhaltung der Beorderung und damit zu einem weiteren Engagement in der Reserve durch die BeordDSt zu prüfen. Gegebenenfalls ist die Beendigung der Beorderung mit Einwilligung der Res zu veranlassen.

4055. Beorderungen von Res mit einem vorläufigen höheren Dienstgrad dürfen ohne Einverständnis der Betroffenen erst beendet oder geändert werden, nachdem der Dienstgrad endgültig verliehen oder die Nichteignung durch BAPersBw VI in Zusammenarbeit mit den DStLtr festgestellt worden ist. Die Aufhebung der Beorderung aus wehrrechtlichen oder disziplinarischen Gründen ist hiervon ausgenommen.

4.4 Amtsseitige Beorderung – Grundbeorderung

4.4.1 Allgemeines

4056. Mit der amtsseitigen Beorderung wird das Ziel verfolgt, die Grundlagen für den zügigen, flexiblen Aufwuchs der Streitkräfte in einem Bereitschafts-, Spannungs- oder Verteidigungsfall zu schaffen. Durch die grundsätzliche Einplanung/Beorderung aller wehrdienstfähig aus dem aktiven Dienst ausscheidenden Soldatinnen und Soldaten dient sie sowohl der personellen Bedarfsdeckung der Truppen- und Territorialen Reserve (TrRes/TerrRes), als auch der Erhöhung der personellen Einsatzbereitschaft der Bw.

4057. Sie erfolgt aufgrund des durch die TSK/Kdo/ZivOrgBer festgelegten Bedarfs. Bestimmend für die Einplanung sind die in der aktiven Dienstzeit erworbenen Qualifikationen, militärischen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die persönlichen Präferenzen sind unter Beachtung des Vorrangs der Einsatzbereitschaft angemessen zu berücksichtigen.

4058. Die GBO hat keinen Einfluss auf ein ziviles Arbeits-/Dienstverhältnis. Sie geht nicht mit weiteren Verpflichtungen bzw. Dienstleistungsverpflichtungen einher.

4059. Während der amtsseitigen Beorderung ist für Res die Durchlässigkeit der Laufbahnen gegeben. Auch diese Beorderung erfolgt grundsätzlich dienstgrad- und laufbahngerecht. Ungeachtet der vorgegebenen Bewerbungs-, Assessment- und Auswahlverfahren besteht bei einem entsprechenden Bedarf die Möglichkeit eines Laufbahnwechsels.

4.4.2 Personenkreis

4060. Soldatinnen und Soldaten, die zum Zeitpunkt der Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses das 57. Lebensjahr bereits vollendet haben, werden im Rahmen der GBO nicht mehr berücksichtigt. Ein freiwilliges Engagement in der Reserve ist jedoch bis zum Erreichen der Höchstaltersgrenze jederzeit möglich.

4061. Weitere Ausnahmen sind in dem Abschnitt 4.4.5 aufgeführt.

4.4.3 Beginn und Dauer

4062. Die amtsseitige Beorderung beginnt im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung des Wehrdienstverhältnisses.

4063. Sie erstreckt sich über einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren, maximal jedoch bis zum Ende der gesetzlich normierten Dienstleistungspflicht.

4.4.4 Beorderungsverfahren

4064. Bereits im aktiven Dienst ist eine angemessene Information und Beratung zur Reserve und insbesondere zur amtsseitigen Beorderung und deren Auswirkungen durch die Vorgesetzten sicherzustellen.

4065. Vorrangiges Ziel dabei ist es, Verständnis für eine Beorderung zu erzeugen und für ein aktives Engagement in der Reserve, ungeachtet der amtsseitigen Einplanung, zu werben. Weiterhin sollen die Aufgaben der KarrCBw Dez ResAngel und die mit einer Beorderung verbundene wehrrechtliche Verfügbarkeit (Tauglichkeit, rechtliche Hinderungsgründe, Schutzfristen, finanzielle Fragen/Leistungen nach dem USG usw.) vermittelt werden. Es soll ferner der Kontakt der zur Entlassung heranstehenden Soldatinnen und Soldaten mit dem KarrCBw Dez ResAngel vertieft werden.

4066. In einem angemessenen Zeitraum vor Ende der Dienstzeit hat die Beratung durch den Entlassungstruppenteil mit Unterstützung der Reservistenberatung der KarrCBw zu erfolgen. Ziel ist es außerdem, eine abgestimmte Besetzung einer Beorderungsmöglichkeit für die Dauer der amtsseitigen Beorderung im Stammtruppenteil herbeizuführen und für das freiwillige Engagement, besonders für die Bereitschaft zur Ableistung von regelmäßigen RD, zu werben.

4067. Verpflichtend verantwortlich für die Durchführung der Beratung ist die jeweilige Dienststellenleiterin oder der jeweilige Dienststellenleiter. Sie bzw. er kann eine diesbezüglich fachlich kundige Vertretung aus der Dienststelle mit der Durchführung beauftragen. Die Teilnahme der zu entlassenen Soldatinnen und Soldaten an der Beratung ist verpflichtend. Es wird empfohlen, die Reservistenberatung der KarrCBw, den VdRBw und den DBwV in die Informationsveranstaltungen zur Beratung mit einzubeziehen.

4068. Um das gemeinsame Ziel, eine einsatzbereite Reserve zu schaffen und eine effektive Umsetzung der amtsseitigen Beorderung zu gewährleisten, ist BAPersBw VI auf die qualitative und quantitative Mitarbeit aller Dienststellen angewiesen. Dies betrifft vor allem die zeitgerechte Durchführung der Beratungsgespräche mit allen zur Entlassung heranstehenden Soldatinnen und Soldaten sowie die Befüllung des Mandanten IT 9134 im PersWiSysBw.

4069. Steht eine Beorderungsmöglichkeit im Stammtruppenteil zur Verfügung, wird sie IT-gestützt erfasst und an BAPersBw VI weitergeleitet.

4070. Kann der Entlassungstruppenteil oder die mit der Entlassung befasste zuständige Dienststelle keine Beorderungsmöglichkeit aufzeigen, wird die Reservistenberatung mit Blick auf den vorhandenen

Bedarf unterstützend und in Abstimmung mit den zu entlassenden Soldatinnen und Soldaten einen Beordnungsvorschlag aufzeigen.

4071. BAPersBw VI prüft die vorgelegten Beordnungsvorschläge, setzt sie entweder um oder nimmt im Rahmen der Besetzungsvorbehaltes eine bedarfsgerechte Beorderung unter angemessener Berücksichtigung der Wünsche der Soldatin bzw. des Soldaten vor.

4072. In allen Fällen, in denen kein Beordnungsvorschlag vorliegt, prüft BAPersBw VI eine geeignete Beordnungsmöglichkeit und nimmt im Rahmen der Beordnungshoheit eine bedarfsgerechte Beorderung vor.

4073. Die Feststellung der Dienst- und Verwendungsfähigkeit im Rahmen der wehrrechtlichen Verfügbarkeitsprüfung erfolgt unter anderem anhand des Ergebnisses der Entlassungsuntersuchung durch das zuständige KarrCBw Dez ResAngel.

4074. Ist die wehrrechtliche Verfügbarkeit gegeben, erfolgt die Mitteilung der Beorderung durch die KarrCBw. Sollte die wehrrechtliche Verfügbarkeit nicht gegeben sein oder ein anderer Hinderungsgrund vorliegen oder geltend gemacht werden, erfolgt keine Umsetzung der Beorderungsplanung. Beordnungsdienststelle und BAPersBw VI sind entsprechend schriftlich zu informieren.

4075. Nach umgesetzter Beorderung erfolgt die Personaladministration sowie die Kommunikation mit den Res durch die Personalbearbeiterin bzw. den Personalbearbeiter der Beordnungsdienststelle.

4076. Weitere Details zur Operationalisierung sind in der GAIP BAPersBw VI beschrieben.

4.4.5 Ausnahmen von einer amtsseitigen Beorderung

4077. Für eine amtsseitige Beorderung ist es wichtig, dass die dienstleistungspflichtigen Beordneten auch kurzfristig zur Verfügung stehen und u. a. keine Dienstleistungsausnahmen oder Heranziehungshindernisse entgegenstehen.

4078. Insbesondere haupt- und ehrenamtliche Angehörige von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)¹⁷ nehmen bereits im Frieden Aufgaben der inneren Gefahrenabwehr wahr. Sie leisten somit einen wesentlichen Beitrag in den verteidigungsrelevanten nicht-militärischen Strukturen, die es nicht zu schwächen gilt.

4079. Demnach werden die amtsseitig zu beordernden Soldatinnen und Soldaten nicht beordert, sofern zum Entlassungstermin aus dem aktiven Dienstverhältnis eine Zugehörigkeit zu den BOS besteht. Begründet sich die Zugehörigkeit erst nach einer erfolgten amtsseitigen Einplanung, wird die Beorderung der Res wieder aufgehoben.

¹⁷ Erlass BMVg P II 5 „Ausnahmen von der Grundbeorderung (GBO) – Fallgruppen und Verfahren“ vom 10.09.2021.

4080. Ein Hinderungsgrund besteht jedoch grundsätzlich nur, wenn die Tätigkeit in der jeweiligen BOS hauptamtlich oder im Ehrenamt wahrgenommen wird. Eine Einstellungszusage aufgrund einer abgegebenen Bewerbung bzw. einer Beitrittserklärung stellt ebenfalls einen Hinderungsgrund dar.

4081. Eine bloße Absichtserklärung (z. B. ein Protokoll über die Beratung bei einer BOS) oder eine abgegebene Bewerbung hemmt den Fortgang des amtsseitigen Beordervorgangs nicht.

4082. Ein Nachweis für einen Hinderungsgrund ist von der betroffenen Soldatin bzw. dem betroffenen Soldaten dem zuständigen KarrCBw über die zuständige DstSt vorzulegen.

4083. Darüber hinaus sind folgende Personengruppen von einer amtsseitigen Einplanung ausgenommen:

- Soldatinnen und Soldaten, die weniger als drei Monate Wehrdienst leisten und denen kein höherer Dienstgrad verliehen worden ist,
- Personen mit Auslandswohnsitz, soweit keine inländische Anschrift verfügbar,
- Spitzensportlerinnen und Spitzensportler sowie
- Zivilpersonal der Bw.

4.5 Besondere Personengruppen

4084. Die vorgenannten allgemeingültigen Vorgaben und Verfahren gelten auch für die nachstehenden Personengruppen, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

4.5.1 Angehörige des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst

4085. Zuständig für die militärische Personalführung von Angehörigen des BAMAD ist BAPersBw VI ND. Alle Maßnahmen der militärischen Personalführung sowie Beordnung und Dienstleistung werden ausschließlich durch BAPersBw VI ND vorgenommen oder gesteuert. Beordervorgänge/Heranziehungen früherer Angehöriger des BAMAD außerhalb dieser DSt bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung von BAPersBw VI ND.

4.5.2 Militärattachéreserve

4086. Offizierinnen und Offiziere der Reserve sowie Unteroffizierinnen und Unteroffiziere der Reserve, die für eine Beordnung in der Militärattachéreserve ausgewählt wurden, werden in der PersRes beim SKA beordert. Näheres regeln die AR „DEU Militärattachéreserve“ C-324/4 VS-NfD sowie die „Gemeinsame Arbeitshilfen und Informationen für die Personalbearbeitung (mil)“ (GAIP) BAPersBw VI KeNr 13-05-00.

4.5.3 Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Truppendienstes außerhalb des Wehrdienstes

4087. Reserveoffizieranwärterinnen und Reserveoffizieranwärter außerhalb des Wehrdienstes (ROA a. d. W.) werden auf Beordnungsmöglichkeiten ohne Dienstgradfestlegung in der PersRes mit dem Eintrag in der Spalte Tätigkeitsbegriff (TätBegr) „Trainingsteilnehmerinnen und Trainigsteilnehmer“ beordert. Entsprechende Beordnungsmöglichkeiten sind durch die OrgBer gemäß dem festgelegten Bedarf auszuplanen und im PersWiSysBw aufzubauen.

4088. Die Beordnungsmöglichkeiten der ROA a. d. W. rechnen nicht auf den zugewiesenen Umfang der PersRes an. Die aufgebauten Beordnungsmöglichkeiten sind zum 01.07. für das Folgejahr durch die OrgBer an BAPersBw VI zu melden. Die Beförderung zum Leutnant der Reserve erfolgt nach Abschluss der Offizierausbildung und einer Beorderung auf einem entsprechenden Beordnungsdienstposten.

4089. ROA a. d. W., die Medizin studieren, sind vorrangig bei DSt des ZSanDstBw zu beordern.

4.5.4 Sanitätsoffizierinnen und Sanitätsoffiziere

4090. Sanitätsoffizierinnen und Sanitätsoffiziere der Reserve sind gemäß ihrer sanitätsdienstlichen Ausbildung und fachlichen Vorbildung zu beordern.

4091. Bei Sanitätsoffizierinnen und Sanitätsoffizieren der Reserve aller Approbationsrichtungen ist auch die Befähigung zu fördern, militärische Führungsaufgaben wahrnehmen zu können. Dementsprechend werden sie auch auf DP der VstkgRes und Beordnungsmöglichkeiten der PersRes beordert, die die Führung von Teileinheiten, Einheiten und Verbänden beinhalten.

4092. Studierende der Heilberufe können nur ihrer bisherigen militärischen Verwendung entsprechend beordert werden.

4093. Beorderungen mit vorläufigem höherem Dienstgrad aufgrund im Studium erworbener Kenntnisse und Nachweise sind nicht zulässig.

4094. Der Wechsel in die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Sanitätsdienstes ist erst nach der Approbation zulässig.

4.5.5 Katalogpersonal (externes Personal)

4095. Zum Katalogpersonal gehört das externe Personal, das aufgrund seiner zivilberuflichen Qualifikation (z. B. Architekten, Juristen, Berufsbilder aus dem Bereich des Gesundheits-, Verwaltungs-, Logistik- oder Medienwesens oder eines technischen Berufs) für Beorderungen oder Heranziehungen auf DP mit ausgewählten Verwendungen (gemäß Anlage 13.7) in Betracht kommt.

4096. DP für Katalogpersonal sind ausschließlich in der VstkRes ausgebracht und dürfen nicht als Beordnungsmöglichkeit in der PersRes gespiegelt werden.

4.5.6 Feldpostpersonal

4097. Angehörige der Deutschen Post AG (DHL Group) werden auf Feldpost-DP in der VstkRes bzw. auf Beordnungsmöglichkeiten der PersRes beordert. Die Auswahl des Personals trifft die Zentrale der Deutschen Post AG, diese wird durch den Feldpostbeauftragten der Deutschen Post AG vertreten. Die Personaldaten für das ausgewählte Personal werden durch die Deutschen Post AG der KalfüDSt zur Verfügung gestellt. Diese leitet dann das Beorderungsverfahren ein. Die Besetzung erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bw, dem Beordnungstruppenteil und der Deutschen Post AG.

4098. Die Vorgaben des Abschnitts 2.5 zu Dienstgraden von Res gelten in Verbindung mit der Feldpostvereinbarung entsprechend.

4.5.7 Reservistinnen und Reservisten, die dem Polizeivollzugsdienst angehören

4099. Der Rechtsgedanke, Kräfte zum Schutz der Bevölkerung dort einzusetzen, wo sie am effektivsten wirken, gilt unabhängig von der derzeitigen Aussetzung des § 42 WPflG weiterhin. Folglich können Angehörige des Polizeivollzugsdienstes nicht in der VstkRes beordert werden. Beordnungen sind nur in der PersRes möglich. Deshalb, und um eine Konkurrenzsituation zwischen Bund und Ländern hinsichtlich des Zugriffs auf Einsatzpersonal zu verhindern, ist vor einer Beorderung und vor einer Heranziehung einer oder eines Angehörigen des Polizeivollzugsdienstes die Zustimmung ihrer oder seiner Dienstbehörde erforderlich. Dazu setzt sich das für die Beorderung bzw. die Heranziehung zuständige KarrC Dez ResAngel mit der entsprechenden Dienstbehörde des Res in Verbindung, klärt diese über die Folgen einer Beorderung bzw. Heranziehung auf und fordert sie auf, ihre Zustimmung zu geben oder diese zu versagen. Bei Ausbleiben einer Antwort, ist davon auszugehen, dass eine Zustimmung nicht erteilt wurde.

4.5.8 Deutsche mit ständigem Wohnsitz im Ausland

4100. Res, deren ständiger Wohnsitz sich im Ausland befindet, können bei Bedarf mit Zustimmung von BAPersBw VI beordert werden, wenn sie sicherstellen, dass sie die für sie bestimmte, an eine inländische Anschrift versandte Post unverzüglich erreicht. Anträge sind an das BAPersBw VI zu richten. Es gelten für die Heranziehung zu und die Ableistung von RD die gleichen Bestimmungen wie für im Inland lebende Res.

4101. Für Beordnete mit ständigem Wohnsitz im Ausland gelten für die Heranziehung zu und für die Ableistung von RD die gleichen Bestimmungen wie im Inland.

4102. Für Unbeordnete mit ständigem Wohnsitz im Ausland ist das Ableisten von RD nur mit Ausnahmegenehmigung von BAPersBw VI zulässig. Anträge mit der Begründung für das dienstliche Erfordernis sind mit Stellungnahme des oder der nächsthöheren Vorgesetzten bzw. der antragstellenden DSt BAPersBw VI vorzulegen.

4103. Für die Dienstantrittsreise zu einem RD kann aus Anlass der Einstellung sowie für die Entlassungsreise anlässlich der Entlassung aus dem RD nach § 11 Absatz 2 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BRKG Reisekostenvergütung wie bei Dienstreisen gewährt werden. Dies gilt uneingeschränkt auch bei Reisen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland. Hier können jedoch nur die notwendig entstandenen Kosten der kostengünstigsten Bahnfahrkarte bzw. der niedrigsten Flugklasse gewährt werden. Auf das Gutscheilverfahren der Deutschen Bahn AG¹⁸ bei inländischen Reisen wird hingewiesen.

4.5.9 Frühere Angehörige der ehemaligen Nationalen Volksarmee und der Grenztruppen

4104. Frühere Angehörige der ehemaligen NVA ohne Dienstzeit in der Bw können bei Bedarf beordert werden, wenn die Eignung für eine militärische oder militärfachliche Verwendung durch BAPersBw VI festgestellt wurde. Weitere Voraussetzung sind die in der AR [A-1130/1 VS-NfD](#) getroffenen Regelungen für die Überprüfung dieser besonderen Personengruppe. Frühere Angehörige der ehemaligen NVA sind von Tätigkeiten als Res ausgeschlossen, wenn sie eine hauptamtliche Funktion in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) bekleideten, eine herausgehobene Funktion in einer das System in besonderer Weise unterstützenden Organisation (wie z. B. Freie Deutsche Jugend (FDJ), Freier Deutscher Gewerkschaftsbund (FDGB)) in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) innehatten, eine herausgehobene, ehrenamtliche Funktion auf zentraler oder bezirklicher Ebene der Partei/Organisation, insbesondere in Parteikontrollkommissionen oder Parteirevisionskommissionen bekleideten, ferner in Dienst-, Arbeits- oder sonstigen Verhältnissen zu Nachrichtendiensten der ehemaligen DDR (wie z. B. Ministerium für Staatssicherheit (MfS), Amt für Nationale Sicherheit (AfNS), Verwaltung Aufklärung des Ministeriums für Nationale Verteidigung (MfNV), Informationszentrum des Ministeriums für Abrüstung und Verteidigung (MfAV), Militärabwehr der NVA, Verwaltung 2000) standen und die Kontakte über die dienstliche Verpflichtung, die mit der jeweiligen Dienststellung verbunden war, hinausgingen.

4105. Davon ist auszugehen, wenn eine Auskunft beim Bundesarchiv – Stasi-Unterlagen-Archiv in Berlin Hinweise auf entsprechende Tätigkeiten oder Kontakte enthält; dies gilt auch dann, wenn lediglich eine Karteikarten-Auskunft mit dem Hinweis vorliegt, dass eine entsprechende Akte derzeit noch nicht auffindbar ist, oder die früheren Angehörigen der NVA als SaZ 2 in die Bw übernommen

¹⁸ Siehe die AR „Gutscheilverfahren der Deutschen Bahn AG für Dienstantritts-, Truppenbesuchs- und Vorstellungsreisen“ C-2211/8.

wurden und fristlos entlassen wurden, weil die Berufung aufgrund arglistiger Täuschung durch wahrheitswidrige Angaben herbeigeführt wurde.

4106. Ehemalige Angehörige der Grenztruppen können beordert werden, wenn nachstehende Voraussetzungen vorliegen:

- abgeleiteter Wehrdienst aufgrund der Wehrpflicht in der NVA,
- kein SaZ oder BS der Grenztruppen der NVA,
- kein Einsatz an der ehemaligen innerdeutschen Grenze,
- kein Offizier- oder Unteroffizierdienstgrad in der NVA sowie
- keine positiven Erkenntnisse anlässlich einer Anfrage beim Bundesarchiv – Stasi-Unterlagen-Archiv¹⁹.

4107. Für Personen, die als Soldatin bzw. Soldat ab dem Dienstgrad Oberst eine DSt leiten oder als Stabsoffiziere auf DP mit erheblicher Außenwirkung im integrierten Bereich (In- oder Ausland), im Militärattachédienst oder bei sonstigen DSt im Ausland eingesetzt werden sollen, hat das zuständige KarrCBw ergänzend zur Verfassungstreueprüfung eine Feststellung einer eventuellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR beim Bundesarchiv – Stasi-Unterlagen-Archiv zu beantragen. Auf die Möglichkeit der Anfrage im Zusammenhang mit Sicherheitsüberprüfungen nach § 20 Absatz 1 Nummer 11 und § 21 Absatz 1 Nummer 8 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) wird hingewiesen.

4108. Wenn das Bundesarchiv – Stasi-Unterlagen-Archiv die beantragte Auskunft ablehnt, ist der gesamte Vorgang BAPersBw VI zur Entscheidung vorzulegen.

4109. Bestehen aufgrund der Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv Zweifel an der Verfassungstreue, ist von der oder dem DStLtr des KarrCBw nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen zu entscheiden, ob dennoch beordert werden kann. In Zweifelsfällen ist der gesamte Vorgang BAPersBw VI vorzulegen.

5 Personalentwicklung der Reservistinnen und Reservisten

5001. RDL sind Res in einem Wehrdienstverhältnis nach dem Vierten oder Fünften Abschnitt SG. Sie sind dementsprechend gemäß § 1 Absatz 1 SG Soldatin bzw. Soldat und in der Folge gemäß § 3 Absatz 1 SG nach Eignung, Befähigung und Leistung zu ernennen und zu verwenden.

5002. Eine Personalentwicklung erfolgt, mit Ausnahme der Anwärterinnen und Anwärter in der Reserve, nur für beordnete Res.

¹⁹ Akteneinsicht mit Formblatt bei Bundesarchiv – Stasi-Unterlagen-Archiv, 10106 Berlin. Download Ersuchen unter <https://www.stasi-unterlagen-archiv.de>.

5.1 Einstellung und Zulassung

5.1.1 Allgemeines

5003. Der Einstieg sowie Laufbahnaufstiege und Laufbahnwechsel in eine Laufbahn der Reserve erfolgen auf Grundlage der Vorgaben der SLV und der AR [A-1340/49](#).

5004. Die Entscheidung hierüber trifft BAPersBw VI. Das gilt nicht für die Einstellung und die Zulassung als Anwärterin bzw. Anwärter in die Laufbahn der ROA i. W. sowie in die Laufbahn der Feldwebel der Reserve des Truppendienstes im Ausbildungsgang im Wehrdienst (RFA i. W.). Hier ist ein aktives Dienstverhältnis als SaZ zu begründen. Die Entscheidung darüber trifft BAPersBw II. Die Personalführungszuständigkeit liegt in der Folge bei BAPersBw III für ROA i. W. und BAPersBw IV für RFA i. W. Die Feststellung der Eignung und die Auswahl sind nachvollziehbar schriftlich zu dokumentieren. Die Unterlagen sind in die Personalakte aufzunehmen.

5005. Gemäß § 59 SG darf bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, Wehrdienst geleistet werden. Im Spannungs- oder Verteidigungsfall darf bis zum Ablauf des Monats, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird, verpflichtend zum unbefristeten Wehrdienst herangezogen werden. Frühere BS, die wegen Erreichens einer Altersgrenze in den Ruhestand versetzt oder in den Ruhestand eingetreten sind, können bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, verpflichtend zum unbefristeten Wehrdienst herangezogen werden.

5006. Auftrag und Zweck der Reserve ist die Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Bw, insbesondere für den Auftrag LV/BV. Das sich hieraus ableitende Anforderungsprofil der Soldatinnen und Soldaten bedingt erhöhte physische und psychische Anforderungen, die mit zivilen Laufbahnen und Beschäftigungsverhältnissen nicht vergleichbar sind. Res unterliegen diesen erhöhten Anforderungen.

5007. Vor diesem Gesamthintergrund sind bei den Einstiegen in die unter der Nr. 5010 genannten Laufbahnen die jeweiligen allgemeinmilitärischen und militärfachlichen (Laufbahn-) Ausbildungen sowie eine anschließende angemessene militärische Verwendungsdauer in der verbleibenden Zeit bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird, zu berücksichtigen. Dabei soll der Zeitraum, in dem die erforderliche Ausbildung durchgeführt sowie abgeschlossen wird, zu dem Zeitraum, in dem die Betroffenen den Bedarf (verpflichtende Heranziehung zum unbefristeten Wehrdienst) auf einem Beordnungsdienstposten decken können, in einem Verhältnis von eins zu zwei stehen. Hieraus ergibt sich für den Einstieg in die Laufbahnen der Reserve das Erfordernis für entsprechende Grenzalter.

5008. Ausnahmen hiervon sind zulässig. Regelmäßig werden diese nur mit einem besonderen Bedarf begründbar sein, welcher anderweitig nicht gedeckt werden kann. Grundlage für eine solche Ausnahmeentscheidung durch BAPersBw VI ist die schriftliche Bedarfsanzeige durch den zuständigen OrgBer oder das BMVg.

5009. Ein weiterer Ausnahmetatbestand kann sich aus den Besonderheiten des Einzelfalls ergeben, wenn die erforderliche militärfachliche Qualifizierung verkürzt werden kann. Die Entscheidung darüber trifft BAPersBw VI.

5010. Bedarfsabhängig werden derzeit Einstiege in folgende Laufbahnen der Reserve ermöglicht:

- Laufbahnen der Mannschaften der Reserve des Truppendienstes, des Sanitätsdienstes und des Militärmusikdienstes,
- Laufbahnen der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere der Reserve des allgemeinen Fachdienstes, des Sanitätsdienstes und des Militärmusikdienstes,
- Laufbahnen der Feldwebel der Reserve des Truppendienstes, des allgemeinen Fachdienstes, des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des Geoinformationsdienstes der Bw sowie
- Laufbahnen der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Truppendienstes, des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des Geoinformationsdienstes der Bw.

5.1.2 Laufbahnen der Mannschaften der Reserve des Truppendienstes, des Sanitätsdienstes und des Militärmusikdienstes

5011. Der Einstieg von dienstleistungswilligen Ungedienten in eine Laufbahn der Mannschaften der Reserve auf Grundlage des § 10 Absatz 1 SLV erfordert die Voraussetzung gemäß der AR [A-1340/49](#) für die Einstellung in eine Laufbahn der Mannschaften als SaZ. Er ist regelmäßig bis zum Abschluss des 57. Lebensjahres möglich. Rahmenbedingungen und Verfahren für den Einstieg von dienstleistungswilligen Ungedienten in eine Laufbahn der Mannschaften der Reserve sind in der [AR „Einplanung Ungedienter in die Laufbahnen der Mannschaften der Reserve“ A1-1330/0-5007](#) festgelegt.

5012. Darüberhinausgehende operationalisierende Handlungshilfen bildet die GAIP BAPersBw VI ab.

5.1.3 Laufbahnen der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere der Reserve des allgemeinen Fachdienstes, des Sanitätsdienstes und des Militärmusikdienstes

5013. Der

- Einstieg von dienstleistungswilligen Ungedienten auf Grundlage des § 22 Absatz 6 SLV,
- Laufbahnwechsel auf Grundlage des § 22 Absatz 6 SLV sowie
- der Laufbahnaufstieg auf Grundlage des § 22 Absatz 2 SLV

in eine Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere der Reserve erfordern die hierfür in der AR [A-1340/49](#) vorgegebenen Bildungsvoraussetzungen.

5014. Der Einstieg und der Laufbahnwechsel sind auf die Einstiegsdienstgrade Unteroffizier d.R. sowie Stabsunteroffizier d.R. beschränkt und regelmäßig bis zum Abschluss des 51. Lebensjahres möglich. Sie erfolgen unter Verleihung eines vorläufigen höheren Dienstgrades. Die mit vorläufigem höherem Dienstgrad Eingestellten sind dem Dienstgrad und der Verwendungshöhe entsprechend allgemeinmilitärisch gemäß der AR [A1-221/0-23](#) und militärfachlich nach den Vorgaben der Kdo/Bundesämter der OrgBer laufbahngerecht auszubilden.

5015. Der Laufbahnaufstieg erfolgt unter Zulassung als Anwärtlerin und Anwärter für die jeweilige Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere d.R. in dem in der Bw erworbenen Dienstgrad.

5016. Operationalisierende Handlungshilfen für den Einstieg und den Laufbahnwechsel sind in der GAIP BAPersBw VI hinterlegt.

5.1.4 Laufbahnen der Feldwebel der Reserve des Truppendienstes, des allgemeinen Fachdienstes, des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr

5017. Der

- Einstieg von dienstleistungswilligen Ungedienten auf Grundlage des § 22 Absatz 6 SLV,
- Laufbahnwechsel auf Grundlage des § 22 Absatz 6 SLV sowie
- der Laufbahnaufstieg auf Grundlage des § 22 Absatz 2 SLV

in eine Laufbahn der Feldwebel d.R. erfordern die hierfür in der AR [A-1340/49](#) vorgegebenen Bildungsvoraussetzungen.

5018. Der Einstieg und der Laufbahnwechsel sind auf einen Feldwebeldienstgrad d.R. als Einstiegsdienstgrad beschränkt und regelmäßig bis zum Abschluss des 51. Lebensjahres möglich. Sie erfolgen unter Verleihung eines vorläufigen höheren Dienstgrades.

5019. Der Laufbahnaufstieg erfolgt unter Zulassung als Anwärtlerin oder Anwärter für die jeweilige Laufbahn der Feldwebel d.R. in dem in der Bw erworbenen Dienstgrad.

5020. Operationalisierende Handlungshilfen für den Einstieg, den Laufbahnwechsel und den Laufbahnaufstieg sind in der GAIP BAPersBw VI hinterlegt.

5.1.5 Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Truppendienstes, des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes, des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr

5021. Der

- Einstieg von dienstleistungswilligen Ungedienten auf Grundlage des § 48 Absatz 3 SLV,
- der Laufbahnwechsel auf Grundlage des § 48 Absatz 3 SLV in eine Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere d.R. sowie
- der Laufbahnaufstieg auf Grundlage des § 48 Absatz 2 SLV in die Laufbahn

der Offizierinnen und Offiziere d.R. des Truppendienstes erfordern die hierfür in der [AR A-1340/49](#) vorgegebenen Bildungsvoraussetzungen.

5022. Der Einstieg und der Laufbahnwechsel in eine Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve sind nur zulässig für Beordnungsdienstposten, die eine entsprechende Hochschulausbildung erfordern. Der Einstieg und der Laufbahnwechsel in die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Truppendienstes und der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Geoinformationsdienstes der Bw ist zudem nur auf Grundlage besetzbarer Beordnungsmöglichkeiten in der PersRes oder VstkgRes der OrgBer möglich. Bedarfe bzw. zu besetzende DP sind durch die OrgBer jederzeit bei BAPersBw VI anzuzeigen. Sie sind auf einen Offizierdienstgrad d.R. als Einstiegsdienstgrad beschränkt und regelmäßig bis zum Abschluss des 51. Lebensjahres möglich. Sie erfolgen unter Verleihung eines vorläufigen höheren Dienstgrades. Die mit vorläufigem höherem Dienstgrad Eingestellten sind dem Dienstgrad und der Verwendungshöhe entsprechend allgemeinmilitärisch gemäß der [AR A1-221/0-23](#) und militärfachlich nach den Vorgaben der Kdo/Bundesämter der OrgBer laufbahngerecht auszubilden.

5023. Der Laufbahnaufstieg erfolgt unter Zulassung als Anwärtlerin oder Anwärter für die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere d.R. des Truppendienstes in dem in der Bw erworbenen Dienstgrad.

5024. Operationalisierende Handlungshilfen für den Einstieg, den Laufbahnwechsel und den Laufbahnaufstieg bildet die GAIP BAPersBw VI ab.

5.2 Verwendungsauswahl

5025. BAPersBw VI trifft auf Grundlage von dienstlichen Beurteilungen gemäß der [AR A-1340/50](#) bedarfsabhängig Auswahl- und Verwendungsentscheidungen. Dabei sind die militärfachlichen Qualifikationen sowie die jeweiligen allgemeinen und speziellen Bedarfsträgerforderungen zu berücksichtigen. Den Ausführungen und Vorgaben der [AR „Bedarfsträgerforderungen für militärische](#)

[Auswahl- und Verwendungsplanungsverfahren“ A-1340/78 VS-NfD](#) ist ebenso Folge zu leisten. Die jeweils zuständige Bedarfsträgerebene (bspw. Truppenteil (TrpTI), Kdo oder OrgBer) ist zu beteiligen.

5026. Im Einzelnen werden durch BAPersBw VI für folgende herausgehobene Dienstgrad- und Verwendungsebenen Auswahl- und Verwendungsentscheidungen getroffen:

- Oberst d.R. (unter Beachtung der Vorgaben der [AR „Auswahl militärischen Personals für Dienstposten der Dotierung A 16 bis B 3“ A-1340/46](#))
- Kommandeur bzw. Kommandeurin, Kommandant bzw. Kommandantin bis zur Dotierungshöhe A 15
- Leiterin bzw. Leiter Kreisverbindungskommandos oder Bezirksverbindungskommandos
- Stabshauptmann d.R.
- Oberstabsfeldwebel d.R.
- Kompaniefeldwebel sowie
- Korporal d.R.

5027. Zudem deckt BAPersBw VI den Personalbedarf der Militärattachéreserve im deutschen Militärattachédienst auf Grundlage der [AR C-324/4 VS-NfD](#) für Verwendungen als:

- Militärattaché(e)s der Dotierungshöhen A13 bis A16 sowie
- Büroleiter oder Büroleiterin (Stabsdienstfeldwebel Streitkräfte) der Dotierungshöhen A 09 /A 09 z.

5028. Auswahl- und Verwendungsentscheidungen, die in der Folge die Berufung in ein RWDV voraussetzen, werden ebenso durch BAPersBw VI getroffen. Die Grundlagen, Rahmenbedingungen und weitere Konkretisierungen hierzu werden künftig in der derzeit in Bearbeitung befindlichen [AR „Reservewehrdienstverhältnis“ A-1454/12](#) abgebildet.

6 Dienstleistung nach dem Fünften Abschnitt des Soldatengesetzes

6.1 Allgemeines

6001. Der Fünfte Abschnitt SG regelt gemäß § 81 SG die Zuziehung zu DVag im GB BMVg. DVag sind dienstliche Vorhaben im GB BMVg, insbesondere zur militärischen Aus-, Fort- und Weiterbildung. Die Zuziehung zu einer DVag ist auf freiwilliger Basis bis zum Ablauf des Monats möglich, in dem die Res das 65. Lebensjahr vollendet haben und die wehrrechtliche Verfügbarkeit gegeben ist.

6002. Wehrdienst nach dem Fünften Abschnitt SG wird ebenfalls als RD bezeichnet. Auch die Res, die in der Bw als Soldatinnen und Soldaten nach dem Fünften Abschnitt SG Wehrdienst leisten, werden als RDL bezeichnet.

6003. Werden Res zu einer DVag zugezogen, befinden sie sich im Zeitpunkt des Dienstantrittes in einem Wehrdienstverhältnis und somit im Soldatenstatus nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 SG.

Gleichlautendes gilt für dienstleistungswillige Ungediente. Damit unterliegen beide Personengruppen den Rechten und Pflichten die sich aus der Begründung eines Wehrdienstverhältnisses ergeben.

6004. Vor einer DVag ist eine Stellungnahme des zuständigen KarrCBw Dez ResAngel zur wehrrechtlichen Verfügbarkeit einzuholen. Liegen wehrrechtliche Heranziehungshindernisse aktenkundig vor, ist die zuziehende Dienststelle unverzüglich zu informieren.

6005. Die für die Erklärung von Vorhaben zu DVag zuständigen Stellen prüfen, ob der Nutzen für die Bw den Aufwand, die Teilnahme an einem Vorhaben rechtfertigt.

6006. Vorhaben oder die Teilnahme an Vorhaben dürfen erst dann zur DVag erklärt werden, wenn feststeht, dass für ihre Durchführung die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen oder von vorgesetzten KdoBeh die Bereitstellung der notwendigen Ausgabemittel zugesagt wurde.

6007. Die Erklärung eines Vorhabens zur DVag erfolgt gegenüber den Antragstellerinnen und Antragstellern schriftlich. Für Vorhaben, die unmittelbar von der zuständigen Stelle als eigene DVag durchgeführt werden, ist die Erklärung in einem Aktenvermerk festzuhalten oder mit Befehl zu regeln.

6008. InfoDVag sind eine Sonderform und dienen der Gewinnung von Führungskräften aus dem zivilen Bereich sowie von politischen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern als Mittlerinnen und Mittler sowie als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für die Unterstützung der sicherheits- und verteidigungspolitischen Aufgaben und Zielsetzungen der Bw.

6.2 Grundsätze

6.2.1 Zielsetzung

6009. Die Zielsetzung von DVag umfasst u. a.:

- die militärischen Kenntnisse und Fertigkeiten von Res aufzufrischen, zu erweitern sowie ihre Bindung an die Bw zu vertiefen,
- sie zu informieren und fortzubilden,
- sie zur Wahrnehmung ihrer Mittlerfunktion für die Bw in der Gesellschaft zu motivieren und zu befähigen,
- die Information von Res über aktuelle Entwicklungen im Bereich Personalmanagement der Reserve,
- Führungskräfte aus dem zivilen Bereich als Multiplikatoren zu gewinnen sowie
- Ungediente über die Streitkräfte zu informieren und sie mit Blick auf ihre zivilberuflichen Qualifikationen für die Streitkräfte zu gewinnen.

6010. Unterschieden werden DVag im Rahmen von Beorderungsverhältnissen und DVag in der bu ResArb:

- DVag im Rahmen von Beorderungsverhältnissen haben vorrangig das Ziel, die auf das Beorderungsverhältnis bezogenen militärischen Kenntnisse und Fertigkeiten außerhalb von Übungen aufzufrischen, zu erweitern sowie die Bindung an die BeordDSt zu vertiefen.
- DVag der bu ResArb dienen dazu, militärische Kenntnisse und Fertigkeiten von Res zu erhalten und zu vertiefen, sie zu informieren und fortzubilden und sie zur Wahrnehmung ihrer Mittlerfunktion für die Bw in der Gesellschaft zu motivieren und zu befähigen. Nicht beordnete Res sollen darüber hinaus, ihren Qualifikationen entsprechend, für Beorderungen gewonnen werden.

6011. Die durchführenden DSt tragen für die entsprechende DVag die alleinige Verantwortung. Dies schließt nicht aus, den VdRBw als den besonders beauftragten Träger der bu ResArb außerhalb der Bw und die Deutsche Gesellschaft für Wehrmedizin und Wehrpharmazie-Vereinigung Deutscher Sanitätsoffiziere e. V. zur fachlichen Aus- und Weiterbildung der Sanitätsoffiziere bei der Vor- und Nachbereitung einer DVag in geeigneter und angemessener Weise einzubinden.

6012. DVag kommen sowohl für einzelne als auch für mehrere Personen in Betracht. Die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Bw (wie z. B. bei der Polizei, verbündeten oder befreundeten Streitkräften, ausländischen Soldaten- oder Reservistenvereinigungen) kann ebenfalls zur DVag erklärt werden, wenn die Bw sich hieran dienstlich beteiligt.

6013. Vorhaben im In- und Ausland für Res, für die eine Genehmigung zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses nach der Uniformverordnung (UnifV) und den Uniformbestimmungen (UnifB), (siehe Anlage 13.17) ausreichend ist, können grundsätzlich nicht zur DVag erklärt werden, über Ausnahmen für Vorhaben im Rahmen der bu ResArb entscheidet das SKA.

6014. Im Rahmen der Planung einer DVag sind zu prüfen:

- dienstlicher Zweck,
- Notwendigkeit der Durchführung im hoheitlichen Aufgabenbereich,
- Aufwand und Nutzen sowie
- Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel.

6015. Innerhalb der Bw wird der überwiegende Teil aller Vorhaben in der bu ResArb im Rahmen von DVag durchgeführt. Die Verantwortung für die Durchführung von DVag liegt ausschließlich bei DSt der Bw. Diese Veranstaltungen werden durch Aufnahme in die Halbjahres-/ Jahresplanung (Anlage 13.11) durch die regionalen Führungselemente (regFüEl) gebilligt und zur Information dem Ltr Grp bu ResArb im SKA vorgelegt.

6016. Die Nutzung privaten Materials (z. B. Ausbildungsgerät, Fahrzeuge) zur Durchführung von DVag ist verboten. Ausbildungsmaterial von Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Technisches Hilfswerk), dem VdRBw oder anderer Organisationen (z. B. Deutsches Rotes Kreuz, Malteser

Hilfsdienst, Johanniter-Unfall-Hilfe) kann unter Anleitung des entsprechenden Fachpersonals in DVag verwendet werden.

6017. Im Zuge der Befehlsgebung zu DVag im Inland ist das Vorgesetztenverhältnis für alle zugezogenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Sinne der Vorgesetztenverordnung (VorgV) festzulegen. Es ist zu bestimmen, wem welche Vorgesetzteneigenschaft (§ 1 VorgV oder § 3 VorgV) zukommt. Bei der Entsendung zu DVag anderer DSt nimmt grundsätzlich die oder der DStLtr vor Ort für die Zeit der Teilnahme an der DVag die Vorgesetztenfunktion für alle Teilnehmenden wahr, sofern im Zuziehungsschreiben nichts Anderes geregelt ist. Eine gesonderte Befehlsgebung der entsendenden DSt ist nicht notwendig.

6018. StOffzResAngel und FwRes sind Befugnisse von Vorgesetzten mit besonderem Aufgabenbereich gemäß § 3 VorgV zur Erfüllung der aufgrund ihrer Dienststellung übertragenen Aufgabe „Koordinierung und organisatorische Durchführung von DVag“ erteilt. StOffzResAngel und FwRes sind keine Teilnehmenden an DVag und damit auch nicht den jeweiligen Leitenden der DVag, welche gegenüber den jeweiligen Teilnehmenden an der DVag Vorgesetzte gemäß § 5 VorgV sind, unterstellt. Die Dienstanweisung für FwRes legt die mit der Dienststellung verbundenen Aufgaben fest und bestimmt ebenfalls, welche Soldatinnen und Soldaten als Teilnehmende an einer DVag ihnen im Rahmen dieser Aufgabe unterstellt sind.

6019. Wehrdisziplinar- und Wehrbeschwerdeangelegenheiten richten sich nach der [AR „Wehrdisziplinarordnung und Wehrbeschwerdeordnung“ A-2160/6](#).

6020. Maßnahmen der Kriegsgräberfürsorge dürfen grundsätzlich nicht als DVag durchgeführt werden. Ausnahmen können in Einzelfällen (z. B. besonderer Bedarf an Militärkraftfahrerinnen/-kraftfahrern) nur für Einzelpersonen zeitlich befristet genehmigt werden.

6021. Veranstaltungen ziviler Organisationen können von den zuständigen DSt für die Teilnehmenden zur DVag erklärt werden. Dabei hat die erklärende DSt die gleichen Prüfungspflichten wie bei Veranstaltungen innerhalb der Bw.

6.2.2 Teilnahmeberechtigter Personenkreis

6022. Res können freiwillig und unabhängig von Beorderungsverhältnissen zugezogen werden. Ferner können Gäste im zivilen Status zu DVag eingeladen werden.

6023. Sollen ausnahmsweise ungediente Personen, die bisher keine Verpflichtung zu einer Wehrdienstleistung abgegeben haben und somit nicht zur Personengruppe der Res gehören, im Soldatenstatus an DVag teilnehmen, ist hierfür eine Ausnahmegenehmigung einzuholen. Ein entsprechender Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist auf dem Dienstweg, spätestens drei Monate vor Beginn der DVag, bei der zuständigen HöhKdoBeh/dem zuständigen BA vorzulegen, über

Ausnahmeanträge im Rahmen der bu ResArb entscheidet das SKA. In dem Antrag ist zu begründen, warum die Teilnahme der ungedienten Person:

- aus dienstlichen Gründen zwingend im Soldatenstatus erforderlich sowie
- nicht auch als Gast im zivilen Status möglich ist.

6024. Im Rahmen der Bearbeitung der Ausnahmegenehmigung ist zu prüfen, ob die betroffene Person der besonderen Personengruppe gemäß dem Abschnitt 4.5 angehört.

6025. Nach Vorliegen der Ausnahmegenehmigung ist über das zuständige KarrCBw die wehrrechtliche Verfügbarkeit für den RD zu prüfen.

6026. Im Weiteren dürfen zu DVag und InfoDVag solche Personen nicht zugezogen werden:

- die als Kriegsdienstverweigerer anerkannt sind,
- die von Dienstleistungen ausgeschlossen sind (§ 65 SG),
- die von Dienstleistungen zurückgestellt sind (§ 67 SG insbesondere nach Abs. 5),
- die die Rechtsstellung einer Soldatin oder eines Soldaten verloren haben (§§ 48 und 54 Absatz 2 Nummer 2 SG),
- die durch Urteil in einem gerichtlichen Verfahren aus dem Dienstverhältnis entfernt worden sind,
- die nach § 55 Absatz 5, § 75 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 oder 6 SG entlassen worden sind,
- denen das Ruhegehalt oder der Dienstgrad aberkannt worden ist nach §§ 65 und 66 WDO sowie
- die ihren Dienstgrad gemäß § 53 Absatz 1, § 57 Absatz 2 oder § 76 Absatz 3 SG verloren haben. Dies gilt nicht für den Fall, wenn der Dienstgrad ausschließlich als Rechtsfolge nach der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer verloren wurde. Personen, die ihren Antrag wieder zurücknehmen, dürfen z. B. zu InfoDVag im niedrigsten DstGrd der Laufbahn der Mannschaften zugezogen werden.

6027. Im Zweifelsfall ist eine Verfügbarkeitsprüfung über das zuständige KarrCBw Dez ResAngel einzuleiten.

6028. Wer aus dem vorgenannten Personenkreis nicht zugezogen werden darf, darf an einer DVag auch nicht als Gast teilnehmen.

6029. In der bu ResArb ist die charakterliche Eignung der Person zur Teilnahme an einer DVag durch die zuziehende Stelle vorab zu prüfen, bevor diese Person mittels Zuziehungsschreiben zu einer Veranstaltung eingeladen wird. Die wehrrechtliche Verfügbarkeit ist nach Aktenlage vor der erstmaligen Zuziehung zu einer DVag über das zuständige KarrCBw Dez ResAngel formlos zu erfragen. Das Ergebnis ist mit allen notwendigen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen in die Datenbank „Engagieren, Verwalten, Ausbilden von Reservisten“ (EVARes) aufzunehmen.

6.2.3 Freiwilligkeitsgrundsatz

6030. DVag werden im Rahmen des AllgRD abgeleistet. Die Teilnahme an DVag ist freiwillig. Insofern steht es in der freien Entscheidung der zur DVag eingeladenen Personen, ob sie der Zuziehung Folge leisten und den Dienst antreten.

6031. Das Wehrdienstverhältnis beginnt nicht mit dem im Zuziehungsschreiben (Formular [Bw-2388](#), Muster siehe Formulardatenbank) genannten Zeitpunkt, sondern mit dem tatsächlichen Dienstantritt (Meldung bei der oder dem Leitenden oder am Meldekopf und Eintragung/Unterschrift in die Liste der Teilnehmenden). Eine Liste der Teilnehmenden an der DVag (Formular [Bw-2391](#)) ist zu führen.

6032. Ein vorzeitiges Verlassen der DVag bedarf der Abmeldung bei der bzw. dem Leitenden. Abwesenheiten sind in der Liste der Teilnehmenden entsprechend zu vermerken.

6033. Die Vorbereitung von DVag und die Bereitstellung von Personal, Mitteln und Ausbildungseinrichtungen sind oft nur durch eine ausreichend große Teilnehmerzahl zu rechtfertigen. Die bzw. der für die Genehmigung zuständige Vorgesetzte kann für DVag eine Mindestteilnehmerzahl festlegen, bei deren Unterschreitung sie oder er die Veranstaltung absagen kann.

6034. Ein Rechtsanspruch auf die Zuziehung zu einer DVag besteht nicht.

6.2.4 Dauer

6035. Die Dauer einer DVag wird durch den Zweck des Vorhabens bestimmt und darf grundsätzlich drei Tage nicht überschreiten. Bei längerer An- und Abreise oder größerem organisatorischen Aufwand kann die DVag nach Entscheidung der oder des für die Genehmigung zuständigen StOffzResAngel des regFüEL bis zu fünf Tage dauern. Die Zuziehung zu eintägigen DVag an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen mit dem gleichen dienstlichen Zweck ist nicht statthaft. Hier ist die Zuziehung immer für den Gesamtzeitraum zu erstellen. Bei der Festsetzung ist daher zu prüfen, ob der Inhalt, der Zeiteinsatz und die aufzuwendenden Mittel in einem ausgewogenen Verhältnis zum erwarteten Erfolg stehen. Darüberhinausgehende Ausnahmeanträge sind auf dem Dienstweg dem SKA Grp bu ResArb zur Entscheidung vorzulegen.

6.2.5 Antragstellung und Erklärung von Vorhaben zu Dienstlichen Veranstaltungen

6036. Res können Anträge auf Erklärung von Vorhaben zu DVag mit einer ausführlichen Begründung stellen. Anträge für Vorhaben in der bu ResArb sind dem SKA vorzulegen. Anträge können auch über den VdRBw an das SKA gerichtet werden. Für die Anträge gilt das Formular Bw-2390. Soweit erforderlich, sind Anträge auf dem Dienstweg mit Stellungnahmen der Zwischenvorgesetzten an die entscheidungsbefugte DSt weiterzuleiten.

6037. Für Vorhaben, an denen ausschließlich frühere BS vom Dienstgrad eines Brigadegenerals a.D. oder vergleichbaren Dienstgrades an aufwärts teilnehmen sollen, ist der Antrag über SKA KompZResAngelBw an BMVg SK I 2 zu richten.

6038. Soweit das BMVg bei eigenen DVag nicht die Zuziehung von sich aus veranlasst, beantragen Res vom Dienstgrad Brigadegeneral a.D. (oder vergleichbarem Dienstgrad) an aufwärts im Rahmen der bu ResArb die Teilnahme an DVag im In- und Ausland beim SKA KompZResAngelBw. SKA KompZResAngelBw legt den Antrag zur Entscheidung bei BMVg SK I 2 vor, bei DVag im Ausland ergänzt um eine Stellungnahme.

6039. Die Befugnis, Vorhaben zu DVag zu erklären, ist für Vorhaben im Inland übertragen:

- für die beorderungsbezogene ResArb den jeweiligen Kommandeurinnen und Kommandeuren sowie DStLtr mit mindestens der Disziplinarbefugnis der Stufe 2. Dies gilt auch für die Zuziehung des bei der DSt für besondere Aufgaben (z. B. Vorbereitung/Ausbildung als Kontingent der North Atlantic Treaty Organisation (NATO) Response Force) beschäftigten, nicht beordneten Zivilpersonals des GB BMVg.
- für die in der bu ResArb gemäß den Nrn. 6043 aufgeführten truppendienstlichen Vorgesetzten, in deren Verantwortung die jeweilige Veranstaltung durchgeführt wird.

6040. Die Befugnis, Vorhaben im Rahmen der bu ResArb im Ausland zu DVag zu erklären, ist der Amtschefin oder dem Amtschef des SKA übertragen.

6041. In der bu ResArb sind Anträge auf Erklärung zu DVag im Ausland in einfacher Ausfertigung auf dem Dienstweg beim SKA Grp bu ResArb vorzulegen. Dies geschieht durch einen Besuchsantrag (Request for Visit), der im Rahmen des ohnehin erforderlichen Besuchskontrollverfahrens gemäß der [AR „Besuchskontrollverfahren“ C-100/13 VS-NfD](#) notwendig ist (Formular [Bw-2338](#)). Diesem sind die Veranstaltungsunterlagen (Einladung und oder Ausschreibung) beizufügen. Der dienstliche Zweck muss dabei klar erkennbar sein. Für sämtliche Vorhaben im Ausland veranlasst das SKA die Erteilung der Einreiseerlaubnis und UTE im Rahmen des Besuchskontrollverfahrens über die deutschen Militärattachéstäbe. Ergänzende Hinweise siehe den Abschnitt 11.6.

6042. In der beorderungsbezogenen ResArb sind Anträge auf Erklärung von Vorhaben zu DVag im Ausland mit dem Formular [Bw-2390](#) über das Kommando/Bundesamt des jeweiligen OrgBer an SKA KompZResAngelBw zu richten. Die zeitlichen Vorgaben sind analog zu den Vorlagefristen für das erforderliche Besuchskontrollverfahren einzuhalten.

6.2.6 Unterstellung

6043. Während DVag unterstehen die RDL truppendienstlich:

im Inland

- in der beorderungsbezogenen ResArb den Disziplinarvorgesetzten der Einheiten/DSt oder Verbänden,
- in der bu ResArb sowie für Veranstaltungen, zu denen Personen auf Bundesebene zugezogen werden sollen der Leiterin oder dem Leiter Fachabteilungen des SKA,
- der Kommandeurin bzw. dem Kommandeur der Sanitätsakademie der Bw sofern es sich um wehrmedizinische und wehrpharmazeutische Fortbildungsvorhaben, zu denen Res des SanDstBw auf Bundesebene zugezogen werden sollen, handelt.
- Im Ausland
- in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Kanada der Kommandeurin bzw. dem Kommandeur des Bundeswehrkommandos USA/CA,
- in Frankreich, Großbritannien, Italien und den Niederlanden der Leiterin bzw. dem Leiter (Ltr) der jeweiligen Deutschen Delegation sowie
- im übrigen Ausland der Amtschefin bzw. dem Amtschef des SKA.

6044. Die truppendienstlichen Vorgesetzten können bei DVag eine Soldatin bzw. einen Soldaten mit der Leitung der DVag beauftragen und weitere Soldatinnen und Soldaten zur Unterstützung einsetzen; diesen Soldatinnen und Soldaten ist die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Befehlsbefugnis nach § 5 VorgV zu übertragen. Die Unterstellungsanordnung ist in dem Zuziehungsschreiben, spätestens zu Beginn der DVag nach § 5 Absatz 2 VorgV bekannt zu geben.

6045. Die Pflicht der truppendienstlichen Vorgesetzten zur Dienstaufsicht nach § 10 Absatz 2 SG bleibt unberührt. Die truppendienstlichen Vorgesetzten üben die Dienstaufsicht während einer DVag selbst oder durch besonders bestimmte Soldatinnen und Soldaten aus. Diese sollen – von Ausnahmen aus zwingenden dienstlichen Gründen abgesehen – mindestens den gleichen Dienstgrad wie die bzw. der Leitende der DVag haben. Den Beaufsichtigten gegenüber sind die eingeteilten Dienstaufsicht-führenden in geeigneter Weise allgemein oder für den Einzelfall bekannt zu geben, wenn es sich nicht um Stammpersonal der zuständigen DSt handelt. Dies kann auch im Zuziehungsschreiben als Zusatz in der Zeile erfolgen, in welcher der oder die Disziplinarvorgesetzte benannt wird.

6046. Disziplinarvorgesetzte der RDL sind die in der Nr. 6043 genannten truppendienstlichen Vorgesetzten mit Disziplinarbefugnis nach den §§ 27 und 28 WDO i. V. m. A-2160/6. Die Ausübung der Disziplinarbefugnis regelt die [AR A-2160/6](#).

6.2.7 Anmeldeverfahren

6047. Anmeldungen zu einer DVag erfolgen mit dem „Anmeldebogen für Dienstliche Veranstaltungen der Bundeswehr“ mit dem Formular [Bw-5439](#) beim SKA. Es dürfen ausschließlich solche Res zugezogen werden, die ihre Absicht zur Teilnahme an einer DVag zum Ausdruck gebracht haben.

6048. Der Anmeldebogen ist eigenhändig zu unterschreiben und per Post zu versenden. Besteht die Möglichkeit den Anmeldebogen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu unterschreiben, kann er elektronisch unterschrieben und versendet werden. Am Tag der DVag muss er aus rechtlichen Gründen in Papierform mit eigenhändiger Unterschrift im Original oder qualifizierter elektronischer Signatur (Ausdruck durch den zuständigen FwRes) bei der Leitung der DVag vorliegen.

6049. Der FwRes stellt sicher, dass die Teilnehmenden der DVag durch die Leitung der DVag beim Dienstantritt darüber belehrt werden, dass unrichtige oder unvollständige Angaben im Anmeldebogen strafrechtliche und disziplinare Folgen nach sich ziehen können.

6050. Die Leitung der DVag muss nachweislich die jährliche Datenschutzbelehrung absolviert haben. Hierzu sind die Inhalte der „Arbeitshilfe Datenschutz“ durch die Leitenden vorab zur Kenntnis zu nehmen. Anschließend haben die Leitenden die „Verpflichtungserklärung der Beschäftigten“ zu unterschreiben. Vor Beginn der DVag ist dieses dem FwRes persönlich auszuhändigen. Der FwRes hat das Dokument auf Vollständigkeit, sachliche Richtigkeit und Aktualität zu überprüfen und ist für die revisionssichere Verwahrung verantwortlich. Vorgenannte Dokumente sind in Anlage 13.10 hinterlegt.

6051. Der Anmeldebogen ist für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren²⁰.

6052. Für Besuche im Ausland sind zur Abwicklung des Besuchskontrollverfahrens zusätzliche Angaben erforderlich (siehe die [AR C-100/13](#)).

6053. Anmeldungen zu DVag werden nur bei Vorliegen des unterschriebenen „Erfassungsbeleg für die Datenbank EVARes“ mit dem Formular [Bw-5442](#) bearbeitet. Der Erfassungsbeleg besitzt eine Gültigkeit von zwei Jahren. Die Frist beginnt bei jeder Teilnahme an einer DVag erneut zu zählen.

6.2.8 Zuziehung

6054. Das Erstellen der Zuziehungsschreiben verbleibt grundsätzlich in der Verantwortung der oder des für die einzelnen Teilnehmenden zuständigen Kommandeurin oder Kommandeurs oder DStLtr. Bei beordneten Res liegt die Zuständigkeit bei der Kommandeurin bzw. dem Kommandeur oder DStLtr des Beordnungstruppenteils. Bei nicht beordneten Res beim für die DVag zuständigen FwRes. Zuziehungsschreiben werden, jeweils bezogen auf die einzelne Person, in Form einer Einzelzuziehung (Formular [Bw-2388](#), Teilnahme an einer DVag) oder in Form einer Sammelzuziehung (Formular [Bw-2389](#),

²⁰ Siehe AR „Schriftgutverwaltung und Archivierung“ A2-500/0-0-16.

Teilnahme an mehreren DVag) erstellt. Eine Sammelzuziehung ist der Ausnahmefall und nur zulässig, wenn die Bedingungen der in ihr enthaltenen einzelnen DVag gleich sind oder unterschiedliche Bedingungen vollständig und eindeutig wiedergegeben werden können. Nur ein vor Beginn einer DVag bekannt gegebenes Zuziehungsschreiben stellt den Soldatenstatus während der DVag sicher. Den Soldatenstatus während einer DVag können die Zugezogenen bei Bedarf gegenüber anderen Stellen durch ihre Zuziehungsschreiben belegen. Eine gesonderte Teilnahmebescheinigung ist nicht vorgesehen.

6.2.9 Uniform

6055. Während der DVag tragen die RDL vorzugsweise Uniform nach Maßgabe der Bestimmungen der [AR A1-2630/0-9804](#). Bei der Hin- und Rückreise zwischen der Wohnung und dem Ort, an dem die DVag beginnt oder endet, kann den teilnehmenden RDL die UTE mit dem Zuziehungsschreiben gemäß der UnifV in Verbindung mit den UnifB erteilt werden (Anlage 13.17). Zur Schaffung von Handlungssicherheit für den jeweiligen DVag-Leitenden wird für DVag, bei denen es insbesondere auf das Vorgesetzten-/Unterstellungsverhältnis und den Soldatenstatus ankommt (Schießen, militärische Ausbildung mit sicherheitsrelevanter Technik und weitere DVag, bei denen die jeweilige Leiterin bzw. der jeweilige Leiter dies bestimmt) klargestellt, dass das Tragen der Uniform außerhalb des Wehrdienstes den teilnehmenden zivilen Gästen untersagt ist.

6.2.10 Dienstgradführung

6056. Die Teilnahme von Res an DVag findet grundsätzlich mit dem endgültig verliehenen Dienstgrad statt. Vorläufig verliehene Dienstgrade dürfen nur im Rahmen von DVag in der Beordervergewendung geführt werden. Dienstleistungswillige Ungediente führen im Rahmen der Teilnahme den niedrigsten Dienstgrad der Mannschaften, den sie von Rechts wegen mit dem Dienstantritt erlangen, ohne dass es einer Verleihung des Dienstgrades bedarf.

6.2.11 Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr

6057. Bei RDL, denen während einer Dienstleistung ein DFS der Bw oder eine Bescheinigung über den Besitz der DFE der Bw ausgehändigt werden soll, müssen die Voraussetzungen nach der [AR A2-1050/10-0-20](#) erfüllt sein.

6058. Im Ausnahmefall genügt die allgemeine Fahrerlaubnis der Klasse B oder Klasse 3 zum Fahren eines Dienstfahrzeugs im Betrieb Inland, obwohl keine DFE der Bw für Dienstfahrzeuge der Klasse B vorliegt, sofern die Voraussetzungen der [AR A-1050/11](#) erfüllt sind.

6.2.12 Fürsorge/Versorgung

6059. Während der DVag haben die zugezogenen RDL Anspruch auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung nach § 1 Absatz 2 i. V. m. § 22 USG. Für gesundheitliche Schädigungen, die während der DVag oder auf der zeitlich im Zusammenhang stehenden und auf dem unmittelbaren Weg durchgeführten Hin- und Rückreise eingetreten sind, können die zugezogenen Teilnehmenden nach Beendigung der DVag auf Antrag Leistungen nach dem Soldatenentschädigungsgesetz erhalten (erforderlichenfalls auch Leistungen der medizinischen Versorgung einschließlich des Krankengeldes der Soldatenentschädigung). Der Antrag ist an das BAPersBw VII zu richten. Eine Verlängerung der DVag von Amtswegen auf Grund der gesundheitlichen Schädigung ist nicht zulässig.

6060. Bei einer DVag ist den zugezogenen RDL unentgeltlich Gemeinschaftsverpflegung und Gemeinschaftsunterkunft bereitzustellen. Die Berechtigung für die Teilnahme an der Verpflegung beginnt mit der Teilmahlzeit, die dem Dienstantritt zeitlich nachfolgt und endet mit der Teilmahlzeit, die dem Dienstzeitende vorausgeht. Sofern keine Truppenverpflegung bereitgestellt werden kann, ist die Verpflegung anderweitig sicherzustellen. Zugezogenen RDL, denen während der Dauer der Zuziehung zu DVag keine Gemeinschaftsverpflegung bereitgestellt wird, ist eine Entschädigung in Form eines Verpflegungsgeldes in Höhe eines vollen Tagessatzes nach § 23 USG i. V. m. §§ 6, 8 BRKG auszuzahlen²¹. Die Teilnehmenden sind nach § 1 Absatz 2 USG i. V. m. § 20 Absatz 1 USG aufgrund einer dienstlichen Anordnung, sofern diese bereits mit dem Zuziehungsschreiben verfügt wird, verpflichtet, in Gemeinschaftsunterkünften zu wohnen und an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen²².

6061. Befohlene Dienstbekleidung (Uniform/Uniformteile gemäß der [AR A1-2630/0-9804](#)) und Ausrüstungsgegenstände sind unentgeltlich bereitzustellen, soweit solche nicht im Besitz der zugezogenen Teilnehmenden sind (§ 1 Absatz 2 USG i. V. m. § 21 USG).

6062. Den zugezogenen Teilnehmenden wird auf Antrag Fahrtkostenerstattung für die Reise zum Zuziehungsort und nach Beendigung der DVag für die Reise vom Zuziehungsort zur Wohnung nach Maßgabe des § 11 Absatz 3 BRKG gewährt²³. Wenn die Art der DVag es zulässt, sind zur Fahrtkostenersparnis bundeswehreigene Transportmittel einzusetzen oder öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen.

6063. Start- oder Nenngelder dürfen innerhalb der Bw für die Teilnahme an militärischen Übungen in Wettkampfform und an Sportveranstaltungen weder erhoben noch erstattet werden. Dies gilt gleichermaßen für alle Soldatinnen und Soldaten.

²¹ Einzelheiten gemäß der AR „Operatives Verpflegungsmanagement“ A2-1910/0-6001-1 und der AR „Verwaltungsvorschrift zu § 18 SG – Gemeinschaftsverpflegung“ A-1900/2.

²² Siehe die AR „Die Liegenschaften der Bundeswehr“ A1-1800/0-6570.

²³ Siehe die AR „Stammdatenpflege der Nebenbücher der Kreditoren und Debitoren“ A1-2430/2-6003.

6064. Von nicht der Bw angehörenden Teilnehmenden darf Start- oder Nenngeld erhoben werden. Die Abrechnung erfolgt über das zuständige BwDLZ.

6065. Bei Veranstaltungen außerhalb der Bw sind durch die Teilnahme entstandene Start- oder Nenngelder auf Antrag von der zuziehenden DSt zu zahlen/erstatten.

6066. RDL, die an einer DVag teilnehmen, haben während dieser keine Ansprüche auf Geldleistungen nach dem USG.

6067. Das ArbPISchG gilt für die Teilnahme an DVag nicht.

Beim Arbeitgeber oder dem Dienstherrn, dem zivilen und öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber muss gegebenenfalls für die Dauer der DVag Arbeitsbefreiung beantragt werden.

Angehörige des öffentlichen Dienstes können entweder Dienstbefreiung (bei DVag bis zu eintägiger Dauer) oder – bei länger dauernden DVag – Sonderurlaub (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach tarifrechtlichen Bestimmungen, Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter nach den Sonderurlaubsverordnungen des Bundes und der Länder) beantragen.

Für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter des Bundes ist die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Sonderurlaub zur Teilnahme an DVag § 11 Absatz 2 SurlV. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes ist diese AR außertariflich anzuwenden. Die Sonderurlaubsverordnungen der Länder enthalten für Beamtinnen und Beamte im Dienst der Länder, Kommunalbehörden und Landeskörperschaften des öffentlichen Rechts ähnliche Regelungen.

Möglichen Teilnehmenden, die als arbeitssuchend gemeldet sind, ist dringend anzuraten, sich vor der Einverständniserklärung zur Teilnahme an einer DVag mit der zuständigen Agentur für Arbeit in Verbindung zu setzen, um arbeitsförderungsrechtliche Nachteile möglichst zu vermeiden.

6.3 Dienstliche Veranstaltung zur Information

6.3.1 Grundsatz

6068. Soweit in den nachstehenden Einzelbestimmungen ausdrücklich keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind die Bestimmungen des Abschnitts 6.1 anzuwenden.

6069. Die Vorhaben werden auf Weisung der Kommandos der MilOrgBer von dazu bestimmten DSt in geschlossener Form durchgeführt. InfoDVag können bis zu zwölf Tage dauern.

6.3.2 Teilnahmeberechtigter Personenkreis

6070. An InfoDVag können bei dienstlichem Interesse folgende Personen auf der Grundlage des § 81 SG teilnehmen:

- hochrangige zivile Führungskräfte aus Wirtschaft, öffentlichem Dienst und Wissenschaft (z. B. Spitzenkräfte aus Unternehmen, Spitzenvertreterinnen und Spitzenvertreter von Arbeitgeber-,

Arbeitnehmer- und Fachverbänden, Gewerkschaften, hohe Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie ausgewählte Vertreterinnen und Vertreter aus den Bereichen Bildung, Forschung und Medien),

- sonstige herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, andere für die Öffentlichkeitsarbeit in Fragen der Sicherheits- und Verteidigungspolitik wichtige Meinungsbildnerinnen und Meinungsbildner sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie
- Mitglieder des Deutschen Bundestages, der Länderparlamente und des Europäischen Parlaments.

6071. Die Vorhaben werden auf Weisung der Kommandos der MilOrgBer von dazu bestimmten DSt in geschlossener Form durchgeführt. Mandatsträger können auch außerhalb der geschlossenen Form an InfoDVag teilnehmen.

6072. Res mit in der Bw verliehenen Offizier- oder Unteroffizierdienstgraden sowie Personen, die schon auf anderem Wege über die Streitkräfte informiert sind, sollen nur in begründeten Ausnahmefällen an InfoDVag teilnehmen.

6.3.3 Verfahren

6073. Anträge/Anfragen zur Teilnahme an InfoDVag sind bei den zuständigen Dienststellen gem. den festgelegten Verfahren vorzulegen:

- | | |
|--|------------------------|
| • Bewerbungen für das Heer: | Kdo H (ZA/Contr), |
| • Bewerbungen für die Luftwaffe: | Kdo Lw Aufg, |
| • Bewerbungen für die Marine: | MarKdo Büro CdSt (B2), |
| • Bewerbungen für das Unterstützungskommando: | UstgKdoBw, |
| • Bewerbungen für den Sanitätsdienst: | KdoGesVersBw und |
| • Bewerbungen für den Cyber- und Informationsraum: | Kdo CIR PIZ CIR. |

6074. Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren richtet sich nach den Weisungen der Kommandos der MilOrgBer. DSt, die Bewerberinnen und Bewerber für InfoDVag vorgeschlagen oder Bewerbungen an die zuständigen Stellen weitergeleitet haben, erhalten von den Kommandos der MilOrgBer eine schriftliche Mitteilung darüber, ob die Bewerbenden angenommen oder abgelehnt wurden. Am weiteren Schriftverkehr werden diese DSt nicht beteiligt. Bei Einplanung von Medienvertreterinnen und Medienvertretern für InfoDVag ist das BMVg Stab InfoA vom Kommando des jeweiligen MilOrgBer zu beteiligen. Anträge ab der Ebene Mitglied des Landtages (MdL) oder vergleichbar sind BMVg A II 2 unmittelbar vorzulegen. BMVg A II 2 legt diese Anträge nach Abstimmung mit dem zuständigen Kommando des jeweiligen MilOrgBer der Ltg BMVg zur Entscheidung vor.

6075. Die Dst übersenden regelmäßig mindestens fünf Monate vor Beginn einer InfoDVag die Personalbögen (Formular [Bw-2855](#)) der Bewerberinnen und Bewerber dem jeweils zuständigen KarrCBw. Dieses veranlasst die Feststellung der wehrrechtlichen Verfügbarkeit und teilt das Ergebnis der mit der Durchführung beauftragten DSt mit.

6076. Grundsätzlich ist die Teilnahme von gedienten Personen nicht vorgesehen. Sofern eine Teilnahme von gedienten Personen im Ausnahmefall erfolgt, wird die Feststellung der Dienstfähigkeit im Rahmen einer Regelvermutung auf der Grundlage der letzten dokumentierten ärztlichen Begutachtung durchgeführt. Eine Überprüfungsuntersuchung durch ein KarrCBw erfolgt nur bei ungedienten und nicht auf Dienstfähigkeit untersuchten Personen oder, wenn die Person oder die zuziehende DSt Zweifel an der Dienstfähigkeit geltend macht.

6077. Während einer InfoDVag tritt an die Stelle einer umfassenden Waffenausbildung eine Einweisung in die Handhabung der jeweiligen Waffe. Eine Einstellungsüberprüfung nach der AR A-1130/3 VS-NfD entfällt. Ein einfaches Vergleichsschießen als Anteil der InfoDVag (vergleichbar einem Schießen für Gäste mit zivilen Teilnehmenden) stellt einschließlich einer dafür notwendigen Sicherheitseinweisung keine umfassende Waffenausbildung dar.

6078. Bei Hinderungsgründen wird den jeweiligen Bewerberinnen und Bewerbern die Ablehnung von den in Nrn. 6068 genannten Stellen in geeigneter Form mitgeteilt.

6.3.4 Zuziehende Stelle

6079. Zuziehende Stelle für InfoDVag ist die mit der Durchführung beauftragte DSt des jeweiligen MilOrgBer. Während der InfoDVag unterstehen die RDL truppendienstlich der oder dem DStLtr der mit der Durchführung beauftragten DSt.

6.3.5 Uniform

6080. Bei InfoDVag der MilOrgBer H, Lw und M tragen die Teilnehmenden die Uniform des jeweiligen UTB; bei InfoDVag der übrigen MilOrgBer tragen gediente Teilnehmenden ihre bisherige Uniform, bei ungedienten Teilnehmenden wird die Uniform im Einzelfall durch den jeweils zuständigen MilOrgBer festgelegt.

6.3.6 Dienstgradführung

6081. Im Zeitpunkt der Zuziehung zu einer InfoDVag wird ein Wehrdienstverhältnis begründet. Einhergehend damit erlangen Ungediente den niedrigsten Dienstgrad der Mannschaften von Rechts wegen, wenn nicht zeitgleich ein höherer Dienstgrad verliehen wird. Wird während der InfoDVag ein höherer Dienstgrad durch Ernennung zeitweilig verliehen, überlagert der durch Ernennung zeitweilig verliehene höhere Dienstgrad den von Rechts wegen erlangten niedrigsten Dienstgrad der Mannschaften für die Zeit, für die er verliehen worden ist. Diese Zeit endet regelmäßig mit der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses. Bei Beendigung des Wehrdienstverhältnisses sind die Res befugt, den von Rechts wegen erlangten niedrigsten Dienstgrad der Mannschaften mit dem Zusatz „der Reserve“ oder „d. R.“ weiter zu führen.

6082. Den Teilnehmenden kann für die Dauer der InfoDVag der Dienstgrad „Oberleutnant“ nach § 7 Absatz 4 Satz 6 der SLV zeitweilig verliehen werden, der mit Beendigung der InfoDVag ohne weitere Ansprüche wieder entfällt. Er darf nicht nach § 2 ResG mit dem Zusatz „d. R.“ weitergeführt werden. Die Zeit einer InfoDVag wird auf Dienstzeiten, die Voraussetzung für eine Beförderung sind, nicht angerechnet (§ 12 Absatz 2 Satz 3, § 22 Absatz 4 Satz 4 und § 48 Absatz 8 SLV). Für das Verfahren (z. B. Erstellen/Aushändigen der Ernennungsurkunden) gelten die Bestimmungen für die Dienstgradführung und Verleihung von Dienstgraden an Res entsprechend (Abschnitt 2.5). Die Kommandos der MilOrgBer übersenden die Anträge auf Verleihung eines zeitweiligen Dienstgrads nach Feststellung der wehrrechtlichen Verfügbarkeit, spätestens aber zwei Monate vor Beginn der InfoDVag, an das BAPersBw VI.

6.4 Informationsaufenthalte

6083. Einweisungen und Informationen bei DSt im regionalen Bereich können an Stelle einer InfoDVag auch durch Informationsaufenthalte durchgeführt werden²⁴. Informationsaufenthalte dienen ausschließlich einer dezentral durchgeführten Öffentlichkeitsarbeit, in der ein interessierter ausgewählter Personenkreis durch Teilnahme am militärischen Dienst und Leben mit den Soldatinnen und Soldaten in der Kaserne, an Bord oder im Biwak Gelegenheit erhält, den Truppenalltag zu erleben und dadurch die Bw besser kennen und die Probleme der Streitkräfte verstehen zu lernen.

6084. Informationsaufenthalte erfolgen außerhalb von RD und somit im zivilen Status. Das Vorliegen der Dienstfähigkeit oder Verwendungsfähigkeit ist somit keine Voraussetzung zur Teilnahme an diesen Informationsaufenthalten. Im Einzelfall kann die Teilnahme durch den zuständigen MilOrgBer ausgeschlossen werden.

6.5 Besonderheiten

6.5.1 Dienstliche Veranstaltung im Ausland

6085. Voraussetzung für die Teilnahme an DVag im Ausland ist im Rahmen der beorderungsbezogenen ResArb ein entsprechendes Abkommen sowie in der bu ResArb eine Einladung durch eine gastgebende Person oder Einrichtung und die Zustimmung des Gastlandes.

6086. Die Anmelde- und Wettkampfbestimmungen der Veranstaltenden sind zu beachten. Die Anmeldung ist vorrangig Aufgabe des SKA. Alle entsendenden DSt erstellen eine eigene Teilnehmendenliste mit eigener Listenführerin bzw. eigenem Listenführer.

6087. Die Beteiligung von Res an Aktivitäten von Confédération Interalliée des Sous-Officiers de Réserve, Interalliierte Vereinigung der Reserveunteroffiziere (CISOR), CIOR und CIOMR wird zentral

²⁴ Siehe die AR „Informationsaufenthalte für Führungskräfte in der Truppe“ C-630/8.

durch das SKA KompZResAngelBw veranlasst. Die Einbindung des VdRBw erfolgt auf Ebene der Bundesgeschäftsstelle.

6088. DVag im Ausland sollen vorrangig in räumlicher Nähe zur beantragenden DSt durchgeführt werden (Nachbarstaaten). Ausnahmen sind möglich, wenn die Ausbildung nur an weiter entfernten Durchführungsorten im Ausland erfolgen kann oder gewachsene Beziehungen zur ausländischen DSt bestehen. Der dienstliche Zweck muss dabei klar erkennbar sein.

6089. Bei Übungs- und Ausbildungsvorhaben ausländischer Streitkräfte sind besonders die Sicherheitsbestimmungen zu beachten. Eine Teilnahme ist nur zulässig, wenn die Übungen und Ausbildungsvorhaben mindestens dem Standard der Sicherheitsbestimmungen der Bw entsprechen.

6090. Besondere Vorkommnisse gemäß der [AR „Meldewesen der Bundeswehr“ A-200/5 VS-NfD](#) sind unmittelbar dem jeweils zuständigen Verteidigungsattaché und der entsendenden DSt zu melden. Das SKA KompZResAngelBw ist zu beteiligen.

6091. Nach Durchführung einer DVag im Ausland im Rahmen der bu ResArb legt die oder der Ltr innerhalb von drei Wochen einen Erfahrungsbericht (Formular [Bw-5440](#)) auf dem Dienstweg beim SKA KompZResAngelBw vor.

6.5.2 Einladungen von Gästen zu dienstlichen Veranstaltungen

6092. Um eine Multiplikatorenwirkung in der Öffentlichkeit zu erlangen, kann die Teilnahme von Gästen bei entsprechend geeigneten Veranstaltungen zielführend sein. Daneben sind die Verbindungen zu verbündeten oder befreundeten Streitkräften, Polizei, Zoll und aktiven DSt der Bw zu fördern.

6093. Zu Besonderheiten bei der Schießausbildung siehe den Abschnitt 10.4.2.3.

6094. Die Befugnis, Einladungen zu Veranstaltungen innerhalb der Bw auszusprechen, ist an die Ltr der für die DVag zuständigen DSt gebunden. Einladungen von zivilen Gästen müssen sich auf solche DVag beschränken, die keine militärspezifischen Ausbildungsinhalte vermitteln. Personen, die Ausbildungsunterstützung im Rahmen ihrer zivilen Kompetenz leisten, sind keine Gäste im Sinne dieser AR.

6095. Die Bw haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die sich aus der Ausübung des militärischen Dienstbetriebes ergeben. Diese Haftungsverpflichtung wird gegenüber Nichtangehörigen der Bw nur dann wahrgenommen, wenn sie als Gäste militärischer DSt auf offizielle Einladung der zuständigen DSt an Veranstaltungen teilnehmen.

6096. Gäste dürfen ohne die ausdrückliche Einladung der DSt nicht am Dienstbetrieb teilnehmen. Ein Verstoß des oder der Verantwortlichen hiergegen kann eine disziplinare Ahndung und im Schadensfall die persönliche Inanspruchnahme nach sich ziehen.

6097. Der Anteil an zivilen Gästen bei Veranstaltungen sollte 10 Prozent der Gesamteilnehmenden nicht überschreiten. Ausnahmen genehmigt im Einzelfall die bzw. der zuständige DStLtr, die bzw. der die DVag durchführt. Sollen zivile Gäste in größerem Umfang eingeladen werden, kann dies im Rahmen einer Veranstaltung der Öffentlichkeitsarbeit bzw. im Rahmen von Informationsaufenthalten erfolgen²⁵. Diese Regelungen gelten auch für zivile Gäste aus dem Ausland.

6098. Zu Vorhaben der Bw im Rahmen von DVag der bu ResArb können auch ausländische Soldatinnen und Soldaten sowie Res aus NATO-Mitgliedsstaaten sowie aus Österreich und der Schweiz eingeladen werden. Die Zuständigkeit dafür liegt ausschließlich bei der gastgebenden und einladenden DSt. Sie soll im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf angemessene Gegenseitigkeit achten.

6099. Die Zustimmung der Bundesregierung zur Teilnahme ausländischer Soldatinnen und Soldaten in Uniform wird durch das Besuchskontrollverfahren mittels Einreiseersuchen eingeholt, welches die eingeladenen Gäste zu veranlassen haben. Bei ausländischen Res, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, geschieht dies über deren jeweils zuständigen Militärattaché in Deutschland. Über eine Einladung von Personen sonstiger Länder (die nicht in der Anlage zum Besuchskontrollverfahren aufgeführt sind) entscheidet das SKA KompZResAngelBw nach formloser Vorlage aussagekräftiger Veranstaltungsunterlagen. Diese wird für Einzuladende aus wiederholt beteiligten Ländern regelmäßig durch das SKA erteilt, bei bisher nicht betroffenen Ländern wird die Genehmigung erstmals über BMVg SK I 2 eingeholt. Bei der Einladung ist bei Res aus NATO-Staaten folgender Hinweis aufzunehmen:

„Zusätzlich wird darauf verwiesen, dass für Res aus NATO-Staaten die Rechtsstellung nach dem NATO-Truppenstatut gelten. Weiterhin bitte ich Sie, bei Annahme der Einladung im Rahmen des Besuchskontrollverfahrens einen Besuchsantrag bzw. Antrag auf Einreise über Ihren zuständigen Militärattaché einzureichen.“ (Hinweis: Übersetzungen siehe Anlage 13.3).

6.5.3 Dienstliche Veranstaltungen geselliger Art

6100. Eigenständige dienstliche Veranstaltungen geselliger Art sind keine DVag im Sinne des § 81 SG.

6101. Veranstaltungen der ResArb beinhalten oft einen geselligen Anteil. Dieser ist gemäß der [AR „Dienstliche Veranstaltung geselliger Art“ A-2640/21](#) zu behandeln, bleibt aber Bestandteil der Gesamtveranstaltung/DVag.

6102. Für freiwillige Anteile in einem Rahmenprogramm oder sonstige freiwillige besondere Leistungen können angemessene Kostenanteile auf die Teilnehmenden umgelegt werden. Diese freiwillig zu leistenden Kostenbeiträge sind keine Start- und Nenngelder im Sinne der jeweils dafür gültigen Bestimmungen.

²⁵ Siehe die AR A-600/1 und die AR C-630/8.

6.6 Wehrmedizinische Begutachtung nach dem Fünften Abschnitt des Soldatengesetzes

6.6.1 Allgemeines

6103. Die Zuziehung zu einer DVag setzt die Dienstfähigkeit voraus. Für das Ableisten einer DVag gelten die Nrn. 3074 ff.

6104. Die Zuziehung liegt in der Verantwortung der Dienststellen im GB BMVg. Sofern keine anderslautenden Erkenntnisse vorliegen, wird bei dienstfähig entlassenen Res im Rahmen einer Regelvermutung vom Fortbestehen der Dienstfähigkeit ausgegangen. Zu Beginn einer DVag wird keine Befragung oder Einstellungsuntersuchung durchgeführt. Die RDL haben formlos einzeln oder auf der entsprechenden DVag-Liste eine Erklärung gegenüber dem bzw. der DiszVorgesetzten abzugeben, dass keine Anhaltspunkte bestehen, dass Gesundheitsstörungen der Ableistung der DVag entgegenstehen und sie sich körperlich in der Lage sehen, an der DVag teilzunehmen.

6105. Eine anlassbezogene wehrmedizinische Begutachtung durch das MedAss des jeweils zuständigen KarrCBw findet nur bei dienstleistungswilligen Ungedienten und nicht dienstfähigen Res statt. Darüber hinaus ist eine wehrmedizinische Begutachtung dann durchzuführen, wenn entweder die zuzuziehende Person oder die zuziehende DSt Zweifel an der Dienstfähigkeit geltend macht. Der diesbezügliche Antrag (Formular Bw-5438) ist über das SKA zu stellen. Das Ergebnis dieser Begutachtung ist den entsprechenden Res mitzuteilen.

6106. Unabhängig hiervon sind ggf. Verwendungsfähigkeitsuntersuchungen durchzuführen, bspw. wenn diese eine Voraussetzung für die Teilnahme an vorgesehenen Trainings darstellen.

6107. Nicht dienstfähige Res können bei geeigneten DVag als Gäste im zivilen Status eingeladen werden. Personen, die auf Grund ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen den Anforderungen der jeweiligen DVag vorübergehend oder dauerhaft nicht genügen, ist die Teilnahme an der entsprechenden DVag zu verwehren.

6108. Für die Teilnahme an DVag kann eine Ausnahmeentscheidung von den Bestimmungen der AR A1-831/0-4000 beim BAPersBw II ZA 3 MedAss beantragt werden.

6109. Vor Teilnahme an einer InfoDVag veranlasst das jeweils zuständige KarrCBw Dez ResAngel die Feststellung der wehrrechtlichen Verfügbarkeit der Teilnehmenden und beauftragt im Rahmen dessen das MedAss mit der Durchführung der erforderlichen wehrmedizinischen Begutachtung auf Dienst- und Verwendungsfähigkeit und teilt das Ergebnis der mit der Durchführung beauftragten DSt mit.

6110. Bei Res erfolgt die Feststellung der Dienstfähigkeit für eine InfoDVag im Rahmen einer Regelvermutung auf der Grundlage der letzten dokumentierten ärztlichen Begutachtung. Eine Begutachtung durch das MedAss beim jeweils zuständigen KarrCBw erfolgt nur bei dienstleistungswilligen Ungedienten, die vorangegangen keiner wehrmedizinischen Begutachtung auf Dienstfähigkeit

unterzogen wurden oder, wenn die Person, oder die zuziehende DSt Zweifel an der Dienstfähigkeit geltend macht.

6.6.2 Duldungspflicht im Rahmen von Impf- und Prophylaxemaßnahmen

6111. Werden Res zu einer DVag zugezogen, befinden sie sich mit Diensteintritt nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 SG im Soldatenstatus und unterliegen somit ebenfalls der Duldungspflicht für Impf- und Prophylaxemaßnahmen. Die Planung zur Herstellung des vollständigen Impfstatus und dessen Kontrolle obliegt dem nächsten DiszVorges. Zu den ausgewählten Impf- und Prophylaxemaßnahmen können auch andere Schutzmaßnahmen zählen. Das Herstellen eines vollständigen Impfschutzes gemäß Impfschema „Hilfs- und Katastrophenschutz Inland“ der Bw für alle RDL ist daher zu beachten.

6112. Die Duldungspflicht für Impf- und Prophylaxemaßnahmen ist zeitnah vor Übersendung einer Zuziehung gegenüber den Res durch die jeweils zuständige BeordDSt, bzw. das SKA schriftlich zu kommunizieren.

7 Reservewehrdienstverhältnis

7001. Das RWDV ist in den §§ 4 ff. ResG geregelt und umfasst ausschließlich Res, die ehrenamtliche Verbindungs- und Führungsaufgaben in der Reserveorganisation der Bw wahrnehmen.

7002. Res, die sich freiwillig dazu verpflichtet haben, eine ehrenamtliche Verbindungs- und Führungsfunktion in der Reserveorganisation der Bw wahrzunehmen, können bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen in ein RWDV berufen werden.

7003. Die in ein RWDV Berufenen sind Soldatinnen und Soldaten im Sinne von § 1 Absatz 1 SG.

7004. Einzelheiten zu dem RWDV sind in der [AR „Entschädigungen während des ehrenamtlichen Reservewehrdienstverhältnisses“ A-1454/12](#), zukünftig nur „Reservewehrdienstverhältnis“ aufgeführt.

8 Ausbildung der Reserve

8001. Die Ausbildung von Res erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie die Ausbildung von aktiven Soldatinnen und Soldaten. Die Verantwortung für ihre Durchführung obliegt den Inspekteurinnen und Inspektoren der TSK/MilOrgBer.

8002. Die [AR A1-221/0-23](#) ist das Dachdokument für alle Aspekte der streitkräftegemeinsamen (SKgem) MilAusb und Inübunghaltung (Inübh) der Reserve. Sie legt Rahmenbedingungen, SKgem Vorgaben und Auflagen, Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten sowie Grundsätze für die MilAusb und Inübh aller unbeordneten und beordneten Res sowie von Ungedienten fest.

9 Leistungen zur Sicherung des Unterhalts von Reservistendienst Leistenden

9.1 Allgemeines

9001. Im USG sind die wesentlichen finanziellen Leistungen und Sachleistungen für RDL geregelt. Teilnehmende an DVag sind keine RDL im Sinne des USG. Ungeachtet dessen sind die Vorschriften über Sachleistungen des USG mit Ausnahme des § 23 Absatz 1 USG auf sie anzuwenden.

9002. Bei der Veranlassung einer Heranziehung zum RD ist zu beachten, dass der RD in einem angemessenen wirtschaftlichen Verhältnis zu den möglichen finanziellen Ausgaben stehen soll. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die einkommenssichernden Leistungen nach dem USG an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Selbständige.

9003. Die finanziellen Leistungen nach dem USG sind auf Grundlage des § 3 Nummer 48 EStG grundsätzlich steuerfrei. Ausgenommen hiervon sind die einkommenssichernden Leistungen für Selbstständige. Die Leistungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterliegen dem Progressionsvorbehalt.

9004. Die Leistungen zur Sicherung des Einkommens, das Dienstgeld sowie der Auslandszuschlag werden nur auf Antrag gewährt. Antragsformulare stehen im Internet unter <https://www.bundeswehr.de/de/betreuung-fuersorge/besoldung-versorgung-soldaten/unterhaltssicherung> zur Verfügung. Die digitale Antragstellung wird in Form der Web-/App-basierten Anwendung „USG-Online“ ermöglicht. Die Applikation „USG-Online“ kann in den gängigen App-Stores heruntergeladen oder über den Webbrowser unter <https://usg-online.bundeswehr.de> aufgerufen werden.

9005. Die Umsetzung des USG (Festsetzung und Zahlbarmachung der Leistungen nach dem USG) mit Ausnahme von Kapitel 2 Abs. 3 USG (Sachleistungen) obliegt BAPersBw VII 3.2. Weitere aktuelle Informationen über Erreichbarkeit, Antragsverfahren und Leistungsinhalte sind auf der Internet-/Intranetseite www.bundeswehr.de (Bereich Unterhaltssicherung), verfügbar.

9.2 Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

9006. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die RD leisten, wird der Netto-Verdienstaufschlag bzw. RDL, die infolge der Dienstleistung Entgeltersatzleistungen einbüßen, der Ausfall von Entgeltersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld) zur Sicherung ihres Lebensstandards während ihres RD ersetzt. Zur Berechnung des Verdienstaufschlags haben Arbeitgeber von RDL eine Auskunftspflicht (siehe § 27 Absatz 3 USG). Den Antragsunterlagen müssen Arbeitgeberbescheinigungen über das konkret durch den RD entgangene Netto- und Bruttoerwerbseinkommen,

die letzten Gehaltsnachweise vor Beginn des RD sowie bei Teilzeit Auskunft über diese Einkommen bei Vollzeit bzw. entsprechende Nachweise über Entgeltersatzleistungen beigelegt werden.

9007. Diese Leistungen unterliegen dem Progressionsvorbehalt, der sich bei der Ermittlung der Einkommensteuer auf die Höhe des Steuersatzes auswirken kann.

9.3 Leistungen an Selbstständige

9008. Inhaberinnen oder Inhaber eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft oder eines Gewerbebetriebs oder RDL, die eine selbstständige Arbeit ausüben, erhalten während des RD eine Entschädigung für die ihnen entgangenen Einkünfte auf der Grundlage des letzten Einkommensteuerbescheides – höchstens jedoch 430 Euro je Tag.

9009. Sofern RDL für die Ausübung ihrer selbstständigen Tätigkeit während eines RD eine nachgewiesene gesonderte Betriebsstätte erhalten müssen, können ihnen pauschal 15 Prozent der entgangenen Einkünfte zusätzlich gewährt werden.

9.4 Mindestleistung

9010. RDL können wählen, ob sie anstelle der Erstattung von Einkommensverlusten (z. B. aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Tätigkeit) die steuerfreie Mindestleistung beantragen. Dadurch haben sie die Möglichkeit, die in ihrem Einzelfall günstigere Leistung auszuwählen. Ihre Wahl bindet sie nur für die jeweilige Dienstleistung. Die bisherige Anrechnung ihrer Arbeitsentgelte, Erwerbsersatzeinkommen sowie ihrer Einkünfte aus Selbstständigkeit auf die Mindestleistung entfallen. Es werden nur noch weitergewährte Arbeitsentgelte im öffentlichen Dienst, Dienstbezüge oder die Versorgungsleistungen für frühere Soldatinnen und Soldaten (sofern von diesen die Mindestleistung beantragt wird) angerechnet.

9.5 Leistungen für Versorgungsempfänger

9011. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern wird mindestens der Unterschiedsbetrag zwischen ihren Versorgungsbezügen (netto) und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (netto) nach der Endstufe ihrer jeweiligen Besoldungsgruppe gewährt.

9012. Sofern RDL als Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger anstelle des Unterschiedsbetrages zwischen ihren Versorgungsbezügen und ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Mindestleistung, unter Anrechnung ihrer Versorgungsbezüge, erhalten möchten, müssen Sie diese beantragen. Allerdings können dann daneben keine Ansprüche auf Verdienstausschüttung und/oder auf Ersatz entgehender Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit geltend gemacht werden. Auch diese Wahl ist nur für die jeweilige Dienstleistung bindend.

9.6 Prämie und Zuschläge

9013. RDL erhalten für jeden Tag RD des auf dem Heranziehungsbescheid ausgewiesenen Dienstleistungszeitraum eine Prämie nach Spalte 2 der Tabelle in Anlage 2 USG. Diese Leistung wird ohne Antrag gezahlt.

9014. RDL deren Dienstort sich im Ausland befindet erhalten einen Zuschlag, wenn Soldatinnen und Soldaten mit Anspruch auf Besoldung nach dem BbesG an diesem Dienstort Auslandsdienstbezüge oder Auslandstrennungsgeld erhalten würden, sofern sie nicht den Auslandsverwendungszuschlag (AVZ) erhalten.

9015. RDL erhalten ab dem 15. Tag RD im Kalenderjahr einen Zuschlag von 70 EUR für maximal 10 Tage soweit zuvor keine Verpflichtungserklärung zu längerem Dienst über mindestens 33 Tage beim BAPersBw eingegangen ist. Diese Leistung ist nicht antragsgebunden und wird bei Vorliegen aller Voraussetzungen automatisch gezahlt. Der Zuschlag dient als Anreiz für längeren Dienst von mehr als 14 Tagen, ohne dass dieser für die DSt langfristig planbar sein muss. Die [AR „Verpflichtungszuschläge für Reservistendienst“ A2-1320/0-0-1](#) bildet die Grundlage für die Gewährung des Zuschlags für die Verpflichtung zu längerem Dienst. Dieser Anreiz in Höhe von bis zu 1.470 EUR soll langfristig planbaren längeren RD ermöglichen. Einzelheiten zum Verfahren sind dem Regelungsinhalt der vorgenannten AR zu entnehmen.

9.7 Dienstgeld

9016. Für RD an einem Samstag, einem Sonntag und einem gesetzlichen Feiertag sowie für einen eintägigen RD an einem Freitag wird eine zweite Prämie nach Spalte 2 der Tabelle in Anlage 2 USG gezahlt. Wenn an diesen Tagen Dienst wie montags bis freitags geleistet wurde, ist dies durch den zuständigen Truppenteil im PersWiSys Bw zu schlüsseln. Grundlage hierfür ist der zum Bezug von Dienstgeld zu erstellende Forderungsnachweis. Dieser ist revisionssicher für zwei Jahre aufzubewahren. Mit dem Dienstgeld sollen RDL belohnt werden, die an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen auf ihre Freizeit zugunsten für RD verzichten und an diesen Tagen Dienst leisten.

9017. Gemäß ministerieller Entscheidung kann Dienstgeld nach § 14 USG grundsätzlich neben Leistungen nach den §§ 17 und 18 USG gewährt werden. Damit ist es möglich, bei einem Einsatz im Ausnahmetatbestand (außerhalb des Grundbetriebes) einen Anspruch auf Leistungen nach § 14 USG geltend zu machen. Bei Zahlung von AVZ nach § 18 USG, besteht kein Anspruch auf Zuschlag für besondere zeitliche Belastung gemäß § 17 USG i. V. m. § 50a Absatz 3 Nummer 1 BbesG²⁶.

²⁶ BAPersBw VII 3.2 vom 11. Februar 2022.

9.8 Zuschlag für herausgehobene Funktionen

9018. RDL erhalten einen widerruflichen Zuschlag für die Dauer der Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion in Höhe von 70 Prozent der Stellenzulage, die den SaZ oder BS für die entsprechende Funktion gewährt wird. Die Absenkung auf 70 Prozent beruht darauf, dass der Zuschlag für RDL steuerfrei gewährt wird, während er für SaZ und BS steuerpflichtig ist.

9019. Das Vorliegen der Voraussetzungen zur Gewährung dieser Zuschläge ist durch den zuständigen Truppenteil im PersWiSys Bw zu prüfen.

9.9 Zuschlag für besondere Erschwernisse

9020. RDL erhalten einen widerruflichen Zuschlag zur Abgeltung besonderer Erschwernisse in Höhe von 70 Prozent der Erschwerniszulage, die SaZ oder BS für entsprechende Tätigkeiten gewährt wird. Hinsichtlich der Höhe des Zuschlags gilt die Nr. 9018 entsprechend.

9021. Das Vorliegen der Voraussetzungen zur Gewährung dieser Zuschläge ist durch den zuständigen Truppenteil zu prüfen.

9.10 Zuschlag für besondere zeitliche Belastungen

9022. RDL erhalten einen Zuschlag für zeitliche Belastungen in Höhe von 70 Prozent des Zuschlags, der den SaZ oder BS für entsprechende Belastungen gewährt wird²⁷. Hinsichtlich der Höhe des Zuschlags gilt die Nr. 9018 entsprechend.

9023. Das Vorliegen der Voraussetzungen zur Gewährung dieser Zuschläge ist durch den zuständigen Truppenteil im PersWiSys Bw zu prüfen.

9.11 Auslandsverwendungszuschlag

9024. RDL, die an einer besonderen Auslandsverwendung gemäß § 62 SG teilnehmen, erhalten auf Grundlage des § 18 USG analog zu § 56 Absatz 1 BbesG einen AVZ entsprechend der Leistungen, die an Besoldungsempfängerinnen und -empfänger bzw. Entgeltempfängerinnen und -empfänger gezahlt werden. Die Zahlung eines Auslandszuschlages gemäß § 19 USG ist bei Erhalt des AVZ ausgeschlossen.

9.12 Unterkunft

9025. RDL, die auf Grund dienstlicher Anordnung verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, wird die Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt. RDL werden die notwendigen Kosten für die Fahrten von der DSt zur Unterkunft erstattet (§ 20 USG).

²⁷ Siehe die AR „Vergütung für Soldatinnen und Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung“ A-1454/23.

9026. Befindet sich die bereitgestellte Gemeinschaftsunterkunft mehr als zwei Kilometer von der Dienststätte entfernt, können unter weiteren Voraussetzungen Fahrtkosten für die Fahrt zwischen der amtlichen unentgeltlichen Unterkunft (auch Hotel und Privatquartiere) und DSt erstattet werden. In Fällen, in denen der Anspruch auf Bereitstellung einer unentgeltlichen Gemeinschaftsunterkunft durch den Dienstherrn nicht erfüllt werden kann, können ausnahmsweise, im Falle einer Distanz von mehr als zwei Kilometern, auch Fahrtkosten für die Fahrt von einer anderen Unterkunft zur Dienststätte erstattet werden.²⁸.

9027. Wird eine bereitgestellte Gemeinschaftsunterkunft nicht in Anspruch genommen, wird für die Inanspruchnahme einer anderen Unterkunft kein Entgelt gezahlt und es erfolgt auch keine Auszahlung des Wertes der Bereitstellung der Gemeinschaftsunterkunft.

9.13 Diensträume

9028. Während RD sind Diensträume (Büroräume) nur für diejenigen RDL bereit zu stellen, die zur Erledigung ihrer Dienstgeschäfte auf solche Räume angewiesen sind. Im Übrigen gelten hierbei für RDL dieselben Maßstäbe wie sie für den aktiven Personalkörper gelten. Näheres regelt die [AR „Raum- und Flächennormen“ C1-1810/0-6001](#). Gleichlautendes gilt für Büroausstattung und IT-Ausstattung entsprechend.

9.14 Dienstbekleidung

9029. RDL erhalten ihre Dienstbekleidung unentgeltlich, gem. den Vorgaben der einschlägigen Regelungen (§ 21 USG).

9.15 Heilfürsorge

9030. Während eines RD haben RDL Anspruch auf Heilfürsorge in Form der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung (§ 22 USG i.V.m. § 69a BbesG).

9031. RDL mit festgesetzter Dienstzeit von bis zu sechs Monaten wird zahnärztliche Versorgung nur bei akuter Behandlungsbedürftigkeit und zur Wiederherstellung der Wehrdienstfähigkeit gewährt, es sei denn, es handelt sich um die Behandlung der Folgen einer Wehrdienstbeschädigung. Bei RD von einer Dauer von mehr als sechs Monaten gelten für RDL dieselben Regelungsinhalte wie für den aktiven Personalkörper (§ 69a BbesG).

²⁸ Siehe die AR „Fahrtkostenerstattung an Soldatinnen und Soldaten bei Anspruch auf Bereitstellung einer unentgeltlichen Unterkunft“ A-1450/2.

9.16 Verpflegung

9032. RDL, die für die Dauer eines auswärtigen Dienstgeschäfts außerhalb von Dienstreisen aufgrund dienstlicher Anordnung verpflichtet sind, an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen, wird die Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt (§ 23 USG).

9033. Teilnehmende an DVag haben während der Dauer ihres Wehrdienstes Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung.

9034. Wenn RDL oder Teilnehmende an DVag aus dienstlichen Gründen von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung befreit sind oder ihnen keine Gemeinschaftsverpflegung bereitgestellt werden kann, erhalten sie ein Verpflegungsgeld.

9.17 Schutz der Reservistendienst Leistenden nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz

9035. RDL sind durch ein umfassendes Benachteiligungsverbot geschützt, das sicherstellt, dass ihnen durch das Ableisten von RD keine beruflichen Nachteile entstehen.

9036. Zudem enthält das ArbPISchG finanzielle Anreize für Arbeitgeber sowie Dienstherrn, längeren RD ihrer Beschäftigten zu unterstützen. Res, deren Arbeitgeber oder Dienstherrn keine unterstützende Einstellung gegenüber längerem RD im Kalenderjahr haben, wird empfohlen, diese auf die Angebote des ArbPISchG hinzuweisen. Ein entsprechendes Informationsblatt kann bei BAPersBw VII 3.2 angefordert werden.

10 Beorderungsunabhängige Reservistenarbeit

10.1 Allgemeines

10.1.1 Rahmenbedingungen

10001. Die bu ResArb richtet sich an alle nicht beordneten und beordneten Res der Bw sowie an dienstleistungswillige Ungediente, die bereit sind, sich über bestehende Verpflichtungen hinaus für die Bw einzusetzen. Vorrangige Zielgruppe sind die Angehörigen der Allgemeinen Reserve. Innerhalb der Bw erfolgen die Planung und die Durchführung der bu ResArb federführend durch das SKA. Diese wird durch die in der Reservistenarbeit tätigen Verbände und Vereinigungen ergänzt und unterstützt.

10.1.2 Ziele

10002. Das Ziel der bu ResArb besteht darin, Res sowie interessierte dienstleistungswillige Ungediente aus- und weiterzubilden, zu informieren und sie zur Wahrnehmung einer Mittlerfunktion zwischen Bw und Gesellschaft zu motivieren und zu befähigen.

10003. Die bu ResArb zielt auch auf den Erhalt und die Vertiefung erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten ab. Ferner soll sie zur Beorderung von Res beitragen bzw. Res, die sich innerhalb der GBO befinden, zum Ableisten von RD motivieren und somit die Personalgewinnung in der Fläche wirksam unterstützen.

10.1.3 Verantwortlichkeiten

10.1.3.1 Planung und Durchführung

10004. Unbeordnete Res finden ihre militärische Heimat im SKA.

10005. Innerhalb der Bw ist das SKA für die Planung, Koordinierung und Durchführung der bu ResArb verantwortlich. Bei der Durchführung werden sie von den DSt sowie durch Schulen und Einrichtungen der Bw und der NATO unterstützt, soweit deren eigene Aufgaben dies zulassen. Alle DSt der Bw sind angehalten im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

10006. Außerhalb der Bw ist der VdRBw der besonders beauftragte Träger der bu ResArb²⁹. Er hat die Aufgabe, Res der Bw – unabhängig von einer Mitgliedschaft – nach den Vorgaben des BMVg lebenslang zu betreuen, sie als Mittlerinnen und Mittler der Bw in der Gesellschaft zu gewinnen und sie für die Wahrnehmung ihrer Mittlertätigkeit weiterzubilden sowie einen Beitrag zur Ausbildung der Res der Bw für militärische Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit und im Rahmen des Auftrages der Bw zu leisten.

10007. Der VdRBw unterstützt, nach Genehmigung durch BMVg SK I 2 und im Rahmen seiner Möglichkeiten, andere Reservistenvereinigungen im Zusammenhang mit der bu ResArb. Damit ist der VdRBw nicht nur Ansprechpartner für seine Mitglieder, sondern darüber hinaus auch für alle Res der Bw, bei denen die Bereitschaft zur Mitarbeit in der bu ResArb gegeben ist. Damit trägt der VdRBw zur Erhöhung einer einsatzbereiten Reserve bei.

10.1.3.2 Zuständigkeiten des Streitkräfteamtes Kompetenzzentrum Reservistenangelegenheiten der Bundeswehr

10008. SKA KompZResAngelBw ist für die bu ResArb innerhalb der Bw fachlich zuständig und arbeitet mit den OrgBer, dem VdRBw, dem Beirat Reservistenarbeit beim VdRBw, den berufsständischen, soldatischen Interessenvertretungen in der Bw sowie mit weiteren in der Reservistenarbeit tätigen Verbänden und Vereinigungen zusammen. Es unterstützt bundesweite Veranstaltungen im Rahmen der bu ResArb, sofern diese als AllgRD durchgeführt werden.

10.1.3.3 Evaluation der beorderungsunabhängigen Reservistenarbeit

10009. DVag der bu ResArb und – in Abstimmung mit VdRBw – auftragsbezogene Verbandsveranstaltungen (Vvag) sind durch das SKA KompZResAngelBw zu evaluieren und zu

²⁹ K-10/5.

bewerten, um Folgerungen für eine Optimierung abzuleiten und den sachgerechten Einsatz der Zuwendungsmittel zu überwachen. Dazu sind alle DVag in der Datenbank EVARes zu erfassen und auszuwerten (Anlage 13.4). Das SKA KompZResAngelBw legt dazu federführend die jeweiligen aktuellen Bewertungskriterien zur Evaluation fest. Die Evaluation der fachlichen Aspekte im Rahmen der Sanitätsausbildung ist in Abstimmung mit dem UstgKdoBw durchzuführen.

10010. Die Evaluation dient darüber hinaus der Ermittlung und Erhebung von Daten zur Lagefeststellung bzw. der Bewertung der Reservistenarbeit. Sie geht auch in das durch das SKA KompZResAngelBw jährlich zu erstellende Lagebild Reserve ein.

10011. Zusätzlich führt der VdRBw eine eigenständige Evaluation nach Maßgabe der Planungsvereinbarung sowie nach den jeweils aktuellen Bewertungskriterien durch. Die Ergebnisse gehen in den jährlich vorzulegenden Sachbericht ein. Im Weiteren sind in diesem Sachbericht die Arbeitsergebnisse vor dem Hintergrund der vereinbarten Ziele zu bewerten und eine Prognose für die weitere Entwicklung der Verbandsarbeit abzugeben.

10.1.4 Handlungsfelder

10012. Die inhaltlichen Schwerpunkte der nachfolgend bezeichneten Handlungsfelder, die unabhängig von den Beorderungsverhältnissen der Res und ohne Bezug zu einzelnen militärischen Verwendungen sind, werden jeweils in der Jahresweisung für die Reservistenarbeit von der oder dem BeauftrResAngelBw sowie in der jährlichen Planungsvereinbarung zwischen BMVg und VdRBw festgelegt.

10.1.4.1 Sicherheitspolitische Arbeit

10013. Die Inhalte der Sicherheitspolitischen Arbeit (SiPolArb) erstrecken sich auf alle Bereiche nationaler und internationaler Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

10014. SiPolArb hat zum Ziel, Informationen über die aktuelle Sicherheitspolitik Deutschlands, der NATO und der Europäischen Union sowie über die Bw selbst zu vermitteln. Gleichzeitig sollen Res in die Lage versetzt werden, ihre Kenntnisse und Erfahrungen in ihrem Umfeld sowie in der Öffentlichkeit auf geeignete Weise im Sinne der Bw zu vertreten. Dabei sind die Inhalte stets auf die Vorgaben für die Öffentlichkeitsarbeit der Bw abzustimmen.

10015. Eine spezielle Zielgruppe der SiPolArb stellen die Arbeitgeber und deren Interessenverbände dar. Ihnen soll vermittelt werden, dass die Unternehmen durch das Engagement ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Res der Bw, insbesondere durch das Wissen, die Fertigkeiten und Fähigkeiten, die diese im Rahmen von RD erwerben, einen wirtschaftlichen und gesamtgesellschaftlichen Nutzen haben.

10016. SiPolArb fällt in erster Linie in den Aufgabenbereich des VdRBw.

10017. Für die SiPolArb des VdRBw kann dieser im Rahmen freier Kapazitäten Liegenschaften der Bw sowie Fähigkeiten, die im Rahmen der politischen Bildung in der Bw vorhanden sind, nutzen. Dort,

wo es zweckdienlich ist und sich zielführende Zusammenhänge ergeben, sind Inhalte der SiPolArb in Vorhaben der MilAusb zu integrieren.

10018. Weiterführende Einzelheiten sind unter dem Abschnitt 10.4.1 hinterlegt.

10.1.4.2 Militärische Ausbildung im Rahmen der beorderungsunabhängigen Reservistenarbeit

10019. Die MilAusb trägt zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Erhaltung der Individuellen Grundfertigkeiten und der Körperlichen Leistungsfähigkeit (KLF) der Res bei und ermöglicht, auch nicht beordnete Res auf Aufgaben der Bw vorzubereiten. Darüber hinaus ist die MilAusb fester Bestandteil der Qualifizierung der Res als Mittlerinnen und Mittler für die Bw in der Gesellschaft und dient der Erhöhung einer einsatzbereiten Reserve. Näheres ist in der AR [A1-221/0-23](#) geregelt.

10020. Weiterführende Einzelheiten sind unter dem Abschnitt 10.4.2 hinterlegt.

10.1.4.3 Kommunikation, Information und Betreuung

10021. Kommunikation, Information und Betreuung dienen dazu, die Bindung der Res an die Bw zu erhalten, weiter zu festigen und sie zu weiterer Mitarbeit im Interesse der Bw zu motivieren. Die Betreuung beruht auf einem Netz von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern innerhalb und außerhalb der Bw. Wesentliche Elemente der Betreuung von Res sind deren Information über die die Bw betreffenden Themen und die Bereitstellung moderner und zeitgemäßer Kommunikationsmöglichkeiten. Vor dem Hintergrund des, gemäß der politischen Willensbildung freiwilligen Engagements in der Reserve ist zielgruppenorientiert und fortlaufend bereits während der aktiven Dienstzeit über die Reservistenarbeit und Beordnungsmöglichkeiten durch die DStLtr zu informieren.

10022. Die Zuständigkeit für die Information und Betreuung der Res liegt bei den BeauftrResAngelBw in den DSt, dem BAPersBw, den KarrCBw, dem SKA KompZResAngelBw, dem Sozialdienst der Bw und den in der Reservistenarbeit tätigen Verbänden und Vereinigungen.

10023. Weiterführende Einzelheiten sind unter dem Abschnitt 10.4.3 hinterlegt.

10.1.4.4 Internationale Zusammenarbeit in der Reserve

10024. Der Einsatz deutscher Streitkräfte erfolgt regelmäßig eingebettet in multinationalen Strukturen der NATO/EU. Die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Reserve schafft Möglichkeiten, im internationalen Umfeld Erfahrungen auszutauschen und das Verständnis füreinander zu verbessern, um so einen wertvollen Beitrag für den Heimatschutz und die Landes- und Bündnisverteidigung zu leisten.

10025. Das Handlungsfeld Internationale Zusammenarbeit wird unter dem Abschnitt 11 beschrieben.

10.1.4.5 Unterstützungsleistungen für die Bundeswehr

10026. Res können auch außerhalb von Beorderungen im Rahmen ihrer Fähigkeiten und ihrer persönlichen Verfügbarkeit einen Beitrag leisten. Der VdRBw unterstützt hierzu die Bw mit dem Ziel, geeignete und qualifizierte Res für die Übernahme von Aufgaben in der Bw bzw. eine Beorderung zu gewinnen, benennen, vermitteln und motivieren. Diese zusätzliche Unterstützungsleistung für die Bw wird im Rahmen verfügbarer Kapazitäten und eigenverantwortlich durch den VdRBw erbracht und kann auf zwei Wegen erfolgen: zum einen durch Vermitteln qualifizierter und verfügbarer Res für die Erfüllung von Aufgaben im Rahmen des RD; zum anderen durch Bereitstellung qualifizierter Res außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses, wie z. B. für militärhistorische Weiterbildungen. Ausschließlich am Bedarf der Bw ausgerichtet, können geeignete und qualifizierte Res in diesem Rahmen zusätzlich bei Aufgaben in der Ausbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentanz und anderen Vorhaben unterstützen.

10.2 Durchführung

10027. Die bu ResArb leistet einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Motivation und des sicherheitspolitischen Bewusstseins in der Gesellschaft sowie zur Bindung aller Res an die Bw. Res sind, unabhängig von einer Beorderung, als Mittlerinnen und Mittler zwischen Bw und Gesellschaft von herausragender Bedeutung und tragen wesentlich zum öffentlichen Meinungsbild über die Bw bei. Das SKA KompZResAngelBw, als fachlich zuständige Stelle, erarbeitet die dafür notwendigen Grundlagendokumente.

10.3 Gemeinsames Handeln in der Reservistenarbeit

10028. Die Vorhaben der bu ResArb der Bw und des VdRBw ergänzen einander und sind von den Verantwortlichen durch gemeinsame Planung aufeinander abzustimmen. Attraktivität und Aktualität von Veranstaltungen sind die Schlüssel zur Motivation der Res für ein leistungsförderndes Engagement.

10029. In die Vorbereitung von Vorhaben sind Res - wo immer möglich - einzubeziehen und in der Durchführung der Veranstaltungen mit allen Aufgaben zu betrauen, für deren Ausführung sie den erforderlichen Ausbildungsstand haben. Damit können Erwartungen und persönliche Qualifikationen von Res im Sinne einer freiwilligen Leistungsbereitschaft berücksichtigt werden. Die OrgLtr des VdRBw dienen dabei als Anlaufpunkt und Schaltstelle zur Bw.

10030. Um den Belangen der vereinsmäßig ungebundenen oder in anderen Verbänden organisierten Res der Bw im Hinblick auf Zuziehungen zu DVag oder Heranziehungen zu RD entsprechen zu können, sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

10031. Aufgabe der OrgLtr des VdRBw ist es, im Rahmen der bu ResArb außerhalb der Bw die Zusammenarbeit von Res und Reservistenvereinigungen mit DSt der Bw zu unterstützen.

10032. Unabhängig von einer Mitgliedschaft im VdRBw werden alle Res der Bw von den OrgLtr des VdRBw bei der Vermittlung zur Zuziehung zu DVag und Heranziehung zu RD wie eigene Mitglieder unterstützt. Dieses gilt sowohl für verbandsmäßig ungebundene Einzelpersonen als auch für Einzelpersonen und Gruppen als Mitglieder anderer im Beirat Reservistenarbeit im VdRBw vertretenen Verbände und Vereinigungen.

10033. Anträge des vorstehenden Personenkreises werden von den OrgLtr des VdRBw entgegen-
genommen und nach Bearbeitung an die zuständigen DSt der Bw weitergeleitet.

10034. Die Zuständigkeit der OrgLtr des VdRBw zur Zusammenarbeit mit der Bw ist unter Beachtung dessen auch dort gegeben, wo es sich um Vorhaben anderer im Beirat Reservistenarbeit im VdRBw vertretenen Verbände und Vereinigungen handelt, deren Durchführung als DVag gewünscht wird. Bei besonderen örtlichen Gegebenheiten, die einer reibungslosen Vorbereitung und Durchführung einer geplanten Veranstaltung hinderlich sind, entscheiden die jeweils zuständigen DStLtr der Bw nach eigenem Ermessen über die Form der Zusammenarbeit.

10035. Die vorgenannten Regelungen gelten nicht für beordnete Res im Umgang mit ihrer BeordDSt.

10036. Dem VdRBw sind das Einsetzen von „Ansprechpartnern in den Kasernen“ und das Anbringen von Informationskästen/-brettern in den Kasernen gestattet. Die FwRes sollen diese Aktivitäten des VdRBw auch zu ihrem eigenen Nutzen fördern.

10037. Die studentische Reservistenarbeit wird insbesondere durch den VdRBw unterstützt. Auch durch das SKA sollen die Hochschulgruppen, die zumeist im „Bundesverband Sicherheitspolitik an Hochschulen“ (BSH) zusammengeschlossen sind, nach Möglichkeit gefördert werden. Den Hochschulgruppen gehören auch Ungediente an. Sollen diese an DVag teilnehmen, gelten für sie die Regeln für Gäste bei DVag.

10038. Reservistenmusikzüge (ResMusZg) sind freiwillige Zusammenschlüsse zur Pflege der Militärmusik, sie sind keine Musikkorps (der Reserve) der Bw. Sie sind im VdRBw organisiert und können dazu beitragen, im Rahmen der bu ResArb die Bw darzustellen und der Bevölkerung die Bedeutung der Reserve bewusst zu machen. Die Leiterin bzw. der Leiter des Militärmusikdienstes der Bw ist für die fachliche Begutachtung der ResMusZg zuständig und erlässt hierfür allgemeine musikfachliche Vorgaben. Sie bzw. er legt Maßnahmen zur Unterstützung der ResMusZg durch das Zentrum Militärmusik der Bundeswehr (ZmilMusBw) fest. Jeder ResMusZg wird einem Musikkorps der Bw zugeordnet (Couleurverhältnis), von dem der ResMusZg fachliche und materielle Unterstützung im Rahmen der Möglichkeiten erfährt. Die Aus- und Weiterbildung sowie die Betreuung der ResMusZg werden durch das ZmilMusBw gesteuert.

10039. Auftritte aus dienstlichem Anlass finden im Rahmen von DVag statt, dabei spielen die ResMusZg honorarfrei und dürfen keine Spenden annehmen. Auftritte aus dienstlichem Anlass im

Ausland erfolgen nur mit Genehmigung BMVg. Im hoheitlich-zeremoniellen Bereich dürfen die ResMusZg nicht auftreten. Weitere Einzelheiten regelt die jeweils gültige Weisung des ZmilMusBw.³⁰

10.4 Handlungsfelder

10.4.1 Sicherheitspolitische Arbeit

10040. SiPolArb hat zum Ziel, Informationen über die Sicherheitspolitik Deutschlands, der NATO und der Europäischen Union sowie über die Bw selbst zu vermitteln. Gleichzeitig sollen Res in die Lage versetzt werden, ihre aktuellen Kenntnisse und Erfahrungen in ihrem Umfeld, sowie möglichst auch in der Öffentlichkeit, auf geeignete Weise zu vertreten. Die Inhalte der SiPolArb erstrecken sich auf alle Bereiche nationaler und internationaler Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Die eigenen und die befreundeten Streitkräfte sind dabei stets von besonderem Interesse.

10041. Für die SiPolArb werden nachfolgende Ausbildungs- und Informationsangebote durch die Bw und den VdRBw bereitgestellt:

- Seminare, Trainings und Workshops,
- Informationsmaterial für Multiplikatoren in der SiPolArb des BMVg, des SKA und des VdRBw sowie
- offen zugängliche elektronische Medien wie Webseiten, Fernlernprogramme und Computer-unterstützte Ausbildungs-Programme, usw.

10042. Wenn zweckmäßig, möglich und sachgerecht, ist die Zusammenarbeit mit öffentlichen Bildungsträgern zu nutzen.

10043. Die SiPolArb, als eine der Aufgaben des VdRBw, umfasst folgende Inhalte:

- Festlegen von Zielen, Themen und Auflagen für die Untergliederungen des VdRBw gemäß den Vorgaben der Bw, unter anderem der jeweils gültigen Weisung für die Reservistenarbeit der oder die BeauftrResAngelBw,
- Planen, Vorbereiten und Durchführen von Veranstaltungen auf allen Ebenen des VdRBw, die geeignet sind, Res sowie interessierte Ungediente in ihrer Multiplikatorenfunktion zur Wahrnehmung ihrer Mittlernaufgabe zu qualifizieren,
- Gewinnen von geeigneten Personen als Multiplikatoren und Fürsprecher sowie kontinuierliches Verbessern ihrer Information, Qualifikation und Motivation,
- Informieren aller Mitglieder und interessierten Res sowie interessierten Ungedienten durch Medien und Veranstaltungen,
- Kooperieren mit anderen in der Reservistenarbeit tätigen Verbänden und Vereinigungen im Beirat Reservistenarbeit beim VdRBw,

³⁰ Anlage 13.12 und 13.13

- Planen, Vorbereiten und Durchführen von Maßnahmen und Veranstaltungen mit sicherheitspolitischen Inhalten im Hochschulbereich und Unterstützung des BSH,
- Einsteuern aktueller sicherheitspolitischer Themen in die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des VdRBw,
- Durchführen sicherheitspolitischer Veranstaltungen mit Arbeitgebern aus der jeweiligen Region, die als Gäste eingeladen werden. Diese Veranstaltungen bedürfen besonders zielgruppen-orientierter Vorbereitung. Dabei sind die Inhalte stets auf die [AR A-600/1](#) abzustimmen sowie
- Aufbau, Ausbau und Pflege von Kontakten zu internationalen Reservistenorganisationen. Hierbei vertritt der VdRBw, nach Vorgaben und in enger Abstimmung mit dem BMVg und dem SKA KompZResAngelBw, die Interessen der Bw bei den internationalen Reserveoffizier- und Reserveunteroffizierorganisationen CIOR/CIOMR und CISOR.

10.4.2 Militärische Ausbildung

10044. Die MilAusb im Rahmen der bu ResArb findet, soweit der Soldatenstatus erforderlich ist, als DVag, im Ausnahmefall, z. B. für Funktionspersonal, in Übungen statt. Soweit möglich, kann MilAusb auch außerhalb der Bw als Vvag durchgeführt werden. Näheres regelt die AR [A1-221/0-23](#).

10045. Durch Vvag können DVag zielgerichtet vorbereitet werden. Hierzu kann auf den beim VdRBw vorhandenen Materialsatz VdRBw³¹ zurückgegriffen oder nach Maßgabe der zuständigen DSt Gerät der Bw, das keinen besonderen Sicherheitsbestimmungen unterliegt, kostenfrei ausgeliehen werden. Bei Schäden oder Verlust hat die bzw. der nächste Vorgesetzte der beliehenen DSt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des VdRBw eine Schadensbearbeitung gemäß der [AR „Schadensbestimmungen“ A-2175/5](#) durchzuführen.

10046. Ausbildungsveranstaltungen im Rahmen der Reservistenarbeit, z. B. Wettkämpfe, sollen eine angemessene Öffentlichkeitswirkung entfalten.

10.4.2.1 Teilnahme an Marsch- und Sportveranstaltungen, Lehrgängen sowie sonstigen Veranstaltungen im Ausland

10047. Die Zuziehung bzw. Heranziehung der Teilnehmenden zu Maßnahmen der bu ResArb im Ausland erfolgt durch oder im Auftrag des SKA.

10.4.2.2 Militärische Wettkämpfe

10048. Militärische Wettkämpfe, im Rahmen verfügbarer Kapazitäten auch im Ausland, dienen der Leistungskontrolle und der Darstellung der Reservistenarbeit in der Öffentlichkeit. Die Inhalte dieser Wettkämpfe orientieren sich an den Ausbildungsgebieten der MilAusb und den Vorgaben für Reservistenwettkämpfe (Anlage 13.5). Res sollen in größtmöglichem Umfang in die Organisation

³¹ Siehe die AR „Förderung militärischer Fähigkeiten von Reservistendienst Leistenden“ C1-1012/0-1.

eingebunden werden. Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten unterstützt der VdRBw die beauftragten DSt bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung militärischer Wettkämpfe im In- und Ausland.

10049. Die Anmeldung ist in erster Linie Aufgabe der verantwortlichen DSt. Die Anmelde- und Wettkampfbestimmungen der Veranstalter sind hierbei zu beachten. Alle entsendenden DSt erstellen eine eigene Teilnehmendenliste mit eigenem Listenführer bzw. Listenführerin.

10050. Die Veranstaltungskosten, z. B. für Pokale, Medaillen, Urkunden, Büromaterial gehen zu Lasten der entsprechenden Titel gemäß der [AR „Preise für Bestleistungen“ A-2640/3](#).

10051. Höhepunkt aller nationalen Wettkämpfe ist die regelmäßig stattfindende Deutsche Reservistenmeisterschaft. Diese wird als Mannschaftswettkampf durchgeführt. Die Durchführung von Einzelwettkämpfen wird fallbezogen festgelegt. Wettkampfinhalte werden frühzeitig bekannt gegeben. Zugleich wird damit der Schwerpunkt für die Ausbildungsinhalte in der MilAusb für die dem Wettkampf vorausgehenden zwei Jahre bestimmt.

10.4.2.3 Schießausbildung

10052. Ziel der Schießausbildung ist es, die Handlungssicherheit im Umgang mit Handwaffen zu gewährleisten, zu erhalten sowie zu verbessern. Der Schwerpunkt der Ausbildung ist im Rahmen der bu ResArb auf die praktische Anwendung zu legen. Res müssen in der Lage sein, ihre Schießfertigkeiten zuverlässig anzuwenden.

10053. Die Schießausbildung wird in erster Linie im Rahmen des AllgRD, vorrangig als DVag, durchgeführt. Näheres regelt die AR [A1-221/0-23](#).

10054. Im Rahmen von DVag ist die Teilnahme an Schießen verbündeter oder befreundeter Streitkräfte möglich. Vor Beginn des Schießens hat sich die eingeteilte Delegationsleitung davon zu überzeugen, dass alle Teilnehmenden die Sicherheitsbestimmungen kennen und in die Bedienung der Waffen so eingewiesen sind, dass durch die Handhabung der Waffen eine Gefährdung für sich und andere ausgeschlossen ist. Es ist, durch die eingeteilte Delegationsleitung³², darauf zu achten, dass die Sicherheitsbestimmungen innerhalb der jeweiligen Veranstaltung mindestens dem Standard der Bw entsprechen. Sollte dieses nicht gewährleistet sein, muss auf eine Teilnahme verzichtet werden.

10055. Wenn der Charakter der Schießübungen nicht den Soldatenstatus erfordert, sondern eher dem eines Schießens für Gäste im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Inland zuzuordnen ist, kann für Schießveranstaltungen im In- und Ausland die UTE erteilt werden. Hierbei ist die Altersgrenze des 65. vollendeten Lebensjahres nicht zu überschreiten.

³² die Delegationsleitung muss dafür über die Qualifikation Leitender gemäß der AR „Schießsicherheit“ A1-2090/0-1 VS-NfD verfügen.

10.4.2.4 Schießen unter Beteiligung von Zivilpersonen

10056. Die Schießausbildung in der MilAusb für Res wird im Rahmen des AllgRD durchgeführt. Eine Teilnahme von zivilen Gästen an dieser Schießausbildung ist nicht möglich. Das gilt auch für die Schießausbildung am AGSHP.³³ Angehörige von befreundeten Streitkräften sowie Angehörige von Polizei und Zoll sind in diesem Sinne keine zivilen Gäste. Soldatinnen und Soldaten der Bw, die sich in einem aktiven Dienstverhältnis befinden, können an dieser Schießausbildung teilnehmen. Zivile Gäste, die durch die zuständige oder den zuständigen DStLtr eingeladen sind, können nur in einem örtlich oder zeitlich getrennten Schießen nach den Regeln eines „Schießens für Gäste“ gemäß der AR [A-600/1](#) im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Ringscheibennutzung) teilnehmen und dürfen keine Uniform der Bw tragen.

10057. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen nicht mit Waffen und Munition sowie Schieß-/Waffeneinsatzsimulatoren in Berührung kommen.

10058. Grundsätzlich haftet die Bw bei Sach- und Personenschäden als Folge von Schießen innerhalb der Bw mit folgenden Ausnahmen:

- Bei Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht (Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit) sowie
- gegenüber Zivilpersonen, die sich unberechtigt auf dem Schießstand aufhalten (z. B. Personen ohne Einladung der zuständigen DSt).

10.4.3 Kommunikation, Information und Betreuung

10059. Kommunikation, Information und Betreuung beruhen auf einem Netz vorhandener Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner innerhalb und außerhalb der Bw. Ein wesentliches Element der Betreuung von Res ist deren Information über die die Bw betreffenden Themen und das Anbieten von Kommunikationsmöglichkeiten. Hierfür haben moderne Medien und Kommunikationsmittel und soziale Netzwerke eine maßgebliche Bedeutung. Eine zeitgemäße Kommunikation und die angemessene Würdigung des freiwilligen Engagements der Res sowie die Anerkennung ihrer Leistungen dienen ihrer Motivation.

10060. Die Grundlage, Res mit Informationen zu erreichen, wird bereits in der aktiven Dienstzeit gelegt. Unterrichtungen über die Rolle von Res der Bw haben möglichst früh vor der Entlassung aus dem aktiven Dienst zu erfolgen. Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner des VdRBw in den militärischen DSt sowie die Schaukästen des VdRBw in den Kasernen können diese frühzeitige InfoA unterstützen. Voraussetzung für eine erfolgreiche Tätigkeit dieser Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner ist deren Schulung und Ausstattung mit Informationsmaterial durch den VdRBw, unterstützt durch die zuständigen territorialen DSt.

³³ Für die Nutzung des AGSHP bei Gästeschießen sind die Vorgaben der AR A-600/1 zu beachten.

10061. Gute Leistungen von Res in der bu ResArb sollen durch geeignete Maßnahmen im Rahmen verfügbarer Zuwendungsmittel anerkannt werden. Dies soll die Betroffenen zu weiterer Mitarbeit im Interesse der Streitkräfte motivieren. Hierzu gehören z. B. Truppenbesuche, Besuche von Museen der Bw, militärhistorische Geländebesprechungen, Veranstaltungen zur staatsbürgerlichen Weiterbildung, Partnerschaftstreffen oder Veranstaltungen im Ausland.

10.5 Nutzung von Schießanlagen der Bundeswehr durch den Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. in Verbandsveranstaltungen

10062. Die Mitbenutzung (sog. Drittnutzung) von Schießanlagen der Bw ergibt sich aus der AR „Die Liegenschaften der Bundeswehr“ A1-1800/0-6570, bzw. ab Erlass der AR „Dritt-/Privatnutzung von Liegenschaften der Bw“ A-1800/7.

10063. Bei Feststellung eines militärischen Interesses durch das SKA Grp bu ResArb ist eine kostenfreie Nutzung der militärischen Schießanlage auf Antrag möglich³⁴. Militärisches Interesse beschränkt sich grundsätzlich auf die Schießübungen gemäß Anlage 13.6, sofern sie mit den Waffen in der durch das Bundesverwaltungsamt genehmigten Schießsportordnung des VdRBw durchgeführt werden. Diese Feststellung ist dem Antrag / dem Mitbenutzungsvertrag beizufügen.

10064. Militärisches Interesse kann festgestellt werden für:

- Res, die sich aktiv als Funktionspersonal und Personal für die Aus- und Weiterbildung im Rahmen von RD zur Verfügung stellen sowie
- Res sowie Personen, die einer RAG Schießsport des VdRBw oder einer anderen Reservistenvereinigung des Beirats Reservistenarbeit beim VdRBw angehören und die Reservistenarbeit der Bw aktiv unterstützen.

10065. Das Feststellen des militärischen Interesses ist für die jeweilige Veranstaltung im Einzelfall durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der RAG Schießsport über die zuständige bzw. den zuständigen OrgLtr des VdRBw beim SKA Grp bu ResArb unter Vorlage der Teilnehmendenmeldungen zu beantragen. Nach Durchführung der Veranstaltung sind die Teilnehmendenlisten unverzüglich dem SKA Grp bu ResArb vorzulegen.

10066. Das SKA Grp bu ResArb oder eine beauftragte Person überwacht die Einhaltung der Kriterien in Absprache mit dem für die militärische Schießanlage verantwortlichen Standortältesten//Truppenübungsplatzkommandanten bzw. -kommandantin.

³⁴ Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)
Infra I 2 Az 45-04-01 vom 10. Mai 2016.

10067. Grundlage für die Mitnutzung von militärischen Schießanlagen ist die jeweilige vom Bundesverwaltungsamt genehmigte Schießsportordnung und die jeweilige Nutzungsordnung der militärischen Schießanlage. Diese sind verpflichtende Grundlage für alle Schießen der RAG Schießsport. Danach darf/dürfen u. a. keine Uniformen getragen werden, keine wiedergeladene Munition verwendet werden und nur ausschließlich sportliche Wettbewerbe durchgeführt werden.

10068. Zur Gewinnung von Res sowie von qualifizierten Ungedienten können auch Nichtmitglieder der unter der Nr. 10064 genannten Verbände und Vereinigungen an insgesamt höchstens drei Schießveranstaltungen als Gast teilnehmen. Teilnehmende Gäste sind in der Teilnehmendenliste, die der verantwortlichen DSt vorgelegt werden, gesondert zu kennzeichnen.

10.6 Nutzung von Sportanlagen der Bundeswehr durch Reservistinnen und Reservisten

10069. Die Mitbenutzung (sog. Drittnutzung) von Sportanlagen der Bw ergibt sich künftig aus der AR „Dritt-/Privatnutzung von Liegenschaften der Bundeswehr“ A-1800/7.

10070. Beordnete Res können für die Dauer ihrer Beordnung die Sportanlagen der Bw (einschließlich der Fitness-/Konditionsräume und Schwimmanlagen) im Rahmen freier Kapazitäten unter Beachtung der Beteiligungsrechte auch außerhalb ihres RD unentgeltlich mitbenutzen.

10.7 Ausstattung, Versorgung, Nutzung von Liegenschaften

10.7.1 Ausstattung

10071. Res, die regelmäßig AllgRD leisten, erhalten bestimmte Artikel der Bekleidung und der persönlichen Ausrüstung nach Maßgabe der AR [A1-1000/0-7000 VS-NfD](#). Zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Bw wird den beordneten sowie den grundbeordneten Res der TeilSRes oder des Teilsatz GBO zur privaten Aufbewahrung ausgehändigt. Art und Umfang richten sich nach den für die jeweiligen OrgBer festgelegten Ausstattungssolls. Auf Antrag können Res von der Aufbewahrungspflicht des TeilSRes/Teilsatz GBO entbunden werden. Voraussetzung dafür ist, dass es objektiv unmöglich oder subjektiv unzumutbar ist, die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände privat aufzubewahren. Eine Erhöhung (bis zum Ausstattungssoll der aktiven Truppe) bzw. Reduzierung des Ausstattungssolls auf den für die Dienstleistung erforderlichen Umfang kann für die Dauer des RD durch die zuständige DSt festgestellt werden.

10072. Sofern ein Res mehr als 24 Monate nicht mehr an Veranstaltungen der Reservistenarbeit (in Form von RD) teilgenommen hat, prüft das SKA, ob sie oder er auszukleiden ist. In diesem Prüfungsverfahren ist die Möglichkeit einer Anhörung zu den Gründen für die Nichtteilnahme einzuräumen. Wird bekundet, dass eine zukünftige Teilnahme wieder regelmäßig erfolgen soll, ist die Bekleidung weiterhin zu belassen.

10073. Nicht beordnete Res, die innerhalb der letzten 24 Monate nicht an DVag teilgenommen haben, gleichwohl aber regelmäßig öffentlichkeitswirksamen und/oder die militärische Ausbildung betreffenden Vvag des VdRBw bzw. der in der Reservistenarbeit tätigen Verbände und Vereinigungen teilnehmen, können nach schriftlich erfolgter Bestätigung durch den zuständigen Organisationsleiter des VdRBw bzw. der in der Reservistenarbeit tätigen Verbände und Vereinigungen, die Bekleidung bis auf weiteres behalten. Kameradschaftstreffen in öffentlichen Einrichtungen sind, um ein Beispiel für eine Eingrenzung zu geben, jedoch keine öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift. Die Bestätigung ist jährlich, mit Stichtag 31. Dezember des Vorjahres zum 10. Januar des Folgejahres an den jeweils zuständigen FwRes zu melden und in der EVARes zu dokumentieren.

10.7.2 Unterkunft und Verpflegung

10074. Im Rahmen von auftragsbezogenen Veranstaltungen des VdRBw können Unterkünfte in Einrichtungen oder Liegenschaften der Bw, wie Truppenübungsplätze und Standortübungsplätze dem VdRBw im Rahmen der Verfügbarkeit unentgeltlich überlassen werden³⁵. Bei Vvag haben alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen bei der Inanspruchnahme von Truppenverpflegung zusätzlich zum Verpflegungsgeld die Personal- und Sachkostenpauschale zu entrichten.

10075. Fördernde Mitglieder des VdRBw haben keinen militärischen Status. Bei der Inanspruchnahme von Truppenverpflegung im Rahmen einer DVag gelten sie als Gäste im Sinne der verpflegungsfachlichen Vorschriften und haben als Verpflegungsgeld den Betrag nach der Sachbezugsverordnung zu bezahlen. Auch aktive Soldatinnen und Soldaten (ausgenommen FWDL) sowie RDL im RD nach dem Vierten Abschnitt SG haben bei einer DVag die bereitgestellte Gemeinschaftsverpflegung zu bezahlen.

10.7.3 Waffen und Munition

10076. Zivilen Gästen, die an Schießen im Rahmen der MilAusb teilnehmen, wird die Munition kostenfrei zur Verfügung gestellt, wenn sie einer Zielgruppe angehören, an die sich die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Bw richtet³⁶.

10077. Der Transport von Waffen und Munition ist wie folgt festgelegt:

- Der im täglichen Dienstbetrieb routinemäßige Transport von Handwaffen und dazugehöriger Munition zu einer Schießanlage oder einem Übungsplatz ist durch eigene Kräfte zu schützen.
- Der Transport von Waffen und Munition richtet sich nach den gültigen Bestimmungen und Regelungen der Bw, sowie gesetzlicher Vorgaben.

³⁵ Siehe die AR A-1800/37 "Dritt-/Privatnutzung von Liegenschaften der Bundeswehr".

³⁶ Siehe die AR A-600/1.

10.7.4 Schadensbearbeitung

10078. Bei Schäden ist die DSt für die Schadensbearbeitung zuständig, der die Res während der Veranstaltung angehörten. Hiervon ausgenommen sind Schadensbearbeitungen bezüglich empfangener Bekleidung und Ausrüstung, für die die jeweils regionalen BwDLZ zuständig sind.

10079. Die Bw übernimmt grundsätzlich dann die Haftung, wenn der Schaden in Ausübung des Dienstes entstanden ist. Ausgenommen hiervon ist privates Material. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann der bzw. die Verursachende in Regress genommen werden.

10.7.5 Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses

10080. Res kann auf Antrag genehmigt werden, die Uniform auch außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses im In- und Ausland bei besonderen Anlässen, unter bestimmten Voraussetzungen zu tragen (UTE)³⁷. Die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung richtet sich nach § 5 UnifV. Für die UTE gibt es keine Altersgrenze.

10081. Die allgemeine UTE umfasst nur die Fälle des § 3 Nummer 1 bis 4 UnifV.

10082. Die allgemeine UTE können Res vor Beendigung des Wehrdienstverhältnisses – hierzu zählen alle Arten einschließlich der Wehrdienstverhältnisse nach dem Vierten Abschnitt SG sowie ein RWDV gemäß §§ 4 ff. ResG – formlos bei der bzw. dem zuständigen Disziplinarvorgesetzten beantragen. Sie kann auch zusammen mit der Antragstellung für einen Ausweis Res mit dem Formular [Bw-3309](#) (<https://www.bundeswehr.de/de/49324-49324>) beantragt werden. Anträge außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses sind an das SKA zu richten. Bei Generalen und vergleichbaren Dienstgraden sowie bei Res mit Hauptwohnsitz im Ausland entscheidet das SKA. Die allgemeine UTE gilt nur im Inland.

10083. Die für den Einzelfall gültige UTE ist formlos beim SKA zu beantragen und nach § 5 UnifV schriftlich für den Einzelfall genehmigt. Derartige Anträge werden nur bei Vorliegen des unterschriebenen „Erfassungsbeleg für die Datenbank EVARes“ (Formular [Bw-5442](#)) bearbeitet.

10084. Die nach § 5 UnifV zuständige Stelle kann auf dem Ausweisformular (Vordruck Ausweis Res) die Genehmigung erteilen, in den Fällen des § 3 Nummer 1 bis 4 UnifV die Uniform der Bw in Deutschland gemäß der „Bestimmungen zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses“ (Anlage 13.17) zu tragen. Bei Verlust der UTE ist der Ausweis Res durch die zuständige Stelle einzuziehen.

10085. Anträge für das Tragen der Uniform im Ausland, im Rahmen der bu ResArb, werden – entsprechend zum Verfahren DVag Ausland – mit einem ausgefüllten Besuchsantrag (Request for Visit) bei SKA Grp bu ResArb vorgelegt. Gleichzeitig damit wird das Besuchskontrollverfahren gemäß der AR [C-100/13 VS-NfD](#) eingeleitet. Bei erfolgter Genehmigung durch das Gastland ist durch das SKA die Einzeluniformtrageerlaubnis auszustellen.

³⁷ Anlage 13.19 i. V. m. UnifV.

10086. Die Zulässigkeit von Bestimmungen der Vereinigungen nach § 3 Nummer 4 UnifV über die vereinsrechtliche Erlaubnis zum Tragen von Uniformen auf Veranstaltungen dieser Vereinigungen bleibt unberührt.

10087. Im Zusammenhang mit beruflichen oder ehrenamtlichen Aktivitäten außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses sowie zu Anlässen, bei denen auch Soldatinnen und Soldaten die Uniform nicht tragen dürfen, wird die UTE nicht erteilt. Die UTE der Funktionsträger der in der Reservistenarbeit tätigen Verbände und Vereinigungen nach § 3 Nummer 4 UnifV bleibt unberührt.

10088. Die genehmigende Person der jeweiligen Veranstaltung legt die Uniformart fest. Näheres regelt die AR [A1-2630/0-9804](#) in Verbindung mit der Anlage 13.16.

10089. Res, die im Rahmen einer gültigen UTE Uniform tragen, unterliegen damit allen Bestimmungen der AR [A1-2630/0-9804](#). Hierzu zählt auch das Verbot des Uniformtragens bei politischen Veranstaltungen.

10090. Das Tragen von Abzeichen (z. B. Orden und Ehrenzeichen, Medaillen und Tätigkeitsabzeichen usw.) ist in der AR [A1-2630/0-9804](#) und in der [AR „Annahme und Tragen ausländischer Orden und Ehrenzeichen“ A-2630/4](#) festgelegt.

10091. Das unberechtigte Tragen der Uniform, insbesondere auch das Anlegen unzutreffender Dienstgradabzeichen kann gemäß § 132a des Strafgesetzbuches (StGB) geahndet werden.

10.8 Evaluation der Reservistenarbeit

10.8.1 Evaluation der beorderungsunabhängigen Reservistenarbeit

10092. Alle Vorhaben der bu ResArb sind mit dem Ziel zu evaluieren, der jeweiligen Führungsebene die notwendigen Informationen zur erfolgreichen Steuerung und Leitung des Verantwortungsbereiches zur Verfügung zu stellen. Die Evaluation der bu ResArb zielt auf die Verbesserung der Wirkung der Reservistenarbeit, auf die Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Material, Einrichtungen und Haushaltsmitteln sowie auf die Optimierung von Abläufen und Personaleinsatz und gleichzeitig auf eine zielorientierte, den sich ändernden Bedingungen anpassende Weiterentwicklung der bu ResArb ab.

10093. Das SKA Grp bu ResArb wertet – neben den Ergebnissen der Dienstaufsicht – die Veranstaltungsmeldungen im Sinne einer Kosten-/Nutzen-Analyse aus und setzen die Erkenntnisse im jeweiligen Verantwortungsbereich um. Dabei werden alle DVag sowie deren Teilnehmende über die Datenbank EVARes statistisch erfasst. Bei ausgewählten Veranstaltungen werden darüber hinaus gesonderte Prüfkriterien festgelegt und auf Evaluationsbögen erfasst.

10.8.2 Evaluation von Veranstaltungen des Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V.

10094. Die Vereinbarung zwischen BMVg und VdRBw in der jeweils gültigen Fassung ist Durchführungsgrundlage für die Evaluation der Vvag des VdRBw.

10095. Zur Erfassung der für die Bewertung notwendigen Daten sind durch das SKA KompZResAngelBw standardisierte Evaluationsmittel zu erstellen.

10096. Die Feststellungen aus dieser Evaluation und die Erkenntnisse aus der Begleitung von Vvag des VdRBw werden in einem jährlichen Bericht an BMVg SK I 2 durch das SKA KompZResAngelBw vorgelegt.

10097. Die Ergebnisse der Evaluation bilden die Grundlage zur Erstellung der jährlichen Planungsvereinbarung für das Folgejahr.

10.9 Aus- und Weiterbildung des hauptamtlichen Personals in der beorderungsunabhängigen Reservistenarbeit

10098. Zur Ausbildung der neu zu versetzten StOffzResAngel und FwRes wird bedarfsorientiert, in der Regel zweimal im Jahr, ein Einweisungstraining für die bu ResArb mit Zuerkennung des TätBegr StOffzResAngel bzw. FwRes durch das SKA KompZResAngelBw durchgeführt. Die Termine werden mit der Jahresplanung des SKA KompZResAngelBw bekannt gegeben. Dieses Einweisungstraining wird auch den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des VdRBw zur Nutzung angeboten (Teilnahme ohne Soldatenstatus).

10099. Zur fachlichen Weiterbildung der StOffzResAngel wird jährlich eine Tagung unter Federführung des SKA Grp bu ResArb mit dem Ziel durchgeführt, die aktuellen Entwicklungen in der bu ResArb aufzuzeigen, die Information und Kommunikation zu intensivieren und eine zielorientierte Fortentwicklung der bu ResArb zu ermöglichen. Alle StOffzResAngel nehmen daran teil.

10100. Zur fachlichen Weiterbildung der FwRes werden jährlich dem Bedarf angemessen bis zu drei Tagungen unter Federführung des SKA Grp bu ResArb durchgeführt. Die Tagungen dienen dem Ziel, die aktuellen Entwicklungen aufzuzeigen, die Information und Kommunikation zu intensivieren und eine zielorientierte Fortentwicklung der bu ResArb zu ermöglichen. Jeder FwRes ist einmal im Kalenderjahr zur Teilnahme an einer Tagung verpflichtet. Dem VdRBw wird eine angemessene Beteiligung angeboten.

11 Internationale Reservistenarbeit

11.1 Grundsätze für die internationale Reservistenarbeit

11.1.1 Allgemeines

11001. Die Internationale Reservistenarbeit hat vor dem Hintergrund internationaler Einbindung der Bw eine besondere Bedeutung. Die aus dem GG abgeleiteten und in den Verteidigungspolitischen Richtlinien (VPR) festgelegten Aufgaben der Bw beinhalten ein Engagement der Bw im multinationalen Umfeld. Vor dem Hintergrund multinationaler Missionen und Einsätze im Rahmen der Bündnis-

verteidigung ist die Weiterbildung und Qualifizierung von Res im internationalen Umfeld unerlässlich. In diesen Kontext ist auch die internationale Reservistenarbeit einzuordnen. Das Herstellen und die Pflege von Kontakten mit autorisierten Repräsentantinnen und Repräsentanten nationaler Reservepolitik sowie mit Res anderer Nationen gehört zu den vorrangigen Aufgaben der internationalen Reservistenarbeit.

11002. Die Bw unterstützt auftragsbezogene internationale Aktivitäten des VdRBw. Dabei richtet sich der VdRBw nach den Vorgaben des fachlich zuständigen Referats im BMVg.

11003. Gegenstand der internationalen ResArb, die im SKA KompZResAngelBw verortet ist, sind sowohl die beorderungsbezogene ResArb (z. B. der Deutsch-Amerikanische Reserveoffizieraustausch) als auch die bu ResArb (z. B. Mitarbeit in internationalen Reserveoffizier-, Reservesanitätsoffizier- und Reserveunteroffizierorganisationen).

11004. Die Teilnahme von Res an den internationalen Veranstaltungen der Militärseelsorge (Internationale Soldatenwallfahrt nach Lourdes und Internationales Soldatentreffen in Méjannes-le-Clap) sind nicht Gegenstand dieser AR³⁸.

11005. Die Beteiligung der Bw und der in der Reservistenarbeit tätigen Verbände und Vereinigungen an internationalen Veteranenorganisationen oder Ähnliches ist nicht Gegenstand dieser AR.

11.1.2 Ziele

11006. Ziel der internationalen Reservistenarbeit ist vorrangig die Stärkung der deutschen Position im internationalen Umfeld. Dies gelingt in erster Linie durch die Darstellung der Leistungsfähigkeit der Reserve der Bw.

11007. Im Rahmen der internationalen Reservistenarbeit wird ein wesentlicher Beitrag zur Qualifizierung von Res auf dem Gebiet der multinationalen Zusammenarbeit geleistet. Dies umfasst insbesondere den Erfahrungsaustausch, die Verbesserung von Fremdsprachenkenntnissen, die Kenntnis und Berücksichtigung von Besonderheiten internationaler Partner (interkulturelle Kompetenz) sowie die Vermittlung von Kenntnissen in der internationalen Stabsarbeit – mit dem Schwerpunkt NATO-Verfahren.

³⁸ Siehe die AR „Internationale Soldatenwallfahrt nach Lourdes“ A-2550/1 und die AR „Internationales Soldatentreffen in Méjannes-Le-Clap“ A-2550/2.

11.1.3 Verantwortlichkeiten

11.1.3.1 Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der Generalinspekteurin oder des Generalinspektors der Bundeswehr/Beauftragte bzw. Beauftragter für Reservistenangelegenheiten der Bundeswehr

11008. Die bzw. der StvGenInsp ist die bzw. der BeauftrResAngelBw. Sie bzw. er vertritt die Bw im internationalen Bereich. Des Weiteren kann sie oder er Befugnisse im Rahmen der internationalen Reservistenarbeit delegieren.

11.1.3.2 Deutsche Delegationsleiterin oder deutscher Delegationsleiter beim NATO Committee on Reserves

11009. Die Amtschefin oder der Amtschef des SKA nimmt die Aufgaben als deutsche Delegationsleiterin bzw. als deutscher Delegationsleiter und somit als nationale Verantwortliche bzw. nationaler Verantwortlicher für die Reserve im Namen des bzw. der StvGenInsp wahr. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Referat BMVg SK I 2.

11.1.3.3 SKA Kompetenzzentrum Reservistenangelegenheiten der Bundeswehr

11010. Das SKA KompZResAngelBw unterstützt in der internationalen Reservistenarbeit das fachlich zuständige Referat beim BMVg. Die Aktivitäten beim NCR sowie bei CIOR/CIOMR sowie CISOR werden durch das SKA KompZResAngelBw koordiniert.

11.1.3.4 Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V.

11011. Der VdRBw vertritt nach Vorgaben und in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Referat im BMVg sowie mit dem SKA KompZResAngelBw bzw. in sanitätsdienstlichen Angelegenheiten mit dem UstgKdoBw deutsche Interessen bei den Konferenzen der internationalen Reserveoffizier-, Reservesanitätsoffizier- und Reserveunteroffizierorganisationen.

11.1.4 Organisationen in der internationalen Reservistenarbeit

11.1.4.1 NATO Committee on Reserves

11012. Das NCR ist ein multinationales Informationsforum mit der Zielsetzung, die Einsatzbereitschaft der Reserve in der NATO zu stärken. Neben dem multinationalen Informationsaustausch wird bedarfsorientiert der bilaterale Gedankenaustausch zwischen einzelnen Staaten vollzogen.

11013. Das NCR ist formal durch das Military Committee (MC (Militärausschuss)) anerkannt und im Dokument MC 392/1 „MC Directive for the National Reserve Forces Committee (NRFC)“ sowie im MC 441/3 als Beratungsgremium für das MC etabliert. Es führt auf Weisung des MC Untersuchungen zu Themen der Reservistenarbeit durch. Bedarfsorientiert werden durch das NCR Berichte erstellt oder unmittelbar beim MC vorgetragen.

11014. Das NCR hält zudem die Verbindung zu Organisationen und Vereinigungen, die mit Reservistenangelegenheiten befasst sind, insbesondere zu CIOR, CIOMR und CISOR.

11015. Mitglieder im NCR können alle NATO-Staaten sein. Als ständige Beobachter können nach Zustimmung des MC NATO-Partner aufgenommen werden. Im NCR werden die Nationen durch die jeweils nationalen Verantwortlichen für Reservistenangelegenheiten vertreten. Diese sind gleichzeitig die autorisierten Repräsentanten der Reservepolitik der einzelnen Nationen.

11016. Die deutsche NCR-Delegation besteht aus der durch das SKA gestellten Delegationsleiterin bzw. dem Delegationsleiter sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter des fachlich zuständigen Referats im BMVg und/oder des SKA KompZResAngelBw. Sie vertritt die deutsche Position in Reservistenangelegenheiten nach Vorgaben des fachlich zuständigen Referates im BMVg im Auftrag des bzw. der BeauftrResAngelBw.

11.1.4.2 Internationale Reserveoffiziervereinigungen

11017. Die CIOR ist der internationale Dachverband, in dem Reserveoffiziervereinigungen aus allen NATO-Mitgliedsländern zusammengeschlossen sind. Hinzu kommen assoziierte Reserveoffiziervereinigungen aus Nicht-NATO-Staaten mit Beobachterstatus. CIOR vertritt die Interessen seiner Mitgliedsverbände und führt jährlich Konferenzen, Tagungen sowie einen Wettkampf durch. Des Weiteren erstrecken sich die Aktivitäten u. a. auf den Young Reserve Officers (YRO) Workshop. Die deutsche Delegation bei CIOR besteht aus der oder dem durch den VdRBw im Einvernehmen mit dem SKA KompZResAngelBw zu bestimmenden deutschen Delegationsleiterin bzw. Delegationsleiter, welche bzw. welcher zugleich die deutsche Vizepräsidentin oder der deutsche Vizepräsident bei CIOR ist, weiteren Reserveoffizieren sowie Reserveunteroffizieren und Mannschaften der Reserve (Wettkampfteams).

11018. Die CIOMR ist ein internationaler Dachverband, in dem sich bestehende nationale Vereinigungen der Reserve- der NATO-Mitgliedsstaaten zusammengeschlossen haben. CIOMR leistet Beiträge zur Zusammenarbeit, Abstimmung, Vereinheitlichung und Harmonisierung auf wehrmedizinischem und sanitätsdienstlichem Gebiet innerhalb der NATO und insbesondere mit dem Committee of the Chiefs of Military Medical Services in NATO (COMEDS, Ausschuss der Leiterinnen und Leiter der SanDst in der NATO).

11019. Die deutsche Delegation bei CIOMR besteht aus der oder dem durch das KdoSanDstBw im Einvernehmen mit dem VdRBw zu bestimmenden Delegationsleiterin bzw. Delegationsleiter, die oder der zugleich Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident CIOMR ist sowie weiteren Reserveoffizieren. Die Delegation stimmt sich inhaltlich mit dem Arbeitskreis Sanitätsdienst und dem Verband der Sanitätsoffiziere sowie der fachlich zuständigen Stelle im KdoSanDstBw ab.

11020. Sanitätsdienstliche Angelegenheiten der deutschen Position werden mit der Befehlshaberin bzw. dem Befehlshaber des UstgKdoBw abgestimmt.

11021. Gemäß des derzeit gültigen MC 248/2 „The relationship between NATO and the Interallied Confederation of Reserve Officers (CIOR)“ sind die Ziele von CIOR:

- Verbesserung der Kenntnisse der NATO über die Ziele und Aktivitäten von CIOR,
- Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen CIOR und NATO, einschließlich der Beziehungen zum NCR (u. a. Information über Fähigkeiten von Res, Beratung des MC in Reservistenangelegenheiten auf Basis der Erfahrungen von CIOR),
- Verbesserung der Kenntnisse der NATO über die Fähigkeiten der Reserve aus Sicht CIOR/CIOMR sowie
- Nutzung von Kenntnissen CIOR/CIOMR in den einzelnen Nationen zur Gewährleistung einer effektiveren Nutzung der Reserve.

11022. Die Delegationen bei CIOR und CIOMR vertreten nach Weisung und in Abstimmung mit BMVg und SKA KompZResAngelBw die deutsche Position bei Konferenzen/Tagungen der internationalen Reserveoffiziervereinigungen.

11023. CIOR und CIOMR sind gemäß dem Dokument MC 248/2 durch das MC formal anerkannt.

11.1.4.3 Internationale Reserveunteroffizierorganisation

11024. CISO ist der internationale Dachverband, in dem die Reserveunteroffizierverbände aus allen NATO-Mitgliedsländern sowie weiteren Partnernationalen zusammengeschlossen sind. CISO vertritt die Interessen seiner Mitgliedsverbände auf internationaler Ebene. Die Aktivitäten von CISO umfassen vor allem Konferenzen, Tagungen, Aus- und Weiterbildung militärischer Fähigkeiten (wie z. B. der „International NCO Leadership Course“) und einen Wettkampf.

11025. Die deutsche Delegation bei CISO vertritt nach Vorgabe und in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Referat im BMVg sowie dem SKA KompZResAngelBw, unter nachrichtlicher Beteiligung des VdRBw die deutsche Position bei den Konferenzen und Tagungen der internationalen Reserveunteroffiziervereinigung.

11026. Ziel von CISO ist es:

- den Beitrag der Reserveunteroffiziere zur Auftragserfüllung innerhalb der NATO zu stärken und zu verbessern,
- die Kenntnisse der NATO über die Fähigkeiten des Unteroffizierskops zu verbessern,
- die physische und psychische Einsatzbereitschaft der Reserveunteroffiziere zu fördern,
- die Akzeptanz, Leistungsfähigkeit und Ausbildung auf internationaler Ebene zu verbessern,
- eine effektive Nutzung und Einbindung der Reserveunteroffiziere auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere innerhalb der NATO, zu fördern sowie
- in Angelegenheiten des Reserveunteroffizierskorps ansprechbar und beratend tätig zu sein.

11027. Die deutsche Delegation bei CISOR besteht neben der oder dem durch den VdRBw im Einvernehmen mit dem SKA KompZResAngelBw zu bestimmenden deutschen Delegationsleiterin bzw. Delegationsleiter, die zugleich die deutsche Vizepräsidentin oder der deutsche Vizepräsident bei CISOR ist, aus weiteren deutschen Reserveunteroffizieren. Auf Grund internationaler Vergleichbarkeit in den militärischen Dienstgraden ist, in begründeten Ausnahmefällen, eine Mitarbeit in der deutschen Delegation ab dem Dienstgrad Stabsgefreiter (OR-4) möglich.

11.1.4.4 Sonstiges

11028. Der VdRBw als Mitgliedsorganisation von CIOR, CIOMR und CISOR benennt in Zusammenarbeit mit der Delegationsleiterin oder dem Delegationsleiter die Delegationsmitglieder bei CIOR, CIOMR und CISOR und stimmt diese mit SKA KompZResAngelBw ab. Das KdoGesVersBw ist durch das SKA KompZResAngelBw zu beteiligen und das BAPersBw VI in die Auswahlentscheidungen einzubeziehen.

11029. Res können zur Wahrnehmung von Aufgaben in der internationalen Reservistenarbeit zu RD gemäß den Vorgaben des vierten Abschnitts des SG herangezogen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen der Streitkräfte im Wege einer DVag nach dem fünften Abschnitt des SG (§ 81 SG) zugezogen werden. Die Festlegung zu den einzelnen Veranstaltungen erfolgt durch SKA KompZResAngelBw. Näheres regelt die jährliche Planungsvereinbarung zwischen VdRBw und BMVg.

11.1.5 Internationale Veranstaltungen

11.1.5.1 Reservistenaustauschprogramme

11030. Internationale Reservistenaustauschprogramme dienen der Förderung der Kameradschaft sowie der Pflege und dem Herstellen von internationalen Kontakten. Sie sind wo immer möglich zu fördern.

11031. Austauschprogramme bedürfen einer Vereinbarung mit dem jeweiligen Partnerstaat – in der Regel einer Regierungsvereinbarung zwischen dem BMVg und dem jeweiligen Verteidigungsministerium anderer Staaten.

11032. Für die Teilnahme an einem Austauschprogramm sind prinzipiell beordnete Res vorzusehen. Sie müssen über ein deutlich herausgehobenes Leistungsprofil, gute englische Sprachkenntnisse und einwandfreie charakterliche Eignung verfügen. Zu der Eignung der Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere für das Austauschprogramm hat die jeweils zuständige Kommandeurin bzw. der jeweils zuständige Kommandeur bzw. DStLtr der BeordDSt aufgrund eigener Personenkenntnis Stellung zu nehmen. Res, die im Rahmen ihrer Beordnung eng mit alliierten DSt oder NATO-DSt zusammenarbeiten, sind angemessen zu berücksichtigen.

11033. An einem Reserveoffizieraustausch können sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, Reserveoffiziere im Dienstgrad Oberleutnant bis Hauptmann, in begründeten Ausnahmefällen auch Major, oder vergleichbar, teilnehmen. Über Ausnahmen hiervon entscheidet SKA KompZResAngelBw.

11034. Im Ausnahmefall können nicht beordnete Reserveoffiziere vorgesehen werden, die nach Persönlichkeit und zivilberuflicher Stellung besonders geeignet sind, partnerschaftliche Beziehungen zu den Partnerstaaten zu fördern.

11035. An der Auswahl der Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere ist das BAPersBw VI zu beteiligen.

11036. Für Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve gelten in Bezug auf den Dienstgrad der Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Regelungen der OrgBer. An der Auswahl der Reserveunteroffizierinnen und Reserveunteroffiziere und der Mannschaften der Reserve ist das BAPersBw VI und bei Bedarf der VdRBw zu beteiligen.

11037. Weitere Durchführungsbestimmungen für Austauschprogramme sind in dem Abschnitt 11.4 genannt.

11038. Durchführungsbestimmungen für die auf OrgBer bzw. UTB beschränkten Austauschprogramme sind durch die OrgBer auf Basis dieser AR zu erlassen. Siehe hierzu den Abschnitt 11.4.2.

11.1.5.2 Internationale Veranstaltungen der Organisationsbereiche

11039. Aktivitäten der OrgBer in der Internationalen Reservistenarbeit sind zu fördern. Die Verantwortung dafür liegen in der Zuständigkeit der Inspektorinnen und Inspektoren der OrgBer bzw. der fachlich zuständigen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter im BMVg. Haushaltsmittel sind durch den jeweiligen OrgBer bereit zu stellen.

11.1.6 Reservistendienst im Rahmen der Internationalen Reservistenarbeit im Ausland

11.1.6.1 Grundsätze

11040. Voraussetzung für die Teilnahme an Veranstaltungen anderer Nationen im Rahmen von RD ist immer eine Einladung durch die gastgebenden Streitkräfte oder eine ausländische Organisation, beispielsweise eines Reservistenverbandes oder eine Regierungsvereinbarung. Daraus muss hervorgehen, dass deutsche Res im Rechtsstatus als Soldatin bzw. Soldat in Uniform eingeladen sind.

11041. Bei jedem RD im Ausland ist durch die entsendende DSt das erforderliche Besuchskontrollverfahren (BKV) gemäß der AR [C-100/13 VS-NfD](#) einzuleiten. Bei RD im EU-Ausland, den EWR-Staaten Island, Lichtenstein und Norwegen sowie in der Schweiz, ist durch die entsendende DSt zu prüfen, ob die Vorlage einer A1-Bescheinigung bzw. ihre vorherige Beantragung zwingend erforderlich ist und ggf. ein Ermessen der Mitgliedstaaten besteht.

11042. Res, die im Ausland RD leisten, haben die Gesetze und sonstigen Vorgaben des Gastlandes zu beachten. Sie haben sich so zu verhalten, dass sie die Bw in angemessener Weise repräsentieren.

11043. Bei Übungs- und Ausbildungsvorhaben ausländischer Streitkräfte sind für die deutschen Soldatinnen und Soldaten die gültigen deutschen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Die Genehmigung zur Teilnahme an Übungen und sonstigen Ausbildungsvorhaben setzt voraus, dass die dort geltenden Sicherheitsbestimmungen mindestens dem Standard der Sicherheitsbestimmungen der Bw entsprechen. Verantwortlich ist nach vorheriger Prüfung der jeweiligen Sicherheitsbestimmungen die oder der DStLtr der genehmigenden DSt oder der Delegationsleiter vor Ort.

11.1.6.2 Übungen sowie Dienstliche Veranstaltungen im Ausland in der beorderungsunabhängigen Reservistenarbeit

11044. Übungen sowie DVag im Ausland können auch im Rahmen der bu ResArb durchgeführt werden, u. a. zur Teilnahme an militärischen Wettkämpfen und Lehrgängen.

11045. Die Anforderung der Res zu RD in der bu ResArb im Ausland erfolgt in der Regel durch das SKA KompZResAngelBw. Die Anforderung wird durch das BAPersBw VI in einen Einplanungsvermerk umgesetzt auf dessen Grundlagen das zuständige KarrCBw einen Heranziehungsbescheid erstellt. Wenn der Dienst aus organisatorischen Gründen nicht bei einer DSt der Bw im Ausland angetreten werden soll, ist eine DSt im Inland, in der Regel das SKA, zu bestimmen. Diese DSt hat eine Kommandierung zu verfügen bzw. bei der zuständigen DSt zu beantragen und diese der Reservistin bzw. dem Reservisten auszuhändigen. Damit wird für die Dienstleistung an einem anderen Ort im Ausland eine rechtliche Grundlage geschaffen. Mit der Kommandierung ist zugleich die Dienstantrittsreise zum Dienstort im Ausland zu organisieren und die Abrechnung zu regeln.

11046. Für DVag im Ausland gelten im Übrigen die Bestimmungen gemäß dem Abschnitt 6.

11.1.7 Teilnahme an Veranstaltungen im Ausland mit einer Uniformtrageerlaubnis

11047. Res können unter bestimmten Bedingungen im Rahmen der Internationalen Reservistenarbeit mit einer UTE an Veranstaltungen im Ausland teilnehmen. Dies umfasst insbesondere die Teilnahme an Märschen, Vortragsveranstaltungen und repräsentativen Veranstaltungen³⁹. Bei jedem Besuch im Ausland ist durch die entsendende DSt das erforderliche BKV einzuleiten. Nach erfolgter Genehmigung durch das Gastland ist zusätzlich die durch das SKA erteilte Einzeluniformtrageerlaubnis im Auftrag durch die entsendende DSt zu bestätigen.

³⁹ Anlage 13.16 i. V. m. Uniformverordnung (UnifV).

11.2 Vertretung der Bundeswehr in Reservistenangelegenheiten im internationalen Bereich

11.2.1 Die Stellvertreterin und der Stellvertreter der Generalinspekteurin oder des Generalinspektors

11048. Die bzw. der StvGenInsp hat im Rahmen der Vertretung der Bw in Reservistenangelegenheiten im internationalen Bereich folgende Aufgaben:

- Das Halten von Verbindungen zu den Verantwortlichen für Reservistenangelegenheiten anderer Streitkräfte,
- Festlegen der Deutschen Delegationsleiterin bzw. des Deutschen Delegationsleiters beim MC Directive of the NCR und Erteilen inhaltlicher Vorgaben für die Arbeit im NCR,
- Genehmigung von Aktivitäten der OrgBer, soweit diese über den jeweiligen OrgBer hinaus Bedeutung haben sowie
- Repräsentieren der Bw in der Internationalen Reservistenarbeit.

11049. Die oder der StvGenInsp wird durch das fachlich zuständige Referat im BMVg unterstützt. Es nimmt im Auftrag des bzw. der StvGenInsp die Koordinierungsfunktion für die Internationale Reservistenarbeit auf ministerieller Ebene wahr.

11.2.2 Deutsche Delegationsleiterin bzw. Deutscher Delegationsleiter beim NATO Committee on Reserves

11050. Das SKA stellt die deutsche Delegationsleiterin bzw. den deutschen Delegationsleiter beim NCR. Diese Person vertritt die durch die oder den StvGenInsp bzw. das fachlich zuständige Referat im BMVg festgelegte deutsche Position im NCR.

11051. Sie ist gegenüber dem vom fachlich zuständigen Referat im BMVg bzw. dem vom SKA KompZResAngelBw gestellten NCR-Staff Officer (NCR-Stabsoffizier (SO)) fachlich weisungsbefugt. Der NCR-SO arbeitet ihr in ihrem Aufgabenbereich unmittelbar zu. Der durch BMVg gestellte Stabsoffizier gewährleistet die Beratung in Bezug auf die Einhaltung ministerieller Positionen, die nicht unmittelbar die Reservistenarbeit berühren.

11052. Die deutsche Delegationsleiterin bzw. der deutsche Delegationsleiter berichtet bedarfsorientiert der oder dem StvGenInsp, insbesondere nach den jährlich stattfindenden beiden Tagungen auf Delegationsleiterebene.

11.2.3 Militärische und zivile Organisationsbereiche

11053. Die Inspekteurinnen und Inspektoren der MilOrgBer sowie die Leiterinnen und Leiter der zivilen OrgBer und die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter im BMVg sind für die Aktivitäten in der

Internationalen Reservistenarbeit ihres Verantwortungsbereichs verantwortlich. Sie gewährleisten, dass die durch das fachlich zuständige Referat im BMVg festgelegten deutschen Positionen in Reservistenangelegenheiten international vertreten werden.

11054. Es ist sicherzustellen, dass das SKA KompZResAngelBw über wesentliche Maßnahmen der OrgBer in der Internationalen Reservistenarbeit informiert wird.

11.3 Unterstützung der Bundeswehr für Internationale Reservistenorganisationen

11.3.1 Grundsätze

11055. Das Engagement bei CIOR, CIOMR und CISOR beinhaltet die Gestellung von Delegationen für Tagungen und Kongresse sowie von Wettkampfmannschaften für militärische Wettkämpfe.

11056. Das Engagement der Deutschen Delegationen bei CIOR, CIOMR und CISOR soll u. a. das Ansehen Deutschlands, seiner Streitkräfte und des VdRBw erhalten und steigern durch:

- engagierte und innovative Mitarbeit,
- verbindliches und ein den internationalen Maßstäben entsprechendes Verhalten gegenüber anderen Delegationen sowie
- kameradschaftliches und diszipliniertes Auftreten.

11057. Die Delegationen arbeiten zielgerichtet an der Weiterentwicklung der Reserve mit und tragen so zur Steigerung der Effektivität der Internationalen Reservistenorganisationen bei.

11058. Die Mitglieder der Delegationen bringen die bei ihrem Engagement in den Internationalen Reservistenorganisationen gewonnenen Erfahrungen und Kompetenzen in die Arbeit des VdRBw ein und wirken im besonderen Maße als Multiplikatoren.

11059. Die Tätigkeit der Delegationen im internationalen Umfeld trägt zur Qualifikation der Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere und -unteroffizierinnen und -unteroffiziere für eine mögliche zukünftige Beordnung insbesondere in NATO-DSt sowie in anderen multinationalen DSt bei.

11060. Die Nachwuchsgewinnung für die internationale Reservistenarbeit ist eine ständige Aufgabe der Delegationen. Die Zugehörigkeit zu einer Delegation ist an die wehrrechtliche Verfügbarkeit gebunden. Das Vorliegen der wehrmedizinischen Verfügbarkeit ist vor einer Aufnahme in eine Delegation unter Federführung durch das SKA KompZResAngelBw bzw. des KdoSanDStBw (nur CIOMR) zu prüfen. Sofern die wehrrechtliche Verfügbarkeit nicht vorliegt, ist die Prüfung der wehrrechtlichen Verfügbarkeit auf Veranlassung SKA KompZResAngelBw durch das jeweils zuständige KarrCBw vorzunehmen. Bei der personellen Zusammensetzung der Delegationen ist dafür Sorge zu tragen, dass sowohl in der internationalen Reservistenarbeit erfahrene Res als auch solche,

die an die internationale Reservistenarbeit herangeführt werden sollen, angemessen berücksichtigt werden. Ein regelmäßiger personeller Austausch innerhalb der Delegationen ist hierbei anzustreben.

11.3.2 Verantwortlichkeiten

11061. Das SKA KompZResAngelBw koordiniert für die Bw die Tätigkeiten der Beteiligung deutscher Delegationen bei CIOR, CIOMR und CISOR. Es ist für alle den hoheitlichen Bereich betreffende Maßnahmen verantwortlich.

11062. Die Aufgaben des SKA KompZResAngelBw umfassen im Einzelnen:

- jährliche Planung und Durchführung eines Frühjahrsseminars für die Delegationen,
- jährliche Planung und Durchführung eines Herbstseminars für die Delegationen bei Bedarf,
- Veranlassung der Aufnahme von Trainings der Wettkampfmannschaften in den Trainingskatalog der Bw,
- Planung und Unterstützung der Durchführung der Trainingsmaßnahmen an Ausbildungseinrichtungen der Bw,
- Zuziehung zu DVag bzw. Anforderung zu Übungen für Tagungen und Wettkämpfe sowie vorbereitende Maßnahmen nach Zuarbeit durch VdRBw,
- Organisatorische Unterstützung der Teilnahme an Tagungen und Wettkämpfen sowie
- Einweisung der Delegationen in nationale Positionen (erfolgt bei Frühjahrsseminar).

11063. Der VdRBw vertritt nach den inhaltlichen Vorgaben des fachlich zuständigen Referats im BMVg und des SKA KompZResAngelBw deutsche Interessen bei den internationalen Reservistenorganisationen. Davon unberührt bleibt die Positionierung der jeweiligen deutschen Delegationen bei der Vertretung eigenständiger Auffassungen und Bewertungen des VdRBw.

11064. Der VdRBw hat im Einzelnen folgende Aufgaben:

- Regelung organisatorischer und inhaltlicher Maßnahmen außerhalb des hoheitlichen Bereichs,
- Durchführung einer vorausschauenden Personalplanung für Delegationen und Wettkampfmannschaften, einschließlich Nachwuchswerbung,
- organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Teilnahme an Tagungen und Wettkämpfen, einschließlich der Anmeldung der Delegationen und Wettkampfmannschaften sowie Zuarbeit hierzu für SKA KompZResAngelBw sowie
- Vorlage Erfahrungsbericht vier Wochen nach Beendigung Tagung/Wettkampf beim SKA KompZResAngelBw.

11065. Die oder der Ltr der Wettkampfmannschaften werden durch die Delegationsleiterin oder den Delegationsleiter CIOR bzw. CISOR berufen. Die Ltr der Wettkampfmannschaften bestimmen auf Basis einer Qualifikation ihre Mannschaftsmitglieder.

11066. Die bzw. der Ltr SKA KompZResAngelBw ist mit der Dienstaufsicht über die Deutschen Delegationen und Wettkampfmannschaften bei den Internationalen Reservistenorganisationen beauftragt. Sie bzw. er kann hierbei durch einen Beauftragten vertreten werden.

11067. Das KdoGesVersBw unterstützt durch Wahrnehmung der fachlichen Aufsicht bei CIOMR.

11.3.3 Die Delegation der Confédération Interalliée des Officiers de Réserve

11068. Die Deutsche CIOR-Delegation umfasst höchstens 15 Mitglieder – einschließlich einer hauptamtlichen Vertreterin oder eines hauptamtlichen Vertreters der Bundesgeschäftsstelle des VdRBw und der YRO. Die finale Größe der Delegation wird durch SKA KompZResAngelBw festgelegt. Es ist durch Auswahl der Delegationsmitglieder sicherzustellen, dass eine qualitativ hochwertige Mitarbeit in den verschiedenen Arbeitsgruppen des CIOR erfolgen kann. Die durch den VdRBw im Einvernehmen mit dem SKA KompZResAngelBw und mit Zustimmung des fachlich zuständigen Referates im BMVg zu bestimmende Deutsche Delegationsleiterin bzw. der zu bestimmende Deutsche Delegationsleiter ist zugleich die Deutsche Vizepräsidentin bzw. der Deutsche Vizepräsident bei CIOR. Sie oder er ist sowohl für die Wettkampfmannschaft als auch die Kongressdelegation gesamtverantwortlich.

11069. Die Vertreterin bzw. der Vertreter ist der Assistant Secretary General.

11070. Folgender Umfang der Deutschen CIOR-Delegation ist für die internationalen Veranstaltungen CIOR in Abstimmung mit SKA KompZResAngelBw und den vorhandenen Haushaltsmitteln vorzusehen:

- | | |
|---|--|
| • Frühjahrsseminar | gesamte Delegation, |
| • Midwinter-Meeting (Wintertagung): | gesamte Delegation ohne YRO, |
| • Summer-Congress (Sommerkongress): | gesamte Delegation und |
| • In-Between-Meetings (Zwischentagung): | nur Deutsche Delegationsleiterin bzw. Deutscher Delegationsleiter und deren bzw. dessen Vertretung sowie bedarfsorientiert die Chairman's von Arbeitsgruppen. Im Frühjahr und Herbst findet, sofern nichts anderes bestimmt ist, regelmäßig ein In-Between-Meeting des CIOR-Präsidenten mit den nationalen CIOR-Vizepräsidenten statt. |

11.3.4 Die Delegation der Confédération Interalliée des Officiers Médicaux de Réserve

11071. Die Deutsche CIOMR-Delegation hat bis zu vier Mitglieder. Im Rahmen der Nachwuchsgewinnung können in Abstimmung mit dem SKA KompZResAngelBw bis zu zwei weitere junge Sanitätsoffiziere (Lebensalter maximal 35 Jahre) als Delegationsmitglieder berücksichtigt werden. Die durch das KdoSanDstBw im Einvernehmen mit dem VdRBw und mit Zustimmung des fachlich zuständigen Referates im BMVg zu bestimmende Deutsche Delegationsleiterin bzw. der zu bestimmende Deutsche Delegationsleiter ist zugleich die Deutsche Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident bei CIOMR. Die finale Größe der Delegation wird durch SKA KompZResAngelBw festgelegt.

11072. Die Deutsche CIOMR-Delegation unterstützt bei Bedarf den Combat Casualties Care-Wettkampf⁴⁰ im Rahmen des CIOR-Wettkampfs.

11073. Die CIOMR-Delegation nimmt sowohl am Frühjahrsseminar, Midwinter-Meeting als auch am Summer Congress vollzählig teil.

11074. Die Teilnahme an weiteren (Fach) Tagungen bedarf der Einzelfallgenehmigung durch das SKA KompZResAngelBw. Das KdoGesVersBw arbeitet dazu fachlich zu. Die Teilnahme von SanStOffz d. R. an Kongressen des Committee of the Chiefs of Military Medical Services in NATO, Ausschuss die Leiterin oder der Leiter der SanDst in der NATO (COMEDS NATO) und ähnlichen Veranstaltungen erfolgt in Zuständigkeit des KdoGesVersBw.

11.3.5 Die Delegation der Confédération Interalliée des Sous-Officiers de Réserve

11075. Die Deutsche CISOR-Delegation umfasst höchstens fünfzehn Delegationsmitglieder. Die finale Größe der Delegation wird durch SKA KompZResAngelBw festgelegt. Sie wird durch die Deutsche Vizepräsidentin oder den Deutschen Vizepräsidenten CISOR geleitet, die bzw. der durch das SKA KompZResAngelBw im Einvernehmen mit dem VdRBw und mit Zustimmung des fachlich zuständigen Referates im BMVg bestimmt wird. Sie oder er hat eine ständige Vertreterin bzw. einen ständigen Vertreter. Die Deutsche CISOR-Delegationsleiterin bzw. der Deutsche CISOR-Delegationsleiter ist sowohl für die Wettkampfmannschaft als auch für die Delegation verantwortlich. An den jährlich stattfindenden internationalen Veranstaltungen nehmen die Deutsche Vizepräsidentin oder der Deutsche Vizepräsident CISOR und weitere Delegationsmitglieder gemäß folgender Übersicht teil:

- Frühjahrsseminar: gesamte Delegation,
- CC-Meetings: bis zu sechs weitere Teilnehmende,

⁴⁰ Vergleichbare Maßnahmen wie bei Einsatzersthelfer A und B.

- In-Between-Meetings: gemäß Absprache SKA,
- Sommerkongress: bis zu sechs weitere Teilnehmende,
- Herbstseminar: gesamte Delegation und
- Midwinter-Meeting: bis zu sechs weitere Teilnehmende.

11076. Die Anzahl der Teilnehmenden an den internationalen Veranstaltungen und die Zusammensetzung der Delegation ist mit dem SKA KompZResAngelBw abzustimmen und von vorhandenen Haushaltsmitteln abhängig.

11.3.6 CIOR- und CISOR-Wettkampf

11077. Der CIOR-Wettkampf findet jährlich, der CISOR-Wettkampf alle zwei Jahre statt.

11078. Der gemeinsame Wettkampfkader CIOR und CISOR umfasst höchstens 60 Res, welche die Qualifikationskriterien für die Aufnahme in den Wettkampfkader erfüllen. Aus dem Wettkampfkader können bis zu neun Wettkampfmannschaften gebildet werden. Zusätzlich können bis zu drei Ersatzteilnehmerinnen und Ersatzteilnehmer für die Wettkampfmannschaften benannt werden.

11079. Die Wettkampfmannschaften von CIOR und CISOR werden jeweils durch die festgelegten Ltr der Wettkampfmannschaft geleitet. Sie vertreten die Interessen des gesamten Kaders und sind im Rahmen des Trainings und des Wettkampfes bei allen DVag/Übungen Leitende.

11080. Die oder der Ltr der Wettkampfmannschaft ist die deutsche Vertreterin bzw. der deutsche Vertreter im Military Competition Committee (Komitee der Militärwettkämpfe) von CIOR bzw. die oder der Technische Delegierte CISOR. Ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der bzw. des Ltr der Wettkampfmannschaft ist die Cheftrainerin oder der Cheftrainer (Team Captain). Die Cheftrainerin bzw. der Cheftrainer kann sowohl für die CIOR- als auch für die CISOR-Wettkampfmannschaft zuständig sein.

11081. Bei CIOR ist auf Anforderung der Kommission Military Competition außerhalb der Wettkampfdelegation eine zusätzliche Vertreterin oder ein zusätzlicher Vertreter in die Technische Jury zu entsenden. Bei CISOR ist eine Technische Delegierte oder ein Technischer Delegierter zu entsenden.

11082. Funktionspersonal, u. a. Disziplintrainerinnen und Disziplintrainer, gegebenenfalls Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, können nach Absprache mit dem SKA die Wettkampfmannschaften unterstützen.

11083. Die Trainings der CIOR- und CISOR-Wettkampfmannschaften erfolgen, sofern nicht anderes bestimmt ist, gemeinsam. Die Vorbereitung auf den Wettkampf erfolgt jährlich in bis zu sieben Trainingsveranstaltungen, inkl. des Winter- und Auswahltrainings. Weitere militärische oder zivile Trainingsveranstaltungen im In- oder Ausland können bei Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln durch das SKA KompZResAngelBw genehmigt werden, wenn sie der gezielten Wettkampfvorbereitung

dienen. Über Dauer und personellen Umfang entscheidet das SKA KompZResAngelBw. Zur Planung der Trainings legen die Ltr der Wettkampfmansschaften bis zum 31. Dezember des Jahres die gewünschten Trainingszeiten und Ausbildungseinrichtungen für das übernächste Jahr beim SKA KompZResAngelBw vor.

11084. An den Trainings nehmen unabhängig vom Dienstgrad geeignete Wettkämpferinnen und Wettkämpfer sowie Interessentinnen und Interessenten teil und bestreiten gemeinsam die Trainingsaufgaben. Trainings werden vorzugsweise nur dann durchgeführt, wenn mindestens 12 Wettkämpferinnen und Wettkämpfer anwesend sind.

11085. Die Qualifikation für die Wettkampfmansschaften erfolgt während des Auswahltrainings. Die Festlegung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Wettkampfmansschaften erfolgt am Ende desselben.

11086. Dem Auswahltraining folgt das Vorbereitungstraining der jeweiligen Wettkampfmansschaften, die 14 Tage vor Beginn des Wettkampfs zusammengezogen werden. Je nach zeitlicher Lage des Wettkampfs kann das Vorbereitungstraining für CIOR und CISOR getrennt durchgeführt werden.

11087. In unmittelbarer Vorbereitung auf den CISOR-Wettkampf wird die gebildete Wettkampfmansschaft CISOR auf die Besonderheiten des CISOR-Wettkampfs im Wettkampftraining vorbereitet.

11088. Für die Wettkampftrainings kann ein Unterstützungsteam mit bis zu 10 Res in Absprache mit dem SKA gebildet werden. Es wird durch eine Innendienstleiterin bzw. einen Innendienstleiter geführt.

11089. Die oder der CIOR- und die oder der CISOR-Delegationsleiterin oder -Delegationsleiter haben sowohl bei den Trainings als auch bei den Wettkämpfen die Möglichkeit diese zu besuchen. Sie können dazu bei Bedarf in Abstimmung mit SKA KompZResAngelBw zu einer DVag zugezogen werden.

11.3.7 Frühjahrs- und Herbstseminar

11090. Das SKA KompZResAngelBw führt jährlich ein Frühjahrs- und bedarfsabhängig ein Herbstseminar für die CIOR-, CIOMR- und CISOR-Delegationen durch. Ziel ist es, die Deutschen Delegationen auf ihre Aufgabe bei den Kongressen/Tagungen vorzubereiten.

11091. Die Delegationen sollen vollzählig an den Seminaren teilnehmen. Die Teilnahme am Frühjahrsseminar ist grundsätzlich Voraussetzung für die Teilnahme am Summer-Congress CIOR, CIOMR und CISOR. Über Ausnahmen entscheidet der Ltr SKA KompZResAngelBw.

11.3.8 Art des Reservistendienstes

11092. Die Teilnahme an internationalen Tagungen und den MILCOMP-Wettkämpfen erfolgt vorrangig im Rahmen von RDL nach dem IV., bzw. V. Abschnitt des SG.

11093. Die Teilnahme an In-Between-Meetings, Frühjahrs- und Herbstseminaren erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer DVag, in begründeten Ausnahmefällen auch im Rahmen einer Übung. Weitere internationale Besprechungen/Tagungen sind vorrangig in VVag durchzuführen.

11094. Für das Wintertraining, das Auswahltraining der CIOR- und CISOR-Wettkämpfe sowie den Wettkampf werden die Res wo immer möglich, zu Übungen herangezogen. Die anderen Trainings werden vornehmlich im Rahmen von DVag durchgeführt.

11095. Fristen und Termine:

- Reservistendienstleistung nach dem IV. Abschnitt SG: Die vollständig ausgefüllten Unterlagen sind mindestens 14 Wochen vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung beim VdRBw SG Internationale Zusammenarbeit einzureichen.
- Reservistendienstleistung nach dem V. Abschnitt SG: Die vollständig ausgefüllten Unterlagen sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung beim VdRBw SG Internationale Zusammenarbeit einzureichen.

11096. In Vorbereitung von Veranstaltungen, in denen Deutschland eine herausgehobene Aufgabe übernimmt (beispielsweise Übernahme Präsidenschaft, Ausrichtung Kongress und Wettkampf), entscheidet das SKA KompZResAngelBw, welche Vorbereitungsmaßnahmen auch im Rahmen einer Übung erfolgen können.

11.3.9 Koordinierung der Arbeit bei internationalen Reservistenorganisationen und dem National Reserve Forces Committee

11097. Es ist für die Durchsetzung der deutschen Position im multinationalen Umfeld von besonderer Bedeutung, dass deutsche Vertreterinnen und Vertreter in internationalen Reservistenorganisationen einer abgestimmten Linie folgen. Grundlage dafür sind die SdR und die ihr zugrundeliegenden Zielsetzungen.

11098. Das fachlich zuständige Referat im BMVg legt in Abstimmung mit StvGenInsp allgemeine deutsche Positionen in internationalen Reservistenangelegenheiten fest und macht über das SKA KompZResAngelBw bzw. das UstgKdoBw (für CIOMR) inhaltliche Vorgaben für die deutschen Delegationen bei CIOR, CIOMR und CISOR. Inhaltliche Vorgaben für die deutsche NCR-Delegation erfolgen durch das fachlich zuständige Referat im BMVg an die deutsche Delegationsleiterin bzw. den deutschen Delegationsleiter.

11099. Die Überwachung der Umsetzung der Vorgaben des BMVg bei den CIOR-, CIOMR- und CISOR-Delegationen sowie der Aktivitäten der OrgBer in der internationalen Reservistenarbeit erfolgt im Auftrag StvGenInsp durch das SKA KompZResAngelBw bzw. das UstgKdoBw (für CIOMR). Beim SKA KompZResAngelBw ist eine Übersicht der Aktivitäten bei CIOR, CIOMR, CISOR und NCR zu führen.

11100. Gegenseitiger Informationsaustausch der Delegationen bei CIOR, CIOMR, CISOR und NCR ist für die Auftragserfüllung von besonderer Bedeutung. Wenn immer möglich, ist dazu der persönliche Kontakt zu suchen. Bedarfsorientiert sind durch das SKA KompZResAngelBw oder auf Antrag des VdRBw bzw. der Delegationsleiterinnen und Delegationsleiter, insbesondere vor den Tagungen im Winter und Sommer, Koordinierungsbesprechungen mit allen Delegationsleiterinnen und Delegationsleitern durchzuführen. Diese können auch virtuell erfolgen.

11.4 Reservistenaustauschprogramme

11.4.1 Grundsätze

11101. Das BMVg SK I 2 ist für die ministerielle Koordinierung von Austauschprogrammen für Res verantwortlich. Das SKA KompZResAngelBw unterstützt in der Durchführung organisationsbereichs-/uniformträgerbereichsübergreifender Austauschprogramme. Die OrgBer arbeiten bei einzelnen, den jeweiligen OrgBer/UTB betreffenden Austauschprogrammen zu.

11102. Die OrgBer melden dazu bestehende und beabsichtigte Austauschprogramme für Res laufend an das fachlich zuständige Referat im BMVg.

11103. Austauschprogramme für Res werden in Form von Übungen (§ 61 SG) durchgeführt.

11.4.2 Deutsch-Amerikanischer Reserveoffizieraustausch

11.4.2.1 Zielsetzung

11104. Mit dem Memorandum of Understanding (MoU) vom 8. Februar 1985⁴¹ wurde ein Deutsch-Amerikanischer Austausch für Reserveoffiziere im Rahmen einer Regierungsvereinbarung geschaffen. Mit dem Austausch von Reserveoffizieren der Streitkräfte der USA und DEU soll die bestehende lebendige Verbindung zwischen den beiden Streitkräften ausgebaut werden. Dieses Ziel hat für DEU nach wie vor, gerade im Lichte der aktuellen Sicherheitslage, uneingeschränkte Gültigkeit.

Der Austausch soll dazu dienen, Reserveoffizierinnen und Reserveoffizieren beider Nationen:

- durch das Sammeln praktischer Erfahrungen hinsichtlich der Einsatzgrundsätze, Organisation und Ausrüstung der Streitkräfte sowie des Wehrsystems des Partnerlandes weiterzubilden,
- mit der besonderen sicherheitspolitischen Interessenlage des Partners vertraut zu machen,
- in das operative Zusammenwirken im Bündnis einzuweisen sowie
- für den weiteren Ausbau der Deutsch-Amerikanischen Beziehungen zu gewinnen.

⁴¹ MoU between the Minister of Defense of the Federal Republic of Germany and the Secretary of Defense of the United States of America concerning Exchange of Reserve. Officers (Absprache zwischen dem Bundesminister für Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister der Verteidigung der Vereinigten Staaten von Amerika über den Austausch von Reserveoffizieren) vom 8. Februar 1985.

11105. Der Deutsch-Amerikanische Reserveoffizieraustausch findet einmal jährlich statt und beinhaltet zwei- bis vierwöchige Aufenthalte von Reserveoffizierinnen und Reserveoffizieren der Bw und der US-Streitkräfte im jeweils anderen Land.

11106. Unter den die gesamte Bw betreffenden Austauschprogrammen für Res ist der Deutsch-Amerikanische Reserveoffizieraustausch von herausragender Bedeutung.

11.4.2.2 Anforderungen an die Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere der Bundeswehr

11107. Voraussetzungen für eine Teilnahme am Austauschprogramm sind:

- grundsätzlich der Dienstgrad Leutnant bis Hauptmann, im Ausnahmefall Major, oder vergleichbar. (siehe Nr. 11033)
- zum Zeitpunkt der Teilnahme darf das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet sein. Ausnahmen hinsichtlich der Altersgrenze werden über das SKA KompZResAngelBw dem BMVg SK I 2 zur Entscheidung vorgelegt;
- ein bestehendes Beorderungsverhältnis und regelmäßiger RD als Voraussetzung für die Akzeptanz der Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere bei den Streitkräften der USA. Res, die einen Antrag auf Wiedereinstellung gestellt haben, kommen bis zur Entscheidung über ihren Antrag für die Teilnahme am Austauschprogramm nicht in Betracht;
- das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermächtigung zum Zugang zu Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade GEHEIM und NATO SECRET;
- die Kenntnis der deutschen außen-, sicherheits- und militärpolitischen Grundsätze und Interessen;
- die Kenntnis der geltenden Einsatzgrundsätze und -verfahren ihrer Truppengattung oder ihres Dienstbereichs;
- gute theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen in ihrer fachspezifischen Verwendung oder ihrem besonderen Aufgabenbereich gemäß Beordnungsdienstposten;
- das Beherrschen der englischen Sprache in Wort und Schrift;
- das Beherrschen der IGF;
- auf Persönlichkeit und Zivilberuf basierende besondere Eignung, die partnerschaftliche Beziehung zu den USA zu fördern und als „Botschafter“ der Bundesrepublik Deutschland zu wirken sowie
- ein beispielgebendes Auftreten und eine solche Haltung unter Anlegen eines strengen Maßstabes.

11.4.2.3 Anteile der Organisationsbereiche und Umfang des Programms

11108. Jährlich können bis zu 25 Reserveoffizierinnen und Reserveoffizieren aller OrgBer teilnehmen.

Diese sind wo immer möglich wie folgt zu berücksichtigen:

OrgBer/Bundesämter	Gesamt	Ersatz
H	6	3
Lw	5	3
M	3	1
UstgKdoBw	3	1
KdoGesVersBw	2	1
Kdo CIR	2	1
BMVg, BAAINBw, BAIUDBw, BAPersBw, LufABw, PlgABw, OpFüKdoBw, FüAkBw, ZinFüBw	4	3
Gesamt	25	13

Der Austausch dauert mindestens 14 Tage und höchstens 30 Tage (einschließlich An- und Abreise). Über den genauen Zeitraum und das Ausschöpfen des Umfangs entscheidet BMVg SK I 2 im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle im Verteidigungsministerium der USA. Der Austausch findet mit USA Truppenteilen der Reserve Forces und der National Guard in den USA statt.

11.4.2.4 Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der Beordnungstruppenteile/-dienststellen für den Austausch

11109. Dem BMVg obliegen die ministerielle Steuerung des Austausches auf deutscher Seite sowie die Absprachen mit dem amerikanischen Partner. Das SKA KompZResAngelBw ist für die Durchführung des Austausches verantwortlich.

11110. Die Aufnahme in die Vorschlagslisten der OrgBer erfolgt aufgrund eigener Bewerbung, auf Vorschlag des Beordnungstruppenteiles/der BeordDSt oder auf Vorschlag des BAPersBw VI. Bewerbungs-/Vorschlagschluss ist jeweils der 15. Juli des dem Austausch vorausgehenden Jahres. Um möglichst vielen Reserveoffizierinnen und Reserveoffizieren eine Teilnahme am Austauschprogramm zu ermöglichen, ist eine wiederholte Teilnahme ausnahmslos auszuschließen. Den Vorschlägen ist das schriftliche Einverständnis der Betroffenen beizufügen. Liegt bei den vorgeschlagenen Reserveoffizierinnen und Reserveoffizieren eine abgeschlossene erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü 2) nicht vor, ist diese durch den Beordnungstruppenteil unverzüglich zu beantragen.

11111. Die Vorschlagslisten werden dem BAPersBw VI durch die OrgBer übermittelt. Dieses erstellt eine bewertete Auswahlliste und leitet diese an die OrgBer zurück. Die OrgBer übersenden die Auswahllisten (einschließlich der Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerber) mit Vorschlägen für deren bzw. dessen Verwendung in den Streitkräften der USA bis zum 31. Oktober des Vorjahres an das SKA KompZResAngelBw.

11112. SKA KompZResAngelBw legt dem BMVg eine zusammengefasste Auswahlliste zur Information vor. Anschließend informiert das SKA KompZResAngelBw die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die erfolgte Auswahl, die Ersatzteilnehmerinnen und Ersatzteilnehmer über ihre Aufnahme in die Warteliste des bevorstehenden Austausches. Die OrgBer sind zu beteiligen und unterrichten die nicht ausgewählten Kandidatinnen bzw. Kandidaten.

11.4.2.5 Information der ausgewählten Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere

11113. Mit der Benachrichtigung über ihre Teilnahme erhalten die für den Austausch vorgesehenen Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere vom SKA KompZResAngelBw Unterlagen über den Ablauf des Programms, organisatorische Hinweise und Informationsmaterial über die USA.

11.4.2.6 Ablauf des Deutsch-Amerikanischen Reserveoffizier-Austausches

11114. Der Ablauf des Deutsch-Amerikanischen Reserveoffizieraustausches stellt sich wie folgt dar:

- Prüfung der allgemeinen Auslandsdienstverwendungsfähigkeit sowie Borddienstverwendungsfähigkeit bei Marineuniformträgerinnen und Marineuniformträgern (MUT) im Vorfeld des Austausches in einer regionalen Sanitätseinrichtung (gemäß Nrn. 11.4.2.12),
- Teilnahme an der Informationsveranstaltung in Berlin (DVag),
- Einstellungsuntersuchung durch das Sanitätsversorgungszentrum (SanVersZ) Bonn (gemäß Nrn. 11.4.2.12),
- Vorbereitungsphase mit administrativer Abwicklung vor Abreise in die Gasttruppenteile durch das SKA KompZResAngelBw,
- Aufenthalt in den USA mit:
 - + Informations- und Betreuungsanteil des Bundeswehrkommandos USA und Kanada (BwKdo USA / CA),
 - + Informationsbesuch im Verteidigungsministerium der USA (Organisation durch das BwKdo USA / CA) sowie
 - + Teilnahme am Dienst in einem Verband oder einem Truppenteil/einer DSt der Streitkräfte der USA,
- Nachbereitungsphase nach Rückkehr aus den USA mit:
 - + Abwicklung von Verwaltungsangelegenheiten (BwDLZ Bonn),
 - + Entlassungsuntersuchung/-befragung durch das SanVersZ Bonn (gemäß Nrn. 11.4.2.12),
 - + Abschlussbesprechung (SKA KompZResAngelBw) sowie
 - + Erstellen der Erfahrungsberichte (First Impression Report).

11.4.2.7 Dienstliche Veranstaltung zur Vorbereitung des USA-Aufenthaltes

11115. Die ausgewählten Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere werden im Rahmen einer DVag auf ihren Aufenthalt in den USA vorbereitet. Diese Vorbereitung erfolgt durch das SKA KompZResAngelBw und enthält einen Informationsanteil durch das BMVg und die OrgBer zu folgenden Punkten:

- Einweisung in Zielsetzung, Zweck und Verlauf des Austauschprogramms (BMVg SK),
- Unterrichtung über die Grundsätze und aktuellen Aspekte deutscher Außen-, Sicherheits-, Verteidigungs- und Militärpolitik unter besonderer Berücksichtigung des Deutsch-Amerikanischen Verhältnisses (BMVg),
- aktuelle Unterrichtung über die OrgBer durch die zuständigen KdoBeh/BA,
- Unterrichtung über die kostenrechtlichen Bedingungen und Zahlung von Abschlägen (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bw, Kompetenzzentrum Travelmanagement der Bundeswehr (BAIUDBw KompZ TM Bw)),
- Bekleidung und persönliche Ausstattung (die Ausstattung mit zusätzlicher Bekleidung erfolgt durch die regional zuständige Servicestation Bundeswehr Bekleidungsmanagement (BwBM)) sowie
- Buchungs- und Abrechnungsverfahren Hin- und Rückflug in die USA und Anschlussflüge (BAIUDBw KompZ TM Bw) Reiseplanung gegebenenfalls i. V. m. Bundeswehrverwaltungsstelle (BwVSt) USA/CA für Inlandsflüge USA.

11116. Die DVag wird vom SKA KompZResAngelBw geleitet.

11.4.2.8 Heranziehung zur Übung

11117. Die am Austauschprogramm teilnehmenden Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere werden zu einer Übung beim SKA herangezogen und für die Dauer des Aufenthaltes in den USA zum BwKdo USA/CA kommandiert.

Das SKA:

- veranlasst auf der Grundlage des Durchführungsbefehls für den Deutsch-Amerikanischen Reserveoffizieraustausch für das jeweilige Jahr die Heranziehung der Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere und stellt sicher, dass der Hinweis auf die notwendige Vorlage einer Konferenzbescheinigung für VS-GEHEIM/NATO SECRET durch die BeordDSt der Teilnehmerinnen und Teilnehmer enthalten ist,
- verfügt die Kommandierung zum BwKdo USA/CA,
- erstellt den NATO-Marschbefehl,
- leitet das Besuchskontrollverfahren ein und
- rechnet die Übungstage ab.

11.4.2.9 Unterstellungsverhältnis/Disziplinarwesen

11118. Während ihres Aufenthaltes in den USA unterstehen die teilnehmenden Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere der Bw truppendienstlich dem BwKdo USA/CA und sind wirtschaftlich auf die BwVSt USA/CA angewiesen.

11119. Die Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere haben die Rules of Engagement, Bestimmungen, Befehle, Weisungen und Gepflogenheiten der aufnehmenden Truppenteile/DSt zu beachten, soweit sie mit den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland und den Regelungen, Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen der Bw im Einklang stehen.

11120. Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere, die gegen die Gesetze der USA oder gegen Bestimmungen, Weisungen und Gepflogenheiten der aufnehmenden Truppenteile/DSt verstoßen, können auf Antrag der Gasttruppenteile vom Austauschprogramm abgelöst werden.

11121. Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere im Austauschprogramm haben keine Disziplinalgewalt über Personal der aufnehmenden Truppenteile/DSt. Ebenso dürfen gegen sie keine Disziplinarmaßnahmen durch die Gasttruppenteile verhängt werden.

11.4.2.10 Transport

11122. Für alle notwendigen Flüge, auch zu den einzelnen Dienstorten in den USA, sind durch das SKA KompZResAngelBw beim BAIUDBw KompZ TM Bw Reiseplanung rechtzeitig entsprechende Buchungen/Flugscheine für die Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere im Austauschprogramm zu beantragen.

11.4.2.11 Unterkunft/Verpflegung/Betreuungseinrichtungen

11123. Die aufnehmenden Truppenteile/DSt stellen den Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere Verpflegung und amtliche Unterkunft im gleichen Umfang wie den eigenen Offizierinnen und Offizieren zur Verfügung. Anfallende Verpflegungs- und Unterkunftskosten haben die am Austauschprogramm teilnehmenden Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere unmittelbar bei den aufnehmenden Truppenteilen/DSt zu zahlen.

11124. Das Vorrecht zum Einkauf in oder zum Besuch von militärischen Einkaufsstätten, Kinos und Clubs wird zu den gleichen Bedingungen eingeräumt wie dem Personal der aufnehmenden Truppenteile/DSt.

11.4.2.12 Sanitätsdienstliche Untersuchungen/Versorgung

11125. Die Beordnungstruppenteile der zu entsendenden Reserveoffizierinnen und Reserveoffizieren veranlassen eine wohnortnahe Begutachtung auf Auslandsdienstverwendungsfähigkeit sowie erforderlichenfalls Borddienstverwendungsfähigkeit bei MUT in einer regionalen Sanitätseinrichtung im Vorfeld des Austausches. Die Organisation liegt in der Verantwortung des Beordnungstruppenteils.

11126. Die Beordnungstruppenteile beteiligen die zuständigen KarrCBw mit der Bitte um Übersendung der Gesundheitsakte an die regionale Sanitätseinrichtung, die die Auslandsdienstverwendungsfähigkeitsuntersuchung bzw. Borddienstverwendungsfähigkeitsuntersuchung bei MUT durchführen soll. Die Begutachtung ist mindestens drei Monate vor der Übung abzuschließen und die Gesundheitsakte danach mit dem Hinweis „Deutsch-Amerikanischer Reserveoffizieraustausch“ an das SanVersZ Bonn zu übersenden.

11127. Bei der Verwendung der Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere ist von körperlichen Belastungen (Truppenübungsplatzaufenthalte) unter extremen klimatischen Verhältnissen auszugehen.

11128. Mit Beginn der Übung bzw. Einschleusung beim SKA KompZResAngelBw erfolgt durch das SanVersZ Bonn eine Einstellungsuntersuchung, die im Regelfall auf eine Befragung begrenzt werden kann.

11129. Im Anschluss an den Austausch ist eine Entlassungsuntersuchung beim SanVersZ Bonn durchzuführen.

11.4.2.13 Bekleidung/Ausrüstung

11130. Alle am Austausch teilnehmenden Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere erhalten auf Antrag und mit Unterstützung ihrer Beordnungstruppenteile/-dienststellen die für den Aufenthalt in den USA zusätzlich erforderliche Bekleidung/Ausrüstung bei der für sie zuständigen BwBM Servicestation.

11131. Die Anzugordnung der Bw ist zu beachten. Abhängig von den dienstlichen Anlässen ist der Anzug zu tragen, der der Anzugordnung der aufnehmenden Truppenteile/DSt am ehesten entspricht.

11132. Sonderausrüstung und Sonderbekleidung wird an die Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere nach den gleichen Grundsätzen und Regelungen ausgegeben wie an die Offizierinnen und Offiziere der aufnehmenden Truppenteile/DSt.

11133. Das Tragen von Zivilkleidung richtet sich nach den Gepflogenheiten der aufnehmenden Truppenteile/DSt und führt zu keiner Entschädigung für die Abnutzung der Zivilkleidung.

11134. Zur Klärung von Besonderheiten bei den aufnehmenden Gasttruppenteilen nehmen die am Austausch teilnehmenden Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere so frühzeitig wie möglich Verbindung mit dem Ansprechpartner (Point of Contact (POC)) ihres Gasttruppenteils auf.

11.4.2.14 Militärische Sicherheit

11135. Voraussetzung für die Teilnahme am Deutsch-Amerikanischen Reserveoffizieraustausch ist das Vorliegen einer abgeschlossenen bzw. die Einleitung einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung (Ü 2).

11136. Die Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere werden von ihren Beordnungstruppenteilen für die Dauer der Kommandierung zum Zugang von VS-GEHEIM/NATO SECRET ermächtigt und zeitnah mit der erforderlichen Konferenzbescheinigung (VS-GEHEIM/NATO SECRET) ausgestattet.

11137. Die Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere haben die Sicherheitsbestimmungen der USA im Umgang mit VS-Material zu befolgen. Sie erhalten mit Erlaubnis der aufnehmenden Truppenteile/DSt Zugang zu Verschlussachen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Darüber hinaus haben sie die Richtlinien der USA, nach denen der Zugang zu bestimmten Verschlussachen verweigert wird, anzuerkennen und zu respektieren.

11.4.2.15 Beurteilungsbeiträge

11138. Die Erstellung von Beurteilungen/Beurteilungsbeiträgen gemäß der AR [A-1340/50](#) ist nicht vorgesehen. Von den aufnehmenden Truppenteilen/DSt der Streitkräfte der USA erstellte Beurteilungen sind gemäß der AR [A-1340/50](#) zu behandeln.

11.4.2.16 Dienstreisen/Dienstzeit/Dienstbefreiung/Urlaub

11139. Die Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere nehmen entsprechend den Anordnungen der aufnehmenden Truppenteile/DSt an dienstlich notwendigen Reisen innerhalb des Vertragsgebietes der NATO teil. Für Reisen außerhalb des Vertragsgebietes der NATO haben die Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere die Zustimmung des BwKdo USA/CA im Voraus einzuholen.

11140. Für die Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere gilt die gleiche Regelung für Dienstzeit und Dienstbefreiung wie für vergleichbare Offizierinnen und Offiziere der aufnehmenden Truppenteile/DSt. Die Feiertagsregelung ist hier eingeschlossen. Die deutsche Feiertagsregelung kann in Anspruch genommen werden, soweit dienstliche Erfordernisse dem nicht entgegenstehen.

11141. Den Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere kann Sonderurlaub in besonders begründeten Fällen gewährt werden. Dies kann jedoch zum Abbruch des Austausches führen. Die Entscheidung über die Urlaubsgewährung wird im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen der aufnehmenden Truppenteile/DSt getroffen. Urlaubsanträge sind den zuständigen Vorgesetzten der aufnehmenden Truppenteile/DSt vorzulegen, die sie mit einer Stellungnahme an das BwKdo USA/CA zur Entscheidung weiterleiten.

11.4.2.17 Erfahrungsberichte

11142. Die am Austausch teilnehmenden Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere legen dem SKA KompZResAngelBw spätestens vier Wochen nach Ende ihrer Übung einen Erfahrungsbericht vor. SKA Ende der Maßnahme zusammen und legt diesen dem BMVg zur Billigung vor. Das SKA KompZResAngelBw stellt das Muster des Erfahrungsberichts als Datei zur Verfügung. Eine Kopie der Erfahrungsberichte ist durch das SKA KompZResAngelBw an die OrgBer zu übersenden.

11.4.2.18 Verwaltungsbestimmungen

11143. Die zum Deutsch-Amerikanischen Reserveoffizieraustausch herangezogenen Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere erhalten während der Dauer ihrer Übung eine Reservistendienstleistungsprämie und Unterhaltssicherung nach Maßgabe des USG. Der Verpflichtungszuschlag wird gemäß § 11 USG bei Vorliegen der Voraussetzungen gezahlt.

11144. Die Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere des Austauschprogramms sind zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung und zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet. Bei der von den USA-Streitkräften bereitgestellten Verpflegung handelt es sich um Gemeinschaftsverpflegung, bei der bereitgestellten Unterkunft um Gemeinschaftsunterkunft. Die anfallenden Gebühren für die Unterkunft werden auf Antrag erstattet (§ 20 USG).

11145. Die reisekostenrechtliche Abfindung für Hin- und Rückreise zum/vom Dienort in den USA erfolgt nach den Bestimmungen des BRKG. Abrechnende Verwaltungsstelle ist das BwDLZ Bonn. Die Abfindung bei Verlegungen und/oder Dienstreisen, die während des Austauschprogramms von den aufnehmenden Truppenteilen/DSt angeordnet werden, erfolgt durch den Gasttruppenteil nach dort geltendem Reisekostenrecht.

11146. Vor Antritt der Dienstreise in die USA wird auf die zustehende Abfindung nach dem BRKG auf Antrag ein Abschlag in Höhe von 80 Prozent in Dollar ausgezahlt. Die Reservistendienstleistungsprämie und gegebenenfalls der Verpflichtungszuschlag werden auf die jeweils angegebene Bankverbindung der teilnehmenden Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere angewiesen.

11.4.3 Aufnahme der Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere der USA

11147. Teilnehmendenlisten und Verwendungsvorschläge werden zwischen dem Verteidigungsministerium der USA und dem SKA KompZResAngelBw ausgetauscht und an die zuständigen OrgBer weitergeleitet. Die OrgBer erarbeiten nach Festlegung der geeigneten Truppenteile mit diesen die Einzelprogramme für die Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere der USA. Um deren Vorabinformation sicherzustellen, ist eine frühzeitige Vorlage der geplanten Programme beim SKA KompZResAngelBw erforderlich (bis sechs Wochen nach Erhalt der Teilnehmendenlisten). Die Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere der USA werden bei ihrer Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland durch das SKA KompZResAngelBw betreut und durch einen Repräsentanten des BMVg begrüßt. Nach einer gemeinsamen Informationsveranstaltung (Ltg: BMVg; Durchführung: SKA KompZResAngelBw) werden die USA-Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere den Bundeswehrruppenteilen/-dienststellen in Deutschland übergeben.

11.4.3.1 Unterstellungsverhältnis/Disziplinarwesen

11148. Während ihres Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland unterstehen die teilnehmenden Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere:

- truppendienstlich dem Verteidigungsattachés bei der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin,
- im besonderen Aufgabenbereich des fachlichen Einsatzes den zuständigen Vorgesetzten der aufnehmenden Bundeswehrtruppenteile/-dienststellen sowie
- wirtschaftlich dem Büro des Verteidigungsattachés bei der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin.

11149. Die Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere der USA haben die Bestimmungen, Befehle, Weisungen und Gepflogenheiten der aufnehmenden Bundeswehrtruppenteile/-dienststellen zu beachten, sofern diese mit den Gesetzen der USA und den Regelungen, Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen der Streitkräfte der USA im Einklang stehen.

11150. Die Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere der USA, die gegen die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Bestimmungen, Weisungen und Gepflogenheiten der aufnehmenden Bundeswehrtruppenteile/-dienststellen verstoßen, können auf Antrag der Gasttruppenteile vom Austauschprogramm abgelöst werden.

11151. Die Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere der USA haben keine Disziplinalgewalt über Personal der aufnehmenden Bundeswehrtruppenteile/-dienststellen. Ebenso dürfen die aufnehmenden Bundeswehrtruppenteile/-dienststellen keine Disziplinarmaßnahmen gegen Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere der USA verhängen.

11.4.3.2 Transport/Bezüge/Reisekosten/Unterkunft/Verpflegung und Betreuung

11152. Transport, Bezüge und reisekostenrechtliche Abfindung der Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere der USA regelt der zuständige Truppenteil/DSt der Streitkräfte der USA.

11153. Die aufnehmenden Truppenteile/DSt stellen den Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere der USA Unterkunft und Verpflegung im gleichen Umfang wie den eigenen Offizieren zur Verfügung. Anfallende Verpflegungs-/Unterkunftskosten rechnen die Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere der USA unmittelbar mit den aufnehmenden Truppenteilen/DSt ab.

11154. Das Vorrecht zum Einkauf in oder zum Besuch von Betreuungseinrichtungen, Kinos und Clubs wird den Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere der USA zu den gleichen Bedingungen eingeräumt wie dem Personal der aufnehmenden Truppenteile/DSt. Sie sind berechtigt, die Betreuungseinrichtungen der Streitkräfte der USA in Deutschland (z. B. PX/Commissary) in Anspruch zu nehmen. Ein Anrecht auf Transport zu diesen Einrichtungen durch DSt der Bw erwächst daraus nicht.

11.4.3.3 Sanitätsdienstliche Versorgung

11155. Die sanitätsdienstliche Versorgung der Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere der USA richtet sich nach den zwischen dem BMVg und dem Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika über die medizinische Versorgung von Mitgliedern ihrer Streitkräfte getroffenen Vereinbarungen.

11.4.3.4 Bekleidung

11156. Die Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere der USA sind an die Anzugordnung ihrer Streitkräfte und die darin enthaltenen Tragevorschriften ihrer Teilstreitkraft gebunden. Je nach dienstlichem Anlass ist der Anzug zu tragen, der der Anzugordnung der aufnehmenden Truppenteile/DSt am ehesten entspricht.

11157. Sonderausrüstung und Sonderbekleidung werden an die Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere der USA nach den gleichen Grundsätzen und Vorschriften wie an Offiziere der aufnehmenden Truppenteile/DSt ausgegeben.

11158. Das Tragen von Zivilkleidung richtet sich nach den Gepflogenheiten der gastgebenden Truppenteile/DSt.

11159. Zur Klärung von Besonderheiten ist durch die POC der aufnehmenden Bundeswehrtruppenteile/-dienststellen zeitgerecht Verbindung mit den jeweils zugeordneten Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere der USA aufzunehmen.

11.4.3.5 Militärische Sicherheit

11160. Die Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere der USA haben die Bestimmungen der Bw im Umgang mit VS-Material zu befolgen. Sie erhalten mit Erlaubnis der aufnehmenden Truppenteile/DSt Zugang zu Verschlusssachen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Darüber hinaus haben sie die Richtlinien der Bw, nach denen der Zugang zu bestimmten Verschlusssachen verweigert wird, anzuerkennen und zu respektieren.

11161. Die Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere der USA werden für die Dauer der Kommandierung mit einer NATO-Konferenzbescheinigung (NATO-SECRET) ausgestattet.

11.4.3.6 Beurteilungsbeiträge

11162. Auf Anforderung der zuständigen DSt der Streitkräfte der USA können von den unmittelbaren Vorgesetzten der aufnehmenden Dienststellen im GB BMVg schriftliche Beurteilungsbeiträge erbeten werden. Diese Beiträge sind im Regelfall formlos zu erstellen und sollen im Wesentlichen die Tätigkeiten der Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere im Rahmen des Austauschprogramms erfassen.

11.4.3.7 Dienstreisen/Dienstbesprechungen und Urlaub

11163. Die Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere der USA nehmen entsprechend den Weisungen der aufnehmenden Dienststellen im GB BMVg an dienstlich notwendigen Reisen innerhalb des Vertragsgebietes der NATO teil. Für Reisen außerhalb des Vertragsgebietes der NATO haben sie die Zustimmung ihrer entsendenden DSt in den USA im Voraus einzuholen. Für die reisekostenrechtliche Abfindung sind die Bestimmungen des BRKG sinngemäß anzuwenden.

11164. Für die Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere der USA gilt die gleiche Dienstzeit wie für vergleichbare Offizierinnen und Offiziere der aufnehmenden DSt. Dies schließt die Feiertagsregelung ein.

11165. Sonderurlaub kann in besonders begründeten Fällen gewährt werden, dies kann jedoch zum Abbruch des Austausches führen. Urlaubsanträge sind den zuständigen Vorgesetzten der aufnehmenden DSt vorzulegen, die sie mit einer Stellungnahme an das Europäische Kommando der Vereinigten Staaten (United States European Command (USEUCOM)) zur Entscheidung weiterleiten.

11.4.3.8 Erfahrungsberichte

11166. Die Reserveoffizierinnen und Reserveoffiziere der USA erstellen zum Ende des Austausches jeweils einen First Impression Report, der über das SKA KompZResAngelBw den beteiligten DSt als Resonanzbericht übermittelt wird.

11167. Das SKA KompZResAngelBw legt dem BMVg jeweils zum 31. Oktober einen zusammenfassenden Abschlussbericht vor.

11.4.3.9 Schlussbestimmungen

11168. Abweichungen/Ausnahmen von diesen Vorgaben sind beim SKA KompZResAngelBw zu beantragen.

11169. Die OrgBer können zusätzliche Bestimmungen für ihren Bereich erlassen; diese sind vor Herausgabe mit dem SKA KompZResAngelBw abzustimmen.

11170. Grundlegende Informationen zum Deutsch-Amerikanischen Reserveoffizieraustausch werden durch SKA KompZResAngelBw in das Intranet/Internet eingestellt. OrgBer sind gehalten, keine eigenen weitergehenden Informationen zum Deutsch-Amerikanischen Reserveoffizieraustausch einzustellen, sondern diese durch SKA KompZResAngelBw einstellen zu lassen und auf eigenen Internetauftritten auf die Informationsseiten des SKA KompZResAngelBw zu verweisen/zu verlinken.

11.5 Militärische Wettkämpfe für Reservistinnen und Reservisten im Ausland

11171. Die Teilnahme von heran- oder zugezogenen Res an militärischen Wettkämpfen aktiver Truppenteile ist nicht Gegenstand nachstehender Regelungen.

11172. Die Verfahren zur Teilnahme von Res an militärischen Wettkämpfen internationaler Reserveorganisationen sind gesondert geregelt (Abschnitt 11.3.6).

11173. Grundlage für die Teilnahme von Res an Wettkampf-Veranstaltungen ist immer die persönliche Eignung der Res sowie das Vorliegen eines dienstlichen Zwecks für die Teilnahme. Ein Anspruch auf Teilnahme an militärischen Wettkämpfen besteht nicht.

11174. Militärische Wettkämpfe auf allen Ebenen im In- und Ausland sind ein besonders attraktives und motivierendes Element der Reservistenarbeit. Wettkämpfe im Ausland dienen neben einem Leistungsvergleich auch der Pflege internationaler Kontakte.

11175. Bei der Entscheidung über die Teilnahme an Militärischen Wettkämpfen im Ausland ist ein strenger Maßstab anzulegen und auf Gegenseitigkeit zu achten.

11176. Insbesondere ist eine Abwägung zu treffen, ob die einzusetzenden Haushaltsmittel den zu erwartenden Ausbildungserfolg und den Beitrag zum Aufrechterhalten/Knüpfen internationaler Kontakte rechtfertigen.

11177. Die Teilnahme an militärischen Wettkämpfen erfordert im Allgemeinen den Soldatenstatus der Res (ausnahmslos bei Gefechtsschießen, Gefechtsdienst, Gefechtsübungen usw.).

11178. Verfahrensregelungen für Wettkämpfe im Ausland, insbesondere für DVag im Ausland, sind in dem Abschnitt 6 beschrieben.

11.6 Teilnahme von Reservistinnen und Reservisten an Veranstaltungen im Rahmen der beorderungsunabhängigen Reservistenarbeit im Ausland

11179. Die Teilnahme von Res an Veranstaltungen der bu ResArb im Ausland kann erfolgen im Rahmen von:

- Übungen gemäß § 61 SG,
- DVag gemäß § 81 SG sowie
- Veranstaltungen von in der Reservistenarbeit tätigen Verbänden und Vereinigungen mit UTE im Ausland.

11180. Übungen im Ausland im Rahmen der bu ResArb sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Vorrang hat die Teilnahme in Form von DVag.

11181. Res können im Rahmen der bu ResArb im Ausland auch an Veranstaltungen des VdRBw oder anderer im Beirat Reservistenarbeit zusammengeschlossener Verbände und Vereinigungen teilnehmen, wenn weder ein dienstlicher Rahmen erforderlich ist noch hoheitliche Aufgaben wahrgenommen werden. Dazu gehört beispielsweise die Teilnahme an repräsentativen Veranstaltungen, Vortragsveranstaltungen, Sportwettkämpfen und Besprechungen/Tagungen.

11182. Der entsendende VdRBw bzw. die im Beirat Reservistenarbeit vertretenen entsendenden Verbände und Vereinigungen sind für die Planung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltungen im Ausland verantwortlich. Das SKA KompZResAngelBw berät bedarfsorientiert.

11183. Bei der Auswahl der teilnehmenden Res ist zu berücksichtigen, dass diese im Ausland als Repräsentanten der Bw auftreten.

11184. Außerhalb des RD kann bei besonderen Anlässen unter bestimmten Voraussetzungen die Genehmigung zum Tragen der Uniform im Ausland erteilt werden. Einzelheiten dazu regeln die UnifV und die UnifB siehe die Anlage 13.16.

11185. Die teilnehmenden Res sind durch den entsendenden Verband über die gültigen UnifV und die UnifB zu belehren.

11186. Die Genehmigung für das Tragen der Uniform im Ausland wird durch das SKA erteilt.

11187. Res, die eine UTE haben und in Uniform an Vorhaben im Ausland teilnehmen, sind keine Soldatinnen und Soldaten im Sinne des SG. Die Teilnahme im Rahmen einer UTE darf daher in keinem Fall erfolgen, wenn hoheitliches Handeln erfolgt oder ein dienstlicher Rahmen erforderlich ist.

11188. Auf das Verbot des Uniformtragens bei politischen Veranstaltungen wird besonders hingewiesen.

12 Zivilpersonal der Bundeswehr

12.1 Allgemeines

12001. Zivilpersonal der Bundeswehr (ZivPersBw) im Sinne dieser Regelung sind Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Professorinnen und Professoren sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im GB BMVg.

12002. Die Bundeswehrverwaltung wird in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt. Sie dient den Aufgaben des Personalwesens und der unmittelbaren Deckung des Sachbedarfs der Streitkräfte (Artikel 87b Abs. 1 Grundgesetz (GG)). Dabei gilt es zu beachten, dass von der Bundeswehrverwaltung im Spannungs- oder Verteidigungsfall (Artikel 80a und 115a GG) wahrzunehmende Aufgaben sich von denen im Friedensbetrieb unterscheiden können.

12003. Die Rechtspflege der Bundeswehr (RpflBw) umfasst neben den Truppendienstgerichten, der Bundeswehrdisziplinaranwaltschaft und den Wehrdisziplinaranwaltschaften die Rechtsberatung und Rechtslehre in den Streitkräften. Die RpflBw wirkt auf rechtmäßige Entscheidungen der militärischen Führung hin, indem sie in Rechtsfragen, insbesondere im Bereich des Völker- und Einsatzrechts, berät, Soldatinnen und Soldaten die erforderlichen Rechtskenntnisse vermittelt und Rechtsbewusstsein lehrt sowie durch juristische Verfolgung und Rechtsprechung einen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Inneren Ordnung der Streitkräfte leistet.

12.2 Beordnung

12.2.1 Amtsseitige Beordnung – Grundbeordnung

12004. Von der unter dem Abschnitt 4.4 aufgeführten amtsseitigen Grundbeordnung ist das ZivPersBw ausgenommen.

12005. Sofern ZivPersBw aufgrund eines früheren Wehrdienstverhältnisses grundbeordert ist, ist die Aufhebung durch BAPersBw unverzüglich zu veranlassen.

12.2.2 Einplanung von Zivilpersonal der Bundeswehr auf Verteidigungsfalldienstposten Katalogpersonal

12006. V-Dienstposten Katalogpersonal, die mit bestimmten zivilen Aufgaben (Katalog siehe Anlage 13.7) hinterlegt sind, jedoch militärisch ausgebracht sind, sind nur mit ZivPersBw zu besetzen. Dieses Personal ist nur für solche V-Dienstposten Katalogpersonal einzuplanen, die der Friedensfunktion der betreffenden Person entsprechen oder vergleichbar sind. Das eingeplante Personal soll Wehrdienst⁴² geleistet haben.

12.2.3 Freigabe von Zivilpersonal für Beordnungen

12007. ZivPersBw kann grundsätzlich in anderer Verwendung, regelmäßig außerhalb der eigenen Beschäftigungsdienststelle beordert werden. Näheres regelt die [AR „Freigabe von Zivilpersonal für Beordnungen“ A1-1300/0-5000](#). Dies gilt auch für ZivPersBw in bundeseigenen Gesellschaften oder in Beurlaubung im Bw-Interesse (z.B. BWI GmbH).

12008. Bewerbungen von ZivPersBw für eine Laufbahn in der Reserve sind zurückzuweisen, da das Zivilpersonal nicht für die erforderlichen Laufbahnausbildungen zugelassen wird.

12009. ZivPersBw auf Einsatzkontingent-Dienstposten, zu dessen Hauptaufgabe die Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen gehört, steht für eine Beordnung nicht zur Verfügung.

12.3 Reservistendienst von Zivilpersonal der Bundeswehr

12010. ZivPersBw, das auf V-Dienstposten-Katalogpersonal eingeplant ist, kann zur notwendigen Inübnunghaltung in dieser Verwendung Reservistendienst leisten.

12011. Nicht beordertes ZivPersBw kann RD leisten zur:

- Teilnahme an der Allgemeinen Soldatischen Ausbildung (ASA 1, ASA 2, ASA EGF),

⁴² Im Regelfall soll mindestens ein dreimonatiger Grundwehrdienst geleistet worden sein bzw. die ASA I und ASA II (Militärisch befähigtes ZivPers Einsatz ASA 2) erfolgreich abgeschlossen worden sein.

- notwendigen Inübunghaltung in der eigenen (Friedensstruktur) zivilen Verwendung, sofern die Wahrnehmung der Aufgaben aufgrund der konkreten Ausbringung des DP in der Vstkg-Struktur eine militärische Wahrnehmung erfordert (Sonderfall: z. B. Fluggerätmechaniker),
- vorbereitenden Ausbildung für die Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung oder anerkannten Mission einschließlich des Kompetenzerhalts dieser Ausbildung sowie der notwendigen Zertifizierungen,
- vorbereitenden Ausbildung für die Teilnahme an einsatzgleichen Verpflichtungen einschließlich des Kompetenzerhalts dieser Ausbildung sowie der notwendigen Zertifizierungen,
- Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung oder anerkannten Mission sowie
- Vorbereitung und Teilnahme von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern an Europa- und Weltmeisterschaften, an Olympischen Spielen sowie an Internationalen Militärmeisterschaften im Rahmen des Spitzensportes⁴³.

12012. Darüber hinaus ist RD von nicht beordertem ZivPersBw ausgeschlossen.

12013. Für die Teilnahme von ZivPersBw an besonderen Auslandsverwendungen und anerkannten Missionen im Soldatenstatus gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie für alle Res. Einzelheiten zum Einsatz von ZivPersBw werden – soweit erforderlich – jeweils durch das BAPersBw gesondert geregelt und den einsatzführenden KdoBeh und zivilen PersBSt mitgeteilt. ZivPersBw, für dessen Einsatztteilnahme aufgrund der Art des Einsatzes und der Verwendung durch das BAPersBw im Benehmen mit dem OpFüKdoBw und den betroffenen OrgBer der Soldatenstatus festgelegt wurde, ist grundsätzlich nur für Aufgaben einzuplanen und einzusetzen, die der jeweiligen beruflichen Qualifikation entsprechen oder vergleichbar sind (fachbezogene Verwendung).

12014. Beordertes ZivPersBw kann RD nur in der jeweiligen Beorderungsverwendung leisten, für die die zuständige zivile Personalführung die erforderliche Freigabe zur Beorderung erteilt und die Beschäftigungsdienststelle der jeweiligen Heranziehung zugestimmt hat.

12.4 Reservewehrdienstverhältnis

12015. Die Berufung von ZivPersBw in ein RWDV gemäß dem Abschnitt 7 dieser Regelung ist ausgeschlossen.

12016. ZivPersBw, welches sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung noch in einem RWDV befindet, ist nach Ablauf der festgelegten Berufungsdauer nicht erneut zu berufen.

⁴³ Gemäß Ziffer 202 der AR „Spitzensportförderung in der Bundeswehr“ A1-224/0-6 sind Spitzensportlerinnen und Spitzensportler der Bw Angehörige von Bundeskadern und deutschen Nationalmannschaften olympischer, paralympischer sowie nichtolympischer Spitzenverbände des DOSB.

12.5 Besondere Vorgaben für die Heranziehung von Zivilpersonal der Bundeswehr zu Dienstleistungen nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes

12017. Grundlegende Vorgaben für die Heranziehung zu RD sind dem Abschnitt 3 dieser Regelung zu entnehmen.

12018. Die Heranziehung von ZivPersBw zu einem RD erfordert das Einverständnis der Betroffenen bzw. des Betroffenen und die Zustimmung der zuständigen Beschäftigungsdienststelle, der zivilen Personalführung sowie der für die Einplanung bzw. Heranziehung zuständigen Stellen. Die Verpflichtung/Einverständniserklärung für die freiwillige Ableistung von Dienstleistungen im Rahmen von anerkannten Missionen oder besonderer Auslandsverwendungen (Formular [Bw-2375](#)) umfasst ausdrücklich auch vorbereitende Dienstleistungen und Übungen.

12019. Nach Vorliegen der Interessenbekundung bzw. der Verpflichtung/Einverständniserklärung veranlasst BAPersBw VI die Feststellung der Dienst- und Auslandsdienstverwendungsfähigkeit durch das zuständige KarrCBw. Ist die wehrrechtliche Verfügbarkeit gegeben, teilt das zuständige KarrCBw dies BAPersBw VI mit. BAPersBw VI informiert den Leitverband sowie die interne einplanende Stelle über die getroffene Personalauswahl. Die anfordernden militärischen DSt beantragen daraufhin getrennte Heranziehungen zu Übungen nach § 61 SG für die vorbereitende Ausbildung und zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen nach § 62 SG bei BAPersBw VI unter nachrichtlicher Beteiligung der KarrCBw. Der ersten Anforderung ist jeweils eine Ausfertigung der Verpflichtung/Einverständniserklärung der oder des Heranzuziehenden und die Freistellung durch die PersBSt beizufügen, wenn diese dem KarrCBw/BAPersBw noch nicht vorliegt. Einzelheiten zur Verleihung von Dienstgraden regelt der Abschnitt 12.6. Die Dotierung des DP im Einsatz hat keine Auswirkungen auf die Höhe des ggf. zu verleihenden Dienstgrades.

12020. Von der Wirtschaftlichkeitsprüfung bzw. erweiterten Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäß dem Abschnitt 3.2.7 ist das ZivPersBw ausgenommen.

12021. ZivPersBw steht für eine Heranziehung nach § 63b SG nicht zur Verfügung. Die Schließung einer militärischen Vakanz durch Schaffung einer zivilen Vakanz widerspricht dem Grundgedanken des Vakanzenmanagements und ist in jedem Fall als unwirtschaftlich zu betrachten.

12022. Die Dringlichkeit einer Anforderung ist mit einer Begründung darzulegen (Abschnitt 3.3.2). Von der Begründung der Dringlichkeit kann abgesehen werden, sofern die für die Anforderung ursächliche Personalmaßnahme, namentlich die Einplanung für eine besondere Auslandsverwendung oder anerkannte Mission einschließlich der einsatzvorbereitenden Ausbildung durch BAPersBw VI 4 erfolgt ist.

12023. ZivPersBw darf fachbezogen im Soldatenstatus für besondere Auslandsverwendungen, einsatzgleiche Verpflichtungen und Missionen entsandt oder für entsprechende vor- und nachbereitende Maßnahmen gemäß § 3a Absatz 3 ResG ohne vorangegangene SÜ zu RD herangezogen werden, wenn ohne die Heranziehung die Auftragserfüllung der Bw mangels zur Verfügung stehenden, ausgebildeten und sicherheitsüberprüften Fachpersonals gefährdet werden würde.

12024. ZivPersBw ist von den Begründungs- und Meldepflichten gemäß den Nrn. 501 ff. und der Nr. 703 der BeoHSÜ ausgenommen.

12025. Für ungedientes ZivPersBw, das bislang keine umfassende Waffenausbildung durchlaufen hat, besteht ein gesetzliches Erfordernis zur Durchführung einer Einstellungssicherheitsüberprüfung (EinstSÜ (siehe Nr. 108 der BeoHSÜ)).

12026. Die erneute Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung/anerkannten Mission ist im Regelfall erst nach einem Zeitraum möglich, der der Dauer der vorherigen besonderen Auslandsverwendung/anerkannten Mission entspricht. Soweit notwendig wird für das ZivPersBw, das fachbezogene Aufgaben im Soldatenstatus wahrnimmt, im Einzelfall über die Einhaltung dieser Karenzzeit durch die zivile Personalführung entschieden.

12027. Die Ausstattung des ZivPersBw mit Bekleidung und persönlicher Ausrüstung zur Teilnahme an der ASA richtet sich nach der [AR A1-1000/0-7000 VS-NfD](#) und erfolgt in einer Servicestation der BwBekleidungsmanagement GmbH. Die Rückgabe der Bekleidung findet regelmäßig nach Beendigung der ASA statt. Für die Teilnahme von ZivPersBw an einer besonderen Auslandsverwendung/anerkannten Mission erfolgt die Ausstattung mit Bekleidung und persönlicher Ausrüstung ebenfalls auf Grundlage der AR A1-1000/0-7000 VS-NfD. Die Rückgabe der Bekleidung (mit Ausnahme der Artikel ohne Rücklauf) nach Beendigung der besonderen Auslandsverwendung/anerkannten Mission ist innerhalb von drei Wochen nach Rückkehr (mit Verfügbarkeit des unbegleiteten Gepäcks) vorzunehmen.

12028. Die Überführung in den Zweitbestand WEWIS soll für Zivilpersonal frühestens drei Jahre nach dem letzten RD vorgenommen werden.

12.6 Verleihung militärischer Dienstgrade an Zivilpersonal der Bundeswehr

12029. ZivPersBw, dass Aufgaben der Wehrverwaltung oder fachbezogene Aufgaben während der Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung oder einer einsatzgleichen Verpflichtung, einer mit der besonderen Auslandsverwendung oder einer einsatzgleichen Verpflichtung verbundenen Ausbildung im Soldatenstatus wahrnimmt, leistet diesen RD in dem ihm verliehenen Dienstgrad. In den Fällen, in denen bisher kein Dienstgrad verliehen wurde oder wenn der nach der Vergleichstabelle

(Anlage 13.8) zu verleihende Dienstgrad höher ist als der bereits verliehene Dienstgrad⁴⁴, wird der zu verleihende Dienstgrad nach der Vergleichstabelle vorläufig verliehen. Ein vorläufig verliehener Dienstgrad kann Zivilpersonal nur in Verbindung mit einer neuerlichen Heranziehung zu einer besonderen Auslandsverwendung oder einer einsatzgleichen Verpflichtung bzw. einer dafür vorgesehenen einsatzvorbereitenden Ausbildung endgültig verliehen werden, wenn die im Rahmen der bereits abgeschlossenen besonderen Auslandsverwendung oder einer einsatzgleichen Verpflichtung:

- vorgesehene einsatzvorbereitende Ausbildung erfolgreich absolviert wurde,
- mindestens 24 Tage Wehrdienst in dieser besonderen Auslandsverwendung oder einer einsatzgleichen Verpflichtung geleistet wurden sowie
- eine Beurteilung für diese nach den Vorgaben der AR [A-1340/50](#) erstellt wurde.

12030. Während einer laufenden Heranziehung im Sinne der Nr. 12029 ist die Verleihung höherer Dienstgrade nur aufgrund einer Beförderung oder Höhergruppierung im zivilen Statusverhältnis nicht zulässig.

12031. Sind die zeitlichen Voraussetzungen für eine weitere Beförderung gemäß der AR [A-1340/49](#) nach einer Beförderung oder Höhergruppierung im zivilen Statusverhältnis noch nicht erfüllt, so gilt die Ausnahme nach § 50 Absatz 2 i. V. m. § 50 Absatz 1 Nummer 1 SLV als erteilt mit der Folge, dass unverzüglich eine Beförderung im Rahmen einer neuerlichen Heranziehung zu einer besonderen Auslandsverwendung oder einer einsatzgleichen Verpflichtung bzw. einer dafür vorgesehenen einsatzvorbereitenden Ausbildung vorgenommen werden kann. Verzichten die betroffenen Res aufgrund einer bestehenden Beorderung auf eine Beförderung, wird der höhere Dienstgrad nach der Vergleichstabelle (siehe Anlage 13.8) für die Dauer der Verwendung zeitweilig verliehen.

12032. Ebenfalls werden Dienstgrade ausschließlich zeitweilig verliehen:

- für ZivPersBw, das auf V-Dienstposten Katalogpersonal eingeplant ist,
- für ZivPersBw mit einem befristeten Arbeitsverhältnis,
- für die Beamtinnen und Beamten, die im Rahmen der [AR „Personalentwicklung für Beamtinnen und Beamte“ A-1340/16](#) an der ASA 1 und ASA 2 teilnehmen,
- für das ZivPersBw, das aufgrund freier Kapazitäten und dienstlicher Abkömmlichkeit an einer ASA 1 oder ASA 2 teilnehmen möchte sowie
- für nicht beordertes ZivPersBw zur Vorbereitung und Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften, an Olympischen Spielen sowie an Internationalen Militärmeisterschaften im Rahmen des Spitzensports nach den Vorgaben in Abschnitt 12.3 sowie an internationalen Militärmeisterschaften zu Übungen herangezogen werden

12033. Die Teilnahme von ZivPersBw an einer DVag findet grundsätzlich mit dem endgültig verliehenen Dienstgrad statt. Vorläufig verliehene Dienstgrade dürfen nur bei der Teilnahme an einer

⁴⁴ Unabhängig davon, ob dieser vorläufig oder endgültig verliehen wurde.

DVag im Rahmen der Beordnungsverwendung sowie von nicht beordertem ZivPersBw, dem ein höherer Dienstgrad bereits in einer früheren Verwendung verliehen worden ist, geführt werden. Ungediente Personen sowie Res, denen Dienstgrade ausschließlich zeitweilig für die Dauer der Heranziehung verliehen wurden, nehmen im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad an einer DVag teil. Diesen erhalten die Teilnehmenden von Amts wegen mit der Zuziehung zur DVag ohne Aushändigung einer Ernennungsurkunde.

12.7 Zeitweilige Verleihung höherer Dienstgrade an externes Sprachendienstpersonal

12034. Wird im Ausnahmefall der Einsatz von externem Sprachendienstpersonal erforderlich, kann dieses nach den Vorgaben für die Verleihung von Dienstgraden an ZivPersBw RD leisten. Daraus folgt auch, dass in begründeten Fällen, in denen die Aufgabe in einer besonderen Auslandsverwendung oder einer einsatzgleichen Verpflichtung einen höheren als den verliehenen Dienstgrad erfordert, für diese Verwendung zeitweilig ein höherer Dienstgrad verliehen werden kann.

12035. Das Ergebnis der fachlichen Eignungsfeststellung des Bundessprachenamtes bildet die Grundlage für die zeitweilige Verleihung höherer Dienstgrade an externes Sprachendienstpersonal.

12036. Das Bundessprachenamt macht der zuständigen militärischen zentralen personalbearbeitenden Stelle in der Folge einen Vorschlag für die Höhe des zeitweilig zu verleihenden höheren Dienstgrades.

12037. Als zeitweilige höhere Dienstgrade für externes Sprachendienstpersonal kommen im Regelfall nur folgende Möglichkeiten in Betracht:

- Qualifikation als Sprachassistentin bzw. Sprachassistent: Dienstgrad Feldwebel,
- Qualifikation als Fremdsprachenassistentin bzw. Fremdsprachenassistent: Dienstgrad Hauptfeldwebel,
- Qualifikation als Übersetzerin bzw. Übersetzer für eine Sprachrichtung und als Dolmetscherin bzw. Dolmetscher: Dienstgrad Leutnant,
- Qualifikation als Übersetzerin bzw. Übersetzer für zwei Sprachrichtungen und als Dolmetscherin bzw. Dolmetscher: Dienstgrad Oberleutnant und
- Qualifikation als Übersetzerin bzw. Übersetzer für zwei Sprachrichtungen und als Dolmetscherin bzw. Dolmetscher mit abgeschlossenem einschlägigem Hochschulstudium: Dienstgrad Hauptmann.

12038. Mit der zeitweiligen Verleihung eines höheren Dienstgrades ist keine Zulassung zu einer Laufbahn der Reserve verbunden.

13 Anlagen

13.1 Kurzinformation – Besondere Auslandsverwendung der Bundeswehr

Die **Anlage 13.1** steht im Regelungsportal über die Registerkarte „Anlagen“ als Einzeldokument zum Download bereit.

13.2 Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen der Bundeswehr

Die **Anlage 13.2** steht im Regelungsportal über die Registerkarte „Anlagen“ als Einzeldokument zum Download bereit.

Bei Interesse an der Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen der Bw ist in der Formularendatenbank die „Freiwillige Meldung für besondere Auslandsverwendungen“ (Formular [Bw- 2375](#)) zum Download hinterlegt.

13.3 Übersetzung des Hinweises bei Einladungen

13.4 Hinweise zur Organisation und Verwendung der Datenbank Engagieren, Verwalten und Ausbilden von Reservisten

13.5 Vorgaben für Reservistenwettkämpfe in der beorderungsunabhängigen Reservistenarbeit

13.6 Feststellung eines militärischen Interesses für Schießen von Mitgliedern einer Reservistenarbeitsgemeinschaft Schießsport

13.7 Dienstposten Katalogpersonal

13.8 Vergleichstabelle für Beamte oder Beamtinnen und Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen der Bundeswehr

13.9 Sachverhalte der DP der PersRes

13.10 Datenschutzbelehrung für die Leitung einer DVag

13.11 Halbjahres-, Jahresplanung

13.12 Festlegungen für die Unterstützung der im Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. organisierten Reservistenmusikzüge durch die Bundeswehr

13.13 Fachkonzept zur Unterstützung der Reservistenmusikzüge durch den Militärmusikdienst der Bundeswehr

13.14 Kommunikation der Dienstleistungsdienststellen mit der Arbeitgeberseite/- dem Dienstherrn

13.15 Ausweis für Reservistinnen und Reservisten

13.16 Merkblatt für Inhaberinnen oder Inhaber des Ausweises für Reservistinnen und Reservisten

13.17 Bestimmungen zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses

Die **Anlagen 13.3 bis 13.17** stehen im Regelungsportal über die Registerkarte „Anlagen“ als Einzeldokumente zum Download bereit.

13.18 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
ACFüKrBw	Assessmentcenter Führungskräfte Bundeswehr
a. D.	außer Dienst
AIN	Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung
AllgRD	allgemeiner Reservistendienst
AR	Allgemeine Regelung
ArbPlSchG	Arbeitsplatzschutzgesetzes
AVZ	Auslandsverwendungszuschlag
BAMAD	Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst
BAPersBw	Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
BbesO	Bundesbesoldungsordnung
BBG	Bundesbeamtengesetzes
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetzes
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes
besRD	besonderer Reservistendienst
BeordDSt	Beorderungsdienststelle
BeauftrResAngelBw	Beauftragter oder Beauftragte für Reservistenangelegenheiten der Bundeswehr
BeoHSÜ	Beorderungs-/Heranziehungssicherheitsüberprüfung
BKV	Besuchskontrollverfahren
BMVg	Bundesministeriums der Verteidigung
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
BRKG	Bundesreisekostengesetz
BS	Berufssoldatinnen und Berufssoldaten
BSH	Bundesverband Sicherheitspolitik an Hochschulen
bu ResArb	beorderungsunabhängigen Reservistenarbeit
Bw	Bundeswehr
BwDLZ	Bundeswehrdienstleistungszentren
CIOR	Confédération Interalliée des Officiers de Réserve „Interalliierte Vereinigung der Reserveoffiziere“
CISOR	Confédération Interalliée des Sous-Officiers de Réserve „Interalliierte Vereinigung der Reserveunteroffiziere“
CIOMR	Confédération Interalliée des Officiers Médicaux de Réserve „Interalliierte Vereinigung der Sanitätsoffiziere der Reserve“

Abkürzung	Bedeutung
Dez ResAngel	Dezernat Reservistenangelegenheiten
DDR	Deutschen Demokratischen Republik
DFE	Dienstfahrerlaubnis
DFS	Dienstführerschein
DiszVorg	Disziplinarvorgesetzten
DP	Dienstposten
DpäK	dienstpostenähnlichen Konstrukt
DSGVO	Europäische Datenschutzgrundverordnung
DSt	Dienststellen
DStLtr	Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter
d. R.	der Reserve
DVag	dienstlichen Veranstaltung
eDTA	Elektronischer Dienst-/Truppenausweis
EinsatzWVG	Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes
ELSE	elektronische Sicherheitserklärung
ErgTrT	Ergänzungstruppenteile
EurlV	Erholungsurlaubsverordnung
EVARes	Datenbank „Engagieren, Verwalten, Ausbilden von Reservisten“
EWPrfg	erweiterte Wirtschaftlichkeitsprüfung
FwRes	Feldwebel für Reservistinnen und Reservisten
GAIP	Gemeinsamen Arbeitshilfen und Informationen für die Personalbearbeitung (Mil) Reserve BAPersBw VI
GB BMVg	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
GBO	Beordnung/Grundbeordnung
GG	Grundgesetz
H	Heer
HöHKdoBeh	Höheren Kommandobehörde
HSch	Heimatschutz
HSchKrBw	Heimatschutzkräfte
InfoA	Informationsarbeit
InübH	Inübungshaltung
IUD	Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
ITK	Informations- und Kommunikationstechnik
i. W.	im Wehrdienst

Abkürzung	Bedeutung
InfoDVag	Dienstlichen Veranstaltungen zur Information
InstPrävMedBw	Institut für Präventivmedizin der Bundeswehr
KalFüDst	Kalenderführende Dienststellen
KarrCBw	Karrierecenter der Bundeswehr
Kdo	Kommando
KdoBeh	Kommandobehörde
KVK/BVK	Kreisverbindungskommandos / Bezirksverbindungskommandos
Lkdo	Landeskommando
LufABw	Luftfahrtamt der Bundeswehr
LV/BV	Landes- und Bündnisverteidigung
Lw	Luftwaffe
M	Marine
MC	Military Committee
MedA	Medizinischen Assessments
MilAusb	allgemeinmilitärische und militärfachliche Ausbildung
MoU	Memorandum of Understanding
Msch	Mannschaften
MuSchSoldV	Mutterschutzverordnung für Soldatinnen
MUT	Marineuniformträgerinnen und Marineuniformträgern
NCR	NATO Comittee on Reserves
nDiszVorges	nächsten Disziplinarvorgesetzten
NVA	Nationalen Volksarmee
Offz	Offizierin und Offizier
OpFüKdoBw	Operatives Führungskommando der Bundeswehr
OrgBer	Organisationsbereich
OrgGdlg	Organisationsgrundlagen
OrgLtr	Organisationsleiterinnen und Organisationsleiter
OSPBw	Organisations- und Stellenplan der Bundeswehr
PersRes	Personalreserve
PersWiSysBw	Personalwirtschaftssystem Bundeswehr
PKI-Karte	Public-Key-Infrastructure Karte
PlgABw	Planungsamt der Bundeswehr
POC	Point of Contact
RD	Reservistendienst

Abkürzung	Bedeutung
RDL	Reservistendienst Leistende/Reservistendienst Leistender
regFüEl	regionalen Führungselemente
Res	Reservistinnen und Reservisten
ResG	Reservistengesetzes
ResMusZg	Reservistenmusikzüge
RFA i. W	Feldwebel der Reserve des Truppendienstes im Ausbildungsgang im Wehrdienst
ROA a. d. W.	Reserveoffizieranwärterinnen und Reserveoffizieranwärter außerhalb des Wehrdienstes
RpflBw	Rechtspflege der Bundeswehr
RWDV	Reservewehrdienstverhältnis
SanEinr	Sanitätseinrichtungen
SaZ	Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit
SAZV	Soldatenarbeitszeitverordnung
SG	Soldatengesetz
SiPolArb	Sicherheitspolitische Arbeit
SKgem	Streitkräftegemeinsam
SLV	Soldatenlaufbahnverordnung
StOffz ResAngel	Stabsoffizierinnen und Stabsoffiziere für Reservistenangelegenheiten
StellenRes	Stellen für Reservistinnen und Reservisten
StGB	Strafgesetzbuch
StvGenInsp	Stellvertreter des Generalinspektors bzw. der Stellvertreterin der Generalinspektorin
STzV	Soldatinnen- und Soldatenteilzeitbeschäftigungsverordnung
SurlV	Sonderurlaubsverordnung
SVG	Soldatenversorgungsgesetzes
SZr	Signierziffer
TätBegr	Tätigkeitsbegriff
TeilsRe	Teilsatz Reservist
TrArzt	Truppenärztin bzw. Truppenarzt
ÜbTrT	Übungstruppenteil
Uffz	Unteroffizierin und Unteroffizier
UmP	Unteroffiziere mit Portepée
UnifB	Uniformbestimmung
UnifV	Uniformverordnung

Abkürzung	Bedeutung
UoP	Unteroffiziere ohne Portepée
USG	Unterhaltssicherungsgesetzes
UTB	Uniformträgerbereiches
VKdo	Verbindungskommando
VorgV	Vorgesetztenverordnung
VPR	Verteidigungspolitische Richtlinien
VstkgRes	Verstärkungsreserve
VdRBw	Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V.
WDO	Wehrdisziplinarordnung
WPflG	Wehrpflichtgesetz
WStG	Wehrstrafgesetz
YRO	Young Reserve Officers
ZivPersBw	Zivilpersonal der Bundeswehr
ZkoordSt	Zentrale Koordinierungsstelle
ZmilMusBw	Zentrum Militärmusik der Bundeswehr
ZMZ	Zivil- Militärischen Zusammenarbeit
ZpersBSt	Zentrale Personalbearbeitende Stelle
ZsanDstBw	Zentraler Sanitätsdienst der Bundeswehr

13.19 Bezugsjournal

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
1. ArbPISchG	Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz)
2. BAPersBw VII 3.2 vom 11. Februar 2022	Leistungen nach § 14 USG. Hier: ÄNDERUNG Entscheidung BAPersBw VII 3.2 nach ministerieller Prüfung und Verwaltungsgerichtsurteil
3. BMVg RO II 4 – Az 16-35-01 vom 24. April 2023	Finanzielle Abgeltung von nicht in Anspruch genommenem, unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaub
4. BbesG	Bundesbesoldungsgesetz
5. BbesO	Bundesbesoldungsordnung
6. BBG	Bundesbeamtengesetz
7. BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
8. BeamtVG	Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz)
9. BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes
10. BRKG	Bundesreisekostengesetz
11. BZRG	Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz)
12. DSGVO	Europäische Datenschutzgrundverordnung
13. DjubV	Verordnung über die Gewährung von Dienstjubiläumszuwendungen (Dienstjubiläumsverordnung)
14. EinsatzWVG	Gesetz zur Regelung der Weiterverwendung nach Einsatzunfällen (Einsatz-Weiterverwendungsgesetz)
15. EstG	Einkommensteuergesetz
16. EU-Arbeitszeitrichtlinie	Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung
17. EurIV	Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamtinnen, Beamten und Richterinnen und Richter des Bundes (Erholungsurlaubsverordnung)
18. GG	Grundgesetz
19. MC 248/2	The relationship between NATO and the Interallied Confederation of Reserve Officers (CIOR)
20. MC 392/1	MC Directive for the National Reserve forces Committee (NRFC)
21. MoU	Memorandum of Understanding (MoU) between the Federal Minister of Defense of the Federal Republic of Germany and the Secretary of Defense of the United States of America concerning Exchange of Reserve Officers vom 8. Februar 1985
22. MuSchSoldV	Verordnung über den Mutterschutz für Soldatinnen (Mutterschutzverordnung für Soldatinnen)

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
23. ResG	Gesetz über die Rechtsstellung der Reservisten (Reservistengesetz)
24. SAZV	Soldatenarbeitszeitverordnung
25. SG	Gesetz über die Rechtsstellung der Soldatinnen und Soldaten (Soldatengesetz)
26. SGB II	Zweites Buch Sozialgesetzbuch
27. SLV	Soldatenlaufbahnverordnung
28. StGB	Strafgesetzbuch
29. StUG	Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz)
30. STzV	Verordnung über die Teilzeitbeschäftigung von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr
31. SurIV	Verordnung über den Sonderurlaub für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte sowie für Richterinnen und Richter des Bundes (Sonderurlaubsverordnung)
32. SUV	Verordnung über den Urlaub der Soldatinnen und Soldaten (Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung)
33. SVG	Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz)
34. UnifB	Bestimmungen zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses (Uniformbestimmungen)
35. UnifV	Verordnung über die Berechtigung zum Tragen der Uniform außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses (Uniformverordnung)
36. USG	Gesetz über die Leistungen zur Sicherung des Unterhalts von Reservistendienst Leistenden (Unterhaltssicherungsgesetz)
37. VorgV	Verordnung über die Regelung des militärischen Vorgesetztenverhältnisses (Vorgesetztenverordnung)
38. VPR	Verteidigungspolitische Richtlinien
39. WDO	Wehrdisziplinarordnung
40. WPflG	Wehrpflichtgesetz
41. WStG	Wehrstrafgesetz
42. A-110/1 VS-NfD	Anerkennung von Verwendungen als Missionen
43. A-200/1 VS-NfD	Bereitstellung von Kräften für Einsatzgleiche Verpflichtungen
44. A-200/5 VS-NfD	Meldewesen der Bundeswehr
45. A-600/1	Informationsarbeit
46. A-840/8 VS-NfD	Impf- und weitere ausgewählte Prophylaxemaßnahmen
47. A-1050/11	Betrieb von Dienstfahrzeugen

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
48. A-1130/1 VS-NfD	Militärische Sicherheit in der Bundeswehr – Militärische Sicherheit
49. A-1130/2 VS-NfD	Militärische Sicherheit in der Bundeswehr – Verschlusssachen
50. A-1130/3 VS-NfD	Militärische Sicherheit/Personeller Geheim- und Sabotageschutz
51. A-1300/51 VS-NfD	Personalbedarfsdeckung in besonderen Auslandseinsätzen und Verwendungen in anerkannten Missionen
52. A-1330/55	Teilzeitbeschäftigung mil. Personal
53. A-1331/20	Bundeszentralregister und Führungszeugnis
54. A-1340/16	Personalentwicklung für Beamtinnen und Beamte
55. A-1340/46	Auswahl militärischen Personals für Dienstposten der Dotierung A16 bis B 3
56. A-1340/49	Beförderung, Einstellung, Übernahme und Zulassung mil. Personals
57. A-1340/50	Beurteilungen der Soldatinnen und Soldaten
58. A-1340/57	Gespräche in Personalangelegenheiten der militärischen Personalführung
59. A-1340/78 VS-NfD	Bedarfsträgerforderungen für militärische Auswahl- und Verwendungsplanungsverfahren
60. A-1400/12	Nebentätigkeiten
61. A-1400/16	Durchführung der Dienst- und Arbeitsjubiläen
62. A-1420/12	Ausführungen der Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung
63. A-1420/33	Ernennungs- und Entlassungsbefugnisse
64. A-1420/34	Durchführungsbestimmungen SAZV
65. A-1450/2	Fahrtkostenerstattung an Soldatinnen und Soldaten bei Anspruch auf Bereitstellung einer unentgeltlichen Unterkunft
66. A-1454/12	Entschädigungen während des ehrenamtlichen Reservewehrdienstverhältnisses
67. A-1454/20	Mehrarbeitsvergütung für Soldatinnen und Soldaten
68. A-1454/23	Vergütung für Soldatinnen und Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung
69. A-1473/3	Inklusion schwerbehinderter Menschen
70. A-1480/5	Dienst- und Truppenausweis
71. A-1900/2	Verwaltungsvorschrift zu § 18 des Soldatengesetzes – Gemeinschaftsverpflegung
72. A-2110/9	Nutzung von Rettungsmitteln der Bundeswehr im Rahmen ziviler Rettungsmaßnahmen
73. A-2122/4	Datenschutz – Vorgaben zur Umsetzung der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
74. A-2160/6	Wehrdisziplinarordnung und Wehrbeschwerdeordnung
75. A-2173/3	Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke aus dem Repertoire der GEMA
76. A-2175/5	Schadensbestimmungen
77. A-2550/1	Internationale Soldatenwallfahrt nach Lourdes
78. A-2550/2	Internationales Soldatentreffen in Méjannes-le-Clap
79. A-2600/7	Extremismusbekämpfung
80. A-2630/4	Annahme und Tragen ausländischer Orden und Ehrenzeichen
81. A-2640/3	Preise für Bestleistungen
82. A-2640/8	Einsatznachbereitungsseminare
83. A-2640/21	Dienstliche Veranstaltungen geselliger Art
84. A-2645/1	Telearbeit und mobiles Arbeiten
85. A-2645/6	Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Dienst
86. A1-221/0-23	Ausbildung der Reserve
87. A1-224/0-6	Spitzensportförderung in der Bundeswehr
88. A1-255/0-4 VS-NfD	Hilfeleistungen der Bundeswehr im Inland
89. A1-831/0-4000	Wehrmedizinische Begutachtung
90. A1-840/8-4000	Impf- und ausgewählte Prophylaxemaßnahmen - Fachlicher Teil
91. A1-1000/0-7000 VS-NfD	Bekleidung der Bundeswehr
92. A1-1300/0-5000	Freigabe von Zivilpersonal für Beorderungen
93. A1-1330/0-5001	Reservistenberatung
94. A1-1330/0-5007	Einplanung Ungedienter in die Laufbahn der Mannschaften der Reserve
95. A1-1380/2-5000	Operatives personelles Meldewesen
96. A1-1380/0-5003	Personelles Meldewesen
97. A1-1480/0-5001	Personalaktenführung
98. A1-1800/0-6570	Die Liegenschaften der Bundeswehr
99. A1-2430/2-6003	Stammdatenpflege der Nebenbücher der Kreditoren und Debitoren
100. A1-2630/0-9802	Leben in der militärischen Gemeinschaft
101. A1-2630/0-9803	Militärische Formen und Feiern
102. A1-2630/0-9804	Anzugordnung
103. A2-500/0-0-16	Schriftgutverwaltung und Archivierung
104. A2-1050/10-0-20	Dienstfahrerlaubnis

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
105. A2-1320/0-0-1	Verpflichtungszuschläge für Reservistendienst
106. A2-1910/0-6001-1	Operatives Verpflegungsmanagement
107. ARD-831/0-4009	Regelbegutachtung der 3-stufigen Auslandsdienstverwendungsfähigkeit
108. A1-2090/0-1	Schießsicherheit
109. C-100/13 VS-NfD	Besuchskontrollverfahren
110. C-324/4	DEU Militärattachéreserve
111. C-630/8	Informationsaufenthalte für Führungskräfte in der Truppe
112. C-2211/8	Gutscheinverfahren der Deutschen Bahn AG für Dienstantritts-, Truppenbesuchs- und Vorstellungsreisen
113. C1-1012/0-1	Förderung militärischer Fähigkeiten von Reservistendienst Leistenden
114. C1-1810/0-6001	Raum- und Flächennormen
115. DSE-100/12	Wichtige Hinweise zur finanziellen und sozialen Absicherung bei besonderen Auslandsverwendungen
117. GAIP BAPersBw VI	Gemeinsamen Arbeitshilfen und Informationen für die Personalbearbeitung (Mil) Reserve BAPersBw VI
118. SLL-011	Strategie der Reserve (SdR)

13.20 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1	Vorläufig 09.10.2015	• Formale Überführung • Erstveröffentlichung
1.1	Vorläufig 23.02.2016	• Teilweise Aktualisierung + Abschnitt 7, + Anlagen 8.2, 8.26, 8.28, 8.29
2	23.06.2017	• Vollständige Aktualisierung + Abschnitt 2.1.4.3, + Abschnitt 7.2, + Anlagen 8.1, 8.24, 8.25, 8.27, 8.28 und 8.29
3	07.09.2018	• Vollständige Aktualisierung + Abschnitte 2.2.2.8, 3.2.3.3, 3.3.3.7, 3.4.1.11, 3.6, 3.9.2, 4.5.3, 4.9.3, 4.11, 7.1.1 + Anlagen 8.1, 8.2, 8.3, 8.16, 8.25, 8.28, 8.29
4	01.12.2020	• Vollständige Aktualisierung + Abschnitte 2.1, 2.2, 2.4.4.1, 3.1, 3.2, 3.3, 3.4.1.4, 3.4.2, 3.4.4, 3.6, 3.8.3, 4.7, 4.10, 6.1.1.2, 6.1.4, 6.1.10, 6.1.12, 6.2.4, 6.4.4, 7, + Anlagen 8.1, 8.3, 8.5, 8.7, 8.13, 8.14, 8.15, 8.21, 8.23, 8.24, 8.25, 8.26, 8.27, 8.28
5	06.07.2026	• Vollständige Aktualisierung